

9. OPFERSCHUTZBERICHT DER LANDESREGIERUNG

Unterrichtung durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2007
zu LT-Drucksache 15/1107

Stand: 1. Dezember 2024

A.	Einführung	8
B.	Die Rechtsstellung des Opfers	11
I.	Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen und Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit Dezember 2022 im deutschen Recht	11
1.	Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	11
2.	Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts	12
3.	Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte	12
4.	Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen	13
5.	Das neue Soziale Entschädigungsrecht – SGB XIV	14
6.	Landesgesetz über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Opferbeauftragtengesetz)	16
II.	Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit Dezember 2022 im europäischen Recht	17
1.	Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	17
2.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI	18
3.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)	19
III.	Anhängige bundesrechtliche Vorhaben mit besonderem Bezug zum Opferschutz	20
	Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften	20
C.	Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz	22
I.	Opfer im Vergleich der Jahre 2023 und 2014	23
1.	Allgemeine Begriffsdefinitionen	23
2.	Überblick über die Entwicklung der Opfer insgesamt	24
3.	Entwicklung der Opfer bei den Straftaten insgesamt	26
3.1	Verteilung der Opfer nach Altersgruppen	26
3.2	Opfer - Tatverdächtigen - Beziehung (OTB)	29
4.	Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Straftatengruppen	31
4.1	Überblick	31
4.2	Straftaten gegen das Leben	32
4.3	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	37
4.4	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	43
4.4.1	Überblick	43
4.4.3	Misshandlung von Schutzbefohlenen	50
4.4.4	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	51
4.4.5	Raubdelikte	56
4.5	Sonstige Straftaten gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB) und strafrechtlichen Nebengesetzen	59
4.6	Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“	60
5.	Opferspezifik	64
6.	Verteilung der Opfer nach Staatsangehörigkeiten	66
7.	Rückblick	70
II.	Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2014 bis 2023	72
1.	Straftaten insgesamt	73
2.	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	74
3.	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	75

4.	Gewaltkriminalität	75
D.	Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz.....	77
I.	Vorbeugender Opferschutz	77
1.	Personalsituation in den Bereichen Polizei und Justiz	77
2.	Präventionsarbeit im polizeilichen und kommunalen Bereich	78
2.1	Leitstelle Kriminalprävention / Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz	78
2.2	Unterstützung der Präventionsarbeit in den Kommunen, insbesondere der kommunalen Präventionsgremien	79
2.3	Geförderte Präventionsprojekte 2022 und 2023	80
2.4	Leitstelle Kriminalprävention.....	81
2.4.1	Veranstaltungen.....	81
2.4.2	Sonstige Aktivitäten	81
2.5	Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“.....	82
2.6	Zentrale Prävention	82
2.7	Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“	82
3.	Präventionsarbeit im schulischen Bereich	83
3.1	Präventive Maßnahmen – Förderung der Persönlichkeitsentwicklung	83
3.1.1	„Programm zur Primärprävention (ProPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären	83
3.1.2	„Prävention im Team (PiT)“	84
3.1.3	„ICH und DU und WIR“	85
3.1.4	„Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein“	85
3.1.5	Präventionskonzept Erlebnis - Aktion – Spaß und Information	86
3.2	Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt	87
3.2.1	Schule gegen sexuelle Gewalt	87
3.2.2	Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“	88
3.2.3	„Trau dich“	88
3.2.4	Schutzkonzepte und weitere Maßnahmen	88
3.2.5	SCHLAU (Schwul-Lesbische Aufklärung)	90
3.3	Krisenberatung und schulisches Krisenmanagement	90
3.4	Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung	91
3.5	Schulsozialarbeit.....	92
3.6	„Schulverweigerung“	92
3.7	Fortbildung und Information	93
3.8	Fördermöglichkeiten für schulische Einzelprojekte	94
3.9	Prävention von politischem und religiösem Extremismus	94
3.9.1	Studientage „Rechtsextremismus im Alltag“	96
3.9.2	Rheinland-pfälzisch-israelische Schülerbegegnung	96
3.9.3	Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen	96
3.10	Demokratiebildung.....	97
3.11	Demokratietag Rheinland-Pfalz.....	98
4.	Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche	99
4.1	Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)	99
4.2	Projekt „Guter Start ins Kinderleben“	100
4.3	Prävention in Kindertagesstätten	100
4.4	Jugendschutz und Jugendmedienschutz	103
4.5	Maßnahmen gegen Hass und Gewalt im Netz.....	104
5.	Stärkung der Zivilcourage und Sensibilisierung der Allgemeinheit	105
5.1	Beauftragte des Ministerpräsidenten für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen	105
5.2	Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“	107
5.3	Projekte gegen Extremismus.....	108
5.4	Initiative gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit	110
5.5	Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	112
5.6	Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz	113
6.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität	115
6.1	Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“	115

6.2	Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität	116
6.2.1	Landesweite Umsetzung integrativer Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht	116
6.2.2	Arbeitsgruppe Jugendstrafrecht	117
7.	Effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen	118
8.	Bewährungshilfe im Sozialen Dienst der Justiz	119
9.	Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug	120
10.	Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp)	120
11.	Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht	121
12.	Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und - straffäter	122
12.1	Allgemeines	122
12.2	Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen und an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz	122
12.3	Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen	123
13.	Gewaltprävention durch Täterarbeit	124
14.	Präventionsprojekt Dunkelfeld Menschen mit pädophiler Neigung	125
15.	Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen vor Benachteiligung und Gewalt	126
15.1	Weiterentwicklung des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“	127
15.2	Landesbeauftragter für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität	127
15.3	Gewalt vorbeugen und Akzeptanz fördern durch Geschichtsforschung und Erinnerungsarbeit	128
16.	Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten	128
17.	Verbraucherschutz als Opferschutz	130
17.1	Beratungs- und Informationsangebote der Verbraucherzentrale	130
17.2	Kollektive Rechtsdurchsetzung	132
17.3	Schlichtung	132
II.	Nachsorgender Opferschutz	134
1.	Der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz	134
1.1	Nationaler Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt:	136
1.2	Fortlaufende Maßnahmen und Hilfestellungen des Opferbeauftragten der Landesregierung für Betroffene der Amokfahrt in Trier (1. Dezember 2020):	137
1.2.1	Jahrestage	139
1.2.2	Revisionsverfahren	139
1.3	Gewalttat in Ludwigshafen–Oggersheim	140
1.4	Fall Edenkoben	141
1.5	Erdbeben in der Türkei und Syrien	141
1.6	Bundes- und länderübergreifende Interventionen zur Unterstützung von Opfern	141
1.7	Fortsetzung des Aufbaus eines interdisziplinären, breit aufgestellten Kompetenznetzwerkes	142
1.8	Struktur der Geschäftsstelle des Opferbeauftragten der Landesregierung und Fortbildungen	144
2.	Traumaambulanzen (§§ 31-38 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch, SGB XIV)	144
3.	Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsopfern	145
3.1	Allgemeines	145
3.2	Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei	146
3.2.1	Opferbelange in der Ausbildung an der Hochschule der Polizei Rhein- land-Pfalz (Bachelor-Studiengang)	146
3.2.2	Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung	147
3.3	Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz	149
3.3.1	Ausbildung	149
3.3.2	Fortbildung	149
3.3.3	Erfahrungsaustausch der Dezernentinnen und Dezernenten für Sexualstrafsachen	149
4.	Opferschutz durch den Einsatz von Videokonferenztechnik	150
5.	Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz	151

5.1	Merkmalsübergreifender Beratungskompass.....	151
5.2	Informationen und Leitfaden in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) / Häuslicher Gewalt	152
5.2.1	Leitfaden für die Intervention bei „Häuslicher Gewalt und Stalking“.....	152
5.2.2	Broschüre „Gewalt – und jetzt“	153
5.2.3	Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	153
5.2.4	Hilfetelefon „Gewalt an Männern“	154
5.3	Informationen für Opfer von „Stalking“	154
5.4	Informationen für Opfer von Sexualdelikten	155
5.5	Traumaleitfaden – Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung	157
5.6	Merkblatt für Opfer einer Straftat	157
5.7	Weitere Informationsangebote des Ministeriums der Justiz.....	158
6.	Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern	158
6.1	SoliNet – Beratungsstelle gegen Hass und Gewalt im Netz in Rheinland-Pfalz	158
6.2	Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Rheinland-Pfalz - m*power.....	158
6.3	Quint* - Fachberatung für queere Menschen mit Gewalterfahrung	159
6.4	Zeugenbetreuung und Unterstützung sowie Zeugenbegleitung; Zeugenkontaktstellen der Justiz	160
6.5	Psychosoziale Prozessbegleitung	161
6.6	Polizeiliche Zentrale Prävention bei den Polizeipräsidien und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“	163
6.7	Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts.....	164
6.8	Landesrichtlinie Operativer Opferschutz	165
6.9	Ansprechstelle der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz für lesbische, schwule, bisexuelle, transidente und intergeschlechtliche Menschen (AS LSBTI*).....	165
7.	Das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)	167
7.1	Allgemeines	167
7.2	„Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen / Häuslicher Gewalt und Stalking“.....	168
7.3	„Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“	168
8.	Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft	169
9.	Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte	171
10.	Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge	173
11.	Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen in Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz.....	173
12.	Freiwillige Rückkehr und „Landesinitiative Rückkehr“	174
13.	Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen.....	175
13.1	Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser – Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	175
13.2	Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention	176
13.3	Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt	177
14.	Beratung und Unterstützung von Prostituierten.....	177
14.1	Einrichtung der „Anonymen Hotline“ des LKA Rheinland-Pfalz zur Verbesserung der Situation von Prostituierten	177
14.2	Prostituiertenberatungsstellen	178
14.3	Beratung und Unterstützung von Männern, die Gewalt in Partnerschaften erleben ...	179
15.	Kinderschutzbund und Kinderschutzdienste	179
15.1	Der Kinderschutzbund	179
15.2	Kinderschutzdienste	181
16.	Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin	181
17.	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).....	182
17.1	Durchführende Stellen	182
17.2	Finanzierung der freien Träger	183
18.	Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern	184
18.1	Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes bis 31. Dezember 2023	184

18.2	Umsetzung des sozialen Entschädigungsrecht nach dem SGB XIV ab dem 1. Januar 2024.....	185
18.3	Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz	186
III.	Vernetzung.....	187
1.	Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz	187
2.	Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz.....	188
3.	Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	188
4.	Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention	189
5.	Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz.....	191
6.	Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes (§ 3 LKindSchuG)	192
7.	Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.	192
7.1	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern und für Sport	193
7.2	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium der Justiz.....	193
7.3	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	193
8.	Die Regionalen Runden Tische (RRT) des RIGG	194
9.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung von Hochrisikofällen im Bereich Häuslicher Gewalt.....	195
10.	Sonstige lokale Vernetzungen im Bereich der Justiz	195
11.	Beispiele von Vernetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung	196
	Stichwortverzeichnis.....	198

A. Einführung

Der vorliegende Neunte Opferschutzbericht der Landesregierung geht – wie schon die bisherigen Berichte – auf den Beschluss des Landtages Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2007 zurück (zu LT-Drs. 15/1107), mit dem der Landtag die besondere Schutzbedürftigkeit der Opfer von Straftaten betont und zugleich die Landesregierung aufgefordert hatte, im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die zur Verbesserung des Opferschutzes ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Diesem Auftrag kommt die Landesregierung weiterhin gerne nach und dokumentiert damit die herausragende Bedeutung des Opferschutzes, die auch im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2021 wie folgt Niederschlag gefunden hat:

„Die Justiz leistet wichtige Hilfen, um unvermeidbare Belastungen von Betroffenen rechtsstaatlich und sozialstaatlich vertretbar zu halten. Der Zeugen- und Opferschutz muss konsequent erfolgen, Hilfsangebote für geschädigte Bürger:innen müssen weiterhin gestärkt werden, ohne die Rechte der Beschuldigten einzuschränken. Wir fördern deshalb auch zukünftig Einrichtungen wie die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz, den Weißen Ring, die Vereine für Soziale Rechtspflege und die Interventionsstellen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Wir sichern die psychosoziale Zeugenbegleitung. Der erstmals ernannte Opferbeauftragte der Landesregierung leistet wertvolle Hilfe und Unterstützung für Betroffene schwerer Straftaten. Seine Stellung wollen wir gesetzlich stärken.“

(Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen, S. 164)

Der Aufbau des Berichts orientiert sich an den Vorgaben des Landtags. Einleitend werden die für die unterschiedlichen Bereiche des Opferschutzes relevanten Änderungen in der Gesetzgebung seit dem letzten Opferschutzbericht beschrieben, gefolgt von der Darstellung der Entwicklung der Opferzahlen in den vergangenen zehn Jahren und der Projekte und Maßnahmen der Landesregierung in den Bereichen des vorsorgenden und des nachsorgenden Opferschutzes. Beibehalten wurde der im Dritten Opferschutzbericht 2012 eingefügte Abschnitt „Vernetzung“, der den im Bereich des Opferschutzes besonders wichtigen Gedanken der ressortübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit betont. Da es sich um eine Fortschreibung

der bereits vorgelegten Opferschutzberichte handelt, werden im aktuellen Bericht im Wesentlichen die seit dem Vorbericht im Jahr 2022 eingetretenen Änderungen und Entwicklungen dargestellt. Auf die Ausführungen in den vorangegangenen Opferschutzberichten wird daher ergänzend Bezug genommen.

In den zurückliegenden Jahren konnten zahlreiche Verbesserungen für die Situation von Opfern von Straftaten erreicht werden. Die in **Abschnitt B** beschriebenen gesetzlichen Neuregelungen und Vorhaben veranschaulichen, dass das Thema Opferschutz weiterhin im Fokus gesetzgeberischen Handelns ist. Hervorzuheben ist hier insbesondere das neue soziale Entschädigungsrecht im SGB XIV, das zum 1. Januar 2024 in Kraft trat und helfen soll, den Berechtigten Leistungen künftig schneller, zielgerichteter und stärker an ihren Bedürfnissen orientiert zukommen zu lassen.

Die in **Abschnitt C** enthaltene Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz konzentriert sich auf die Opfer der bekanntgewordenen Straftaten und gibt z. B. Aufschluss darüber, ob Tatverdächtige mit dem Opfer bereits vor der Tat in einer Beziehung standen. Diese Aspekte liefern wichtige Anhaltspunkte vor allem für eine Überprüfung und Anpassung der polizeilichen Präventionskonzepte. Die Auswertungen werden bei Bedarf verfeinert und an den Stand der kriminologischen Forschung angepasst.

Abschnitt D.I gibt einen Überblick über wesentliche Präventionsaktivitäten auf Landesebene. Diese sollen dazu beitragen, dass Menschen gar nicht erst Opfer einer Straftat werden. Die Präventionsarbeit in Rheinland-Pfalz ist weiterhin sowohl thematisch als auch hinsichtlich der angesprochenen Zielgruppen breit aufgestellt. Hierbei kommt unverändert den Maßnahmen im polizeilichen und schulischen Bereich eine große Bedeutung zu. Präventionsarbeit steht dabei immer vor der Herausforderung, sich gesellschaftlichen und tatsächlichen Entwicklungen anzupassen und die entsprechenden Konzepte weiterzuentwickeln.

Es kann leider nicht immer gelingen, Straftaten zu verhindern. Umso wichtiger ist es, dass den Opfern in sensibler Art und Weise schnell und unmittelbar ausreichende Beratung und Hilfe angeboten wird. Der Landesregierung ist es auch in dem aktuellen Berichtszeitraum gelungen, Aktivitäten im Bereich des nachsorgenden Opfer-

schutzes fortzuführen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen (**vgl. Abschnitt D.II**).

Sowohl im Bereich der Prävention als auch bei der Unterstützung von Opfern kommt Kooperationskonzepten eine große Bedeutung zu (**vgl. Abschnitt D.III**). Aus diesem Grund wurden die bestehenden Konzepte weitergeführt und intensiviert. Hierzu gehört insbesondere das Rheinland-Pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) sowie die Zusammenarbeit mit dem WEISSEN RING e.V. Als ressortübergreifende Projekte mit erheblicher Bedeutung für den Opferschutz sind auch der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie der Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu nennen. Die landesweiten Konzepte werden durch die Vernetzung der für den Opferschutz verantwortlichen Stellen auf regionaler Ebene flankiert.

Die Darstellungen im Abschnitt D. sollen einen Überblick über das breite Spektrum der von der Landesregierung verfolgten und unterstützten Projekte geben. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben sie nicht.

Auch in diesem Bericht gebührt großer Dank den Bürgerinnen und Bürgern, die sich – ob ehrenamtlich oder hauptamtlich – jeden Tag im Opferschutz für ihre Mitmenschen engagieren und sich für weitere Verbesserungen in diesem Bereich einsetzen.

B. Die Rechtsstellung des Opfers

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten in Kraft getretenen und beabsichtigten Änderungen und Neuregelungen für die Rechtsstellung des Opfers seit der Darstellung im Achten Opferschutzbericht. Diese wird im Wesentlichen durch bundes- und europarechtliche, aber auch landesrechtliche Vorgaben bestimmt.

I. Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen und Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit Dezember 2022 im deutschen Recht

Im Berichtszeitraum haben sich in diesem Bereich weitreichende gesetzliche Änderungen zur Stärkung der Opferrechte ergeben.

1. Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Durch das vorbezeichnete Gesetz, das am 1. Oktober 2023 bzw. in Teilen am 1. Februar 2024 in Kraft getreten ist, wurden u.a. in die Liste der nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigenden Umstände „geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive als weitere Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele aufgenommen. Damit soll den zahlreichen Straftaten gegen Frauen (auch im Rahmen sogenannter Partnerschaftsgewalt) und gegen LSBTI-Personen in der analogen und digitalen Welt Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer angemessenen Ahndung bekräftigt und verstärkt werden.

Bei der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56c Abs. 2 StGB), der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59a Abs. 2 Satz 1 StGB) und der Einstellung des Verfahrens unter Auflagen und Weisungen (§ 153a Abs. 1 Satz 2 StPO) wurde zudem die Möglichkeit einer Therapieweisung ausdrücklich normiert und bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt zusätzlich die Anordnung von „sonst gemeinnützigen Leistungen“, insbeson-

dere also einer Arbeitsauflage, ermöglicht. Durch § 59a Abs. 2 Satz 2 StGB wurde darüber hinaus geregelt, dass das Gericht dem Verwarnten weitere Weisungen erteilen kann, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen.

2. Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts

Am 02.08.2024 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts in Kraft getreten.

Durch das Gesetz werden unter anderem die Opferrechte gestärkt, indem bestimmte Verbrechen, namentlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gegen Personen, in den Katalog derjenigen Straftaten aufgenommen wurden, die zur Nebenklage berechtigen. Das bedeutet, dass sich die Opfer dieser Delikte als Nebenklägerinnen oder Nebenkläger anschließen können. Parallel dazu wurden die Regeln über die anwaltliche Vertretung von ihnen angepasst. Wenn Opfer von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetz als Nebenklägerinnen oder Nebenklägern zugelassen wurden, sollen sie nunmehr berechtigt sein, ohne weitere Voraussetzungen eine Opferanwältin oder einen Opferanwalt beigeordnet zu bekommen; insbesondere sind nicht die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe maßgeblich. Darüber hinaus wurden die Regeln für die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g Strafprozessordnung (StPO)) dahingehend angepasst, dass bei Zulassung von Opfern von Völkerstraftaten als Nebenklägerinnen oder Nebenkläger diese berechtigt sind, auf Antrag ohne weitere Voraussetzungen eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter beigeordnet zu bekommen.

3. Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

Durch das vorgenannte Gesetz, das am 28. Juni 2024 in Kraft getreten ist, wurden die zum 1. Juli 2021 erhöhten Mindeststrafen des Tatbestandes der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte (§ 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des StGB) wieder auf sechs Monate für Taten des Verbreitens kinder-

pornographischer Inhalte nach Absatz 1 und drei Monate für Taten des Besitzes sowie der Besitzverschaffung nach Absatz 3 zurückgesetzt. Danach handelt es sich bei Taten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB nicht mehr um Verbrechen, sondern um Vergehen.

Die Höchststrafen von zehn Jahren bzw. fünf Jahren Freiheitsstrafe blieben durch die Gesetzesänderung unberührt.

Die Gesetzesänderung war erforderlich geworden, nachdem aufgrund der zum 1. Juli 2021 mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder erfolgten Anhebung des § 184b StGB zum Verbrechen tat- und schuldangemessene Reaktionen, insbesondere Einstellungen nach den §§ 153, 153a StPO wegen Geringfügigkeit bzw. gegen Auflagen und die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens in Fallkonstellationen am unteren Rand der Strafwürdigkeit nicht mehr möglich waren. Diese Problematik wurde in Rheinland-Pfalz insbesondere in einem gegen eine Lehrerin geführten Verfahren deutlich, die sich ein intimes Video einer 13-jährigen Schülerin lediglich zur Weiterleitung an deren Mutter zum Zwecke der Anzeigeerstattung zukommen ließ und gegen die aufgrund der gesetzlichen Einstufung zum Verbrechen Anklage erhoben werden musste.

Die Gesetzesänderung ermöglicht nun wieder eine flexiblere und schuldangemessene Ahndung im individuellen Fall.

4. Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen

Das Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen vom 24. Juni 2024 regelt unter anderem, dass Ehen, bei denen eine der beteiligten Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt war, in Deutschland weiterhin unwirksam sind. Dies gilt auch dann, wenn die Ehe im Ausland nach dem dort geltenden Recht wirksam geschlossen wurde. Um den Schutz der minderjährigen Person zu verbessern, sieht das Gesetz zudem vor, dass die minderjährige Person aus der unwirksamen Ehe die gleichen Unterhaltsansprüche geltend machen kann, die ihr nach einer wirksam geschlossenen Ehe zugestanden hätten.

5. Das neue Soziale Entschädigungsrecht – SGB XIV

Das Soziale Entschädigungsrecht (SER) ist im Jahr 2019 umfassend novelliert worden und wird nun in einem eigenen Sozialgesetzbuch – dem SGB XIV – geregelt, das überwiegend zum 1. Januar 2024 in Kraft trat.

Durch das SGB XIV wird das Soziale Entschädigungsrecht transparent und klar strukturiert. Bislang war das SER vor allem im Bundesversorgungsgesetz (BVG) geregelt, das aus den 1950er-Jahren stammt und ursprünglich für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene der beiden Weltkriege geschaffen wurde. Das BVG galt in entsprechender Anwendung auch für weitere Personengruppen, die nach Nebengesetzen Ansprüche haben. Nebengesetze waren das Opferentschädigungsgesetz (OEG), das Strafrechtliche- und Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, das Häftlingshilfegesetz, das Soldatenversorgungsgesetz, das Infektionsschutzgesetz und das Zivildienstgesetz.

Da die Zahl der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen demografiebedingt stetig zurückgeht, die Zahl der Opfer einer Gewalttat, die derzeit Leistungen nach dem OEG erhalten, aber tendenziell zunimmt, ist das SGB XIV nunmehr vor allem an deren Bedarfen ausgerichtet.

Insgesamt wurde im SGB XIV ab dem 1. Januar 2024 die Lebenssituation von

- Gewaltopfern einschließlich Terroropfern,
- derzeitigen und künftigen Opfern von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege,
- Geschädigten durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes und
- durch Schutzimpfungen Geschädigten sowie ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen

deutlich verbessert.

Den Berechtigten sollen alle Hilfen bereitgestellt werden, die notwendig sind, damit sie so schnell wie möglich wieder in ihren Alltag zurückkehren und die Folgen der Gewalttat bewältigen können.

Das SGB XIV berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Mit dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht werden auch leistungsrechtliche Konsequenzen aus dem verheerenden Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19. Dezember 2016 gezogen. Nunmehr können auch Opfer psychischer Gewalt – hierunter fallen insbesondere Fälle von sexueller Gewalt – Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten. Opfer von Gewalttaten werden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus gleichbehandelt. Schockschadensopfer, also Menschen, die nicht direkte Opfer, aber vom Miterleben der Tat beeinträchtigt sind, erhalten ebenfalls Leistungen. Eine neue Regelung zur Beweiserleichterung bei der Kausalitätsprüfung psychischer Erkrankungen kommt insbesondere Opfern sexueller oder psychischer Gewalt zugute. Grundsätzlich unterfallen alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unabhängig vom Alter der Betroffenen, dem überarbeiteten Gewaltbegriff, der Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XIV ist.

Ein Erklärfilm zum Thema, wie das neue Soziale Entschädigungsrecht Gewalt definiert und wer als Opfer einer Gewalttat unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Entschädigungsleistungen hat, ist unter <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Neues-Soziales-Entschaedigungsrecht/neues-soziales-entschaedigungsrecht.html> zu finden

Eine Broschüre zum Sozialen Entschädigungsrecht kann in verschiedenen Sprachen auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales heruntergeladen werden (<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/an-714-soziale-entschaedigungsrecht-sgb-xiv.html>).

6. Landesgesetz über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Opferbeauftragtengesetz)

Angesichts der Erfahrungen, die Menschen in Rheinland-Pfalz in der Vergangenheit mit Unglücksfällen wie der Flugtagkatastrophe von Ramstein machen mussten, hat der Ministerrat bereits im Jahr 2018 einen Opferbeauftragten der Landesregierung berufen. Dieser kümmert sich seitdem um die Belange der Betroffenen nach Naturkatastrophen, Terroranschlägen, Amoktaten und größeren Unglücken. Zuletzt wurde er auch im Zusammenhang mit der Trierer Amokfahrt im Jahr 2020 und der Flutkatastrophe 2021 tätig. Um die bislang schon erfolgreiche Arbeit des Opferbeauftragten der Landesregierung zu unterstützen, zu erleichtern und effektiver zu gestalten, wurde mit dem Landesgesetz über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 7. Februar 2023 dessen Rechtsstellung durch einen gesetzlichen Rahmen festgeschrieben und gestärkt. So wurde geregelt, dass die Erstellung eines Kriseninterventionskonzeptes eine wesentliche Aufgabe der oder des Opferbeauftragten ist. Zudem wurden Regelungen zum Auskunftsrecht des oder der Opferbeauftragten getroffen und eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der oder des Opferbeauftragten notwendigen personenbezogenen Daten geschaffen.

Das Landesgesetz ist am 11. Februar 2023 in Kraft getreten (GVBl. 2023, 39).

Ein Überblick über die Arbeit des Opferbeauftragten enthält das Kapitel D.II 1.

II. Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit Dezember 2022 im europäischen Recht

1. Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Am 13. Juni 2024 ist die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft getreten. Damit werden erstmals einheitliche Mindeststandards in der EU zum Schutz von Frauen vor Gewalt festgelegt.

In dem Rechtsakt ist festgeschrieben, dass alle EU-Staaten die Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsheirat, die nicht-einvernehmliche Weitergabe von intimen Bildern, Cyberstalking und Cybermobbing sowie Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet unter Strafe stellen müssen. Ferner enthält der neue Rechtsakt Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und legt Standards für den Schutz der Opfer dieser Straftaten fest.

So sind in der Richtlinie detaillierte Vorschriften über Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz, die die Mitgliedstaaten den Opfern zur Verfügung stellen müssen, enthalten. Den Opfern dieser Straftaten soll der Zugang zur Justiz erleichtert werden und die Mitgliedstaaten sollen dazu verpflichtet werden, ein angemessenes Niveau an spezialisiertem Schutz und spezialisierter Unterstützung zu bieten.

Die Mitgliedstaaten müssen etwa sicherstellen, dass Opfer Akte von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt über zugängliche und einfach zu nutzende Kanäle melden können, einschließlich der Möglichkeit, dies online zu melden und Beweismittel – zumindest für Cyberkriminalität – online vorzulegen.

Die EU-Staaten müssen außerdem Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass betroffene Kinder von Fachkräften unterstützt werden. Melden Kinder eine Straftat, die von einer Person mit elterlicher Verantwortung begangen wurde, so müssen von den Behörden Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit des Kindes getroffen werden, bevor der mutmaßliche Täter informiert wird.

Zudem müssen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen – wie gezielte Sensibilisierungskampagnen – zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ergreifen. Diese Präventivmaßnahmen zielen darauf ab, das Bewusstsein und das Verständnis der breiten Öffentlichkeit für die verschiedenen Erscheinungsformen und Ursachen aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu stärken, sowie darauf, schädliche Geschlechterstereotypen zu bekämpfen und die Geschlechtergleichstellung sowie gegenseitigen Respekt zu fördern.

Die EU-Mitgliedstaaten haben bis 14. Juni 2027 Zeit, die EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

Die Europäische Kommission hat im Juli 2023 den vorbezeichneten Richtlinienvorschlag vorgelegt, durch den die aktuelle Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU Änderungen erfahren soll.

Die Neuregelung verfolgt das Ziel, Opfer in die Lage zu versetzen, ihre Rechte besser wahrzunehmen, da man im Rahmen einer Evaluierung der derzeit geltenden Opferschutzrichtlinie, die im Jahr 2022 veröffentlicht wurde, zahlreiche Probleme identifiziert habe, die man nun angehen möchte. Durch die Überarbeitung der Richtlinie sollen Opfern von Straftaten deutlich verbesserte Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen, die sie zur Ausübung ihrer Rechte benötigen, gewährt werden. Zudem soll eine bessere Abstimmung der Schutzmaßnahmen mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse der Opfer stattfinden und das Entschädigungsrecht opferfreundlicher gestaltet werden.

Der Vorschlag der Kommission zur Reform der Opferschutzrichtlinie befindet sich noch im Stadium der Beratungen und muss anschließend vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet werden.

3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)

Der vorbezeichnete Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 6. Februar 2024 soll die derzeit gültige Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, an der mehrere gezielte Änderungen vorgenommen werden sollen, aus Klarstellungsgründen durch eine Neufassung ersetzen.

Ein solches Erfordernis sei entstanden, nachdem die Kommission im Jahr 2022 eine Bewertung der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU durchgeführt und dabei mögliche Gesetzeslücken identifiziert und Herausforderungen bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftätern analysiert habe. Sowohl hinsichtlich der Bestimmtheit von Begrifflichkeiten, als auch bei der Bewältigung der Strafverfolgung, insbesondere im Bereich der immer weiter zunehmenden Onlinekriminalität in Bezug auf Darstellungen sexuellen Missbrauchs, sei Verbesserungspotential offenbar geworden. Die Untersuchung habe insbesondere ergeben, dass sowohl die zunehmende Online-Präsenz von Kindern als auch die jüngsten technologischen Entwicklungen Herausforderungen für die Strafverfolgung mit sich bringen und gleichzeitig neue Möglichkeiten für Missbrauch schaffen, die von der geltenden Richtlinie nicht vollständig abgedeckt seien. Zudem sei durch die Evaluierung festgestellt worden, dass neben dem Bereich der Strafverfolgung auch die Vorschriften zur Prävention und der Opferhilfe verbesserungsbedürftig seien.

Der Richtlinienvorschlag soll demnach die Opferschutzrichtlinie sowie weitere EU-Initiativen, die sich direkt oder indirekt mit Aspekten der mit Straftaten des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern verbundenen Herausforderungen befassen, ergänzen. Der Richtlinienvorschlag setzt zudem Bezüge zum Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM (2022) 209 final; BR-Drs. 337/22), die u.a. die Schaffung eines neuen EU-Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (sog. „EU-Zentrum“) vorsieht und Anbieter von Online-Diensten dazu verpflichten soll, Verantwortung für den Schutz der Kinder, die ihre Dienste nutzen, vor sexuellem Kindesmissbrauch im Internet zu

übernehmen. Die hier vorgeschlagene Richtlinie sowie die Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sollen sich gegenseitig verstärken und zusammen eine umfassendere Antwort auf sowohl offline als auch online begangene Straftaten des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern bieten.

Große Teile der im Richtlinienvorschlag enthaltenen Maßnahmen sind bereits im deutschen Recht umgesetzt. Es ergeben sich jedoch auch neue Pflichten, die Auswirkungen auf verschiedene Rechtsbereiche haben dürften. Unter anderem sieht der Richtlinienvorschlag auch weitreichende Vorgaben zum Opferschutz und zur Opferunterstützung, zur Prävention und zur Kooperation, zur Aus- und Fortbildung von Personen mit beruflichem Opferkontakt und zu einer Meldepflicht für Fachkräfte bei Verdacht einer Straftat zum Nachteil von Kindern vor.

Auch dieser Richtlinienvorschlag befindet sich derzeit noch im Stadium der Beratungen.

III. Anhängige bundesrechtliche Vorhaben mit besonderem Bezug zum Opferschutz

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften

Durch den vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Gesetzentwurf soll mit einem Bündel von Maßnahmen der Schutz gewaltbetroffener Eltern und Kinder im gerichtlichen Verfahren verbessert werden. Durch die Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen soll eine bessere Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts eines von Partnerschaftsgewalt betroffenen Elternteils ermöglicht werden. Zudem werden in Kindschaftssachen die Amtsermittlungspflichten des Gerichts konkretisiert, um zu verdeutlichen, dass bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von Partnerschaftsgewalt auch Ermittlungen zum Schutzbedarf und zum Gefahrenmanagement im familiengerichtlichen Verfahren erforderlich sind. Schließlich soll der Informationsfluss zwischen den an Gewaltschutz-

und Kindschaftsverfahren beteiligten Professionen weiter verbessert werden. Auch das Beschwerdeverfahren soll gestärkt werden. Um der erheblichen Grundrechtsrelevanz eines Umgangsausschlusses Rechnung zu tragen, können künftig auch einstweilige Anordnungen über den Umgangsausschluss beschwerdefähig sein. Außerdem soll das Beschwerdegericht die Möglichkeit erhalten, bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden von der obligatorischen Wiederholung einzelner Verfahrenshandlungen abzusehen.

Schließlich sieht der Entwurf eine Stärkung des Verfahrensbeistands vor. Die Aufgabenkreise und die Vergütungspauschalen für Verfahrensbeistände sollen vereinheitlicht angehoben werden. Um Synergieeffekten Rechnung zu tragen, wird zugleich eine Geschwisterregelung eingeführt. Weiter wird sichergestellt, dass Kosten für die Beauftragung eines Dolmetschers erstattet werden können. Um sicherzustellen, dass der Verfahrensbeistand - etwa in hochstrittigen Verfahren - notfalls auch gegen den Willen der Eltern Kontakt mit dem Kind aufnehmen kann, um seiner gesetzlichen Aufgabe gerecht zu werden, wird eine gerichtliche Anordnungsmöglichkeit geschaffen.

C. Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz

In den nachfolgenden beiden Abschnitten erfolgt eine Skizzierung der Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz in den vergangenen zehn Jahren. Neben einem Überblick über die Opferdaten folgt eine umfassende Darstellung der Opferentwicklung insgesamt und unterteilt nach Deliktsgruppen, der räumlichen und/oder sozialen Nähe der Opfer zum bzw. zur Tatverdächtigen (TV), der Opferspezifik und der Staatsangehörigkeit der Opfer (Unterabschnitt I.). In dem darauffolgenden Kapitel ist die Entwicklung im Zehnjahresvergleich in tabellarischer Form abgebildet (Unterabschnitt II.)¹.

Grundlage der statistischen Angaben ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für Rheinland-Pfalz. Diese berücksichtigt nur jene Straftaten, die der Polizei durch Strafanzeige oder auf anderem Wege bekannt wurden. Aufgrund der Länge des Betrachtungszeitraums von 2014 bis 2023 können sich nicht unerhebliche Veränderungen ergeben, die insbesondere auf zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen², der Entstehung und Weiterentwicklung neuer Kriminalitätsformen bzw. Tatbegehungsweisen (z.B. im Zusammenhang mit dem Internet), einer zunehmenden Sensibilisierung der Allgemeinheit, einer gestiegenen oder zurückgehenden Anzeigebereitschaft in bestimmten Deliktfeldern sowie Änderungen der Erfassungsmodalitäten (z.B. Widerstand, Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung³) in der PKS beruhen und damit Trends beeinflussen.

Im Berichtszeitraum ist eine heterogene Entwicklung der Opferzahlen sowohl in einzelnen Deliktbereichen als auch innerhalb einzelner Altersgruppen zu verzeichnen. Während manche Altersgruppen spürbare Anstiege aufweisen, ist in anderen Altersgruppen ein Rückgang zu verzeichnen.

Zunehmende Anteile jener Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat mit dem oder der Tatverdächtigen in einer engen Beziehung standen, können ein Indikator dafür sein, dass unter anderem das Gewaltschutzgesetz und das rheinland-pfälzische Interven-

¹ Seit 01. Januar 2017 findet keine erweiterte Erfassung von Geschädigten (u.a. nach Alter) in der PKS mehr statt. Somit sind nur noch differenzierte Aussagen zu Opfern möglich (Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung, bei Widerstandsdelikten und tätlichem Angriff).

² Beispielsweise die am 10. November 2016 erfolgte Änderung des Sexualstrafrechts vgl. Kapitel C.I.4.3.

³ Ausführlichere Erläuterungen in Abschnitt C.I.4.5 und C.I.3.2.

tionsprojekt RIGG Wirkung zeigen und Opfer heute eher bereit sind, Täter aus dem sozialen Nahraum anzuzeigen.

Die Landesregierung verfolgt auf der Basis einer differenzierten Auseinandersetzung mit den Opferzahlen das Ziel, möglichen Handlungsbedarf zu erkennen und den Opferschutz mit gezielten Maßnahmen weiter zu optimieren, damit sich die Menschen in Rheinland-Pfalz auch in Zukunft sicher fühlen können.

I. Opfer im Vergleich der Jahre 2023 und 2014

1. Allgemeine Begriffsdefinitionen

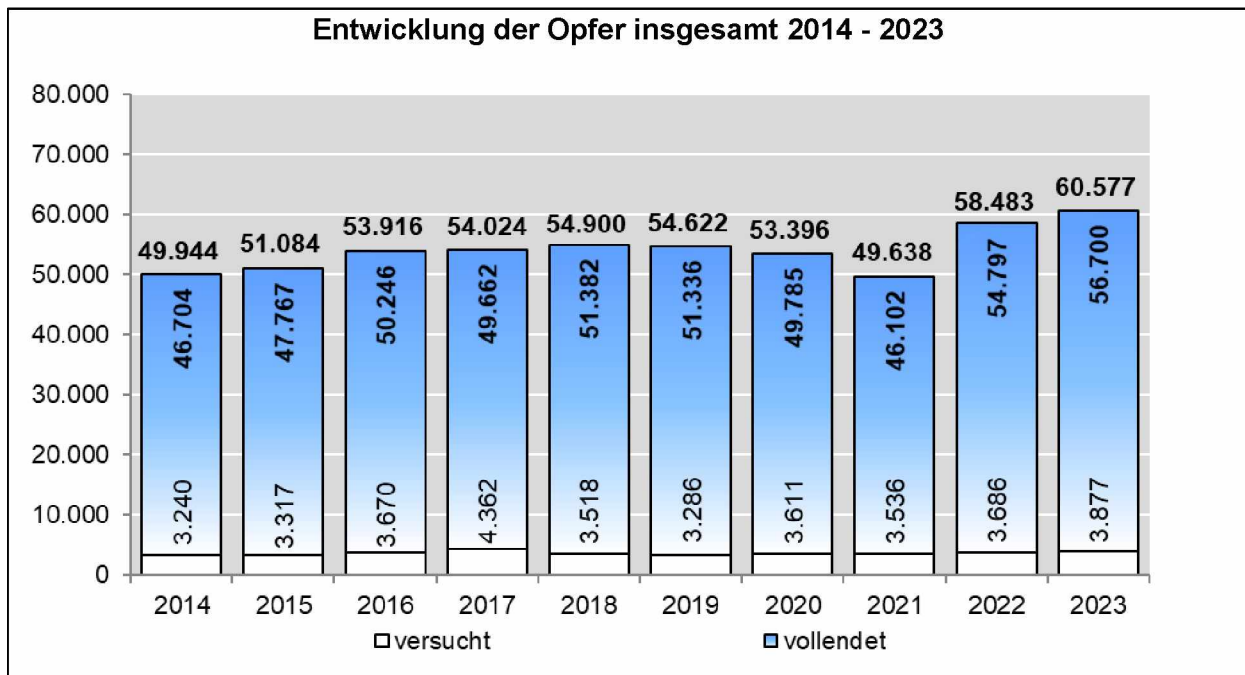
Opfer im Sinne der PKS sind unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und von Widerstandsdelikten gegen und tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen.⁴

Zu den Opfern erfasst die PKS anonymisierte Informationen über das Geschlecht und das Alter sowie die Beziehung des Opfers zum bzw. zur TV. Seit dem 01. Januar 2011 liegen Angaben vor, ob eine räumliche und/oder soziale Nähe des Opfers zum bzw. zur TV bestand und ob eine Opferspezifik ursächlich für den Tatentschluss war, d.h. inwieweit personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogene Merkmale des Opfers den bzw. die TV zur Begehung seiner bzw. ihrer Tat motiviert haben. Darüber hinaus wird seit dem 01. Januar 2013 die Staatsangehörigkeit des Opfers in der PKS regis-

⁴ Die Deliktsarten, bei denen die bundesweite PKS eine Opfererfassung vorsieht, sind im Straftatenkatalog gesondert ausgewiesen. Hierzu gehören Straftaten gegen das Leben (Ausnahme Abbruch der Schwangerschaft), Sexualdelikte (Ausnahmen Versuch des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (Scheinkindkonstellation), Versuch der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Scheinkindkonstellation), Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern, Ausübung der verbotenen Prostitution und jugendgefährdende Prostitution, Verbreitung pornographischer Inhalte und Erzeugnisse sowie Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild), Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Ausnahmen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr sowie entgeltliche Inanspruchnahme sexueller Handlungen eines Menschenhandelsopfers unter Ausnutzung der Zwangslage oder Hilflosigkeit) sowie Widerstandshandlungen gegen und tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (tätliche Angriffe seit 01.01.2018), Brandstiftung mit Todesfolge, Körperverletzung im Amt, Aussetzung, Einschleusen mit Todesfolge und leichtfertige Verursachung des Todes eines anderen durch Abgabe von Betäubungsmitteln.

triert. Seit 01. Januar 2016 ist zudem die Erfassung von Zugewanderten⁵ als Opfer möglich.

2. Überblick über die Entwicklung der Opfer insgesamt



2023 hat die Polizei 60.577 Opfer von Straftaten registriert. Bei 3.877 bzw. 6,4 % (2014: 6,5 %) der Opfer blieb es beim Versuch einer Straftat. Von den 60.577 Opfern waren 25.489 bzw. 42,1 % weiblich (2014: 40,8 %) und 35.088 bzw. 57,9 % männlich (2014: 59,2 %).

Gegenüber 2014 stieg die Zahl der Opfer um 10.633 (+21,3 %), wobei die Opferzahl nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist. Zum 1. Januar 2017 erfolgte beispielsweise im Zuge der Verschärfung des Sexualstrafrechts u.a. die Einführung des Opferdelikts der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB mit 960 Opfern im Jahr 2023. Aufgrund des am 01.01.2021 in Kraft getretenen Gesetzes „zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen“ wurde zudem der Straftatbestand der Verletzung des Intimbereichs

⁵ Zugewanderte im Sinne der PKS sind Personen mit dem Aufenthaltsstatus Asylbewerber, Duldung, Kontingentflüchtling, international/national Schutz- und Asylberechtigte und unerlaubter Aufenthalt.

durch Bildaufnahmen gemäß § 184k StGB neu geschaffen. Für das Jahr 2023 sind hier 66 Opfer registriert.

Der allgemeine Anstieg resultiert insbesondere aus der Zunahme der Bedrohung um 6.677 (+111,1 %) auf 12.689 Opfer und der Körperverletzungsdelikte um 1.340 (+4,2 %) auf 33.127 Opfer. Der Anstieg bei der Bedrohung basiert insbesondere auf der gesetzlichen Verschärfung der Rechtsnorm.⁶ Hingegen sind Rückgänge der Opfer, insbesondere bei Nachstellung (Stalking)⁷ um 154 (-16,1 %) auf 800 Opfer und bei Raubdelikten um 168 (-10,1 %) auf 1.500 Opfer zu verzeichnen.

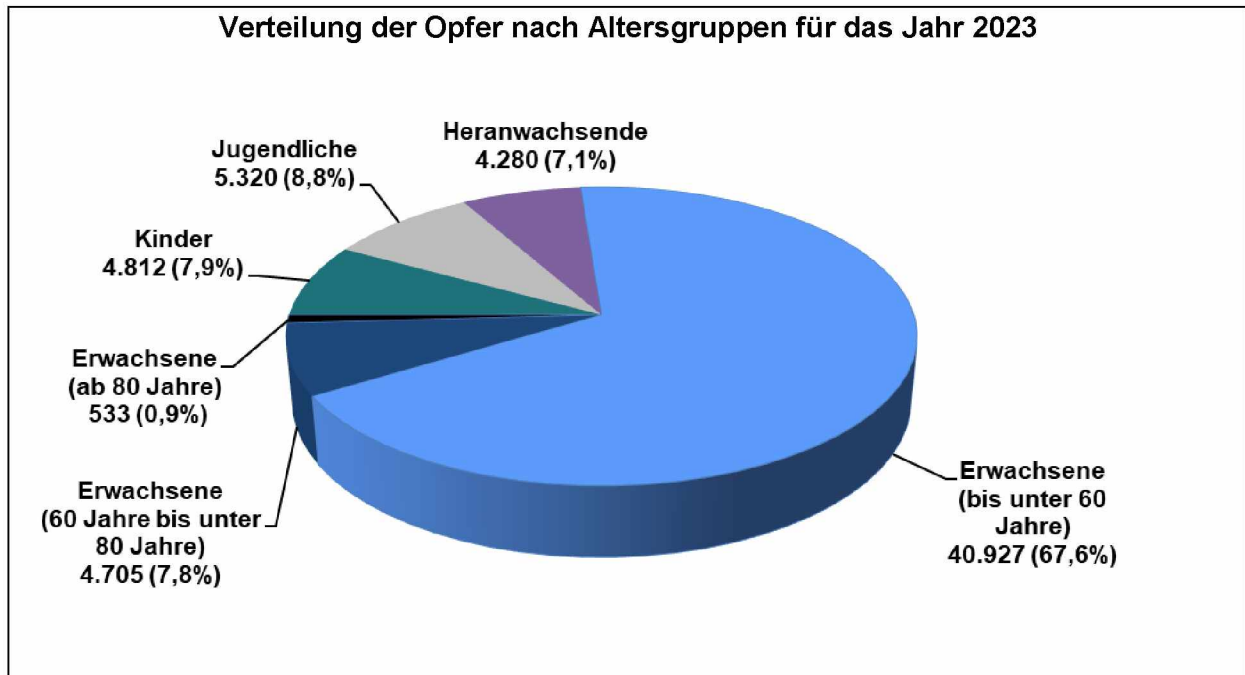
Ferner ist am 30. Mai 2017 der Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gemäß §§ 114, 115 StGB eingeführt worden. Vor dem Jahr 2018 erfolgte die statistische Erfassung von Angriffen dieser Art in der Regel als (versuchte) vorsätzliche einfache Körperverletzung. 2023 sind 1.470 Opfer tätlicher Angriffe registriert. Wären diese 2023 statistisch noch als Körperverletzungsdelikte erfasst worden, so wären die vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen um 1.657 Opfer angestiegen.

⁶ Vgl. Kapitel C.I.4.4.

⁷ Hier ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen 2017 zu den Vorjahren jedoch nur eingeschränkt gewährleistet. Seit 10.03.2017 ist die Nachstellung strafbar, wenn sie objektiv geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen. Eine bereits eingetretene Schädigung des Opfers ist für die Erfüllung des Straftatbestandes nicht mehr erforderlich

3. Entwicklung der Opfer bei den Straftaten insgesamt

3.1 Verteilung der Opfer nach Altersgruppen



Entwicklung der Opfer nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

Altersgruppe	2023	2014	Entwicklung zu 2014	
			absolut	in %
Opfer insgesamt	60.577	49.944	10.633	21,3
unter 21 Jahre insgesamt, davon	14.412	12.819	1.593	12,4
- Kinder (bis unter 14 Jahre)	4.812	3.386	1.426	42,1
- Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	5.320	4.571	749	16,4
- Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	4.280	4.862	-582	-12,0
Erwachsene insgesamt, davon	46.165	37.125	9.040	24,4
- Erwachsene bis unter 60 Jahre	40.927	33.789	7.138	21,1
- Erwachsene ab 60 Jahre:	5.238	3.336	1.902	57,0
• 60 bis unter 65 Jahre	2.116	1.322	794	60,1
• 65 bis unter 70 Jahre	1.362	702	660	94,0
• 70 bis unter 75 Jahre	780	593	187	31,5
• 75 bis unter 80 Jahre	447	415	32	7,7
• ab 80 Jahre	533	304	229	75,3

Die Zunahme der Opfer unter 21 Jahre ist insbesondere auf ansteigende Opferzahlen bei den Bedrohungen⁸ um 1.300 (+109,4 %) auf 2.488 Opfer zurückzuführen.

⁸ Vgl. Kapitel C.I.4.4.4.

Der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter resultiert ebenfalls insbesondere aus einer Zunahme der Opfer von Bedrohungen⁹ um 5.377 (+111,5 %) auf 10.201 Opfer, wobei die Opfer von Bedrohungen unter 60 Jahren um 4.450 (+103,8 %) auf 8.738 Opfer stiegen.

Zudem ist der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter auf die Entwicklung der Körperverletzungsdelikte um 1.661 (+7,3 %) auf 24.498 Opfer und den neu eingeführten Straftatbestand des tätlichen Angriffs¹⁰ (1.453 Opfer) zurückzuführen.

Entwicklung des Opfer- und Bevölkerungsanteils sowie der Opfergefährdungszahl (OGZ)¹¹ nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

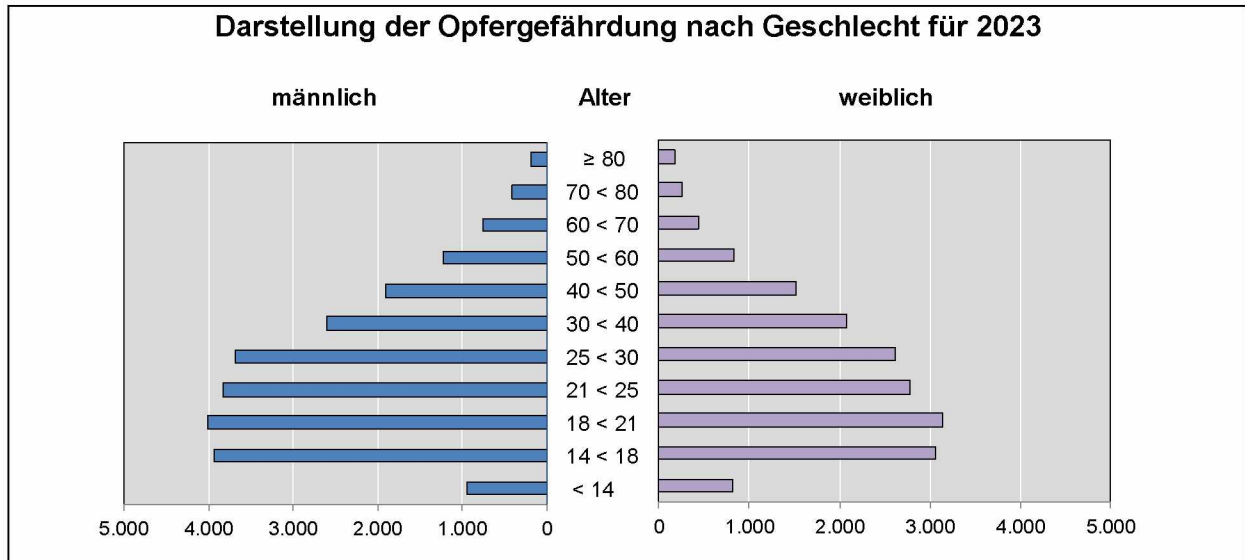
Altersgruppen	Opferanteil			Bevölkerungsanteil			OGZ		
	in % 2023	in % 2014	+/- % - Pkte	in % 2023	in % 2014	+/- % - Pkte	2023	2014	+/- in %
Opfer insgesamt	100,0	100,0	0,0	100,0	100,0	0,0	1.456	1.250	16,5
unter 21 Jahre insgesamt, davon	23,8	25,7	-1,9	19,6	19,4	0,2	1.764	1.652	6,8
- Kinder (bis unter 14 Jahre)	7,9	6,8	1,2	13,1	11,9	1,2	880	710	23,9
- Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	8,8	9,2	-0,4	3,6	4,2	-0,6	3.513	2.718	29,3
- Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	7,1	9,7	-2,7	2,9	3,3	-0,4	3.599	3.703	-2,8
Erwachsene insgesamt, davon	76,2	74,3	1,9	80,4	80,6	-0,2	1.381	1.154	19,7
- Erwachsene bis unter 60 Jahre	67,6	67,7	-0,1	50,0	53,3	-3,3	1.970	1.587	24,1
- Erwachsene ab 60 Jahre:	8,7	6,7	2,0	30,4	27,3	3,1	414	306	35,3
• 60 bis unter 65 Jahre	3,5	2,7	0,8	7,8	6,7	1,2	650	497	31,0
• 65 bis unter 70 Jahre	2,3	1,4	0,8	6,5	4,7	1,8	507	375	35,2
• 70 bis unter 75 Jahre	1,3	1,2	0,1	5,5	5,5	0,0	344	271	26,9
• 75 bis unter 80 Jahre	0,7	0,8	-0,1	3,5	4,8	-1,3	303	215	41,1
• ab 80 Jahre	0,9	0,6	0,3	7,1	5,6	1,5	180	135	32,7

In der Altersgruppe der unter 21-Jährigen stieg die OGZ im Jahr 2023 im Vergleich zu 2014 um 112 (+6,8 %) auf 1.764. Die OGZ der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen befindet sich im 10-jährigen Vergleich auf dem höchsten Niveau.

⁹ Vgl. Kapitel C.I.4.4.4.

¹⁰ Vgl. Erläuterungen in Kapitel C.I.2.

¹¹ Die OGZ ist die Zahl der Opfer bezogen auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils. Sie gibt einen Anhaltspunkt über den Gefährdungsgrad der einzelnen Alters- und Geschlechtsgruppen, Opfer einer Straftat zu werden.

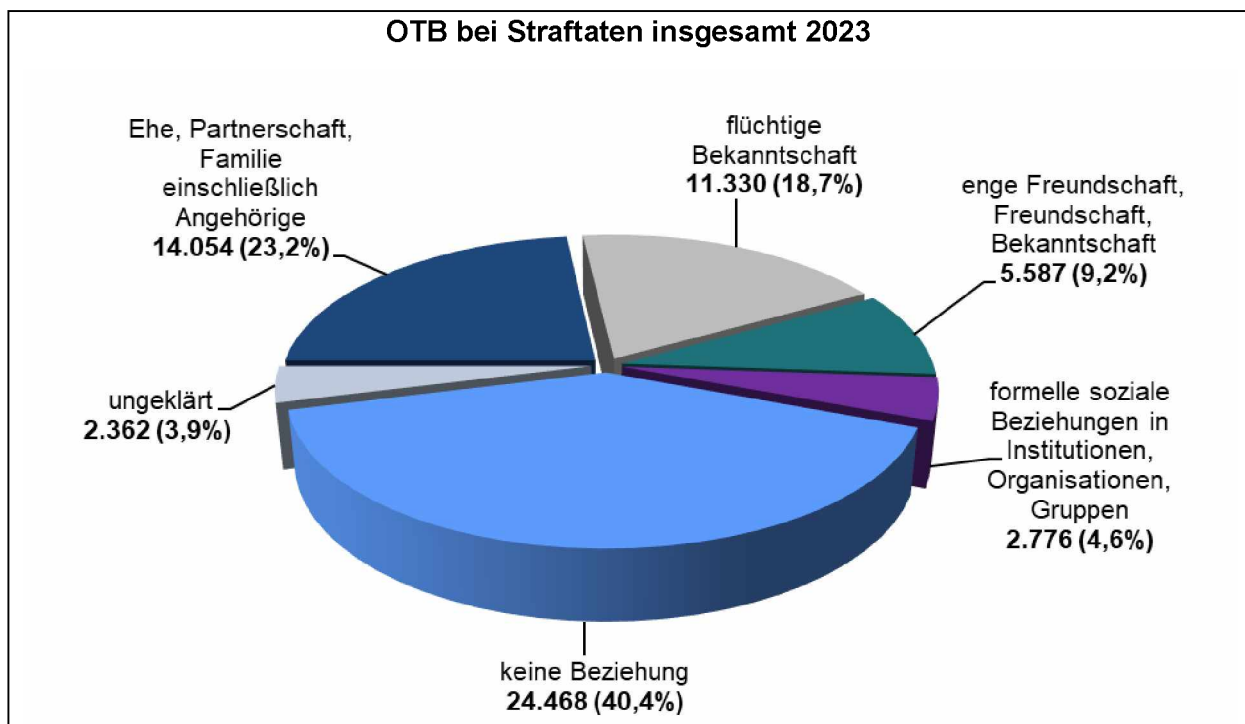


Mit einer OGZ von 1.708 (2014: 1.509) ist das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, bei Männern deutlich höher als bei Frauen mit einem Wert von 1.211 (2014: 1.001). Im Vergleich zu 2014 hat die OGZ sowohl bei den Männern (+13,2 %) als auch bei den Frauen (+21,0 %) zugenommen. Bei beiden Geschlechtern weisen die Heranwachsenden die höchste Opfergefährdung auf. Dies geht einher mit einer überdurchschnittlichen Tatverdächtigenbelastung¹² dieser Altersgruppe.

¹² Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) ist die Zahl der ermittelten TV (ohne ausländerrechtliche Verstöße), errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter acht Jahren (Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Berichtsjahres).

3.2 Opfer - Tatverdächtigen - Beziehung (OTB)¹³

Die folgende Darstellung zeigt, ob und zu welchen Anteilen zwischen Opfern und TV bei den Straftaten eine Beziehung bestand. Anzumerken ist hierbei, dass die jeweiligen Anteile der einzelnen Beziehungsarten je nach Deliktsart deutlich unterschiedlich ausgeprägt sind.



¹³ Bei der Erfassung der formellen bzw. individuellen Beziehung zwischen dem Opfer und dem TV ist der familienrechtliche Status des Opfers gegenüber dem TV maßgeblich. Vorrang hat stets die engste Beziehung, z. B. „Bekanntschaft/Freundschaft“ vor „Flüchtige Bekanntschaft“ und diese vor „Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen“. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von TV unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen. Das Merkmal „Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige“ umfasst alle Angehörigen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Wird die Art der Beziehung von Opfer und TV unterschiedlich bewertet, ist die Sichtweise des Opfers für die Erfassung maßgeblich.

Entwicklung der OTB bei Straftaten insgesamt

OTB	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte zu 2014
Opfer insgesamt	60.577	49.944	10.633	21,3	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	14.054	11.694	2.360	20,2	23,2	23,4	-0,2
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	5.587	5.446	141	2,6	9,2	10,9	-1,7
flüchtige Bekanntschaft	11.330	8.837	2.493	28,2	18,7	17,7	1,0
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	2.776	1.436	1.340	93,3	4,6	2,9	1,7
keine Vorbeziehung	24.468	20.369	4.099	20,1	40,4	40,8	-0,4
Vorbeziehung ungeklärt	2.362	2.162	200	9,3	3,9	4,3	-0,4

Im Jahr 2023 hatten insgesamt 55,7 % (2014: 54,9 %) der Opfer eine soziale Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, blieb 2023 mit 23,2 % gegenüber 2014 (23,4 %) nahezu konstant.

4. Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Straftatengruppen

4.1 Überblick

Darstellung der Entwicklung der Opferzahlen insgesamt sowie in den Straftatengruppen

Straftatengruppen	2023		2014		Zu-/Abnahme zu 2014	
	Anzahl der Opfer	%-Anteil an den Straftaten insgesamt	Anzahl der Opfer	%-Anteil an den Straftaten insgesamt	Anzahl	in %
Straftaten insgesamt	60.577	100,0	49.944	100,0	10.633	21,3
Straftaten gegen das Leben	88	0,2	114	0,2	-26	-22,8
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*	3.406	5,6	2.156	4,3	1.250	58,0
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	53.219	87,9	45.582	91,3	7.637	16,8
Sonstige Straftatbestände StGB*	3.862	6,4	2.092	4,2	1.770	84,6
Strafrechtliche Nebengesetze	2	0,0	0	0,0	2	-

*Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und sonstigen Straftatbestände vgl. Kapitel C.I.4.3 bzw. C.I.4.5.

Die Opferzahlen stiegen 2023 im Vergleich zu 2014 in den einzelnen Straftatengruppen überwiegend an.

Die Zunahme bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit lässt sich insbesondere auf die gesetzliche Verschärfung der Rechtsnorm zur Bedrohung¹⁴ zurückführen. Hier ist eine Zunahme der Opfer von Bedrohungen um 6.677 (+111,1 %) auf 12.689 Opfer zu verzeichnen.

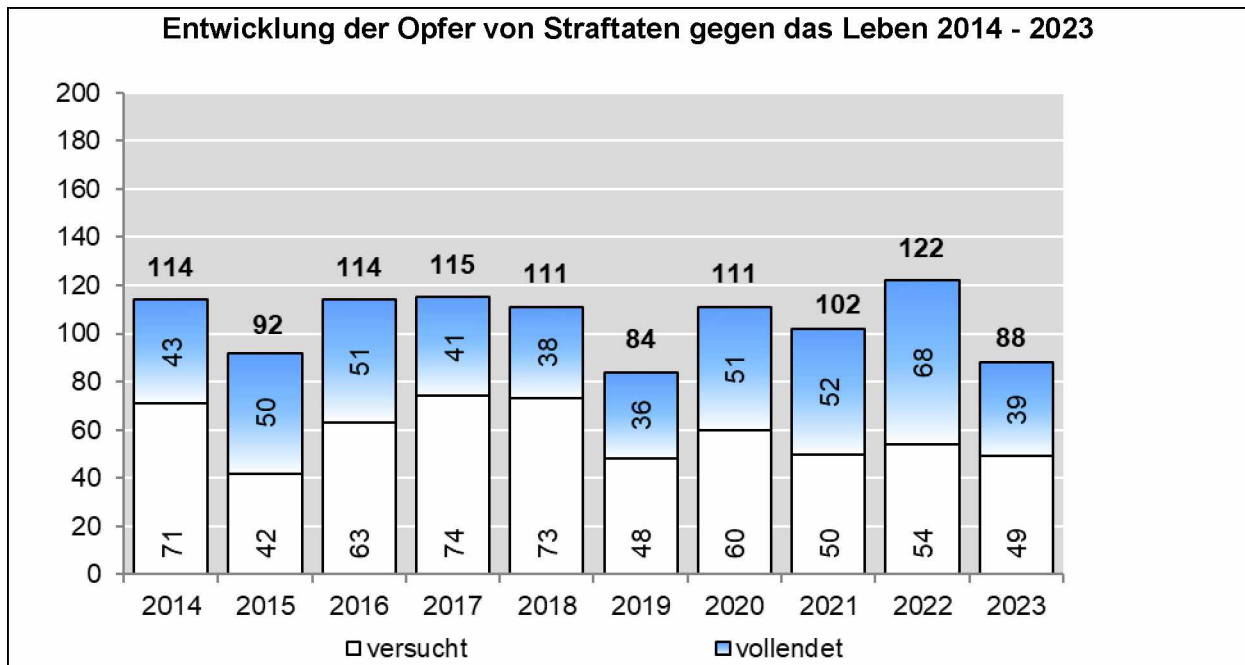
Der Anstieg der Opferzahl bei den sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB ist auf die Einführung des darunter zu subsumierenden Straftatbestands des tätlichen Angriffs¹⁵ zurückzuführen (1.470 Opfer). Vor 2018 erfolgte die statistische Erfassung der Angriffe dieser Art in der Regel als (versuchte) vorsätzliche einfache Körperverletzung.

¹⁴ Vgl. Kapitel C.I.4.4.

¹⁵ Vgl. Kapitel C.I.4.5.

Die Zunahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung resultiert insbesondere aus der Einführung des Opferdeliktes der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB und der Einführung des Straftatbestandes der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 184k StGB¹⁶. Ohne die 960 Opfer der sexuellen Belästigung und die 66 Opfer des Straftatbestandes der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen ergibt sich ein Anstieg der Opfer von Sexualstraftaten zu 2014 um 224 (+10,4 %) auf 2.380 Opfer.

4.2 Straftaten gegen das Leben



Bei 49 (55,7 %) der insgesamt 88 Opfer von Straftaten gegen das Leben im Jahr 2023 blieb es beim Versuch (2014: 62,3 %). Damit sind die Opferzahlen der Versuchstaten 2023 gegenüber 2014 um -31,0 % und die der vollendeten Taten um -9,3 % gesunken.

Mit insgesamt 88 erfassten Opfern von Straftaten gegen das Leben im Jahr 2023 liegt die Zahl 17,8 % unter dem Durchschnittswert der Jahre 2014 bis 2022 (107 Opfer). 2023 waren 55 bzw. 62,5 % der Opfer männlich (2014: 62,3 %) und 33 bzw. 37,5 % weiblich (2014: 37,7%).

¹⁶ Vgl. Kapitel C.I.4.3.

Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte zu 2014
Opfer insgesamt	88	114	-26	-22,8	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	14	15	-1	-6,7	15,9	13,2	2,7
Kinder (bis unter 14 Jahre)	6	5	1	20,0	6,8	4,4	2,4
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	3	5	-2	-40,0	3,4	4,4	-1,0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	5	5	0	0,0	5,7	4,4	1,3
Erwachsene insgesamt, davon	74	99	-25	-25,3	84,1	86,8	-2,7
Erwachsene bis unter 60 Jahre	57	75	-18	-24,0	64,8	65,8	-1,0
Erwachsene ab 60 Jahre	17	24	-7	-29,2	19,3	21,1	-1,8
• 60 bis unter 65 Jahre	4	7	-3	-42,9	4,6	6,1	-1,5
• 65 bis unter 70 Jahre	2	5	-3	-60,0	2,3	4,4	-2,1
• 70 bis unter 75 Jahre	4	4	0	0,0	4,5	3,5	1,0
• 75 bis unter 80 Jahre	4	2	2	100,0	4,6	1,8	2,8
• ab 80 Jahre	3	6	-3	-50,0	3,4	5,3	-1,9

Darstellung der Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen und Versuchen für das Jahr 2023 und 2014

Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen für die Jahre 2023 und 2014	Opfer insgesamt		unter 21 Jahre insgesamt		Erwachsene insgesamt	
	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche
Straftaten gegen das Leben, davon	88	49	14	7	74	42
	(114)	(71)	(15)	(12)	(99)	(59)
Mord, davon	18	10	2	0	16	10
	(26)	(23)	(3)	(3)	(23)	(20)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	1	0	0	0	1	0
	(8)	(8)	(1)	(1)	(7)	(7)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	0	0	0	0	0	0
	(1)	(0)	(0)	(0)	(1)	(0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	53	39	7	7	46	32
	(65)	(48)	(11)	(9)	(54)	(39)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	17	0	5	0	12	0
	(23)	(0)	(1)	(0)	(22)	(0)

(Daten aus 2014 in Klammern)

Aus der Gegenüberstellung der Opferzahlen 2023 und 2014 ergibt sich ein Rückgang im Deliktsbereich „Mord“ um 8 (-30,8 %), im Deliktsbereich „Totschlag und Tö-

tung auf Verlangen“ um 12 (-18,5 %) und im Deliktsbereich „Fahrlässige Tötung“¹⁷ um 6 (-26,1 %).

Darstellung der Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen und Versuchen für das Jahr 2023 und 2014

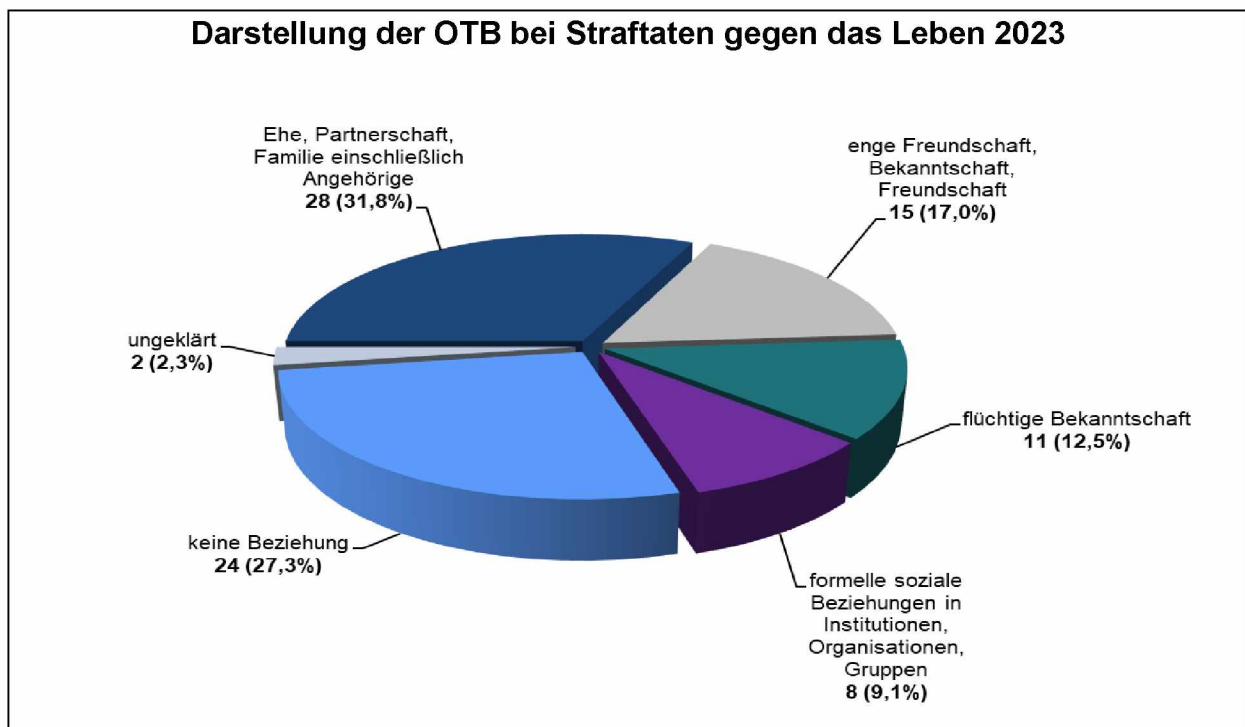
Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen für die Jahre 2023 und 2014	Opfer insgesamt		Kinder		Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene bis unter 60 Jahre		Erwachsene ab 60 Jahre	
	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche
Straftaten gegen das Leben, davon	88 (114)	49 (71)	6 (5)	1 (3)	3 (5)	2 (5)	5 (5)	4 (4)	57 (75)	34 (54)	17 (24)	8 (5)
Mord, davon	18 (26)	10 (23)	1 (0)	0 (0)	0 (2)	0 (2)	1 (1)	0 (1)	14 (20)	8 (18)	2 (3)	2 (2)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	1 (8)	0 (8)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (1)	1 (6)	0 (6)	0 (1)	0 (1)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	53 (65)	39 (48)	1 (4)	1 (3)	2 (3)	2 (3)	4 (4)	4 (3)	36 (43)	26 (36)	10 (11)	6 (3)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	17 (23)	0 (0)	4 (1)	0 (0)	1 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	7 (12)	0 (0)	5 (10)	0 (0)

(Daten aus 2014 in Klammern)

¹⁷ Fahrlässige Tötung, die nicht in Verbindung mit einem Verkehrsunfall steht.

Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen für die Jahre 2023 und 2014	Erwachsene ab 60 Jahre		60 bis unter 65 Jahre		65 bis unter 70 Jahre		70 bis unter 75 Jahre		75 bis unter 80 Jahre		ab 80 Jahre	
	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche
Straftaten gegen das Leben, davon	17 (24)	8 (5)	4 (7)	2 (0)	2 (5)	1 (2)	4 (4)	2 (1)	4 (2)	2 (1)	3 (6)	1 (1)
Mord	2 (3)	2 (2)	1 (0)	1 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	1 (2)	1 (1)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	0 (1)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (1)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	10 (11)	6 (3)	3 (3)	1 (0)	2 (4)	1 (2)	2 (1)	2 (0)	2 (1)	2 (1)	1 (2)	0 (0)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	5 (10)	0 (0)	0 (4)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	2 (2)	0 (0)	2 (1)	0 (0)	1 (2)	0 (0)

(Daten aus 2014 in Klammern)



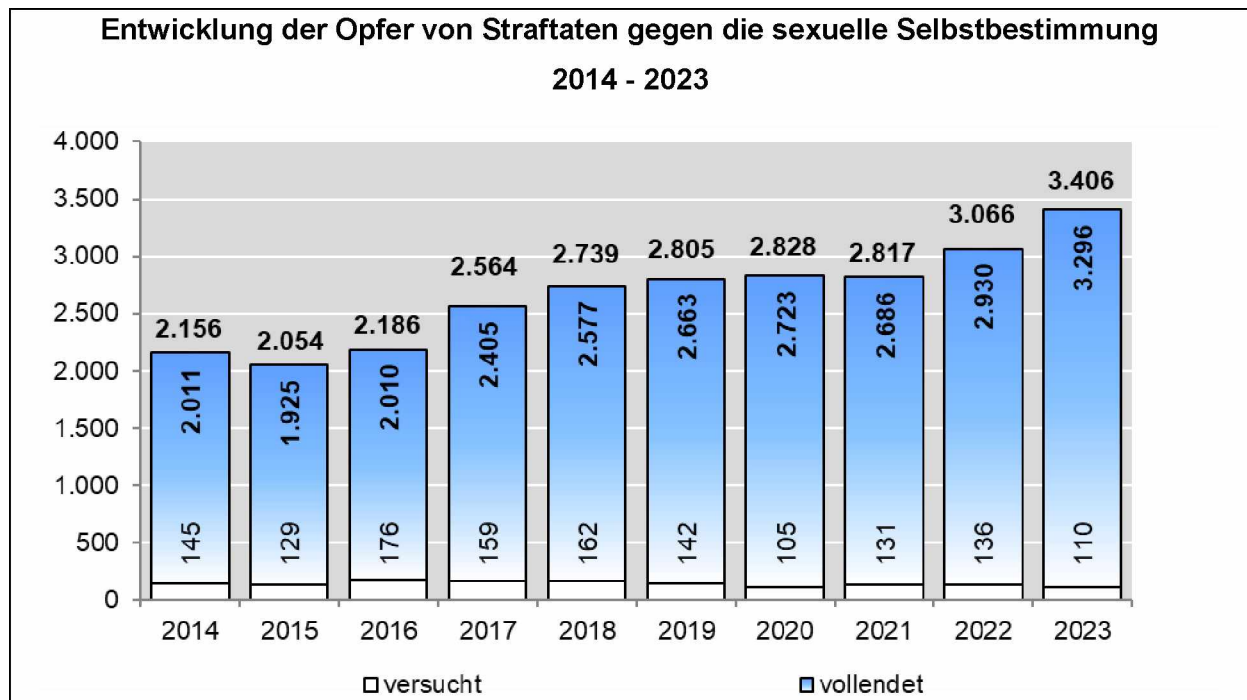
Entwicklung der OTB bei Straftaten gegen das Leben 2023 im Vergleich zu 2014

OTB bei Straftaten gegen das Leben 2023 und 2014	Opfer insgesamt	Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige	enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	flüchtige Bekanntschaft	formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	keine Vorbeziehung	Vorbeziehung ungeklärt
Straftaten gegen das Leben insgesamt	88 (114)	28 (37)	15 (17)	11 (18)	8 (9)	24 (31)	2 (2)
Mord	18 (26)	5 (8)	2 (6)	4 (3)	3 (0)	4 (8)	0 (1)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	1 (8)	0 (0)	0 (1)	1 (1)	0 (0)	0 (6)	0 (0)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	0 (1)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	53 (65)	18 (26)	10 (6)	7 (13)	1 (2)	17 (18)	0 (0)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	17 (23)	5 (3)	3 (5)	0 (2)	4 (7)	3 (5)	2 (1)

(Daten aus 2014 in Klammern)

2023 standen bei den Straftaten gegen das Leben 62 Opfer bzw. 70,5 % (2014: 81 bzw. 71,1 %) in einer Beziehung zum bzw. zur TV. 38,9 % der Opfer eines Mordes (2014: 53,8 %) und 52,8 % der Opfer eines Totschlages und einer Tötung auf Verlangen (2014: 49,2 %) führten mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft, waren Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) oder unterhielten eine (enge) Freundschaft oder Bekanntschaft (ohne flüchtige Bekanntschaft) zum bzw. zur TV. Bei den fahrlässigen Tötungen lag dieser Anteil 2023 bei 47,1 % (2014: 34,8 %).

4.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹⁸



Aufgrund von Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung¹⁹ ist die Vergleichbarkeit der Fallzahlen ab 2017 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich. Strafbar ist zwischenzeitlich jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen einer Person vorgenommen wird, u. a. nunmehr auch Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe gemäß § 177 StGB, die nicht mit einer Nötigung des Opfers einhergehen. Neben den sexuellen Übergriffen gelten zudem zwischenzeitlich auch sexuelle Belästigungen (§ 184i StGB) und Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB) als Sexualstraftat.

Aufgrund des am 01.01.2021 in Kraft getretenen Gesetzes „zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen“ wurde zusätzlich der Straftatbestand der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 184k StGB neu geschaffen.

Vor diesem Hintergrund steht der Anstieg der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegenüber 2014 um 1.250 (+58,0 %) auf 3.406 Opfer im Zusammenhang mit inzwischen neu eingeführten Straftatbeständen. Seit dem Jahr

¹⁸ Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zählen u.a. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, sexuelle Übergriffe (seit 2017), sexuelle Belästigungen (seit 2017), sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei.

¹⁹ Am 10.11.2016 trat das „neue“ Sexualstrafrecht in Kraft.

2017 werden in der PKS zu den Sexualstraftaten die inzwischen eingeführten Tatbestände der sexuellen Übergriffe gemäß § 177 Abs. 1, 2 Nr. 2-5, 3 und 7-9 StGB, der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB und seit dem Jahr 2021 der Straftatbestand der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 184k StGB, gezählt.

2023 waren 2.953 bzw. 86,7 % der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung weiblich (2014: 84,6 %) und 453 bzw. 13,3 % männlich (2014: 15,4 %).

Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			Anzahl	%	2023	2014	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt*	3.406	2.156	1.250	58,0	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	1.963	1.313	650	49,5	57,6	60,9	-3,3
Kinder (bis unter 14 Jahre)	963	810	153	18,9	28,3	37,6	-9,3
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	631	361	270	74,8	18,5	16,7	1,8
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	369	142	227	159,9	10,8	6,6	4,2
Erwachsene insgesamt, davon	1.443	843	600	71,2	42,4	39,1	3,3
Erwachsene bis unter 60 Jahre	1.324	771	553	71,7	38,9	35,8	3,1
Erwachsene ab 60 Jahre	119	72	47	65,3	3,5	3,3	0,2
• 60 bis unter 65 Jahre	28	29	-1	-3,5	0,8	1,3	-0,5
• 65 bis unter 70 Jahre	27	14	13	92,9	0,8	0,6	0,2
• 70 bis unter 75 Jahre	16	12	4	33,3	0,5	0,6	-0,1
• 75 bis unter 80 Jahre	15	12	3	25,0	0,4	0,6	-0,2
• ab 80 Jahre	33	5	28	560,0	1,0	0,2	0,8

*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

Darstellung der Opferzahlen ausgewählter Deliktsbereiche von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen für die Jahre 2023 und 2014	Opfer	unter 21 Jahre insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene insgesamt	bis unter 60 Jahre	ab 60 Jahre
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff §§ 177, 178, 179 (aufgehoben) StGB insgesamt, davon	895 (694)	414 (280)	25 (35)	243 (163)	146 (82)	481 (414)	449 (399)	32 (15)
• Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB, davon	595 (*)	267 (*)	11 (*)	159 (*)	97 (*)	328 (*)	314 (*)	14 (*)
○ Vergewaltigung	522 (*)	231 (*)	11 (*)	135 (*)	85 (*)	291 (*)	282 (*)	9 (*)
○ Vergewaltigung im besonders schweren Fall	16 (*)	9 (*)	0 (*)	7 (*)	2 (*)	7 (*)	7 (*)	0 (*)
○ Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Personen	57 (*)	27 (*)	0 (*)	17 (*)	10 (*)	30 (*)	25 (*)	5 (*)
• Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall	9 (*)	7 (*)	0 (*)	4 (*)	3 (*)	2 (*)	2 (*)	0 (*)
• Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB, davon	291 (*)	140 (*)	14 (*)	80 (*)	46 (*)	151 (*)	133 (*)	18 (*)
○ Sexueller Übergriff	157 (*)	81 (*)	6 (*)	45 (*)	30 (*)	76 (*)	70 (*)	6 (*)
○ Sexuelle Nötigung**	99 (235)	52 (108)	8 (17)	33 (71)	11 (20)	47 (127)	45 (120)	2 (7)
○ Sexueller Übergriff an widerstandsunfähigen Personen	35 (*)	7 (*)	0 (*)	2 (*)	5 (*)	28 (*)	18 (*)	10 (*)
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	16 (32)	16 (31)	0 (0)	16 (29)	0 (2)	0 (1)	0 (1)	0 (0)
Sexuelle Belästigung	960 (*)	499 (*)	98 (*)	247 (*)	154 (*)	461 (*)	428 (*)	33 (*)
Sexueller Missbrauch von Kindern	836 (775)	836 (775)	836 (775)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses	573 (591)	124 (172)	0 (0)	67 (117)	57 (55)	449 (419)	397 (362)	52 (57)
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	46 (47)	46 (47)	0 (0)	46 (47)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	66 (*)	23 (*)	4 (*)	7 (*)	12 (*)	43 (*)	41 (*)	2 (*)

(Daten aus 2014 in Klammern)

*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10. November 2016 und zum 1. Januar 2021 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt/nicht möglich. Sexuelle Übergriffe und sexuelle Belästigung sind zum 1. Januar 2017 und Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen zum 1. Januar 2021 neu eingeführte Deliktschlüssel.

**Aufgrund einer 2017 vorgenommenen Erweiterung der in diesem Straftatenschlüssel zu erfassenden Begehungsformen durch die Ergänzung der Absätze 7 und 8 ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen der (sonstigen) sexuellen Nötigung mit den Vorjahren nur noch eingeschränkt gewährleistet.

Eine Zunahme verzeichneten die Zahlen beim sexuellen Missbrauch von Kindern um 61 (+7,9 %) auf 836 Opfer. Gesunken sind hingegen die Opferzahlen bei der sexuellen Nötigung um 136 (-57,9 %) auf 99 Opfer, bei den exhibitionistischen Handlungen und der Erregung öffentlichen Ärgernisses um 18 (-3,0 %) auf 573 Opfer sowie beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen um 16 (-50,0 %) auf 16 Opfer.

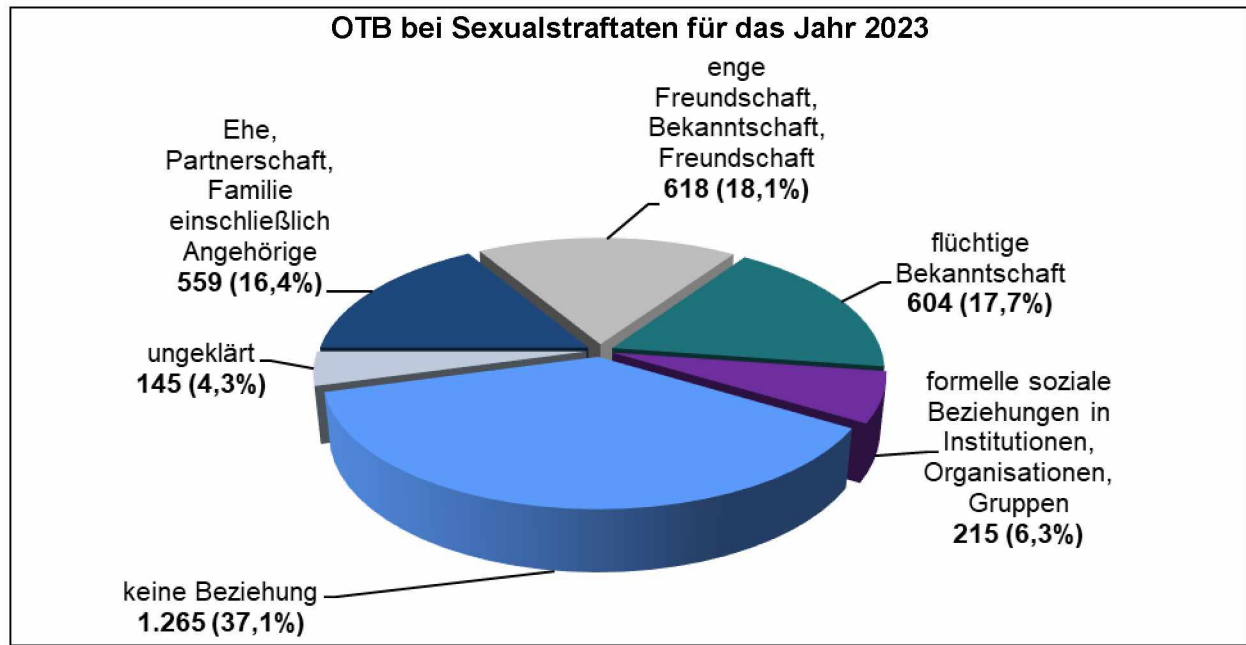
Darstellung der Opferzahlen ausgewählter Deliktsbereiche von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen für die Jahre 2023 und 2014	Erwachsene ab 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	ab 80 Jahre
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff §§ 177, 178, 179 (aufgehoben) StGB insgesamt, davon	32	12	5	2	3	10
	(15)	(6)	(1)	(2)	(4)	(2)
• Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB, davon	14	6	1	0	3	4
	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)
○ Vergewaltigung	9	3	1	0	3	2
	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)
○ Vergewaltigung im besonders schweren Fall	0	0	0	0	0	0
	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)
• Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB, davon	18	6	4	2	0	6
	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)
○ Sexueller Übergriff	6	2	3	1	0	0
	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)
○ Sexuelle Nötigung**	2	1	0	0	0	1
	(7)	(3)	(1)	(1)	(2)	(0)
○ Sexueller Übergriff an widerstandsunfähigen Personen	10	3	1	1	0	5
	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	0	0	0	0	0	0
	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
Sexuelle Belästigung	33	6	7	2	4	14
	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)
Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses	52	10	14	11	8	9
	(57)	(23)	(13)	(10)	(8)	(3)
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	2	0	1	1	0	0
	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)

(Daten aus 2014 in Klammern)

* Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10. November 2016 und zum 1. Januar 2021 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt/nicht möglich. Sexuelle Übergriffe und sexuelle Belästigung sind zum 1. Januar 2017 und Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen zum 1. Januar 2021 neu eingeführte Deliktschlüssel.

**Aufgrund einer 2017 vorgenommenen Erweiterung der in diesem Straftatenschlüssel zu erfassenden Begehungsformen durch die Ergänzung der Absätze 7 und 8 ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen der (sonstigen) sexuellen Nötigung mit den Vorjahren nur noch eingeschränkt gewährleistet.



Entwicklung der OTB bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 2023 im Vergleich zu 2014

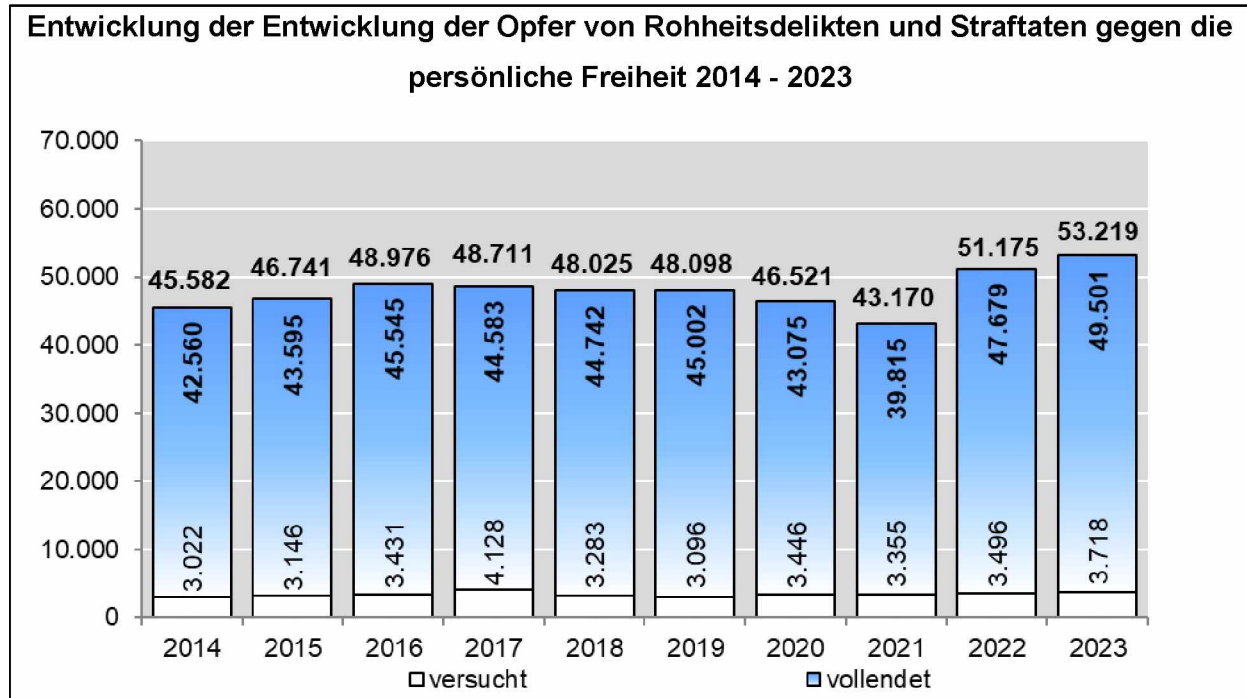
OTB bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte zu 2014
Opfer insgesamt*	3.406	2.156	1.250	58,0	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	559	400	159	39,8	16,4	18,6	-2,2
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	618	425	193	45,4	18,1	19,7	-1,6
flüchtige Bekanntschaft	604	300	304	101,3	17,7	13,9	3,8
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	215	61	154	252,5	6,3	2,8	3,5
keine Vorbeziehung	1.265	827	438	53,0	37,1	38,4	-1,3
Vorbeziehung ungeklärt	145	143	2	1,4	4,3	6,6	-2,3

*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

Im Jahr 2023 standen 58,6 % (2014: 55,0 %) der Opfer von Sexualstraftaten in einer sozialen Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten, Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren oder eine (enge) Freundschaft oder Bekanntschaft (ohne flüchtige Bekanntschaft) zum bzw. zur TV unterhielten, lag bei 34,6 % (2014: 38,3 %).

4.4 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit²⁰

4.4.1 Überblick



Die Anzahl der Opfer dieser Straftatengruppe stieg 2023 im Vergleich zu 2014 um 7.637 (+16,8 %) auf 53.219 Opfer. 31.578 bzw. 59,3 % der Opfer waren männlich (2014: 60,2 %) und 21.641 bzw. 40,7 % weiblich (2014: 39,8 %). 22.942 bzw. 43,1 % der Opfer entfielen auf (vorsätzliche einfache) Körperverletzungsdelikte.

In den Corona-Jahren 2020/2021 war insbesondere bei den Körperverletzungs- und Raubdelikten, die pandemiebedingt aufgrund von veränderten Alltagsroutinen, Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, der Absage einer Vielzahl von Veranstaltungen etc. reduzierte Tatgelegenheiten aufwiesen, ein entsprechender Rückgang zu verzeichnen.

Der Anteil der Altersgruppe der unter 21-jährigen Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sank 2023 im Vergleich zum Jahr 2014 um -1,8 Prozentpunkte auf 23,3 % (2014: 25,1 %).

²⁰ Zur Gruppe der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gehören vor allem die Delikte Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und Nachstellungen, aber auch Raubstraftaten.

Darstellung der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

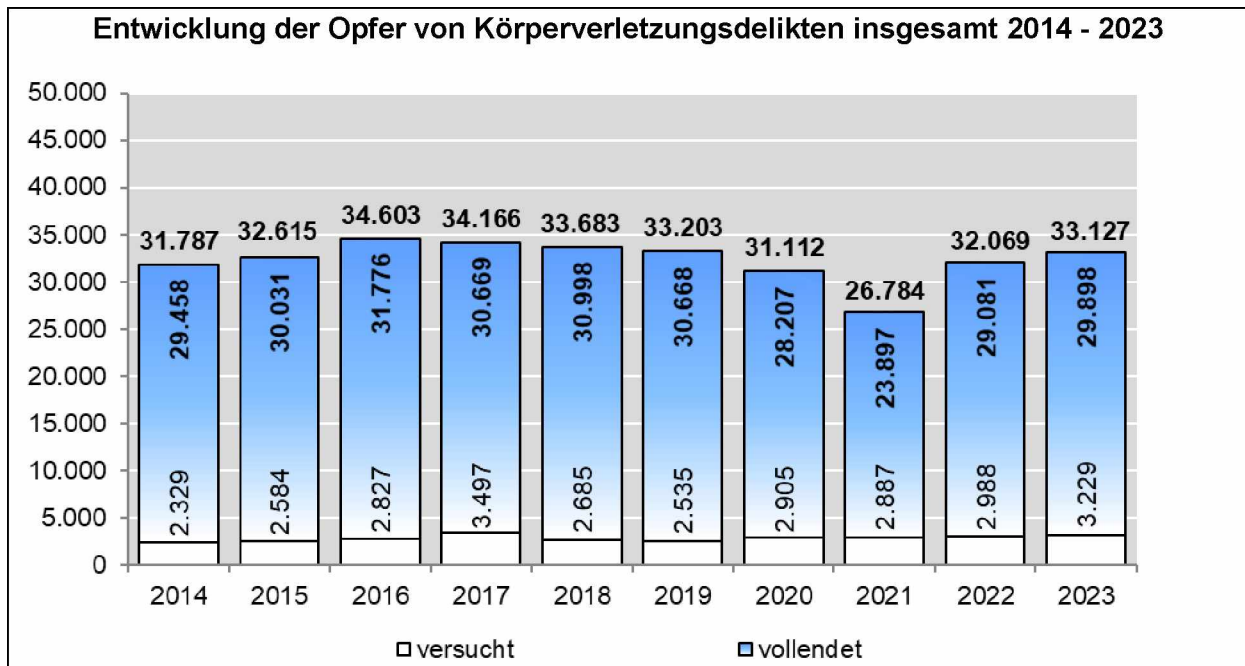
Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppe	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	53.219	45.582	7.637	16,8	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	12.392	11.463	929	8,1	23,3	25,1	-1,8
Kinder (bis unter 14 Jahre)	3.836	2.565	1.271	49,6	7,2	5,6	1,6
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	4.684	4.198	486	11,6	8,8	9,2	-0,4
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	3.872	4.700	-828	-17,6	7,3	10,3	-3,0
Erwachsene insgesamt, davon	40.827	34.119	6.708	19,7	76,7	74,9	1,8
Erwachsene bis unter 60 Jahre	35.744	30.894	4.850	15,7	67,2	67,8	-0,6
Erwachsene ab 60 Jahre	5.083	3.225	1.858	57,6	9,6	7,1	2,5
• 60 bis unter 65 Jahre	2.068	1.272	796	62,6	3,9	2,8	1,1
• 65 bis unter 70 Jahre	1.331	682	649	95,2	2,5	1,5	1,0
• 70 bis unter 75 Jahre	760	577	183	31,7	1,4	1,3	0,1
• 75 bis unter 80 Jahre	427	401	26	6,5	0,8	0,9	-0,1
• ab 80 Jahre	497	293	204	69,6	0,9	0,6	0,3

Der Anstieg der Opfer unter 21 Jahre ist insbesondere auf steigende Opferzahlen bei den Bedrohungen²¹ (+1.300 bzw. 109,4 %) zurückzuführen. Die rückläufige Entwicklung der heranwachsenden Opfer ist mit Rückgängen bei den Körperverletzungsdelikten (-1.012 bzw. 27,5 %) zu begründen.

Der Anstieg der Opfer ab 60 Jahre lässt sich auf die Zunahme der Bedrohungen aufgrund der Gesetzesverschärfung (+927 bzw. 172,9 %) sowie der Körperverletzungsdelikte (+810 bzw. 43,9 %) zurückführen.

²¹ Der Fallzahlenanstieg ist u.a. auf die seit 3. April 2021 gültige Neufassung des § 241 StGB zurückzuführen (siehe dazu auch oben bei B.I.1). Vom Tatbestand erfasst sind nunmehr zusätzlich zu Drohungen mit einem Verbrechen auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert.

4.4.2 Körperverletzungsdelikte



Die Opferstatistik wird maßgeblich von den Körperverletzungsdelikten beeinflusst. 2014 standen 63,6 % der insgesamt 49.944 in der PKS erfassten Opfer im Zusammenhang mit einem Körperverletzungsdelikt. 2023 lag ihr Anteil an den 60.577 Opfern insgesamt bei 54,7 %.

Der Anstieg 2023 gegenüber 2014 um 1.340 (+4,2 %) auf 33.127 Opfer resultiert insbesondere aus der Zunahme von gefährlicher und schwerer Körperverletzung um 912 (+12,0 %) auf 8.516 Opfer.

Von den 33.127 Opfern im Jahr 2023 waren 13.113 bzw. 39,6 % weiblich (2014: 37,7 %) und 20.014 bzw. 60,4 % männlich (2014: 62,3 %).

Darstellung der Opfer von Körperverletzungsdelikten nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

Opfer von Körperverletzungsdelikte nach Altersgruppen	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	33.127	31.787	1.340	4,2	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	8.629	8.950	-321	-3,6	26,0	28,2	-2,2
Kinder (bis unter 14 Jahre)	2.764	2.045	719	35,2	8,3	6,4	1,9
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	3.203	3.231	-28	-0,9	9,7	10,2	-0,5
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	2.662	3.674	-1.012	-27,5	8,0	11,6	-3,6
Erwachsene insgesamt, davon	24.498	22.837	1.661	7,3	74,0	71,8	2,2
Erwachsene bis unter 60 Jahre	21.842	20.991	851	4,1	65,9	66,0	-0,1
Erwachsene ab 60 Jahre	2.656	1.846	810	43,9	8,0	5,8	2,2
• 60 bis unter 65 Jahre	1.039	726	313	43,1	3,1	2,3	0,8
• 65 bis unter 70 Jahre	664	382	282	73,8	2,0	1,2	0,8
• 70 bis unter 75 Jahre	382	332	50	15,1	1,2	1,0	0,2
• 75 bis unter 80 Jahre	230	224	6	2,7	0,7	0,7	0,0
• ab 80 Jahre	341	182	159	87,4	1,0	0,6	0,4

Dem Rückgang der Opfer von Körperverletzungen unter 21 Jahre im Vergleich der Jahre 2023 und 2014 steht ein Anstieg der Opfer von Körperverletzungen der Personen ab 21 Jahre gegenüber.

Der höchste prozentuale Anstieg ist bei den Opfern ab 80 Jahren zu verzeichnen (+87,4 %). In dieser Altersgruppe liegt der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, bei 37,2 % (2014: 29,7 %). Bei 25,8 % (2014: 22,5 %) der Opfer dieser Altersgruppe bestand eine enge Freundschaft, Bekanntschaft oder flüchtige Bekanntschaft zum bzw. zur TV.

Darstellung der weiblichen Opfer von Körperverletzungsdelikten nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

Körperverletzungsdelikte weiblicher Opfer nach Altersgruppen	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	13.113	11.973	1.140	9,5	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	3.067	2.920	147	5,0	23,4	24,4	-1,0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	1.011	653	358	54,8	7,7	5,5	2,2
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	1.112	1.173	-61	-5,2	8,5	9,8	-1,3
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	944	1.094	-150	-13,7	7,2	9,1	-1,9
Erwachsene insgesamt, davon	10.046	9.053	993	11,0	76,6	75,6	1,0
Erwachsene bis unter 60 Jahre	8.926	8.256	670	8,1	68,1	69,0	-0,9
Erwachsene ab 60 Jahre	1.120	797	323	40,5	8,5	6,7	1,8
• 60 bis unter 65 Jahre	398	303	95	31,4	3,0	2,5	0,5
• 65 bis unter 70 Jahre	250	152	98	64,5	1,9	1,3	0,6
• 70 bis unter 75 Jahre	147	119	28	23,5	1,1	1,0	0,1
• 75 bis unter 80 Jahre	121	111	10	9,0	0,9	0,9	0,0
• ab 80 Jahre	204	112	92	82,1	1,6	0,9	0,7

Bei den weiblichen Opfern von Körperverletzungsdelikten insgesamt ist im Vergleich zu 2014 ein Anstieg um 1.140 Opfer (+9,5 %) festzustellen. Hingegen ist sowohl bei den weiblichen Heranwachsenden ein Rückgang um 150 (-13,7 %) als auch bei den weiblichen Jugendlichen ein Rückgang um 61 (-5,2 %) zu verzeichnen. Der größte prozentuale Anstieg liegt bei weiblichen Opfern ab 80 Jahre (+82,1 %) vor.

Darstellung der OTB bei Opfern von Körperverletzungsdelikten 2023 im Vergleich zu 2014

OTB bei Körperverletzungsdelikten	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	33.127	31.787	1.340	4,2	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	9.820	8.505	1.315	15,5	29,6	26,8	2,8
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	3.235	3.588	-353	-9,8	9,8	11,3	-1,5
flüchtige Bekanntschaft	6.415	5.887	528	9,0	19,4	18,5	0,9
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	1.556	957	599	62,6	4,7	3,0	1,7
keine Vorbeziehung	10.854	11.669	-815	-7,0	32,8	36,7	-3,9
Vorbeziehung ungeklärt	1.247	1.181	66	5,6	3,8	3,7	0,1

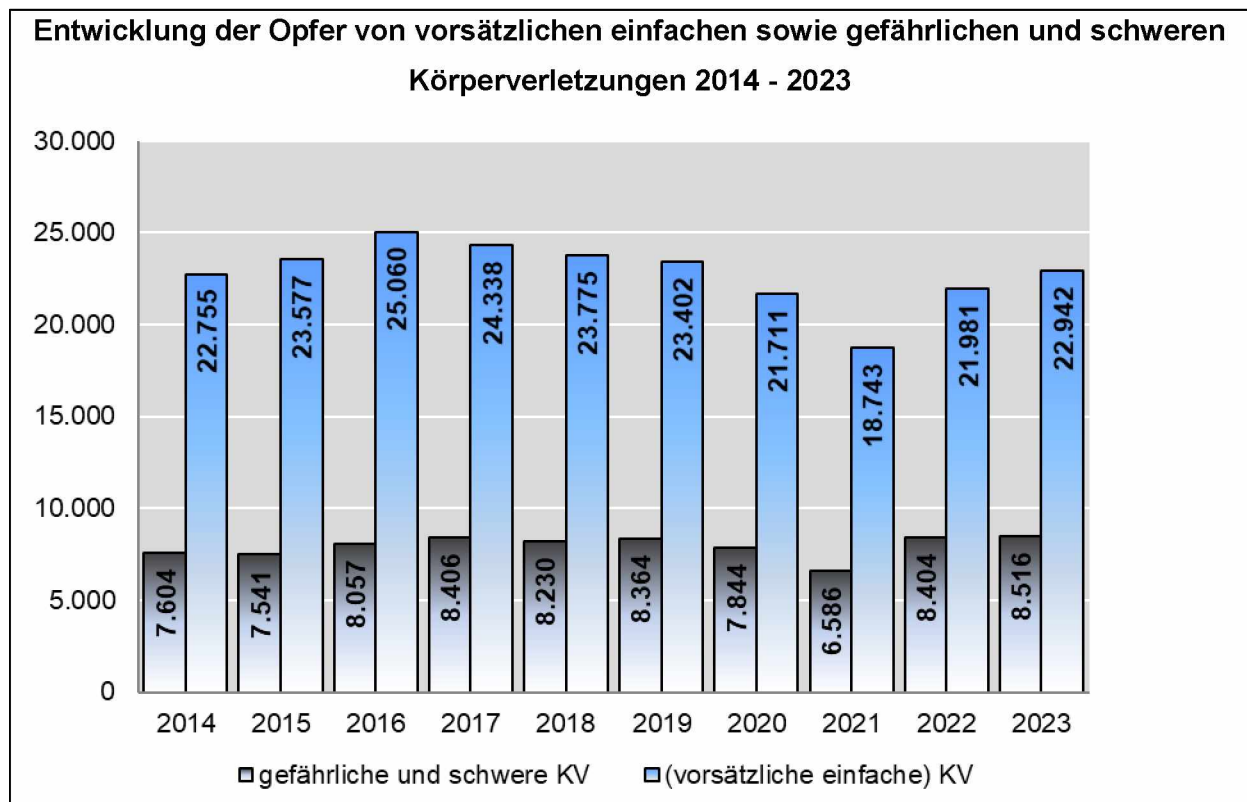
2023 bestand bei 63,5 % (2014: 59,6 %) der Opfer eine soziale Beziehung zum TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg um 2,8 %-Punkte und liegt bei 29,6 % (2014: 26,8 %).

Darstellung der OTB bei weiblichen Opfern von Körperverletzungsdelikten 2023 im Vergleich zu 2014

OTB weiblicher Opfer bei Körperverletzungsdelikten	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	13.113	11.973	1.140	9,5	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	6.613	5.740	873	15,2	50,4	47,9	2,5
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	1.111	1.319	-208	-15,8	8,5	11,0	-2,5
flüchtige Bekanntschaft	1.834	1.767	67	3,8	14,0	14,8	-0,8
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	608	337	271	80,4	4,6	2,8	1,8
keine Vorbeziehung	2.595	2.512	83	3,3	19,8	21,0	-1,2
Vorbeziehung ungeklärt	352	298	54	18,1	2,7	2,5	0,2

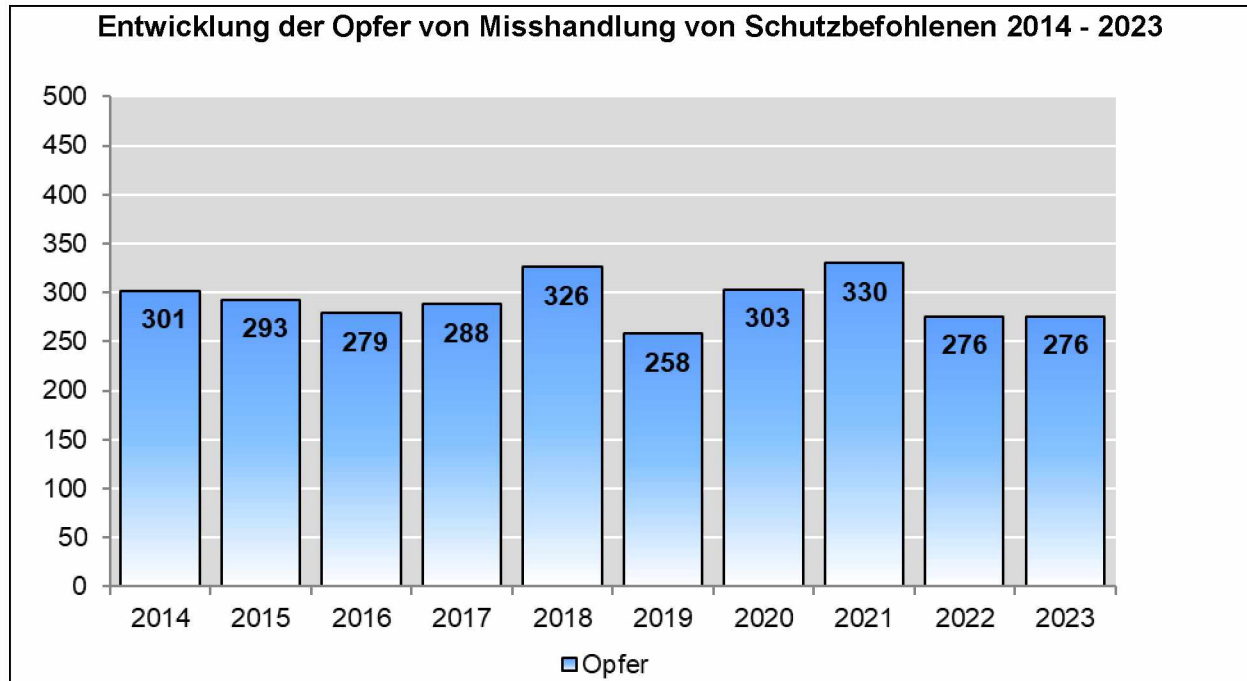
Eine gesonderte Betrachtung der OTB von weiblichen Opfern von Körperverletzungsdelikten zeigt, dass die Opfer im Jahr 2023 zu 77,5 % eine soziale Beziehung zum TV hatten (2014: 76,5 %).

50,4 % der weiblichen Opfer führten 2023 (2014: 47,9 %) mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft oder waren Familienmitglieder (einschließlich Angehörige).



2023 entfielen von den 33.127 Opfern von Körperverletzungsdelikten rund 70,0 % auf (vorsätzliche einfache) Körperverletzungen (2014: 71,6 %) sowie 25,7 % auf gefährliche und schwere Deliktsformen (2014: 23,9 %). Die Anzahl der Opfer stieg 2023 gegenüber 2014 bei den (vorsätzlichen einfachen) Körperverletzungen um 187 (+0,8 %) auf 22.942 Opfer sowie bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen um 912 (+12,0 %) auf 8.516.

4.4.3 Misshandlung von Schutzbefohlenen

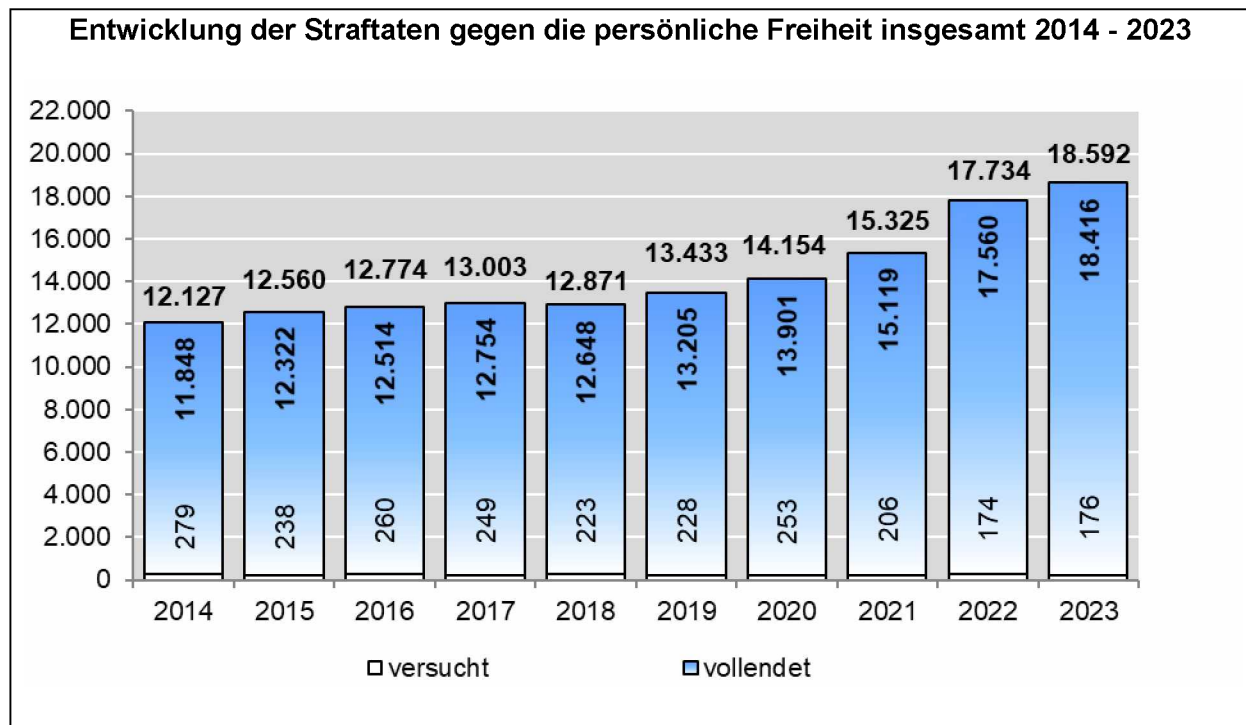


Die Anzahl der Opfer einer Misshandlung von Schutzbefohlenen ist 2023 gegenüber 2014 um 25 (-8,3 %) auf 276 Opfer gesunken.

Darstellung der Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen nach Altersgruppen	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	276	301	-25	-8,3	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	250	264	-14	-5,3	90,6	87,7	2,9
Kinder (bis unter 14 Jahre)	211	227	-16	-7,1	76,4	75,4	1,0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	35	31	4	12,9	12,7	10,3	2,4
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	4	6	-2	-33,3	1,4	2,0	-0,5
Erwachsene insgesamt, davon	26	37	-11	-29,7	9,4	12,3	-2,9
Erwachsene bis unter 60 Jahre	7	13	-6	-46,2	2,5	4,3	-1,8
Erwachsene ab 60 Jahre	19	24	-5	-20,8	6,9	8,0	-1,1
• 60 bis unter 65 Jahre	1	3	-2	-66,7	0,4	1,0	-0,6
• 65 bis unter 70 Jahre	5	1	4	400,0	1,8	0,3	1,5
• 70 bis unter 75 Jahre	3	2	1	50,0	1,1	0,7	0,4
• 75 bis unter 80 Jahre	1	1	0	0,0	0,4	0,3	0,1
• ab 80 Jahre	9	17	-8	-47,1	3,3	5,6	-2,3

4.4.4 Straftaten gegen die persönliche Freiheit²²



Die Anzahl der 2023 erfassten Opfer von Straftaten gegen die persönliche Freiheit ist gegenüber 2014 um 6.465 (+53,3 %) auf 18.592 Opfer gestiegen. Dies stellt den höchsten Wert im Betrachtungszeitraum dar. Die Zunahme resultiert insbesondere aus steigenden Zahlen bei der Bedrohung²³ um 6.677 (+111,1 %) auf 12.689 Opfer und der Nötigung im Straßenverkehr um 376 (+14,3 %) auf 3.006 Opfer. Die Zahl der Opfer bei den Nachstellungen ging hingegen um 154 (-16,1 %) auf 800 Opfer zurück.

2023 beträgt der Opferanteil der männlichen Personen 56,2 % (2014: 54,3 %); auf die weiblichen Opfer entfallen 43,8 % (2014: 45,7 %).

²² Hierzu zählen insbesondere Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung und Nachstellung. Zudem werden hierunter Opfer von Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel, Zwangsheirat, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Menschenhandel, Zwangsprostitution und -arbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung erfasst.

²³ Der Fallzahlenanstieg ist u.a. auf die seit 3. April 2021 gültige Neufassung des § 241 StGB zurückzuführen. Vom Tatbestand erfasst sind nunmehr zusätzlich zu Drohungen mit einem Verbrechen auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert.

Darstellung der Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

Opfer von Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppen	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	18.592	12.127	6.465	53,3	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt, davon	3.243	2.098	1.145	54,6	17,4	17,3	0,1
Kinder (bis unter 14 Jahre)	964	465	499	107,3	5,2	3,8	1,4
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	1.234	803	431	53,7	6,6	6,6	0,0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	1.045	830	215	25,9	5,6	6,8	-1,2
Erwachsene insgesamt, davon	15.349	10.029	5.320	53,1	82,6	82,7	-0,1
Erwachsene bis unter 60 Jahre	13.053	8.828	4.225	47,9	70,2	72,8	-2,6
Erwachsene ab 60 Jahre	2.296	1.201	1.095	91,2	12,3	9,9	2,4
• 60 bis unter 65 Jahre	982	493	489	99,2	5,3	4,1	1,2
• 65 bis unter 70 Jahre	633	280	353	126,1	3,4	2,3	1,1
• 70 bis unter 75 Jahre	363	214	149	69,6	2,0	1,8	0,2
• 75 bis unter 80 Jahre	185	145	40	27,6	1,0	1,2	-0,2
• ab 80 Jahre	133	69	64	92,8	0,7	0,6	0,1

Der Anstieg der Straftaten gegen die persönliche Freiheit ist vorrangig auf die gestiegenen Opferzahlen im Bereich der Altersgruppe der Erwachsenen 5.320 (+53,1 %) zurückzuführen.

Hier verzeichneten insbesondere die Opfer insgesamt ab 65 bis unter 70 Jahre eine prozentuale Zunahme um +126,1 % (+353 Opfer), welche hauptsächlich aus dem Anstieg der Bedrohungen²⁴ (+530 bzw. 173,8 % auf 835 Opfer) und Nötigungen (+85 bzw. 24,8 % auf 428 Opfer) resultiert.

²⁴ Vgl. vorherige Fußnote.

Darstellung der OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit 2023 im Vergleich zu 2014

OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	18.592	12.127	6.465	53,3	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	3.581	2.677	904	33,8	19,3	22,1	-2,8
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	1.620	1.295	325	25,1	8,7	10,7	-2,0
flüchtige Bekanntschaft	4.021	2.428	1.593	65,6	21,6	20,0	1,6
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	924	348	576	165,5	5,0	2,9	2,1
keine Vorbeziehung	7.689	4.833	2.856	59,1	41,4	39,9	1,5
Vorbeziehung ungeklärt	757	546	211	38,6	4,1	4,5	-0,4

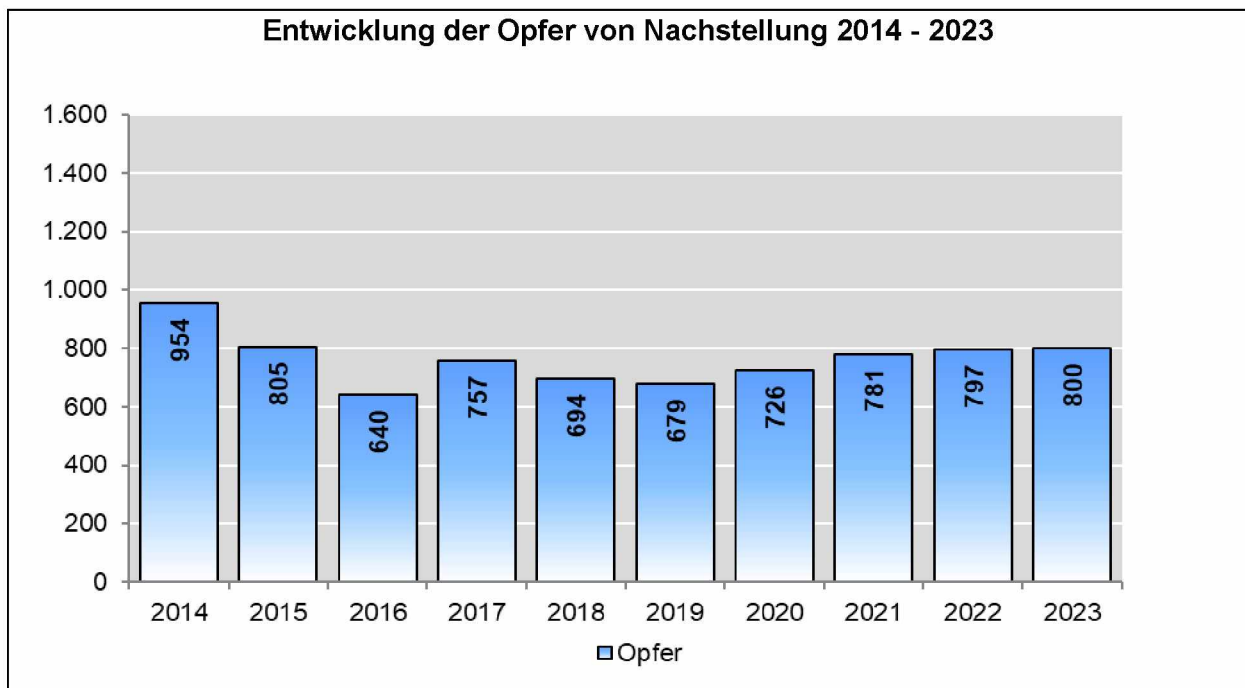
54,6 % der Opfer standen 2023 in einer sozialen Beziehung zum bzw. zur TV (2014: 55,6 %).

Darstellung der OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Geschlechtszugehörigkeit 2023 im Vergleich zu 2014

OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte
weibliche Opfer insgesamt	8.151	5.542	2.609	47,1	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	2.627	2.055	572	27,8	32,2	37,1	-4,9
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	753	630	123	19,5	9,2	11,4	-2,2
flüchtige Bekanntschaft	1.540	898	642	71,5	18,9	16,2	2,7
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	390	132	258	195,5	4,8	2,4	2,4
keine Vorbeziehung	2.535	1.582	953	60,2	31,1	28,5	2,6
Vorbeziehung ungeklärt	306	245	61	24,9	3,8	4,4	-0,6

OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte
männliche Opfer insgesamt	10.441	6.585	3.856	58,6	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	954	622	332	53,4	9,1	9,4	-0,3
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	867	665	202	30,4	8,3	10,1	-1,8
flüchtige Bekanntschaft	2.481	1.530	951	62,2	23,8	23,2	0,6
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	534	216	318	147,2	5,1	3,3	1,8
keine Vorbeziehung	5.154	3.251	1.903	58,5	49,4	49,4	0,0
Vorbeziehung ungeklärt	451	301	150	49,8	4,3	4,6	-0,3

2023 hatten 41,5 % der weiblichen Opfer (2014: 48,5 %) eine engere Beziehung²⁵ zum bzw. zur TV. Bei den männlichen Opfern liegt der entsprechende Anteil bei lediglich 17,4 % (2014: 19,5 %).



Bei der Nachstellung gemäß § 238 StGB hatte die Polizei im Jahr 2008 die höchste Opferzahl (1.642) seit Einführung des Straftatbestandes im Jahr 2007 registriert. Da-

²⁵ OTB „Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige“ und „enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft“.

nach nahmen die Opferzahlen ab und erreichten 2016 mit 640 den niedrigsten Zahlenwert. Die Anzahl der Opfer von Nachstellungen ist 2023 gegenüber 2014 um 154 (-16,1 %) auf 800 Opfer gesunken.

Aufgrund von Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellung²⁶ ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen ab 2017 zu den Vorjahren jedoch nur eingeschränkt gewährleistet.

2023 waren 20,1 % (2014: 19,6 %) der Opfer männlich und 79,9 % (2014: 80,4 %) weiblich.

Darstellung der Opfer von Nachstellung nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

Opfer von Nachstellung nach Altersgruppen	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte zu 2012
Opfer insgesamt	800	954	-154	-16,1	100,0	100,0	0,0
unter 21 Jahre insgesamt , davon	88	126		-30,2	11,0	13,2	-2,2
Kinder (bis unter 14 Jahre)	10	11	-1	-9,1	1,3	1,2	0,1
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	32	43	-11	-25,6	4,0	4,5	-0,5
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	46	72	-26	-36,1	5,8	7,5	-1,7
Erwachsene insgesamt , davon	712	828	-116	-14,0	89,0	86,8	2,2
Erwachsene bis unter 60 Jahre	646	762	-116	-15,2	80,8	79,9	0,9
Erwachsene ab 60 Jahre	66	66	0	0,0	8,3	6,9	1,4
• 60 bis unter 65 Jahre	30	25	5	20,0	3,8	2,6	1,2
• 65 bis unter 70 Jahre	9	12	-3	-25,0	1,1	1,3	-0,2
• 70 bis unter 75 Jahre	11	13	-2	-15,4	1,4	1,4	0,0
• 75 bis unter 80 Jahre	11	13	-2	-15,4	1,4	1,4	0,0
• ab 80 Jahre	5	3	2	66,7	0,6	0,3	0,3

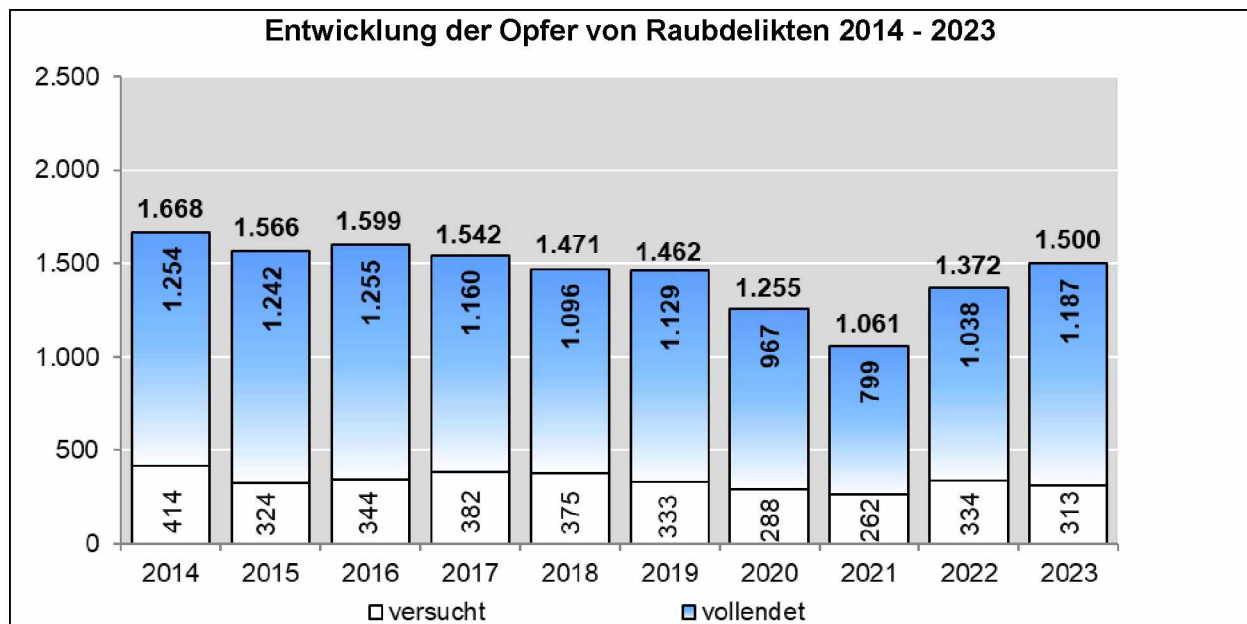
²⁶ Seit 10. März 2017 ist die Nachstellung strafbar, wenn sie objektiv geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen. Eine bereits eingetretene Schädigung des Opfers ist für die Erfüllung des Straftatbestandes nicht mehr erforderlich.

Darstellung der OTB bei Nachstellung 2023 im Vergleich zu 2014

OTB bei Nachstellung	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %- Pkte
Opfer insgesamt	800	954	-154	-16,1	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	395	471	-76	-16,1	49,4	49,4	0,0
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	118	139	-21	-15,1	14,8	14,6	0,2
flüchtige Bekanntschaft	137	147	-10	-6,8	17,1	15,4	1,7
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	16	23	-7	-30,4	2,0	2,4	-0,4
keine Vorbeziehung	99	105	-6	-5,7	12,4	11,0	1,4
Vorbeziehung ungeklärt	35	69	-34	-49,3	4,4	7,2	-2,8

Mit 83,3 % (2014: 81,8 %) stand 2023 die überwiegende Zahl der Opfer von Nachstellungen zum bzw. zur TV in einer sozialen Beziehung.

4.4.5 Raubdelikte



2023 betrug die Anzahl der Opfer von Raubdelikten 1.500. Damit nahm sie im Vergleich zu 2014 um 168 (-10,1 %) ab. 1.123 bzw. 74,9 % der Opfer waren männlich (2014: 63,5 %) und 377 bzw. 25,1 % weiblich (2014: 36,5 %).

Darstellung der Opfer von ausgewählten Raubstraftaten nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

Opfer von Raubdelikten nach Altersgruppen für die Jahre 2023 und 2014	Opfer insgesamt	unter 21 Jahre insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene insgesamt	Erwachsene bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer insgesamt, davon	1.500	520	108	247	165	980	849	131
	(1.668)	(415)	(55)	(164)	(196)	(1.253)	(1.075)	(178)
• auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen	0	0	0	0	0	0	0	0
	(29)	(0)	(0)	(0)	(0)	(29)	(26)	(3)
• auf sonstige Kassenräume und Geschäfte	81	16	0	3	13	65	57	8
	(168)	(16)	(0)	(2)	(14)	(152)	(138)	(14)
• räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1	0	0	0	0	1	1	0
	(6)	(1)	(0)	(0)	(1)	(5)	(5)	(0)
• Handtaschenraub	17	4	1	1	2	13	8	5
	(93)	(13)	(0)	(2)	(11)	(80)	(38)	(42)
• sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen, Plätzen	783	393	79	199	115	390	338	52
	(596)	(252)	(34)	(110)	(108)	(344)	(302)	(42)
• Raubüberfälle in Wohnungen	77	7	0	3	4	70	51	19
	(151)	(25)	(0)	(11)	(14)	(126)	(100)	(26)

(Daten aus 2014 in Klammern)

2023 sind im Vergleich zu 2014 bei den Heranwachsenden und Erwachsenen deutlich rückläufige Opferzahlen zu verzeichnen. Bei den Opfern ab 60 Jahren (-26,4 %) sind die höchsten prozentualen Rückgänge zu verzeichnen.

Die Opferzahl bei den dargestellten Tatbegehungsweisen stieg ausschließlich bei den Raubüberfällen auf Straßen, Wegen und Plätzen um 187 (+31,4 %) auf 783 Opfer an. Der Anstieg verteilt sich auf alle Altersgruppen, aber insbesondere die Kinder (+132,4 %) verzeichnen die höchsten prozentualen Anstiege als Opfer. Ansonsten sind starke Rückgänge festzustellen.

Darstellung der OTB bei Raubdelikten 2023 im Vergleich zu 2014

OTB bei Raubdelikten	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	1.500	1.668	-168	-10,1	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	65	72	-7	-9,7	4,3	4,3	0,0
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	98	119	-21	-17,7	6,5	7,1	-0,6
flüchtige Bekanntschaft	272	200	72	36,0	18,1	12,0	6,1
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	15	18	-3	-16,7	1,0	1,1	-0,1
keine Vorbeziehung	842	972	-130	-13,4	56,1	58,3	-2,2
Vorbeziehung ungeklärt	208	287	-79	-27,5	13,9	17,2	-3,3

2023 bestand in 30,0 % (2014: 24,5 %) zwischen Opfern und TV von Raubdelikten eine soziale Beziehung.

Darstellung der OTB bei Raubüberfällen in Wohnungen 2023 im Vergleich mit 2014

OTB bei Raubüberfällen in Wohnungen	2023	2014	Entwicklung zu 2014		% - Anteil		
			absolut	in %	2023	2014	+/- %-Pkte
Opfer insgesamt	77	151	-74	-49,0	100,0	100,0	0,0
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	17	19	-2	-10,5	22,1	12,6	9,5
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	10	27	-17	-63,0	13,0	17,9	-4,9
flüchtige Bekanntschaft	16	41	-25	-61,0	20,8	27,2	-6,4
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	2	2	0	0,0	2,6	1,3	1,3
keine Vorbeziehung	18	37	-19	-51,4	23,4	24,5	-1,1
Vorbeziehung ungeklärt	14	25	-11	-44,0	18,2	16,6	1,6

2023 unterhielten 58,4 % der Opfer eine soziale Beziehung zum bzw. zur TV (2014: 58,9 %).

4.5 Sonstige Straftaten gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB)²⁷ und strafrechtlichen Nebengesetzen²⁸

Der Anstieg der Opferzahl bei den sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2023 um +1.770 (+84,6 %) auf 3.862 Opfer liegt insbesondere in der Änderung der Erfassungsmodalitäten in der PKS im Zuge der „Gesetzesänderung zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ begründet. Aufgrund der hieraus resultierenden Einführung der Straftatbestände des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gemäß §§ 114, 115 StGB werden diese Begehungsweisen zwischenzeitlich nicht mehr als vorsätzliche einfache Körperverletzung in der Straftatengruppe der Rohheitsdelikte, sondern als „Sonstige Straftatbestände gemäß StGB“ erfasst. Im Jahr 2023 handelte es sich bei 3.846 bzw. 99,6 % der registrierten Opfer von sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB um Opfer von Widerstandshandlungen bzw. des tätlichen Angriffs (davon 1.470 Opfer des tätlichen Angriffs).

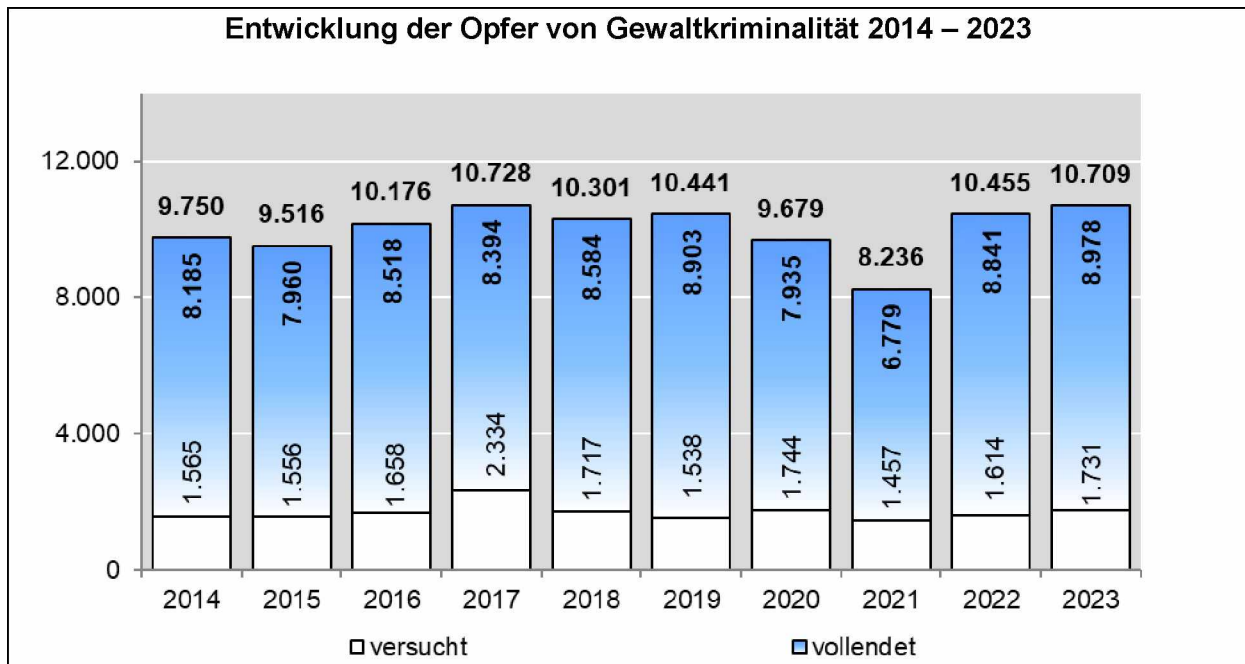
Die Opferzahl der Körperverletzung im Amt hingegen fiel um 29 (-69,0 %) auf 13 Opfer.

Bei den strafrechtlichen Nebengesetzen sind 2023 zwei Opfer (2014: kein Opfer) im Zusammenhang mit dem Delikt „Leichtfertige Verursachung des Todes eines anderen durch Abgabe von Betäubungsmitteln § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG“ erfasst.

²⁷ Zu den Delikten mit Opfererfassung zählen: Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 111, 113, 114 StGB, Brandstiftung mit Todesfolge § 306c StGB, Körperverletzung im Amt § 340 StGB, Aussetzung § 221 StGB.

²⁸ Zu den Delikten mit Opfererfassung zählen: Einschleusen mit Todesfolge gemäß § 97 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, Leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe pp. von Betäubungsmitteln § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG.

4.6 Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“²⁹



Die Opferzahlen der Gewaltkriminalität im Berichtsjahr 2023 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar, da im Jahr 2017 die Delikte der sonstigen sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 5, 7-9 StGB zur Gewaltkriminalität zählten. Ab 2018 werden hiervon nur noch die sexuellen Nötigungen im besonders schweren Fall gemäß § 177 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB berücksichtigt. Außerdem werden ab 2018 die sexuellen Übergriffe im besonders schweren Fall gem. § 177 Abs. 1, 2, 4 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB neu hinzugerechnet.

Die Opferzahl der Gewaltkriminalität 2023 ist gegenüber 2014 um 959 (+9,8 %) auf 10.709 Opfer gestiegen. 7.233 bzw. 67,5 % (2014: 6.723 bzw. 69,0 %) der Opfer von Gewaltkriminalität waren männlich und 3.476 bzw. 32,5 % (2014: 3.027 bzw. 31,0 %) weiblich.

²⁹ Dazu zählen: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- oder Seeverkehr.

Darstellung der Opfer in einzelnen Deliktsbereichen der Gewaltkriminalität³⁰ nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

Opfer der Gewaltkriminalität nach Altersgruppen für die Jahre 2023 und 2014	Opfer insgesamt	unter 21 Jahre insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene insgesamt	Erwachsene bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Gewaltkriminalität insgesamt	10.709 (9.750)	3.207 (2.744)	751 (437)	1.383 (1.081)	1.073 (1.226)	7.502 (7.006)	6.810 (6.431)	692 (575)
Mord	18 (26)	2 (3)	1 (0)	0 (2)	1 (1)	16 (23)	14 (20)	2 (3)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	53 (65)	7 (11)	1 (4)	2 (3)	4 (4)	46 (54)	36 (43)	10 (11)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB**	-* (372)	-* (142)	-* (14)	-* (74)	-* (54)	-* (230)	-* (226)	-* (4)
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	604 (-*)	274 (-*)	11 (-*)	163 (-*)	100 (-*)	330 (-*)	316 (-*)	14 (-*)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1.500 (1.668)	520 (415)	108 (55)	247 (164)	165 (196)	980 (1.253)	849 (1.075)	131 (178)
Körperverletzung mit Todesfolge	4 (6)	1 (0)	1 (0)	0 (0)	0 (0)	3 (6)	1 (1)	2 (5)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	8.516 (7.604)	2.398 (2.173)	628 (364)	969 (838)	801 (971)	6.118 (5.431)	5.585 (5.061)	533 (370)
Erpresserischer Menschenraub	12 (7)	4 (0)	1 (0)	1 (0)	2 (0)	8 (7)	8 (3)	0 (4)
Geiselnahme	2 (2)	1 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (0)	1 (2)	1 (2)	0 (0)

(Vergleichswerte aus 2014 in Klammern)

* Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10.11.2016 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt. Sexueller Übergriff ist zum 01.01.2017 neu eingeführter Deliktschlüssel.

** Deliktschlüssel im Jahr 2014.

2023 stieg die Anzahl der Opfer bei Delikten der Gewaltkriminalität gegenüber 2014 in nahezu allen Altersgruppen an. Lediglich die Gruppe der Heranwachsenden sank um 153 (-12,5 %) auf 1.073 Opfer. Die größten Anstiege verzeichneten die Kinder um 314 (+71,9 %) auf 751 Opfer. Dieser Anstieg resultiert hauptsächlich aus einer Zunahme der gefährlichen und schweren Körperverletzungen um 264 (+72,5 %).

³⁰ Die Opferzahlen 2023 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Die Opferzahl bei den Raubdelikten ging um 168 (-10,1 %) auf 1.500 Opfer zurück. Die höchsten prozentualen Abnahmen weisen die Erwachsenen ab 60 Jahre (-47 bzw. 26,4 %) auf. Die Kinder hingegen verzeichnen hier einen hohen prozentualen Anstieg um 53 (+96,4 %) auf 108 Opfer.

Darstellung der Opfer in einzelnen Deliktsbereichen der Gewaltkriminalität³¹ nach Altersgruppen 2023 im Vergleich zu 2014

Opfer der Gewaltkriminalität nach Altersgruppen für die Jahre 2023 und 2014	Erwachsene ab 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	ab 80 Jahre
Gewaltkriminalität insgesamt	692 (575)	275 (212)	169 (95)	105 (104)	61 (78)	82 (86)
Mord	2 (3)	1 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	1 (2)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	10 (11)	3 (3)	2 (4)	2 (1)	2 (1)	1 (2)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB**	-* (4)	-* (2)	-* (0)	-* (1)	-* (1)	-* (0)
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	14 (-*)	6 (-*)	1 (-*)	0 (-*)	3 (-*)	4 (-*)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	131 (178)	47 (53)	34 (20)	15 (31)	12 (32)	23 (42)
Körperverletzung mit Todesfolge	2 (5)	0 (0)	1 (0)	0 (2)	1 (0)	0 (3)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	533 (370)	218 (154)	131 (71)	88 (67)	43 (42)	53 (36)
Erpresserischer Menschenraub	0 (4)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (2)	0 (1)
Geiselnahme	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)

(Vergleichswerte aus 2014 in Klammern)

*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10.11.2016 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt. Sexueller Übergriff ist zum 01.01.2017 neu eingeführter Deliktschlüssel.

** Deliktschlüssel im Jahr 2014.

³¹ Die Opferzahlen 2023 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Darstellung der OTB bei den Delikten der Gewaltkriminalität 2023 im Vergleich zu 2014

OTB bei Gewaltkriminalität	Opfer insgesamt	Ehe / Partnerschaft / Familie einschl. Angehörige	enge Freundschaft / Bekanntschaft	flüchtige Bekanntschaft	Formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	keine Vorbeziehung	Vorbeziehung ungeklärt
Gewaltkriminalität insgesamt	10.709 (9.750)	1.877 (1.487)	1.090 (1.017)	2.305 (1.800)	369 (220)	4.189 (4.405)	879 (821)
Mord	18 (26)	5 (8)	2 (6)	4 (3)	3 (0)	4 (8)	0 (1)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	53 (65)	18 (26)	10 (6)	7 (13)	1 (2)	17 (18)	0 (0)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB**	-* (372)	-* (132)	-* (84)	-* (75)	-* (10)	-* (55)	-* (16)
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	604 (-*)	217 (-*)	171 (-*)	127 (-*)	14 (-*)	40 (-*)	35 (-*)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1.500 (1.668)	65 (72)	98 (119)	272 (200)	15 (18)	842 (972)	208 (287)
Körperverletzung mit Todesfolge	4 (6)	2 (1)	0 (1)	0 (1)	0 (0)	1 (3)	1 (0)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	8.516 (7.604)	1.568 (1.246)	808 (800)	1.891 (1.508)	335 (190)	3.283 (3.344)	631 (516)
Erpresserischer Menschenraub	12 (7)	1 (2)	1 (1)	4 (0)	0 (0)	2 (3)	4 (1)
Geiselnahme	2 (2)	1 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (2)	0 (0)

(Vergleichswerte aus 2014 in Klammern)

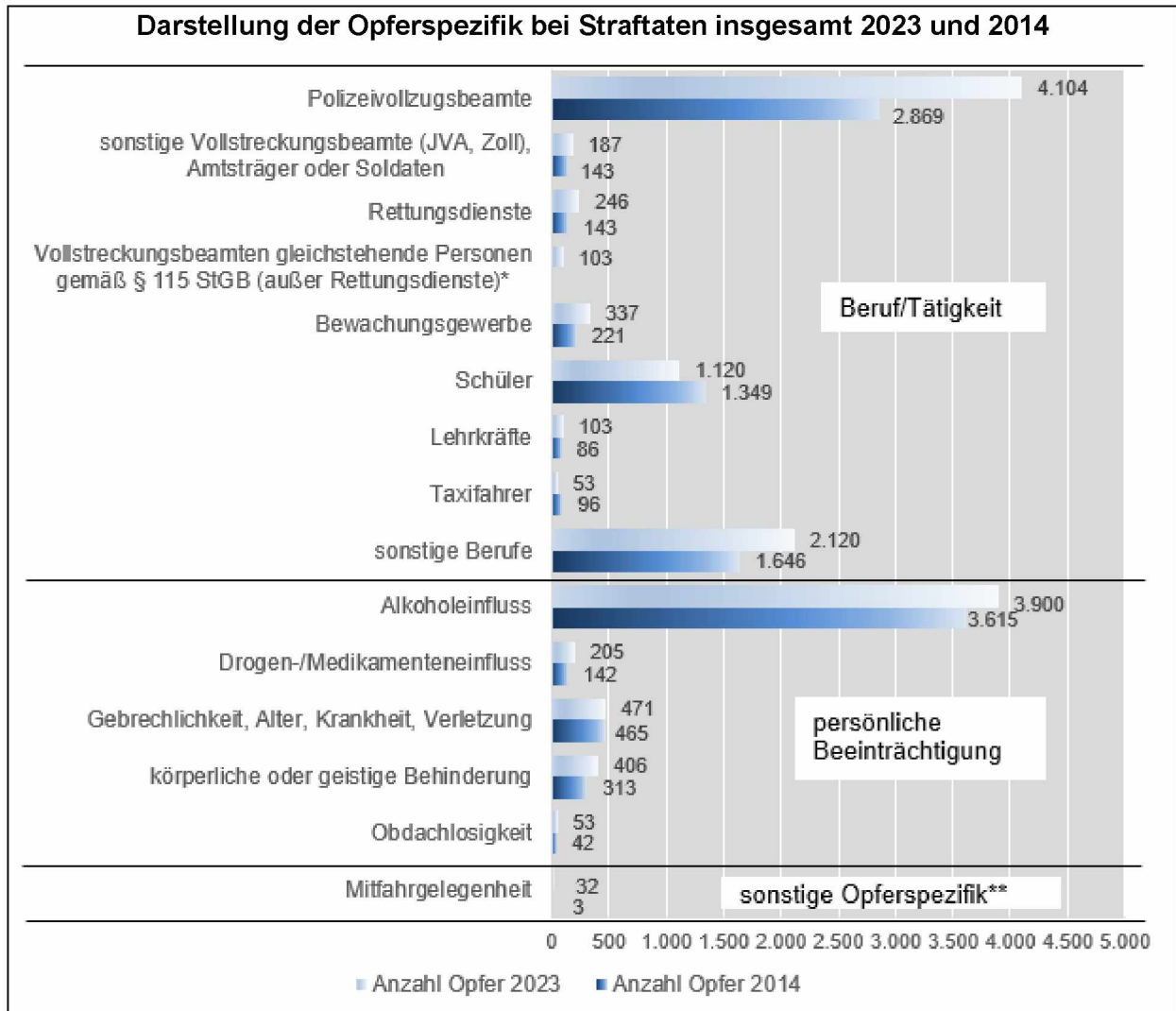
*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10.11.2016 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt. Sexueller Übergriff ist zum 01.01.2017 neu eingeführter Deliktschlüssel.

** Deliktschlüssel im Jahr 2014.

2023 bestand bei 52,7% der Opfer von Gewaltdelikten eine soziale Beziehung zum bzw. zur TV. 2014 belief sich dieser Anteil auf 46,4 %. Die Anzahl der Opfer der Gewaltkriminalität, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, nahm um 390 (+26,2 %) zu.

5. Opferspezifik³²

Inwieweit personen-, berufs- oder verhaltensbezogene Merkmale des Opfers den Täter zur Begehung seiner Tat motiviert haben, ist u. a. für Präventionskonzepte der Polizei von besonderer Relevanz. Die für diese Betrachtungsweise relevanten Merkmale sind unter dem Begriff „Opferspezifik“ zusammengefasst.



*Die Opferspezifik "Vollstreckungsbeamten gleichstehende Personen gem. § 115 StGB (außer Rettungsdienste)" steht in der PKS erst seit 01.01.2018 zur Verfügung

**2023 waren bei weiteren 47.137 Opfern keine der vorgenannten Opfermerkmale erfasst (2014: 38.811).

2023 wurden im Rahmen ihres Berufes bzw. ihrer Tätigkeit 8.373 Personen bzw. 13,8 % (2014: 13,1 %) zu Opfern, darunter 49,0 % (2014: 43,8 %) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, 13,4 % (2014: 20,6 %)

³² Die Erfassung der Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- oder verhaltensbezogenen Merkmalen begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang).

Schülerinnen und Schüler, 4,0 % (2014: 3,4 %) Personen aus dem Bewachungsgewerbe, 2,9 % (2014: 2,2 %) Angehörige von Rettungsdiensten, 2,2 % (2014: 2,2 %) sonstige Vollstreckungsbeamte (JVA, Zoll), Amtsträgerinnen und Amtsträger oder Soldatinnen und Soldaten, 1,2 % (2014: 1,3 %) Lehrkräfte sowie 0,6 % (2014: 1,5 %) Taxifahrerinnen und Taxifahrer.

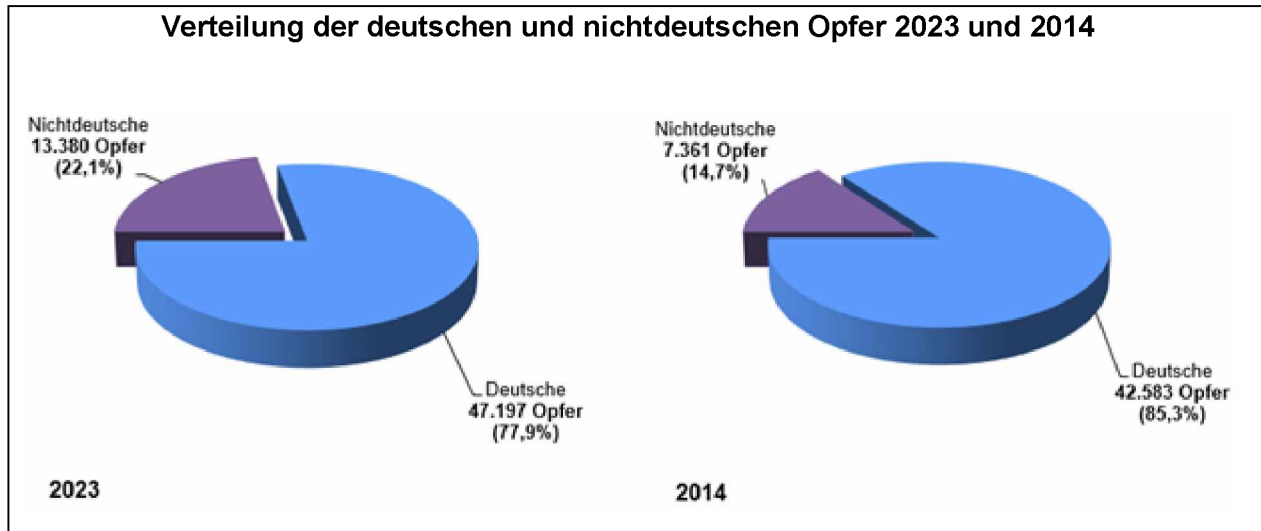
Im Jahr 2023 betrug der Anteil der Opfer, die über eine persönliche Beeinträchtigung verfügten, 8,3 % (2014: 9,2 %). Hiervon wurden 77,5 % (2014: 79,0 %) aufgrund Alkoholeinflusses, 9,4% (2014: 10,2 %) aufgrund ihrer Gebrechlichkeit, ihres Alters, einer Krankheit oder Verletzung und 8,1 % (2014: 6,8 %) wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung Opfer von Straftaten.

Entwicklung der Anteile der Opferspezifika nach Straftatenobergruppen und Summenschlüssel 2023 im Vergleich zu 2014

Straftatenobergruppen / Summenschlüssel	Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung			Beruf / Tätigkeit			sonstige/keine der vorgenannten Opfer- spezifik		
	Anteil 2023	Anteil 2014	+ /- %- Pkte	Anteil 2023	Anteil 2014	+/- %- Pkte	Anteil 2023	Anteil 2014	+/- %- Pkte
Straftaten insgesamt	8,3	9,2	-0,9	13,8	13,1	0,7	77,9	77,7	0,2
Straftaten gegen das Leben	26,1	20,2	5,9	1,1	12,3	-11,2	72,7	67,5	5,2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*	12,0	10,3	1,7	4,7	6,2	-1,5	83,3	83,5	-0,2
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	8,6	9,5	-0,9	8,2	9,5	-1,3	83,2	81,0	2,2
Sonstige Straftatbestände StGB	0,0	0,1	-0,1	99,8	98,3	1,5	0,2	1,6	-1,4
Gewaltkriminalität*	13,9	14,6	-0,7	8,0	10,7	-2,7	78,2	74,8	3,4

*Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gewaltkriminalität zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.I.4.3 bzw. C.I.4.6.

6. Verteilung der Opfer nach Staatsangehörigkeiten³³

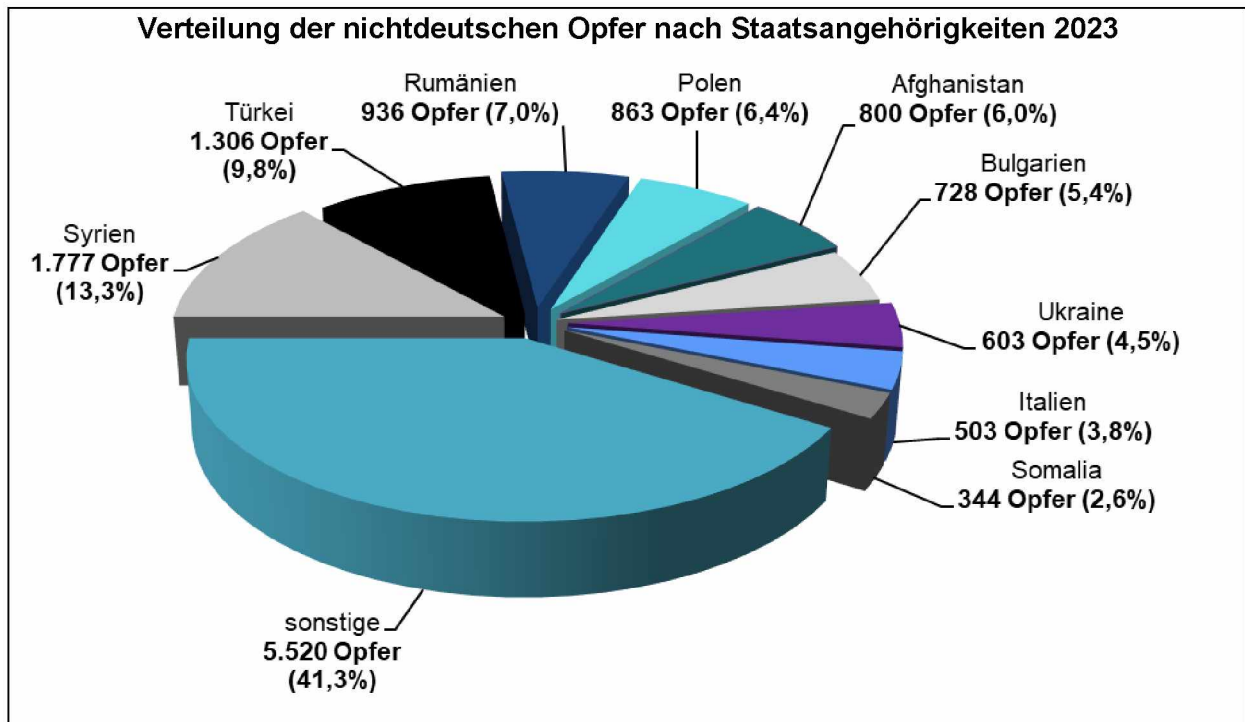


Im Vergleich zu 2014 nahm der Anteil der nichtdeutschen Opfer an den Opfern insgesamt um +7,4%-Punkte auf 22,1 % zu. Diese Zunahme um 6.019 (+81,8 %) ist insbesondere auf deren gestiegene Zahl bei den Körperverletzungsdelikten um 3.916 (+74,0 %) auf 9.211 Opfer zurückzuführen und steht generell im Zusammenhang zur Fluchtmigration nach Rheinland-Pfalz.

Im Jahr 2023 sind 3.343 Zugewanderte³⁴ als Opfer einer Straftat in der PKS registriert. Der Anteil an den 60.577 Opfern insgesamt liegt bei 5,5 %. Bei einem Viertel der nichtdeutschen Opfer handelt es sich somit um Zugewanderte.

³³ Als nichtdeutsche Opfer sind in der PKS Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und Staatenlose erfasst. Aussagen bezüglich des Migrationshintergrundes der Opfer können auf Grundlage der PKS nicht getroffen werden.

³⁴ Zugewanderte im Sinne der PKS sind Personen mit dem Aufenthaltsstatus Asylbewerber, Duldung, Kontingentflüchtling, international/national Schutz- und Asylberechtigte und unerlaubter Aufenthalt. Seit dem 1. Januar 2016 ist die Erfassung von Zugewanderten als Opfer in der PKS möglich. Entsprechend sind keine Vergleichswerte für die vorherigen Jahre vorhanden.



Entwicklung der nichtdeutschen Opfer nach Staatsangehörigkeiten 2023 gegenüber 2014

Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Opfer	2023		2014		Entwicklung zu 2014		
	absolut	%-Anteil an nicht-deutschen Opfern insgesamt	absolut	%-Anteil an nicht-deutschen Opfern insgesamt	absolut	in %	%-Anteil in %-Pkte
Nichtdeutsche insgesamt	13.380	100,0	7.361	100,0	6.019	81,8	0,0
Arabische Republik Syrien	1.777	13,3	95	1,3	1.682	1.770,5	12,0
Türkei	1.306	9,8	1.607	21,8	-301	-18,7	-12,1
Rumänien	936	7,0	306	4,2	630	205,9	2,8
Polen	863	6,4	754	10,2	109	14,5	-3,8
Afghanistan	800	6,0	139	1,9	661	475,5	4,1
Bulgarien	728	5,4	284	3,9	444	156,3	1,6
Ukraine	603	4,5	69	0,9	534	773,9	3,6
Italien	503	3,8	524	7,1	-21	-4,0	-3,4
Somalia	344	2,6	139	1,9	205	147,5	0,7
sonstige	5.520	41,3	3.444	46,8	2.076	60,3	-5,5

Deutliche prozentuale Anstiege der nichtdeutschen Opfer zeigen sich insbesondere bei den Opfern mit syrischer, ukrainischer und afghanischer Staatsangehörigkeit. Ursächlich hierfür sind die Zunahmen bei den Körperverletzungsdelikten um 1.220

(+1.605,3 %) auf 1.296 syrische, um 495 (+412,5 %) auf 615 afghanische Opfer, sowie um 390 (+795,9 %) auf 439 ukrainische Opfer. Dieser Anstieg korrespondiert mit der Zunahme der in Rheinland-Pfalz asylbegehrenden Personen aus diesen Herkunftsländern.

Anzahl sowie Anteile der nichtdeutschen Opfer nach ausgewählten Deliktgruppen

Straftaten(-gruppen)	Opfer insgesamt			nichtdeutsche Opfer					
				Anzahl			% - Anteil an Opfern insgesamt		
	2023	2014	+ / - zu 2014 in %	2023	2014	+ / - zu 2014 in %	2023	2014	+ / - % - Pkte zu 2014
Straftaten insgesamt	60.577	49.944	21,3	13.380	7.361	81,8	22,1	14,7	7,4
• Menschenh., Zwangsprostitution, -arbeit, Ausbeutung d. Arbeitskraft u. Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	10	11	-9,1	10	10	0,0	100,0	90,9	9,1
• Entziehung Minderjähriger	81	65	24,6	33	16	106,3	40,7	24,6	16,1
• Mord	18	26	-30,8	6	3	100,0	33,3	11,5	21,8
• Erpresserischer Menschenraub (sonstiger)	12	7	71,4	4	0	-	33,3	0,0	33,3
• Körperverletzung, davon	33.127	31.787	4,2	9.211	5.295	74,0	27,8	16,7	11,1
o Gefährliche und schwere Körperverletzung	8.516	7.604	12,0	2.603	1.414	84,1	30,6	18,6	12,0
o Vorsätzliche einfache Körperverletzung	22.942	22.755	0,8	6.302	3.732	68,9	27,5	16,4	11,1
o Misshandlung von Schutzbefohlenen	276	301	-8,3	61	26	134,6	22,1	8,6	13,5
• Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, davon	1.500	1.668	-10,1	357	244	46,3	23,8	14,6	9,2
o Schwerer Raub (sonstiger)	38	26	46,2	16	4	300,0	42,1	15,4	26,7
o Räuberische Erpressung (sonstiger)	87	123	-29,3	24	25	-4,0	27,6	20,3	7,3
o Raubüberfälle in Wohnungen	77	151	-49,0	21	25	-16,0	27,3	16,6	10,7
o Raub auf Straße, Weg oder Platz (sonstiger)	396	350	13,1	101	58	74,1	25,5	16,6	8,9

Straftaten(-gruppen)	Opfer insgesamt			nichtdeutsche Opfer					
				Anzahl			% - Anteil an Opfern insgesamt		
	2023	2014	+ / - zu 2014 in %	2023	2014	+ / - zu 2014 in %	2023	2014	+ / - % - Pkte zu 2014
o Räuberischer Diebstahl (sonstiger)	363	373	-2,7	87	48	81,3	24,0	12,9	11,1
• Vergewaltigung, sexuelle Nötigung/ sexueller Übergriff *	604	372	62,4	124	68	82,4	20,5	18,3	2,2
• Bedrohung**	12.689	6.012	111,1	2.567	961	167,1	20,2	16,0	4,2
• Freiheitsberaubung	234	284	-17,6	46	49	-6,1	19,7	17,3	2,4

* Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung/Übergriffe zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.I.4.3.

** Der Fallzahlenanstieg ist u.a. auf die seit 3. April 2021 gültige Neufassung des § 241 StGB zurückzuführen. Vom Tatbestand erfasst sind nunmehr zusätzlich zu Drohungen mit einem Verbrechen auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert.

7. Rückblick

Gegenüber dem Jahr 2014 stieg im Jahr 2023 die Zahl der Opfer um 10.633 (+21,3 %), wobei die Opferzahl nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist. Der Anstieg resultiert insbesondere aus der Zunahme der Bedrohungen³⁵ um 6.677 (+111,1 %) auf 12.689 Opfer und der Körperverletzungsdelikte um 1.340 (+4,2 %) auf 33.127 Opfer.

Die Opferzahlen stiegen in den Straftatenobergruppen „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ (die sich zu über 85 % aus Bedrohungen und Körperverletzungsdelikten zusammensetzen) und den unter dem Vorbehalt der eingeschränkten Vergleichbarkeit stehenden „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ und den „sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB“. Lediglich bei den Opfern von „Straftaten gegen das Leben“ waren Rückgänge zu verzeichnen.

Der Anstieg der Opferzahl bei den sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB ist auf die Einführung des darunter zu subsumierenden Straftatbestands des tätlichen Angriffs zurückzuführen (1.470 Opfer)³⁶.

Die Zunahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung resultiert insbesondere aus der Einführung des Opferdeliktes der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB und der Einführung des Straftatbestandes der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 184k StGB³⁷. Ohne die 960 Opfer der sexuellen Belästigung und die 66 Opfer des Straftatbestandes der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen ergibt sich ein Anstieg der Opfer von Sexualstraftaten zu 2014 um 224 (+10,4 %) auf 2.380 Opfer.

Die Opferzahl der Gewaltkriminalität 2023 ist gegenüber 2014 um 959 (+9,8 %) auf 10.709 Opfer gestiegen, wobei diese Zahl nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist³⁸.

Der Anstieg der Opfer unter 21 Jahre ist insbesondere auf steigende Opferzahlen bei den Bedrohungen³⁹ (+1.300 bzw. 109,4 %) zurückzuführen.

³⁵ Vgl. Kapitel C.I.4.4.4.

³⁶ Vgl. Kapitel C.I.4.5.

³⁷ Vgl. Kapitel C.I.4.3.

³⁸ Vgl. Erläuterungen in Abschnitt C.I.4.6.

Der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter (ab 21 Jahre) resultiert ebenfalls vor allem aus einer Zunahme der Opfer von Bedrohungen⁴⁰ um 5.377 (+111,5 %) auf 10.201 Opfer.

Mit einer OGZ von 1.708 (2014: 1.509) ist das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, bei Männern deutlich höher als bei Frauen mit einem Wert von 1.211 (2014: 1.001). Im Vergleich zu 2014 hat die OGZ sowohl bei den Männern (+13,2 %) als auch bei den Frauen (+13,2 %) zugenommen. Bei beiden Geschlechtern weisen die Heranwachsenden die höchste Opfergefährdung auf. Dies geht einher mit einer überdurchschnittlichen Tatverdächtigenbelastung dieser Altersgruppe.

2023 standen bei den Straftaten gegen das Leben 70,5 % (2014: 71,1 %), bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 58,6 % (2014: 55,0 %) und bei den Körperverletzungsdelikten 63,5 % (2014: 59,6 %) der Opfer in einer sozialen Beziehung zum bzw. zur TV. Bei den Raubdelikten bestand hingegen bei 70,0 % (2014: 75,5 %) der Opfer keine Beziehung.

Im Rahmen ihres Berufes bzw. ihrer Tätigkeit wurden 8.373 Personen bzw. 13,8 % (2014: 13,1 %) zu Opfern, darunter 4.104 bzw. 49,0 % Polizeivollzugsbeamte (2014: 43,8 %). 2023 betrug der Anteil der 5.035 Opfer, die über eine persönliche Beeinträchtigung verfügten, 8,3 % (2014: 9,2 %). Hiervon waren 77,5 % (2014: 79,0 %) Opfer aufgrund Alkoholeinflusses. Bei den meisten Opfern lag jedoch kein spezifisches Merkmal vor, aufgrund dessen sie der TV bzw. die TV zur Begehung seiner bzw. ihrer Tat ausgewählt hat.

Im Vergleich zu 2014 nahm der Anteil der nichtdeutschen Opfer an den Opfern insgesamt von 14,7 % auf 22,1 % (+7,4 %-Punkte) zu. Die Zunahme der nichtdeutschen Opfer um 6.019 bzw. +81,8 % auf 13.380 ist auf deren gestiegene Zahl bei den Körperverletzungsdelikten zurückzuführen. Der deutlichste prozentuale Anstieg der nichtdeutschen Opfer lässt sich insbesondere bei Zuwächsen der Opfer mit syrischer, ukrainischer und afghanischer Staatsangehörigkeit feststellen. Dieser Anstieg korrespondiert mit der Zunahme der in Rheinland-Pfalz asylbegehrenden Personen aus diesen Herkunftsländern.

³⁹ Vgl. Kapitel C.I.4.4.4.

⁴⁰ Vgl. Kapitel C.I.4.4.4.

II. Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2014 bis 2023

Die nachfolgenden tabellarischen Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung der Opferzahlen und der OTB (vgl. Unterabschnitt 1.) in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2014 bis 2023. Sie basieren auf der PKS. Hinsichtlich der Definitionen des Opfers wird auf die Ausführungen unter Abschnitt C. I. verwiesen.

1. Straftaten insgesamt

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																											
				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J., davon:			60 bis unter 65 Jahre			65 bis unter 70 Jahre			70 bis unter 75 Jahre			75 bis unter 80 Jahre			80 und mehr Jahre			
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
	2014	49.944	29.567	20.377	3.386	1.862	1.524	9.433	5.767	3.666	33.789	19.980	13.809	3.336	1.958	1.378	522	800	522	702	432	270	593	389	204	415	226	189	304	111	193
	2015	51.084	30.179	20.905	3.460	1.841	1.619	9.225	5.592	3.633	34.935	20.658	14.277	3.464	2.088	1.376	522	877	522	764	472	292	541	352	189	408	264	154	352	133	219
	2016	53.916	32.313	21.603	3.593	1.992	1.601	9.849	6.134	3.715	36.826	22.015	14.811	3.648	2.172	1.476	569	888	569	874	547	327	542	342	200	444	249	195	331	146	185
	2017	54.024	32.030	21.994	3.593	2.011	1.582	9.988	5.957	4.031	36.727	21.850	14.877	3.716	2.212	1.504	534	960	534	896	568	338	493	293	200	420	238	182	413	163	250
Straftaten insgesamt	2018	54.900	32.456	22.444	3.641	1.941	1.700	9.655	5.736	3.919	37.634	22.391	15.243	3.970	2.388	1.582	593	943	593	994	655	339	564	343	221	478	256	222	398	191	207
	2019	54.622	32.418	22.204	3.757	2.076	1.681	9.716	5.946	3.770	37.165	22.070	15.095	3.994	2.326	1.668	616	995	616	997	629	368	535	301	234	411	218	193	430	183	247
	2020	53.396	31.142	22.254	3.485	1.818	1.667	8.998	5.165	3.433	37.117	21.702	15.415	4.196	2.457	1.739	618	1.010	618	1.073	671	402	596	351	245	433	222	211	466	203	263
	2021	49.638	28.244	21.394	3.424	1.796	1.628	7.302	4.108	3.194	34.728	19.839	14.889	4.184	2.501	1.683	644	1.048	644	1.064	671	393	588	343	245	376	211	165	464	228	236
	2022	58.483	34.106	24.377	4.124	2.300	1.824	9.386	5.435	3.951	40.165	23.430	16.735	4.808	2.941	1.867	710	1.206	710	1.221	790	431	756	475	281	393	216	177	522	254	288
	2023	60.577	35.088	25.489	4.812	2.635	2.177	9.600	5.571	4.029	40.927	23.778	17.149	5.238	3.104	2.134	815	1.301	815	1.362	866	496	780	484	296	447	230	217	533	223	310

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																	
				Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige			enge Freundschaft, Bekanntschaft			formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Vorbeziehung			Vorbeziehung ungeklärt					
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M
	2014	49.944	29.567	20.377	11.694	3.463	8.231	3.127	2.319	8.837	5.869	2.968	1.436	914	522	20.369	14.823	5.546	2.162	1.371	791
	2015	51.084	30.179	20.905	12.164	3.578	8.586	3.107	2.305	9.031	6.031	3.000	1.568	957	611	20.795	15.093	5.702	2.114	1.413	701
	2016	53.916	32.313	21.603	12.551	3.652	8.899	3.335	2.257	9.620	6.562	3.058	1.798	1.152	646	22.119	16.052	6.067	2.236	1.560	676
	2017	54.024	32.030	21.994	12.628	3.745	8.883	3.290	2.203	9.291	6.242	3.049	2.027	1.262	765	22.408	16.060	6.348	2.177	1.431	746
Straftaten insgesamt	2018	54.900	32.456	22.444	13.033	3.895	9.138	3.054	2.219	9.464	6.360	3.104	2.174	1.305	869	23.044	16.584	6.460	1.912	1.258	654
	2019	54.622	32.418	22.204	13.033	3.928	9.105	3.133	2.167	9.349	6.288	3.061	2.253	1.309	944	22.675	16.390	6.285	2.012	1.370	642
	2020	53.396	31.142	22.254	13.450	4.097	9.353	2.938	1.950	9.706	6.514	3.192	2.386	1.379	1.007	21.104	14.962	6.142	1.862	1.252	610
	2021	49.638	28.244	21.394	12.823	3.830	8.993	2.783	2.055	9.464	6.213	3.251	2.291	1.336	955	18.739	13.088	5.651	1.483	994	489
	2022	58.483	34.106	24.377	13.791	4.142	9.649	3.102	2.336	10.682	7.076	3.606	2.757	1.618	1.139	23.645	16.705	6.940	2.170	1.463	707
	2023	60.577	35.088	25.489	14.054	4.227	9.827	3.161	2.426	11.330	7.402	3.928	2.776	1.571	1.205	24.468	17.203	7.265	2.362	1.524	838

2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																											
				bis unter 14 Jahre		14 bis unter 21 J.		21 bis unter 60 J.		ab 60 J., davon:		60 bis unter 65 Jahre		65 bis unter 70 Jahre		70 bis unter 75 Jahre		75 bis unter 80 Jahre		80 und mehr Jahre											
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W						
Sexualdelikte	2014	2.156	332	1.824	810	1.81	629	503	58	445	771	81	690	72	12	60	29	5	24	14	4	10	12	1	11	12	2	10	5	0	5
	2015	2.054	304	1.750	816	1.96	620	445	39	406	730	61	669	63	8	55	25	3	22	14	2	12	11	1	10	5	2	3	8	0	8
	2016	2.186	353	1.833	845	2.36	609	526	52	474	752	58	694	63	7	56	23	4	19	10	1	9	8	0	8	12	2	10	10	0	10
	2017	2.564	315	2.249	748	1.72	576	718	60	658	1.017	76	941	81	7	74	33	2	31	14	3	11	15	1	14	7	0	7	12	1	11
	2018	2.739	357	2.382	782	1.76	606	792	69	723	1.086	102	984	79	10	69	29	2	27	19	7	12	9	1	8	9	0	9	13	0	13
	2019	2.805	362	2.443	812	1.79	633	787	75	712	1.107	101	1.006	99	7	92	30	1	29	17	0	17	11	3	8	11	2	9	30	1	29
	2020	2.828	374	2.454	833	1.79	654	779	70	709	1.101	102	999	115	23	92	45	6	39	27	8	19	16	6	10	10	0	10	17	3	14
	2021	2.817	368	2.449	831	1.69	662	782	64	718	1.112	119	993	92	16	76	40	7	33	20	6	14	13	2	11	12	1	11	7	0	7
	2022	3.066	382	2.684	793	1.56	637	941	84	857	1.244	130	1.114	88	12	76	31	5	26	20	3	17	17	4	13	3	0	3	17	0	17
	2023	3.406	453	2.953	963	214	749	1.000	92	908	1.324	131	1.193	119	16	103	28	1	27	27	6	21	16	3	13	15	2	13	33	4	29

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																		
				Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige		enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft		flüchtige Bekanntschaft		formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen		keine Vorbeziehung		ungeklärt								
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
Sexualdelikte	2014	2.156	332	1.824	400	50	350	425	84	341	300	48	252	61	17	44	827	122	705	143	11	132
	2015	2.054	304	1.750	383	34	349	412	89	323	268	34	234	70	16	54	826	123	703	95	8	87
	2016	2.186	353	1.833	371	31	340	403	75	328	297	37	260	74	22	52	946	180	766	95	8	87
	2017	2.564	315	2.249	390	31	359	489	82	407	415	45	370	108	24	84	1.051	121	930	111	12	99
	2018	2.739	357	2.382	424	44	380	504	61	443	427	55	372	123	30	93	1.140	161	979	121	6	115
	2019	2.805	362	2.443	485	41	444	491	68	423	451	60	391	173	32	141	1.113	160	953	92	1	91
	2020	2.828	374	2.454	478	54	424	494	72	422	442	61	381	169	30	139	1.122	143	979	123	14	109
	2021	2.817	368	2.449	496	60	436	557	61	496	462	45	417	198	46	152	1.007	146	861	97	10	87
	2022	3.066	382	2.684	481	46	435	591	78	513	533	63	470	154	35	119	1.176	143	1.033	131	17	114
	2023	3.406	453	2.953	559	44	515	618	80	538	604	84	520	215	30	185	1.265	200	1.065	145	15	130

Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Opferzahlen des Jahres 2017 zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.1.4.3.

3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																											
				bis unter 14 Jahre		14 bis unter 21 J.		21 bis unter 60 J.		ab 60 J., davon:		60 bis unter 65 Jahre		65 bis unter 70 Jahre		70 bis unter 75 Jahre		75 bis unter 80 Jahre		80 und mehr Jahre											
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W						
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2014	12.127	6.585	5.542	465	240	225	1.633	763	870	8.828	4.783	4.045	1.201	799	402	493	327	166	280	188	92	214	155	59	145	98	47	69	31	38
	2015	12.560	6.875	5.685	498	265	233	1.725	830	895	9.074	4.932	4.142	1.263	848	415	529	357	172	318	210	108	199	139	60	142	105	37	75	37	38
	2016	12.774	6.956	5.818	487	275	212	1.684	836	848	9.262	4.989	4.273	1.341	856	485	552	337	215	351	232	119	224	158	66	138	90	48	76	39	37
	2017	13.003	7.118	5.885	553	331	222	1.759	886	873	9.395	5.067	4.328	1.296	834	462	577	375	202	342	227	115	167	115	52	124	79	45	86	38	48
	2018	12.871	7.137	5.734	513	271	242	1.571	811	760	9.318	5.093	4.225	1.469	962	507	586	384	202	393	275	118	223	159	64	170	94	76	97	50	47
	2019	13.433	7.397	6.036	588	343	245	1.643	882	761	9.720	5.265	4.455	1.482	907	575	596	377	219	419	282	157	220	128	92	152	97	55	95	43	52
	2020	14.154	7.844	6.310	522	277	245	1.701	947	754	10.344	5.648	4.696	1.587	972	615	672	416	256	430	270	160	225	141	84	148	87	61	112	58	54
	2021	15.325	8.415	6.910	559	319	240	1.733	913	820	11.278	6.053	5.225	1.755	1.130	625	734	468	266	491	322	169	271	170	101	139	97	42	120	73	47
	2022	17.734	9.994	7.740	810	470	340	2.209	1.201	1.008	12.605	6.971	5.634	2.110	1.362	758	876	541	335	564	377	187	356	244	112	163	101	62	151	89	62
	2023	18.592	10.441	8.151	964	567	397	2.279	1.269	1.010	13.053	7.150	5.903	2.296	1.455	841	982	613	369	633	422	211	363	236	127	185	112	73	133	72	61

Delikt	Jahr	Opfer		davon:												keine Vorbeziehung		ungeklärt				
				Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige		enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft		flüchtige Bekanntschaft		formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen												
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2014	12.127	6.585	5.542	2.677	622	2.055	1.295	665	630	2.428	1.530	898	348	216	132	4.833	3.251	1.582	546	301	245
	2015	12.560	6.875	5.685	2.600	637	1.963	1.281	642	639	2.624	1.632	992	439	260	179	5.074	3.396	1.678	542	308	234
	2016	12.774	6.956	5.818	2.659	643	2.016	1.249	659	590	2.524	1.580	944	470	273	197	5.315	3.470	1.845	557	331	226
	2017	13.003	7.118	5.885	2.788	636	2.152	1.193	662	531	2.535	1.583	952	525	322	203	5.435	3.615	1.820	527	300	227
	2018	12.871	7.137	5.734	2.774	679	2.095	1.147	617	530	2.455	1.549	906	591	341	250	5.410	3.660	1.750	494	291	203
	2019	13.433	7.397	6.036	2.887	702	2.185	1.145	645	500	2.604	1.635	969	589	337	252	5.651	3.746	1.905	557	332	225
	2020	14.154	7.844	6.310	3.114	810	2.304	1.202	686	516	2.913	1.832	1.081	613	354	259	5.758	3.824	1.934	554	338	216
	2021	15.325	8.415	6.910	3.208	751	2.457	1.300	722	578	3.318	2.021	1.297	757	463	294	6.234	4.154	2.080	508	304	204
	2022	17.734	9.994	7.740	3.530	911	2.619	1.497	797	700	3.799	2.408	1.391	873	522	351	7.376	4.957	2.419	659	399	260
	2023	18.592	10.441	8.151	3.581	954	2.627	1.620	867	753	4.021	2.481	1.540	924	534	390	7.689	5.154	2.535	757	451	306

4. Gewaltkriminalität

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																											
				bis unter 14 Jahre		14 bis unter 21 J.		21 bis unter 60 J.		ab 60 J., davon:		60 bis unter 65 Jahre		65 bis unter 70 Jahre		70 bis unter 75 Jahre		75 bis unter 80 Jahre		80 und mehr Jahre											
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W						
Gewaltkriminalität	2014	9.750	6.723	3.027	437	309	128	2.307	1.669	638	6.431	4.428	2.003	575	317	258	212	120	92	95	61	34	104	66	38	78	42	36	86	28	58
	2015	9.516	6.511	3.005	364	271	113	2.230	1.600	630	6.355	4.329	2.025	547	311	235	200	122	78	115	69	46	89	57	32	67	33	34	76	30	46
	2016	10.176	7.173	3.003	464	334	130	2.331	1.720	611	6.839	4.793	2.045	542	326	216	208	130	78	123	81	42	80	53	27	57	29	28	74	33	41
	2017	10.728	7.256	3.472	526	367	159	2.611	1.776	835	6.960	4.742	2.218	631	371	260	233	154	79	138	83	55	91	52	39	73	41	32	96	41	55
	2018	10.301	7.061	3.240	492	337	155	2.461	1.727	734	6.779	4.654	2.125	569	343	226	228	145	83	119	81	38	73	42	31	81	44	37	68	31	37
	2019	10.441	7.184	3.247	542	387	155	2.589	1.812	777	6.699	4.623	2.076	611	372	239	245	159	86	154	108	46	73	46	27	62	30	32	77	29	48
	2020	9.679	6.674	3.005	484	339	145	2.244	1.594	650	6.380	4.376	2.004	571	365	206	218	156	62	131	92	39	70	41	29	71	42	29	81	34	47
	2021	8.236	5.483	2.753	393	264	129	1.739	1.183	556	5.556	3.682	1.864	548	344	204	244	165	79	123	76	47	61	36	25	44	24	20	76	43	33
	2022	10.455	7.097	3.358	684	462	222	2.380	1.653	727	6.750	4.584	2.165	641	398	243	247	164	83	130	88	42	101	59	42	59	30	29	104	57	47
	2023	10.709	7.233	3.476	751	497	254	2.456	1.683	773	6.810	4.621	2.189	692	432	260	275	182	93	169	117	52	105	67	38	61	36	26	82	31	51

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																		
				Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige		enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft		flüchtige Bekanntschaft		formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen		keine Vorbeziehung		ungeklärt								
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Gewaltkriminalität	2014	9.750	6.723	3.027	1.487	547	940	709	1.017	308	1.800	1.347	453	220	143	77	4.405	3.422	983	821	555	266
	2015	9.516	6.511	3.005	1.644	571	1.073	657	964	307	1.761	1.347	414	224	136	88	4.179	3.276	903	744	524	220
	2016	10.176	7.173	3.003	1.668	615	1.053	735	1.070	335	1.939	1.523	416	287	211	76	4.375	3.464	911	837	625	212
	2017	10.728	7.256	3.472	1.751	626	1.125	769	1.174	405	2.113	1.596	517	358	229	129	4.477	3.462	1.015	855	574	281
	2018	10.301	7.061	3.240	1.764	604	1.160	695	1.039	344	2.074	1.589	485	332	206	126	4.398	3.473	925	694	494	200
	2019	10.441	7.194	3.247	1.858	673	1.185	759	1.147	388	2.048	1.556	492	333	210	123	4.298	3.434	864	757	562	195
	2020	9.679	6.674	3.005	1.793	646	1.147	715	1.028	313	2.149	1.660	489	367	244	123	3.712	2.926	786	630	483	147
	2021	8.236	5.483	2.753	1.764	629	1.135	617	982	365	1.934	1.485	449	280	180	100	2.801	2.210	591	475	362	113
	2022	10.455	7.097	3.358	1.805	623	1.182	735	1.153	418	2.209	1.670	539	441	268	173	4.041	3.210	831	806	591	215
	2023	10.709	7.233	3.476	1.877	644	1.233	678	1.090	412	2.305	1.734	571	369	240	129	4.189	3.307	882	879	630	249

Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Opferzahlen ab dem Jahr 2017 zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.1.4.6.

D. Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz

I. Vorbeugender Opferschutz

1. Personalsituation in den Bereichen Polizei und Justiz

Eine gute personelle Ausstattung von Polizei und Justiz ist für einen effektiven Schutz der Menschen in Rheinland-Pfalz unverzichtbar. Eine schnelle und effektive Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht eine umfassende und zeitnahe Aufklärung von Straftaten, erhöht das Risiko der Tatentdeckung und trägt somit wesentlich zur Verbrechensverhütung bei. In Rheinland-Pfalz haben sich die Voraussetzungen hierfür langfristig u.a. durch deutliche personelle Verstärkungen im Bereich der Justiz weiter verbessert:

So wurde die rheinland-pfälzische Justiz insbesondere auch aufgrund der gestiegenen Bedarfe bei den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten im Doppelhaushalt 2023/2024 um insgesamt 19 zusätzliche Stellen im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst verstärkt. In den Jahren 2017 bis 2024 wurden damit in Rheinland-Pfalz insgesamt 72 neue Stellen im richterlichen Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit und 46 neue Stellen im staatsanwaltlichen Dienst geschaffen.

Ebenso ist im Bereich der Polizei eine gute personelle Ausstattung wichtig, um Kriminalität bekämpfen zu können. Dies gilt auch weiterhin für die Schwerpunkte der Landesregierung im Hinblick auf Hasskriminalität, Organisierte Kriminalität, Kinderpornographie (Missbrauchsdarstellung), sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Gewalt in engen sozialen Beziehungen / Häusliche Gewalt⁴¹ (insbesondere Tötungsdelikte gegen Frauen), Kriminalität im digitalen Raum (Cybercrime), Wirtschafts- und Umweltkriminalität sowie die Verhinderung terroristischer Anschläge oder rechtsextremer Gewalt.

Die sichtbare Präsenz der Polizei trägt in erheblichem Maß dazu bei, Straftaten im öffentlichen Raum zu verhindern. Sie stärkt zugleich das Sicherheitsgefühl der Bür-

⁴¹ Seit 2021 gilt eine bundeseinheitliche Definition von „Häuslicher Gewalt“, welche die von der Polizei Rheinland-Pfalz bislang verwendete Bezeichnung „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ ersetzt.

gerinnen und Bürger. Mit zahlreichen internen Maßnahmen stellt die Polizei auch künftig sicher, dass die Polizeistärke insbesondere zu ereignisreichen Zeiten am höchsten ist.

Im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien 2021 ist aufgeführt, dass die hohen Einstellungszahlen der letzten fünf Jahre fortgeführt werden sollen. Die Landesregierung konnte durch die Beibehaltung der hohen Einstellungszahlen den Personalbestand zum 1. Oktober 2024 auf mehr als 10.000 ausgebildete Polizistinnen und Polizisten ausbauen; das entspricht rund 9.500 Vollzeitäquivalenten. Es ist vorgesehen, den Personalaufwuchs auch im Jahr 2025 und darüber hinaus kontinuierlich fortzusetzen und prognostisch die Zahl von 10.500 ausgebildeten Polizeibeamtinnen und –beamten zu erreichen.

2. Präventionsarbeit im polizeilichen und kommunalen Bereich

2.1 Leitstelle Kriminalprävention / Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz

Die Leitstelle Kriminalprävention mit Sitz im Ministerium des Innern und für Sport wurde 1997 auf Beschluss des Ministerrats eingerichtet. Sie fungiert als Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz. Sie versteht sich zudem als Servicestelle für die kommunalen Präventionsräte und unterstützt die kriminal-, gewalt- und extremismuspräventive Arbeit der Kommunen. Darüber hinaus ist sie die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates.

Ausführliche Informationen zu Aufgaben, Projekten und Veranstaltungen der Leitstelle Kriminalprävention und des Landespräventionsrates stehen auf der Homepage www.kriminalpraevention.rlp.de zur Verfügung.

2.2 Unterstützung der Präventionsarbeit in den Kommunen, insbesondere der kommunalen Präventionsgremien

Kommunale Kriminalprävention ist in Rheinland-Pfalz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. An ihr beteiligen sich neben der Polizei vor allem die Städte und Gemeinden sowie Schulen, Vereine, Verbände, Kirchen, Jugend- und Seniorenorganisationen, Migrationsbeiräte und viele mehr. Gemeinsam bilden sie zum Teil regionale Sicherheitspartnerschaften und -netzwerke, wie beispielsweise die kommunalen Präventionsräte. Sie analysieren die örtlichen Risiken und beraten über deren Abhilfe.

Die Leitstelle Kriminalprävention unterstützte im Berichtszeitraum die Arbeit der auf kommunaler Ebene eingerichteten Präventionsgremien auf vielfältige Weise. Durch eine aktive Ansprache und eine enge Betreuung der Kommunen vor Ort konnte der bundesweit nachweisbare Negativtrend (Auflösungen und Inaktivität von kommunalen Präventionsgremien) aufgehalten und umgekehrt werden. Aktuelle Neugründungen und Wiederbelebungen von Gremien belegen die Zukunftsfähigkeit des Modells kommunaler Präventionsgremien in Rheinland-Pfalz.

Ein wesentliches Erfolgskriterium ist die von der Leitstelle 2020 gestartete „Initiative Sicherheitsgefühl in Kommunen stärken“ (InSiKo) mit den drei Handlungsfeldern Professionalisierung, Digitalisierung und Qualifizierung. InSiKo beschreibt ein ganzes Bündel von Maßnahmen, um den Transfer von neuen Präventionsthemen (beispielsweise Desinformation und Delegitimierung des demokratischen Staates) in den Kommunen zu fördern, aber auch methodische und strukturelle Weiterentwicklungen sowie eine umfassende Vernetzung in der kommunalen Präventionsarbeit sicherzustellen. Es handelt sich bei InSiKo um ein Konzept, das als Prozess angelegt ist, um neue Maßnahmen zu erproben und bewährte Ansätze zu stärken. Im Ergebnis ist es der Leitstelle durch InSiKo möglich, die Kommunen bedarfsgerechter, intensiver und flexibler bei der örtlichen Präventionsarbeit zu unterstützen.

Im Handlungsfeld Qualifizierung sind beispielsweise das bereits im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz eingeführte „Beccaria-Qualifizierungsprogramm zur Fachkraft Kriminalprävention Rheinland-Pfalz“ sowie die im Jahr 2021 gestartete Qualifizierungsrei-

he zur Fachkraft Rechtsextremismusprävention hervorzuheben. Zudem werden den Kommunen weiterhin regelmäßig Webseminare zu unterschiedlichen inhaltlichen oder methodischen Themen angeboten.

Im Handlungsfeld Professionalisierung erprobte die Leitstelle mit „Communities that Care“ (CTC) seit 2021 eine neue kriminalpräventive Arbeitsmethode. Durch standardisierte Fragebogenerhebungen werden im Rahmen von CTC wissenschaftlich fundiert Risiko- und Schutzfaktoren (z.B. Gewalt- und Suchterfahrungen, Bindung an Schule) in einer Kommune erhoben, die dann mit wirksamen Präventionsprogrammen strukturiert bearbeitet werden können. Die Stadt Trier stieg als Pilotkommune in den CTC-Prozess ein, der Erprobungszeitraum endete 2023. Derzeit wird auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen geprüft, ob CTC auch anderen Kommunen in Rheinland-Pfalz angeboten werden soll.

Parallel startete im Jahr 2021 mit der Stadt Lahnstein ein Pilotprojekt zur Analyse des örtlichen Sicherheits- und Präventionsgefüges. Der Erprobungszeitraum endete ebenfalls 2023. Das Angebot wird weitergeführt und sich auch zukünftig insbesondere an Kommunen ohne kommunales Präventionsgremium richten und ausdrücklich den Aspekt des Sicherheitsgefühls in den Fokus nehmen.

Im Handlungsfeld Digitalisierung werden im Rahmen von InSiKo Maßnahmen erprobt, um die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure zu fördern, die Bürgerbeteiligung zu steigern sowie die Präventionsangebote im Land transparenter zu machen.

Seit 2021 haben sich die sogenannten „Digitalen Stammtische“ etabliert. Im Zuständigkeitsbereich jedes Polizeipräsidiums gibt es je zwei Treffen pro Jahr, zu denen alle zugehörigen Kommunen sowie die Sachbereiche Prävention des jeweiligen Polizeipräsidiums eingeladen werden. Zusätzlich werden zwei digitale Stammtische für die Vertreterinnen und Vertreter der Oberzentren angeboten.

2.3 Geförderte Präventionsprojekte 2022 und 2023

Die Leitstelle Kriminalprävention hat im Berichtszeitraum kriminalpräventive Projekte und Maßnahmen mit insgesamt ca. 145.972,22 Euro (2022: 54.469,35 Euro; 2023: 91.502,87 Euro) gefördert. Antragsformulare auf Projektförderung stehen auf der Homepage der Leitstelle Kriminalprävention zur Verfügung

(<https://kriminalpraevention.rlp.de/kommunale-kriminalpraevention/projektfoerderung>)

2.4 Leitstelle Kriminalprävention

Ausführliche Informationen zu Aufgaben, Projekten und Veranstaltungen der Leitstelle Kriminalprävention können auf der Homepage www.kriminalpraevention.rlp.de abgerufen werden.

2.4.1 Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum hat die Leitstelle Kriminalprävention den „Tag der Prävention“ 2023 zum Thema: „Der Gewalt gegen Repräsentantinnen und Repräsentanten des demokratischen Staates nachhaltig begegnen“ durchgeführt. Neben der wissenschaftlichen Einordnung des Phänomens im Rahmen der Impulsvorträge standen vor allen Dingen Herausforderungen und Ansätze in der Prävention im Fokus. Eine interdisziplinär besetzte Moderationsrunde und Projektvorstellungen lieferten hierzu Impulse. Zudem bot die Fachveranstaltung Raum für die Vernetzung und den Austausch der geladenen Akteurinnen und Akteure.

2.4.2 Sonstige Aktivitäten

In ihrer Eigenschaft als Geschäftsstelle des Landespräventionsrates lobt die Leitstelle Kriminalprävention alle zwei Jahre den **Landespräventionspreis** des Landespräventionsrates aus. Auch im Jahr 2022 konnten besonders herausragende Projekte der Gewalt- und Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz ausgezeichnet werden. Neben der Auszeichnung wurden die erfolgreichen Konzepte landesweit vorgestellt. Dadurch sollen Organisationen angeregt werden, im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises einen Beitrag zur Kriminalprävention zu leisten.

2.5 Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“

Die Leitstelle Kriminalprävention ist ständiges Mitglied in der Unterarbeitsgruppe (UAG) Kriminalprävention der AG „Sicherheit und Prävention“ in der Großregion „Saar-Lor-Lux“. Im Berichtszeitraum fanden drei Sitzungen statt.

2.6 Zentrale Prävention

Die Schwerpunkte der Prävention orientieren sich an der „Rahmenkonzeption Polizeiliche Prävention in Rheinland-Pfalz“ und an den regionalen Bedürfnissen. Das LKA und die Sachbereiche „Zentrale Prävention / Sachbereich 15“ der regionalen Polizeipräsidien übernehmen wichtige Aufgaben. Sie sind für die Qualitätssicherung und Koordinierung der Verkehrsunfall- und Kriminalprävention, die Polizeipuppenbühnen, Opferschutz und -hilfe, Gewaltprävention, Städtebauliche Prävention und Beratung in Bezug auf Sicherungstechnik und Eigentumsdelikte, sowie Neue Medien und Internetkriminalität zuständig.

Anhand eines eingerichteten landesweiten Informationspools, auf den alle Polizeibehörden Zugriff haben, werden Inhalte und Dateien zum Opferschutz und der Kriminal- und Verkehrsprävention jederzeit aktuell aufgerufen und genutzt. Ein Präventionskalender gibt einen landesweiten Überblick über geplante und bereits durchgeführte Präventionsmaßnahmen.

2.7 Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“

Das Thema Seniorensicherheit stand weiterhin im Fokus der Arbeit der Leitstelle Kriminalprävention im Berichtszeitraum. Bereits seit vielen Jahren werden in zahlreichen kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberater für Seniorinnen und Senioren (SfS) durch die Polizei ausgebildet und von den Kommunen ehrenamtlich eingesetzt. Aufgabe dieser SfS ist es, älteren Menschen – im Sinne des Peer-to-Peer-Ansatzes – Informationen zu vermitteln, wie sie in ihrem Umfeld Kriminalität und Alltagsgefahren erkennen und sich davor schützen können.

3. Präventionsarbeit im schulischen Bereich

3.1 Präventive Maßnahmen – Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Bei den gewaltpräventiven Programmen geht es nicht vorrangig um Gewalt- oder Suchtprävention, sondern vielmehr um Primärprävention. Diese Form der Prävention zielt auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie orientiert sich an den von der Weltgesundheitsorganisation benannten Faktoren der psychischen Gesundheit. Diese sind unter anderem kritisches Denken, positives Selbstwertgefühl, Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung, Umgang mit Gruppendruck und andere mehr. Im Zuge der Programme geht es also vorrangig darum, die Person zu stärken, soziale Kompetenzen zu fördern und allgemein gültige Normen und Werte zu vermitteln. Dabei spielen die Förderung konstruktiver Kommunikation und die Vermittlung von Strategien zur Konfliktbewältigung eine zentrale Rolle.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit 1994 entsprechende Fördermittel für Präventionsarbeit an Schulen zur Verfügung. Diese Arbeit wird in staatlichen Programmen, die vor allem über das Pädagogische Landesinstitut angeboten werden und in schulischen Einzelprojekten realisiert.

Verantwortet werden die staatlichen Programme (ProPP, PiT, Mobbingfreie Schule sowie „Ich und Du und Wir“) von der Abteilung Schulpsychologische Beratung am Pädagogischen Landesinstitut.

3.1.1 „Programm zur Primärprävention (ProPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären

Das Programm zur Primärprävention (ProPP) wendet sich an die Klassenstufen 5 bis 6 aller weiterführenden Schulen. In insgesamt 40 Schulstunden, verteilt auf ein Schuljahr, wird ein systematisches Trainingsprogramm zu den Bereichen Selbstkonzept, Sozialkompetenz und Konfliktbewältigung durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass das Programm systematisch in die Stundentafel integriert und von der Klassenleitung durchgeführt wird. Um die stabile Verankerung des Programms zu gewährleisten, sollte ProPP von der Schulleitung, der Gesamtkonferenz

sowie von der Eltern- und Schülerschaft konzeptionell mitgetragen werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Schulen die umfangreichen Trainingsmaterialien sowie einführende und begleitende Fortbildungsveranstaltungen.

Nähere Informationen zu ProPP und den Teilnahmebedingungen:
<https://bildung.rlp.de/schulpsychologie/fortbildungen>.

3.1.2 „Prävention im Team (PiT)“

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogischen Landesinstituts (PL) sowie des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz (LKA) führen seit 20 Jahren regelmäßig Lehrerfortbildungen für alle weiterführenden Schulen durch. Ursprünglich wurde das Modell „Prävention im Team“ in Schleswig-Holstein erarbeitet und mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Rheinland-Pfalz von Lehrkräften der Klassenstufen 6 bis 8 erfolgreich eingesetzt. PiT ist als Bestandteil eines Gesamtpräventionskonzeptes einer Schule zur Primärprävention entwickelt worden und baut idealerweise auf dem Programm zur Primärprävention (ProPP) auf.

Während der PiT-Fortbildungen werden Lehrkräfte in gemeinsamen Kursen mit den regional zuständigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vorbereitet, die Themenfelder Suchtprävention, Prävention von Fremdenfeindlichkeit oder Gewaltprävention im Unterricht zu erarbeiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei nicht nur für Normenbewusstsein, Normenverletzungen und Jugendkriminalität sensibilisiert, sondern auch in ihren sozialen und medialen Kompetenzen, der Zivilcourage und der Klassenzusammengehörigkeit gestärkt werden. Dabei findet nach der Überarbeitung der Themen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit im Jahr 2019 auch die „Digitale Gewalt“ Berücksichtigung. „Cybermobbing“, „Cybergrooming“ und „Sexting“ wurden dabei ergänzt.

Nähere Informationen zu PiT und den Teilnahmebedingungen:
<https://bildung.rlp.de/schulpsychologie/fortbildungen>.

3.1.3 „ICH und DU und WIR“

„ICH und DU und WIR“ (IDW) ist ein Programm zur Primärprävention für die ganze Schule. Es kommt allen Grundschulkindern gleichermaßen zugute. Im Zentrum steht die erlebnisbasierte Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Regelmäßig, systematisch und kontinuierlich durchgeführt, unterstützt IDW den Aufbau sozialer Kompetenzen und dient der Prävention aggressiven Verhaltens. Die Beziehung zwischen Klassenleitung und Klasse wird gestärkt, das Klassenklima wird positiv beeinflusst. IDW ist nachweislich gut in den Schulalltag integrierbar und kann Motor für schulinterne Entwicklungen sein. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Programms orientieren sich an den Lebenskompetenzen („life skills“) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur psychosozialen Gesundheitsförderung. Diese Kompetenzen ermöglichen im Alltag einen angemessenen Umgang mit Mitmenschen sowie mit Stresssituationen und Problemen.

Nähere Informationen zu den Inhalten von IDW und zu den Teilnahmebedingungen: <https://bildung.rlp.de/schulpsychologie/fortbildungen>.

3.1.4 „Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein“

„Gemeinsam Klasse sein“ ist ein Präventionsprogramm gegen Mobbing und Cybermobbing. Es wird in Rheinland-Pfalz seit dem Schuljahr 2019/20 als Kooperationsprojekt des Ministeriums für Bildung, des Pädagogischen Landesinstituts und der Techniker Krankenkasse umgesetzt und stellt eine aktualisierte Fassung des seit dem Schuljahr 2010/11 erfolgreich durchgeführten Programms „Mobbingfreie Schule“ dar. Die Fortbildung und Begleitung der Schulen bei der Programmumsetzung erfolgt durch Schulpsychologinnen und -psychologen des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz.

Das Programm wird in der Orientierungsstufe von der Klassenleitung mit den Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Projekttagen durchgeführt.

Ziele des Programms sind:

- Schülerinnen und Schüler (sowie Lehrkräfte und Eltern) zum Thema Mobbing/Cybermobbing zu informieren und zu sensibilisieren,
- Schülerinnen und Schüler zu befähigen und zu motivieren, sich aktiv gegen Mobbing/Cybermobbing einzusetzen,
- Stärkung der Klassengemeinschaft,
- nachhaltige Verankerung von Mobbingprävention (und -intervention) im Schulsystem.

Nähere Informationen zu den Programminhalten und den Teilnahmevoraussetzungen:

<https://bildung.rlp.de/schulpsychologie/fortbildungen>.

3.1.5. Präventionskonzept Erlebnis - Aktion – Spaß und Information

Bei dem Projekt „Erlebnis - Aktion - Spaß und Information“ (easi) handelt es sich um ein vom Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz entwickeltes Präventionsprojekt für 10- bis 13-jährige Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe, deren Eltern sowie anderen Bezugspersonen.

Ortsansässige und regionale Vereine, Verbände und Institutionen geben einen Einblick in ihr breitgefächertes Angebot. Die Schülerinnen und Schüler können an den einzelnen Stationen bestimmte Aufgaben erfüllen bzw. müssen zu bestimmten Themen Stellung beziehen. Das Präventionskonzept „easi“ soll Kindern und Jugendlichen einen Anreiz geben, sich in ihrer Freizeit sinnvoll zu betätigen und ohne Drogen Spaß zu haben.

Ein Film über „easi“ kann unter <https://www.youtube.com/watch?v=nexZJNcVIZ0> abgerufen werden.

3.2 Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt

Das Ministerium für Bildung fördert Veranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Schulen, die entsprechende Informationsveranstaltungen oder Kurse anbieten wollen, wenden sich an das Ministerium und erhalten von dort finanzielle Förderung. Der Fokus dieser Präventionsmaßnahmen ist, alle in der Schule befindlichen Personen so für dieses Thema zu sensibilisieren, damit zwei Ziele erreicht werden: Erstens soll Schule nicht zum Tatort sexualisierter Gewalt werden (etwa durch Mitschülerinnen und Mitschüler oder durch Schulpersonal) und zweitens soll Schule zu einem Kompetenzort werden, in dem betroffene Schülerinnen und Schüler Ansprechpersonen finden, die professionell und verantwortlich darauf zu reagieren wissen, wenn sich Betroffene einer erwachsenen Person anvertrauen. Somit können auch die Präventionsprogramme des Landes (wie z. B. „Ich und Du und Wir“ für die Primarstufe und das Programm zur Primärprävention für die Orientierungsstufe) einen Beitrag dazu leisten, für sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren und dieser präventiv zu begegnen. Ein besonders wichtiger Schwerpunkt besteht darin, in der Schule Sprechräume (im Sinne von Ansprechpersonen, Beschwerdesystemen, Präsenz des Themas im Schulalltag) zu eröffnen, in denen das Thema sexualisierte Gewalt ausgesprochen und besprochen werden kann.

3.2.1 Schule gegen sexuelle Gewalt

Die Initiative startete in Rheinland-Pfalz 2017 mit einer Informationsmappe „Schule gegen sexuelle Gewalt“ für alle Schulen – mit Einführungsflyer, Broschüre zu den Bestandteilen und der Entwicklung von Schutzkonzepten, diversen Plakaten sowie Materialien zur Elterninformation und dem Fachportal <https://rheinland-pfalz.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start?land=rheinland-pfalz&cHash=a7ff6ea6440251c9d214634a9a2e0345> als praxisnaher Leitfaden und Nachschlagewerk mit bundeslandspezifischen Informationen. Seither arbeitet ein Arbeitsstab zusammen mit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) an der Weiterentwicklung.

3.2.2 Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“

Seit dem Schuljahr 2012/2013 wird in Kooperation mit den Frauennotrufen Rheinland-Pfalz die Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“ für Lehrkräfte angeboten. Sie soll dazu beitragen, dass Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie alle, die im schulischen Alltag mit Schülerinnen und Schülern zu tun haben, sich mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt – sexuelle Grenzverletzungen“ im geschützten Rahmen auseinandersetzen können und mehr Sicherheit dazu gewinnen. Wesentliche Intention ist es, auf der Basis von grundlegenden Informationen zum Themenbereich, bei den Teilnehmenden einen Auseinandersetzungsprozess in Gang zu setzen, der dazu beiträgt, eine eigene und klare Haltung zu Sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Das Ministerium für Bildung finanziert in jedem Jahr zehn regionale Veranstaltungen der Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz. In den vergangenen Jahren wurden ca. 800 Lehrkräfte fortgebildet.

3.2.3 „Trau dich“

Mit der Kampagne „Trau dich!“ wird den Schulen in Rheinland-Pfalz ein theaterpädagogisches Angebot zur Thematisierung sexueller Gewalt in der Regel für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse zur Verfügung gestellt und gleichzeitig die Kooperation der regionalen Fachstellen mit den Schulen forciert. Die Kampagne stärkt das Selbstbewusstsein und die Selbstwirksamkeit von Kindern und informiert sie über das Thema sexueller Missbrauch und ihre Rechte, insbesondere in Bezug auf ihre körperliche Unversehrtheit und Integrität.

Nach einer Corona-bedingten Pause fanden in den letzten Jahren wieder zahlreiche Veranstaltungen statt.

3.2.4 Schutzkonzepte und weitere Maßnahmen

Mit Beginn der Kampagne „Schule gegen sexuelle Gewalt“ in Rheinland-Pfalz wurde nachdrücklich die Empfehlung ausgesprochen, die Arbeit an schulinternen Schutzkonzepten aufzunehmen. An vielen Stellen wurde verdeutlicht, dass Schulen hierbei

nicht bei null anfangen müssen. Schulen werden dazu ermutigt, die Schutzkonzeptarbeit auf der Basis bereits existierender Strukturen zu beginnen und sich nachhaltig mit externen Fachstellen zu vernetzen. Grundsätzlich ist die Entwicklung eines Schutzkonzepts ein längerer Prozess der Organisationsentwicklung. Der Einsatz einer Projekt- oder Steuergruppe ist zu empfehlen. Ein großer Teil der Schulen in Rheinland-Pfalz arbeitet bereits seit langer Zeit an verschiedenen Bausteinen, die auch wesentliche Teile eines Schutzkonzepts sind. Viele Schulen haben ein Leitbild erarbeitet, fördern die Partizipation aller an Schule beteiligten Personengruppen oder arbeiten mit Programmen der Primärprävention. Aktuell ist eine Reihe von Schulen mit der Unterstützung des Pädagogischen Landesinstituts auf dem Weg der Entwicklung eines Schutzkonzepts.

Die rechtliche Implementierung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt und andere Gewaltformen, die partizipativ mit der Schulgemeinschaft erstellt werden sollen, wird in den Schulordnungen aufgenommen und noch in 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Schulen haben sodann bis zum Beginn des Schuljahres 2028/2029 Zeit, Schutzkonzepte zu erstellen.

Im Sommer 2019 wurden ein schulpsychologisches Fachteam und eine landesweite Arbeitsgemeinschaft „Sexualisierte Gewalt in der Schule“ beim Pädagogischen Landesinstitut eingerichtet. Im Jahr 2023 wurden regionale Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Frauennotrufe und dem Betroffenenrat bei der UBSKM zum Thema sexualisierte Gewalt an Schulen schwerpunktmäßig für Mitglieder schulinterner Krisenteams durchgeführt. Ein wesentliches Ziel besteht darin, die Bearbeitung des Themas sexualisierte Gewalt mit schulinternen Strukturen wie dem schulinternen Krisenteam zu vernetzen, um im Bereich schulischer Prävention Synergien zu nutzen.

Seit 2018 tagt jährlich ein landesweiter Runder Tisch zur Koordinierung der Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt in der Schule mit allen relevanten Akteuren (u. a. Kommunen, ADD, Polizei, Fachverbänden, Kirchen).

Am 2. Juni 2022 fand im WBZ in Ingelheim die erste landesweite Fachtagung „Schule und sexualisierte Gewalt“ als Kooperationsveranstaltung der LAG Frauennotrufe in

Rheinland-Pfalz und des Pädagogischen Landesinstitutes mit über 100 Teilnehmenden statt. In Fachvorträgen und Workshops wurden die unterschiedlichen Angebote zur Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt in der Schule“ dargestellt. Am 29. Juni 2023 fand die Fachtagung zu sexualisierter Gewalt an Schulen am Umweltcampus in Birkenfeld mit ca. 150 Teilnehmenden statt mit dem Schwerpunkt „sexualisierte Gewalt in sozialen Medien“. 2024 wurde der Fachtag am 20. September in einem hybriden Format durchgeführt, wodurch über 200 Teilnehmende erreicht werden konnten.

3.2.5 SCHLAU (Schwul-Lesbische Aufklärung)

SCHLAU ist ein peergroup-gestütztes Aufklärungsangebot für Schulen. SCHLAU steht für „Schwul Lesbisch Bi Trans* Aufklärung“ in Rheinland-Pfalz. Ehrenamtliche junge Menschen, die gezielt geschult wurden, sollen in Schulen, Jugendeinrichtungen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung gehen und dort für Fragen der Homosexualität sensibilisieren, sich mit Fragen der Diskriminierung auseinandersetzen und Rollenmodelle von Jungen und Mädchen kritisch hinterfragen. Letztlich geht es um eine Hilfestellung für homosexuelle Menschen und um den Abbau von Homophobie. SCHLAU RLP besteht derzeit aus den Regionalgruppen Mainz, Trier, Koblenz, Kaiserslautern und Landau.

3.3 Krisenberatung und schulisches Krisenmanagement

Schulische Krisen sind vor allem durch einen akuten Handlungsbedarf gekennzeichnet. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten Schulen hier zeitnah ihre professionelle Unterstützung und Beratung in der Regel vor Ort an und binden je nach Bedarf Kolleginnen und Kollegen mit spezifischen Qualifikationen sowie andere Institutionen mit ein. Anlässe für solche Beratungen sind u. a. akute Selbstgefährdung (z. B. Suizid), akute Fremdgefährdung (z. B. Amokdrohung, diffuse Bedrohungssituationen), drohende Gewalteskalation und die Unterstützung der Schule nach traumatischen Ereignissen (z. B. Unfälle oder Gewalterlebnisse). Hier ist es notwendig, Schulen Unterstützung zur Entscheidungssicherheit in Leitungsfragen zu geben und die effektive Koordination notwendiger Maßnahmen zu fördern. Im Krisenkontext ist davon auszugehen, dass die Unterstützungsangebote aufgrund der

mit dem Thema einhergehenden Dynamik meist intensivere und längerfristige Beratungsprozesse mit einem deutlich erhöhten personellen Bedarf nach sich ziehen.

In Ergänzung zu diesen akuten Fragestellungen spielt im Arbeitsbereich Krisenberatung präventiv auch die Unterstützung der Schulen bei der Bildung von schulischen Krisenteams sowie durch Fortbildungsangebote zu dem Themenbereich eine wesentliche Rolle. Seit dem Schuljahr 2018/19 ist die Bildung schulischer Krisenteams für alle Schulen in Rheinland-Pfalz verpflichtend. Die landesweite Koordinationsstelle „Krisenberatung und Krisenintervention“ stellt sicher, dass über alle 14 schulpсихologischen Beratungszentren ein abgestimmtes Fortbildungs- und Beratungsangebot für interessierte Schulen vorgehalten werden kann.

3.4 Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung

Das Pädagogische Landesinstitut des Landes Rheinland-Pfalz hat Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten zu Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention qualifiziert. Seit dem Schuljahr 2005/2006 war eine erste Gruppe von Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention verantwortlich für die Beratung und Information zu Möglichkeiten schulischer Gewaltprävention sowie zur Kooperation mit außerschulischen Partnern, Planung und Durchführung von Studientagen, Begleitung von Steuergruppen und schulinternen Arbeitsgemeinschaften sowie für die Implementierung und Begleitung von Präventionsprogrammen. Im Schuljahr 2009/2010 wurde aufbauend auf dieser Gruppe von Fachleuten eine neue Gruppe von Beraterinnen und Beratern für Gewaltprävention eingerichtet. Dieser neue Beraterkreis wurde mit mehr Ressourcen ausgestattet und ist neben der Schulberatung vor allem mit dem Aufbau von Schulnetzwerken und der Durchführung von nachfrageorientierten Fortbildungen zum Thema Prävention und Gesundheitsförderung betraut. Nähere Informationen zu Angeboten der Beratungsgruppe für Gewaltprävention und Gesundheitsförderung finden sich hier:

<https://bildung.rlp.de/paeb/beratungsgruppen/gewaltpraevention-und-gesundheitsfoerderung>.

3.5 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit unterstützt junge Menschen dabei, soziale und personale Kompetenzen aufzubauen sowie persönliche und schulische Herausforderungen wie beispielsweise Übergänge (Kita – Grundschule, Grundschule – weiterführende Schule und von dort in Ausbildung und Beruf) zu bewältigen. Die sozialpädagogische Unterstützung stärkt darüber hinaus unmittelbar die Zusammenarbeit innerhalb der multiprofessionellen Teams an Schulen und wirkt sich im ökonomischen Sinne auch positiv auf die Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft aus.

Vor diesem Hintergrund baut das Land Rheinland-Pfalz die Förderung von Schulsozialarbeit weiter aus und ermöglicht im Rahmen eines Landesprogrammes den Einsatz von mehr Schulsozialarbeit an Grundschulen in herausfordernder Lage. In der Zusammenschau stellte das Land – neben den jährlich 10 Millionen Euro des Unterstützungsfonds für inklusiv-sozialintegrative Maßnahmen gemäß § 109 b SchulG – im Haushaltsjahr 2024 weitere rund 12,3 Millionen Euro für die langfristige Förderung von Schulsozialarbeit an Grundschulen, weiterführenden Schulen mit dem Abschluss der Berufsreife sowie an berufsbildenden Schulen und dem Berufsvorbereitungsjahr bereit. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Unterstützungsprogramms für Schulen im Schuljahr 2023/2024 zeitlich begrenzt bis 31.07.2024 weitere 2 Millionen Euro für zusätzliche sozialpädagogische Maßnahmen im schulischen und außerschulischen Bereich zur Verfügung gestellt.

3.6 „Schulverweigerung“

An den Standorten Kirchheimbolanden, Kaiserslautern, Trier, Bad Kreuznach sowie Koblenz werden bereits seit vielen Jahren Projekte, die der Schulverweigerung junger Menschen begegnen, mit insgesamt 89.500 Euro pro Jahr vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration gefördert. Die Mittel entstammen dem Haushaltstitel „Förderung der Jugendsozialarbeit“.

In den zurückliegenden Jahren wurden in den genannten Projekten mehrere hundert schulverweigernde Jugendliche und junge Erwachsene intensiv betreut und konnten so in den Schulalltag oder in andere Maßnahmen (berufsvorbereitende Maßnahmen,

Ausbildung, Vermittlung in Arbeit etc.) (re)integriert werden. Die Quoten für erfolgreich abgeschlossene Fälle sind zum Teil stark schwankend und liegen im Mittel ungefähr bei 75 Prozent.

3.7 Fortbildung und Information

Die schulpsychologischen Beratungszentren im Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz bieten vielfältige Fortbildungsangebote für den Bereich des sozialen Lernens sowie der Gewaltprävention und -intervention an. Schulen erhalten bedarfsorientiert Unterstützung. Darüber hinaus werden verschiedene Kurse und Tagungen für Lehrerinnen und Lehrer angeboten. Die Fridtjof-Nansen-Akademie hat einen eigenen inhaltlichen Schwerpunkt mit unterschiedlichen Zielgruppen für Seminare aufgebaut. Sie werden als theorie- und praxisbezogene Workshops mit starker Handlungsorientierung gestaltet und richten sich mit spezifischer didaktischer Ausrichtung an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, aber auch unmittelbar an Jugendliche. Zu den Arbeitsschwerpunkten zählen u. a. auch die Prävention von Extremismus und Gewalt. Wichtige Informationen zu dem Themenkreis „Gewaltprävention“ sind auch den Veröffentlichungen des Pädagogischen Landesinstitutes zu entnehmen.

3.8 Fördermöglichkeiten für schulische Einzelprojekte

Schulen haben die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung von Einzelprojekten im Rahmen von Gewalt- und Extremismusprävention beim Bildungsministerium zu beantragen. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind für Honorare, Personalausgaben und Sachkosten vorgesehen. Sowohl Veranstaltungen, die sich vorrangig an die Lehrkräfte richten, als auch solche, bei denen die Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen, können bezuschusst werden.

Die Förderung zielt auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Es geht darum, die Person zu stärken, die soziale Kompetenz zu fördern und allgemein gültige Werte zu vermitteln. Ein zentraler Aspekt ist, die Kinder und Jugendlichen zu Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und sozialem Engagement zu befähigen. Bezuschusst werden nur solche schulischen Einzelprojekte, die dieser Zielperspektive verpflichtet sind.

3.9 Prävention von politischem und religiösem Extremismus

Ein wichtiges Ziel unseres Bildungssystems ist es, junge Menschen zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen. Schule hat dabei den Auftrag, sie zu gewaltfreiem Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkerverständigung zu erziehen. Gerade junge Menschen, deren Persönlichkeit sich noch entwickelt, sind unter bestimmten Bedingungen empfänglich für extremistisches oder fundamentalistisches Gedankengut. Dies gilt für demokratiefeindliches Gedankengut jeder Art unabhängig von einer bestimmten politischen Gesinnung oder einer bestimmten Religion. Präventive Handlungen oder Maßnahmen sollen verhindern, dass individuell, sozial oder gesellschaftlich unerwünschte Zustände oder Entwicklungen eintreten. Prävention meint die grundsätzliche Vermittlung von Werten und Normen, die der Förderung von Lebensbedingungen und sozialen Kompetenzen und der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne mehrheitlich geteilter Normen dienen.

Im Zusammenhang mit dem Thema religiös motivierter Extremismus hat sich das Ministerium für Bildung entschieden, ein schulisches Präventionskonzept auf den Weg zu bringen. Dazu wurde im Februar 2015 eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Pädagogischen Landesinstituts und des Ministeriums für Bildung

gegründet. Das Konzept wurde unter Federführung des Ministeriums für Bildung erarbeitet. Aufgrund der Mehrdimensionalität des Themenkomplexes sind folgende Aspekte wichtig: Islamismus und Radikalisierung, Muslimfeindlichkeit und die zugrundeliegende gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie die Flüchtlingsthematik. Ziel ist es, die Schulen darin zu unterstützen, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln, insbesondere gegenüber Ausgrenzung und Radikalisierung. Die Arbeitsgruppe erstellte die Veröffentlichung „Islamismus – erkennen und vorbeugen – Handreichung zum Umgang mit Radikalisierungsprozessen im Kontext Schule.“ Darüber hinaus wurde ein Fortbildungsangebot entwickelt, in das auch externe Partnerinstitutionen einbezogen werden, entsprechende Fortbildungsangebote werden seit dem Schuljahr 2016/2017 angeboten.

Durch das Ministerium für Bildung wird ferner die Beratungsstelle gegen islamistische Radikalisierung (Salam) beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz mitfinanziert.

Bei der seit 2021 online tätigen Meldestelle für menschenfeindliche und rassistische und antisemitische Vorfälle in Rheinland-Pfalz „m*power“ online (<https://www.mpower-rlp.de/>) können Vorfälle gemeldet werden, die durch rassistische, antisemitische oder durch weitere menschenfeindliche Motivlagen heraus begangen wurden. An diese Stelle können sich hier sowohl Betroffene als auch Zeuginnen und Zeugen von Vorfällen wenden. Der merkmalsübergreifende Ansatz erfasst Übergriffe, Beleidigungen oder Bedrohungen und Benachteiligungen gegen verschiedene soziale Gruppen. Neben antisemitischen und rassistischen Vorfällen werden beispielsweise auch Handlungen, die sich gegen Wohnungslose richten, oder auch Übergriffe, Beleidigungen oder Bedrohungen gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung registriert. Das Hauptanliegen der Meldestelle ist die Erstellung eines zivilgesellschaftlichen Lagebilds, um die Dimensionen menschenfeindlicher, rassistischer und antisemitischer Vorfälle sichtbar zu machen. Darüber hinaus vermittelt die Stelle bei Bedarf passende Beratung und Unterstützung.

3.9.1 Studientage „Rechtsextremismus im Alltag“

Die 2009 eingeführten Studientage „Rechtsextremismus im Alltag“ wurden auch im Jahr 2023 durchgeführt. Seit 2022 findet jährlich eine Fachtagung zu schulischen Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz statt. Die Tagung bietet einen Überblick über die Beratungslandschaft in Rheinland-Pfalz in Fragen von Diskriminierung, Rassismus, Extremismus Antisemitismus sowie digitaler Gewalt, um alle Beteiligte zu unterstützen, in herausfordernden Situationen angemessen und handlungssicher agieren zu können.

3.9.2 Rheinland-pfälzisch-israelische Schülerbegegnung

Das Land Rheinland-Pfalz und die jüdisch-arabische Bildungs- und Begegnungsstätte Givat Haviva verbindet seit nunmehr 30 Jahren eine fruchtbare Partnerschaft, die sich in einer langjährigen Projektpartnerschaft sowie einer Anzahl von gemeinsamen Projekten zum Jugend- und Fachkräfteaustausch ausdrückt.

Die bereits im 8. Opferschutzbericht beschriebene Zusammenarbeit im Rahmen der rheinland-pfälzisch-israelischen Bildungskoooperation auch mit der Gedenkstätte Yad Vashem, die insbesondere der deutsch-israelischen Völkerverständigung und Erinnerungsarbeit sowie der Bekämpfung des Rechtsextremismus im Alltag dienen, wird fortgesetzt.

3.9.3 Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen

Am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2020 die Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen eingerichtet. Sie steht Schulen beim Einsatz von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, bei der Planung und Durchführung von Gedenkstättenfahrten und weiteren erinnerungs- und gedenkkulturellen Projekten vermittelnd und beratend zur Seite. Rheinland-pfälzische Schulen nehmen die ebenfalls im Jahr 2020 neu geschaffene Förderung des Ministeriums für Bildung für Vorhaben der Gedenkarbeit rege in Anspruch. In Kooperation mit dem Internationales Bildungs- und Begegnungswerk in Dortmund (IBB) und dem

Mainzer Haus des Erinnerns ist ein zusätzlicher Förderrahmen für Gedenkstättenfahrten nach Mittel- und Osteuropa ermöglicht worden. Viele Schulen haben bereits in ihrem Schulkonzept den Besuch von Gedenk- und Erinnerungsorten fest verankert. Um die Finanzierung dieser Fahrten zu unterstützen, stellt das Land Rheinland-Pfalz entsprechende Fördermittel zur Verfügung.

3.10 Demokratiebildung

Schule ist keinesfalls der einzige Ort, an dem eine demokratische Bürgerschaft entwickelt werden kann. Dennoch spielt sie als zentraler Ort der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle bei der Erziehung verantwortungsbewusster und aktiver Bürger. Dabei ist die Schulart unwesentlich. Demokratie kann in den Grundschulen ebenso wie in berufsbildenden Schulen erlebt und erlernt werden. Kennzeichen demokratischer Schulentwicklung ist die Entwicklung vielfältiger Partizipationsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie außerschulische Partner. Schulen, die sich der Demokratiebildung verschreiben, ermöglichen den Kindern und Jugendlichen die Mitgestaltung und Mitverantwortung in Klassenräten, in Jahrgangsstufenversammlungen, Schulparlamenten oder in Projekten zur Anerkennungskultur in Schule und Unterricht. Zur Unterstützung der Schulen wurde die Koordinierungsstelle für schulische Demokratiebildung und Modellschulen für Partizipation und Demokratie am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL) eingerichtet. Die Koordinierungsstelle für schulische Demokratiebildung und Modellschulen für Partizipation und Demokratie steht den Schulen bei der Konzeption sowie der Weiterentwicklung einer demokratischen Schulkultur zur Seite.

Die Koordinierungsstelle begleitet, berät und unterstützt darüber hinaus das Netzwerk der Modellschulen für Partizipation und Demokratie in Rheinland-Pfalz, das derzeit 52 Schulen umfasst. Diese Modellschulen haben sich mit allen Akteuren des Schullebens auf den Weg gemacht, eine partizipative und demokratische Schulkultur zu etablieren und ihre Erfahrungen zu teilen.

3.11 Demokratietag Rheinland-Pfalz

Der erstmals im Jahr 2006 durchgeführte Demokratietag diente anfangs der Fortbildung für interessierte Lehrerinnen und Lehrer und sollte zu einer Ausweitung der Demokratieerziehung beitragen. Inzwischen hat er sich zu einer Großveranstaltung entwickelt. In den Jahren 2023 und 2024 fand der Demokratietag mit jeweils über 1.000 Teilnehmenden bei der Hauptveranstaltung in Ingelheim statt. Mehrere Hundert Teilnehmende nehmen außerdem seit 2022 an regionalen Veranstaltungen in ganz Rheinland-Pfalz teil. Die Veranstaltung stellt eine vielfältige Plattform für all jene dar, die sich in Rheinland-Pfalz für die Themen Kinder- und Jugendbeteiligung, Partizipation und Demokratie (-pädagogik) engagieren.

Der Demokratie-Tag wird von der „Geschäftsstelle für den Demokratie-Tag Rheinland-Pfalz“ und dem Bündnis „Demokratie gewinnt!“ mit den Kooperationspartnern (Staatskanzlei, Landtag, Ministerium für Bildung, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V., Stadt Ingelheim, Weiterbildungszentrum Ingelheim, Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz, Landeszentrale Politische Bildung Rheinland-Pfalz, Pädagogisches Landesinstitut und Institut für Lehrerfort- und weiterbildung) durchgeführt.

4. Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche

Das Land Rheinland-Pfalz fördert Maßnahmen der Jugendarbeit nach Maßgabe des Jugendförderungsgesetzes Rheinland-Pfalz (JuföG) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV-JuföG). Unterstützt werden Maßnahmen der politischen Jugendbildung, der sozialen Bildung und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Jahr 2023 wurden im Bereich der verbandlichen und kommunalen Jugendarbeit landesweit 8.464 Maßnahmen mit Landesmitteln in Höhe von 4.192.000 € gefördert, wobei über 189.000 junge Menschen teilgenommen haben. Die Maßnahmen der Jugendarbeit können als primäre Prävention angesehen werden: Sie tragen entscheidend dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihren persönlichen und sozialen Kompetenzen unterstützt werden, Ambiguitätstoleranz ausbilden und damit insgesamt in ihrem Umgang auch mit schwierigen sozialen Situationen gestärkt werden.

4.1 Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)

Das 2008 in Kraft getretene Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) regelt Maßnahmen zum Kinderschutz durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung.

Dafür wurden in jeder Kommune „Lokale Netzwerke“ aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Familienberatung, Schulen und anderen Institutionen gegründet, um verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zu schaffen (siehe D.III.6.).

Ein weiteres Kernstück des LKindSchuG stellen die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (U 3 - U 9, sowie J 1) bei Kinderärztinnen und –ärzten dar. So lassen sich eventuelle Defizite oder Erkrankungen hinsichtlich der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung bereits im Anfangsstadium erkennen und behandeln.

Mit der Novellierung des LKindSchuG 2020 wurde die Zielgruppe der Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern stärker in den Blick genommen. Sie sind häufiger Opfer einer Kindeswohlgefährdung und haben ein 3 bis 4-fach höheres Risiko, selbst psychisch zu erkranken.

4.2 Projekt „Guter Start ins Kinderleben“

Mit dem Programm „Guter Start ins Kinderleben“ werden seit 2009 in Rheinland-Pfalz an der Schnittstelle zu Geburtskliniken Vernetzungsstrukturen und Angebote für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern entwickelt. Derzeit werden 25 rheinland-pfälzische Geburtskliniken im Rahmen des Programms gefördert. Im Mittelpunkt steht das Wahrnehmen eines frühen Förderbedarfs von Familien. Die Geburtskliniken haben dabei eine wichtige Brückenbaufunktion. Speziell ausgebildete Familienhebammen können einen Hilfebedarf schon früh erkennen und Familien gezielt in weitere Hilfesysteme vermitteln.

Das Programm wird aus Mitteln der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ gefördert.

4.3 Prävention in Kindertagesstätten

Die Prävention mit Blick auf den Opferschutz erfolgt im Themenfeld der Kindertagesbetreuung, d. h. der Erziehung, Bildung und Betreuung, in zwei Richtungen:

- Der zuverlässige Zugang für alle Kinder zu Kindertageseinrichtungen (Kitas) eröffnet Zugänge zu potentiell betroffenen Kindern und ihren Familien, um eine bedarfsgerechte Begleitung zu ermöglichen.
- Frühe Bildung aller Kinder kann eine Basis legen für ein selbstbestimmtes und selbstbewusstes Auftreten als wesentliche Grundlage des Opferschutzes.

Daraus leiten sich die erforderlichen Handlungsmaximen ab:

- der Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen als frühzeitiges Unterstützungsangebot
- der Ausbau der Ganztagsangebote,
- Sozialraumorientierung,
- Sicherung des Kindeswohls, Beteiligung und Beschwerderecht von Kindern,
- ein gemeinsames Qualitätsverständnis und Fortbildungen,

- verstärkte Maßnahmen zur Erreichbarkeit von Familien in schwierigen Lebenssituationen und
- Beratung in Konfliktfällen.

Zugang zu beitragsfreien Kita-Plätzen und Angeboten mit Mittagessen

Für manche Kinder stellt bereits der frühzeitige Besuch einer Kindertagesstätte (es besteht ein Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten und beitragsfrei ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr) eine präventive Maßnahme dar, da eine Förderung dieser Kinder insbesondere im Sinne einer Stärkung ihrer Resilienz und die Entwicklungsbeobachtung früher als bisher beginnen kann und entsprechend auch Plätze zur Verfügung stehen.

Mit dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), das am 1. Juli 2021 vollumfänglich in Kraft getreten ist, wurde der Rechtsanspruch auf sieben Stunden am Stück ausgeweitet, wobei für die Angebote einer Betreuung über die Mittagszeit ein Mittagessen vorgesehen ist.

Zugänge zu Beratung und Begleitung sozialraumorientiert gezielt unterstützen

Mit der Einführung des Sozialraumbudgets über § 25 Absatz 5 KiTaG, das ein seit 2021 jährlich um 2,5 % anwachsendes Budget von 50 Millionen Euro umfasst, können Kitas mit besonderen Bedarfen eine personelle Verstärkung erhalten. Vielerorts werden die Mittel für Kita-Sozialarbeit eingesetzt. Zu deren Profil gehört beispielsweise

- niedrigschwellige Beratung und Unterstützung für Familien in Kitas anzubieten,
- für Familien der Kitas Zugänge zu Ämtern und Behörden zu eröffnen im Sinne einer Lotsenfunktion oder als Türöffner,
- das Kita-Team mit Beratung in Konflikt- und Krisensituationen zu unterstützen sowie
- akute Krisenintervention zu leisten.

Gemeinsames Qualitätsverständnis und Fortbildung

Wichtig für die Prävention in Kindertageseinrichtungen ist ein gemeinsames Qualitätsverständnis (auf dem die Fortbildungen der unterschiedlichen Fort- und Weiterbildungsträger beruhen) über Träger- und Einrichtungsgrenzen hinweg. In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten, die ebenso wie die Qualitätsempfehlungen nach § 24 Absatz 1 KiTaG Grundlage der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen sind, wurde dem Thema Resilienzförderung ein eigenständiges Kapitel gewidmet und diese als Querschnittsthema von Kindertagesstätten definiert. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen stellen die Grundlage für die Arbeit in Kindertagesstätten dar. Hier heißt es: „Mit Resilienz ist die Kraft eines Menschen gemeint, mit der er ungünstige Lebensumstände und Bedingungen des Aufwachsens, belastende Ereignisse und Erlebnisse und schwierige Beziehungskonstellationen positiv bewältigen kann.“ Kindertageseinrichtungen sollen mit ihrer pädagogischen Arbeit Basiskompetenzen fördern (z. B. positives Selbstkonzept, Kontrollüberzeugung und Gefühl der Selbstwirksamkeit, Fähigkeit, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen etc.), die die Grundlage für Resilienz sind. Das Landesfortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte bietet Möglichkeiten, Fortbildungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und präventiven Maßnahmen durchzuführen. Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut (SPFZ) des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) weist entsprechende Fortbildungsangebote für die Fachpraxis aus.

Kinder stark machen und das Kindeswohl sichern, sind Themen, die auch in den Qualitätsempfehlungen für Kindertagesstätten enthalten sind. Hier ist nicht nur im Qualitätsaspekt 2.2 die Entwicklung und Förderung von Basiskompetenzen wie z. B. die Resilienzförderung genannt. Qualitätsaspekt 2.7 hebt die Sicherung des Kindeswohls als wichtiges Kriterium der Arbeit einer Kindertagesstätte hervor.

Auch die Verankerung eines Beschwerderechts in persönlichen Angelegenheiten in § 45 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII trägt maßgeblich zur Prävention und zum Opferschutz bei. Danach sind Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde anzuwenden. Das KiTaG formuliert ausdrücklich den Auftrag zur Beachtung der Kinderrechte (insbesondere

§ 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 KiTaG) mit Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit und regelt, dass in einem Kita-Beirat (§ 7 KiTaG) die im pädagogischen Alltag gewonnene Perspektive der Kinder berücksichtigt wird.

4.4 Jugendschutz und Jugendmedienschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (insbesondere: Abgabe von Alkohol und Tabak, Zugänglichmachen und Abgabe von Filmen oder Computerspielen sowie Disco- und Kinobesuch, Verbot des Besuchs von Spielhallen).

Für den Jugendschutz in den elektronischen Medien (Internet) und im Rundfunk ist der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder die Rechtsgrundlage. Die wesentlichen Kernpunkte des JuSchG und des JMStV wurden bereits im Ersten sowie im Zweiten Opferschutzbericht der Landesregierung ausführlich dargestellt, so dass hierauf verwiesen werden kann. Darüber hinaus wurde mit der JuSchG-Novelle 2021 ein weiterer Bezugspunkt zum Jugendmedienschutz geschaffen: Betreiber von Plattformen sind damit gesetzlich verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen für den Schutz von Minderjährigen zu implementieren.

Das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet, jugendschutz.net, das im Internet Risiken in jugendaffinen Diensten recherchiert, unterhält unter <https://www.jugendschutz.net/verstoss-melden> eine Hotline, auf der Nutzerinnen und Nutzer Hinweise zu entwicklungsbeeinträchtigenden, jugendgefährdenden oder illegalen Inhalten des Internets geben können.

Zudem bündelt die Stelle in einem Infoservice (<https://www.jugendschutz.net/service/infoservice>) Erkenntnisse zu aktuellen Phänomenen und Recherchen und veröffentlicht regelmäßig Berichte zur Unterstützung von Politik, Fachkräften und Medienaufsicht. Daneben führt jugendschutz.net Fach- und Presseevents durch, um aktuelle Gefährdungslagen im Netz aufzuzeigen und auf Handlungsbedarfe hinzuweisen.

4.5 Maßnahmen gegen Hass und Gewalt im Netz

Digitale Gewalt, insbesondere auf Social-Media-Kanälen, ist ein Phänomen, das konkret Opfer von Beleidigungen, Herabwürdigungen und Drohungen erzeugt und Auswirkungen auf den demokratischen Diskurs hat. Besonders betroffen sind davon junge Menschen. 95 Prozent der 12 – 19-jährigen sind regelmäßig online, die durchschnittliche tägliche Nutzung lag im Jahr 2023 bei 224 Minuten.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration hat 2021 das Programm „Solidarität gegen Hass und Gewalt im Netz“ im Rahmen des Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ins Leben gerufen. Die Beratungsstelle gegen Hass und Gewalt im Netz – SoliNet wurde 2021 eingerichtet und bietet außer direkter Beratung über Telefon, Mail und Online auf ihrer Homepage viele Tipps und Hinweise zum Umgang mit digitaler Gewalt, Fake News und sexualisiertem Missbrauch. Dazu bietet die Beratungsstelle auch Workshops an, die oft von Schulen nachgefragt werden.

Aufbauend auf diesen Angeboten wurde eine Social-Media-Kampagne für verstärkte Öffentlichkeitsarbeit gegen digitale Gewalt entwickelt. Unter dem Kampagnenmotto „#ScrollNichtWeg“ werden seit Februar 2023 auf den Social-Media-Kanälen Tiktok, Instagram und Facebook und auf der Webseite www.scrollnichtweg.de zielgruppenorientiert Informationen für Betroffene bereitgestellt, über Hassrede und deren Folgen informiert und zu digitaler Zivilcourage aufgerufen. 2023 wurden die Inhalte der Kampagne über 1,9 Millionen Mal angesehen und ca. 980.000 Menschen erreicht.

5. Stärkung der Zivilcourage und Sensibilisierung der Allgemeinheit

5.1 Beauftragte des Ministerpräsidenten für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen

Antisemitismus – in all seinen schrecklichenn Ausprägungen – ist nicht verschwunden, sondern wird in den letzten Jahren unverhohlen und erschreckend sichtbarer: ob im digitalen Raum, bei Demonstrationen auf Straßen und Plätzen oder durch gezielte Angriffe gegen Jüdinnen und Juden, auf Synagogen und jüdische Einrichtungen. Alle Studien zeigen, dass Judenhass bis in die Mitte unserer Gesellschaft verbreitet ist. Er ist Teil von Verschwörungserzählungen und zeigt sich ganz massiv auch in der „TikTok-Welt“. Für viele – und nicht nur junge Menschen – ist dies inzwischen eine wichtige Quelle ihrer Informationen. Nach dem menschenverachtenden Angriff der Hamas am 7. Oktober 2023 hat der Antisemitismus auch in Rheinland-Pfalz eine neue Dimension erreicht. So stieg die Zahl antisemitischer Straftaten in Rheinland-Pfalz von 46 im Jahr 2022 auf nun 171 im Jahr 2023.

Bundesweit erstmals berief die damalige rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin Malu Dreyer im Dezember 2017 einen ehrenamtlich tätigen Beauftragten für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz, der im Mai 2018 sein Amt offiziell antrat. Inzwischen sind der Bund und alle weiteren Bundesländer dem rheinland-pfälzischen Beispiel gefolgt und haben eigene Beauftragte ernannt.

Die Beauftragte für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz ist Ansprechpartnerin für Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer jüdischen Glaubens, für Kommunen, Verbände und Vereine sowie für Religionsgemeinschaften, Bildungseinrichtungen und den Landtag. Sie ist ein Bindeglied zwischen der Landesregierung und den jüdischen Gemeinden im Land und Koordinatorin der Bemühungen zur Bekämpfung und Prävention von Antisemitismus. Im engen Kontakt steht sie auch mit den unterschiedlichen Initiativen zur Erinnerungskultur in Rheinland-Pfalz. Die Beauftragte arbeitet ressortübergreifend und ist zudem Mitglied in verschiedenen Gremien und Netzwerken, die innerhalb der Landesregierung arbeiten (beispielsweise: Landesbeirat für Migration und Integration, Beirat zum Landes-

aktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Landespräventionsrat).

Die Sicherung und die Förderung des jüdischen Lebens und der jüdischen Kultur in Rheinland-Pfalz gehören hierbei ebenso zu ihren Aufgaben wie die Unterstützung des interreligiösen Dialogs. Zu ihren Tätigkeitsschwerpunkten gehören vielfältige Gesprächs-, Besuchs-, Tagungs-, Fortbildungs- und Vortragstermine.

Darüber hinaus geht die Beauftragte antisemitischen Vorfällen nach und steht im kontinuierlichen Dialog mit den jüdischen Gemeinden, der Melde- und Dokumentationsstelle für menschenfeindliche Vorfälle in Rheinland-Pfalz (m*power), mit den beiden Generalstaatsanwälten, mit den Sicherheitsbehörden sowie mit dem Jüdischen Studierendenverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. (Hinenu). Der Studierendenverband hat sich am 15. November 2023 im rheinland-pfälzischen Landtag gegründet. Er hat es sich zum Ziel gesetzt, junges jüdisches Leben bekannt zu machen, eine lebendige Gemeinschaft und ein Netzwerk für jüdische Studierende zu schaffen und einen Beitrag zur Bekämpfung von Antisemitismus zu leisten.

Gemeinsam arbeitet die Beauftragte mit den Beauftragten der Länder und dem Bundesbeauftragten in der „Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens“ zusammen. Über dieses Gremium war sie in die Erarbeitung der „Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben“ (kurz: NASAS) eingebunden, die am 30. November 2022 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Dies ist die erste Strategie der Bundesregierung, die ausschließlich die Bekämpfung von Antisemitismus und die Förderung jüdischen Lebens im Fokus hat. Ihr Ziel ist es, Jüdinnen und Juden in Deutschland zu stärken und ihre Lebensrealitäten sichtbarer zu machen. Sie soll dazu beitragen, jüdische Gegenwart und Geschichte in ihrer Vielfalt und Vielschichtigkeit zu zeigen und zu vermitteln. Sie versteht Antisemitismus als Problem der gesamten Gesellschaft und soll dazu befähigen, ihn auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen zu verhindern und zu bekämpfen. Als nationale Strategie beinhaltet sie nicht nur Zielvorgaben für die Bundesregierung, sondern auch allgemeine Ziele für Andere, die damit arbeiten wollen. Zudem enthält sie auch Best Practice-Beispiele aus Bund und Ländern. Insgesamt

fünf rheinland-pfälzische Maßnahmen haben als Best Practice-Beispiele Eingang in die NASAS gefunden.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- das Antisemitismusbeauftragtengesetz,
- die KZ-Gedenkstätte Osthofen mit ihren digitalen Rundgängen,
- die Dokumentations- und Koordinierungsstelle Antisemitismus im rheinland-pfälzischen Innenministerium,
- das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz mit der Einrichtung der Koordinierungsstellen für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen sowie schulische Demokratiebildung und
- die Forschungs- und Dokumentationsstelle SEAL (Strukturen und Erinnerung. Angewandte Geschichtswissenschaft und digitale Lehre) an der Universität Trier.

5.2 Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“

Die Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ wird seit 2000 von der rheinland-pfälzischen Polizei und ihren Kooperationspartnern fortlaufend umgesetzt. Ziel ist es, Zivilcourage in der Gesellschaft dauerhaft zu verankern. Begleitend zu der Kampagne lobt der Innenminister jährlich den „Preis für Zivilcourage“ aus. Ausgezeichnet werden Personen, die gegen die Wegseh-, Weghör- und Weggeh-Mentalität gehandelt haben und beispielsweise als aufmerksame Nachbarn, als Nothelfende oder als Zeugen eine Straftat verhindert oder deren Folgen gemindert haben.

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt der Kampagne auf der Ausbildung von Zivilcouragetrainerinnen und -trainern auf Grundlage des Göttinger Zivilcourage-Impuls-Training (GZIT) sowie dem Aufbau eines entsprechenden Netzwerkes in Rheinland-Pfalz. 2022 und 2023 fanden in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Frieden e. V. zum wiederholten Male die viertägigen Ausbildungen statt.

Das Fortbildungsangebot soll in den kommenden Jahren weitergeführt und das rheinland-pfälzische Zivilcourage-Netzwerk weiter ausgebaut werden.

5.3 Projekte gegen Extremismus

Im Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung werden Projekte betreut, die sich im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ präventiv und interventiv insbesondere gegen rechtsextreme und religiös motivierte Radikalisierung und für Opferschutz engagieren. Darüber hinaus werden auch die Ziele der Sensibilisierung der Bevölkerung für Diskriminierungen und die Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements gefördert. Dazu wird ein Netzwerk mit über 50 rheinland-pfälzischen Organisationen gepflegt.

Das Landes-Demokratiezentrum als Landeskoordinierungsstelle steuert einen Projektverbund mit folgenden präventiven Angeboten:

- **Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz**

Das Beratungsangebot wurde 2023 massiv gestärkt. Nun bilden insgesamt 13 Beraterinnen und Berater in vier Regionalstellen (RS) bei vier unterschiedlichen regionalen Trägern aktionsfähige Teams.

Diese Regionalstellen unterstützen alle, die mit Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus konfrontiert sind und sich dagegen wenden möchten. Die Unterstützung richtet sich an engagierte Einzelpersonen, Bündnisse, Initiativen, Vereine, Gewerkschaften, Parteien, Religionsgemeinschaften, Unternehmen, Schulen, Kitas, Kommunen und Verwaltungen. Die Beratung erfolgt vertraulich, das Angebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Beratungsnehmenden, ist aufsuchend und kostenfrei.

Ziel der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz ist es, eine menschenrechtsorientierte demokratische Kultur zu stärken, in der eine Kultur des Hinsehens und der gelebten Zivilcourage eine bedeutende Rolle spielt.

- **Aussteigerprogramm (R)Auswege**

Jugendliche und junge Erwachsene, die in den Einflussbereich rechtsextremistischer Gruppierungen gelangt sind, können hiermit einen ersten anonymen Kontakt zum Aussteigerprogramm herstellen. Gemeinsam mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird erarbeitet, welche Ausstiegshilfen nötig sind und wie diese erschlossen werden können.

- **Rückwege**

Die Distanzierungsberatung Rückwege sucht den Dialog mit jungen Menschen zwischen 14 und 27 Jahren, die latent oder offen rechtsextremistisch orientiert sind und auf der Schwelle zum Rechtsextremismus stehen. Über die Arbeit an der eigenen Person soll die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

- **Angehörigenberatung - bei demokratiefeindlichen Einstellungen**

Die Angehörigenberatung unterstützt Menschen, die im engeren Kontakt zu Personen aus demokratiefeindlichen, extremistischen oder verschwörungstheoretischen Bewegungen stehen und darin einen Leidensdruck sehen.

- **DivAN – Diversitätsorientierte Arbeit im Netzwerk**

Die Koordinierungsstelle DivAN steuert das gleichnamige Netzwerk und führt Maßnahmen zur Prävention gegen religiös begründete Radikalisierung und gegen anti-muslimischen Rassismus in Rheinland-Pfalz durch.

- **Beratungsstelle Salam gegen islamistische Radikalisierung**

Die Beratungsstelle „Salam“ bietet Unterstützung für Menschen, die durch islamistisch/religiös begründete Radikalisierung gefährdet sind, und für deren Angehörige und das soziale Umfeld sowie für Lehrkräfte und weitere Fachkräfte.

- **Planspiele „Demokratie Leben“**

Ziel der Planspiele des Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz ist, für alle Dimensionen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu sensibilisieren und gemeinsam Handlungsoptionen dagegen zu entwickeln. In den Planspielen werden realitätsnahe Situationen simuliert und Handlungsstrategien für diese trainiert. Die Teilnehmenden versetzen sich in die Rollen unterschiedlicher Akteure und Akteurinnen und erwecken die Charaktere mit ihren Ideen zum Leben.

Für die Zielgruppe der jungen Menschen wurden spezifische Jugendplanspiele entwickelt. Durch eine stärkere Nähe zu ihrer Lebenswirklichkeit wird Jugendlichen ein leichter und tiefer Einstieg in die Materie ermöglicht.

Das Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) Rheinland-Pfalz ist ein wichtiger Partner des MFFKI bei der Prävention von menschenverachtenden und rassistischen Denkweisen und Handlungen. Das NDC führt hauptsächlich Projektstage an Schulen, in Jugendeinrichtungen und Ausbildungseinrichtungen durch. Unter einem Peer-Group-Ansatz arbeiten gemischtgeschlechtliche Teams des NDC gemeinsam mit den Jugendlichen zu den Themenfeldern Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung, um Zivilcourage zu stärken und zu aktivem Handeln zu ermutigen.

5.4 Initiative gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Die Arbeit gegen jegliche Form von Extremismus, Rassismus und Diskriminierung ist seit Jahren Schwerpunkt der Leitstelle Kriminalprävention. Der Leitstelle stehen für diese Zwecke gesonderte Haushaltsmittel in Höhe von 150.000,00 EUR p.a. zur Verfügung. Mit diesen werden eigene Initiativen und Kampagnen umgesetzt sowie Projekte anderer Präventionsträger unterstützt.

Die Initiative „contraHass RLP“ der Polizei Rheinland-Pfalz richtet sich mit unterschiedlichen Bausteinen der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit, der Fach- und Fortbildung, der Netzwerkarbeit sowie der Kompetenzschärfung im Rahmen der Fallbearbeitung gegen digitale Hetze und Gewalt. Seit dem Sommer 2022 ist die Plattform www.contraHass.rlp.de online. Als zentrales Präventionsangebot zum Thema bietet das Portal Bürgerinnen und Bürgern umfassende Möglichkeiten, sich über Ausprägungen von Hass und Hetze, aber auch Reaktionsansätze (z.B. Meldewege) sowie potentielle Unterstützungsangebote zu informieren. Ganz im Sinne der Initiative beschränkt sich die Seite dabei nicht auf Angebote der Polizei, sondern zeigt Betroffenen eine Vielzahl von Möglichkeiten auf, um Leidensdruck zu mildern und Selbstwirksamkeit zurück zu erlangen.

Auch im Jahr 2023 wurde die Initiative weitergeführt und setzte beispielsweise mit einer Podiumsdiskussion zum Thema Frauenhass einen inhaltlichen Schwerpunkt.

Die im Frühjahr 2013 durch die Leitstelle Kriminalprävention initiierte Aktion „Fußball für ein buntes Miteinander!“ wurde zwischenzeitlich auch in andere Bereiche des Sports übertragen und unter dem Titel „Für ein buntes Miteinander - Gegen Rassismus und Diskriminierung im Sport“ weitergeführt. Die Kampagne richtet sich explizit gegen Rassismus und Antisemitismus sowie jede andere Form der Diskriminierung

und thematisiert u.a. die Unterwanderung von Fanszenen durch Rechtsextremisten. 2020 wurde die Aktion ausgeweitet. Die sportlichen Partnerinnen und Partner verpflichteten sich dabei, im Rahmen von Veranstaltungen die Kampagne zu präsentieren, zu bewerben und ihre Übungsleiterinnen und -leiter fortzubilden. Die Leitstelle Kriminalprävention unterstützt die Vereine und Verbände dabei fachlich und finanziell. Im Jahr 2023 endete ein anderthalbjähriger Kampagnenzeitraum, für den aus insgesamt 29 Bewerbungen die 15 kooperierenden Vereine ausgewählt werden konnten.

Die Nationalsozialisten nutzten gezielt die suggestive Macht bewegter Bilder. Im Berichtszeitraum konnten im Rahmen von Kinoseminaren mit dem Titel „Die Lügen der Nazis“ Propagandafilme aus der Zeit des Nationalsozialismus pädagogisch begleitet gezeigt und aufgearbeitet werden. Die Durchführung der Seminare erfolgte seitens der Leitstelle Kriminalprävention in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kino und Filmkultur e. V. sowie der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung. Die Veranstaltungen richteten sich an Schülerinnen und Schüler sowie an Studierende der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz.

Die Leitstelle Kriminalprävention finanzierte auch in den Jahren 2022 und 2023 die theater-pädagogischen Aufführungen der Stücke „Alarm“ und „Jugend ohne Gott“ des Chawwerusch-Theaters aus Herxheim an Schulen in Rheinland-Pfalz. Das Angebot richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene. Themen wie Vorurteile, Rassismus und Volksverhetzung werden bei den Theaterstücken in den Fokus genommen. Im Ergebnis sollen die Schülerinnen und Schüler durch das Präventionsangebot für Toleranz und Demokratie sensibilisiert werden.

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland -Pfalz und die Fridtjof-Nansen-Akademie (FNA) im Weiterbildungszentrum Ingelheim haben das gemeinsame Ziel, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Extremismus in unserer Gesellschaft entschieden entgegenzuwirken. Auf der Grundlage einer seit 2020 jährlich geschlossenen Kooperation werden Formate erarbeitet und umgesetzt, welche Weltoffenheit, Toleranz, Respekt für Diversität und Resilienz gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie das Eintreten für demokratische Werte fördern. Zentral ist das Qualifizierungsangebot zur Fachkraft für Rechtsextremismusprävention, welches seit 2021 jährlich angeboten wird. In der mehrmoduligen berufsbegleitenden Ausbildungsreihe werden Ursachen, Ausprägungsformen und Präventionsansätze

rechter und antisemitischer Gewalt vertiefend behandelt. Darüber hinaus steht die fachübergreifende Vernetzung, insbesondere staatlicher, kommunaler und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure, im Fokus.

Zudem unterhält die Leitstelle in diesem Themenfeld Kooperationen mit dem Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

5.5 Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Der Landesaktionsplan bringt Aktive aus Interessensvertretungen, aktiven Verbänden und Gruppen, der Wirtschaft und der Landesregierung zusammen, um die gesellschaftliche Aufklärungsarbeit und den Schutz für diskriminierte Menschen zu fördern. Durch die bisherigen Maßnahmen konnte die Aufmerksamkeit für Wirkung und Folgen von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gesteigert und die Arbeit in Beirat und Netzwerk gefestigt werden.

• m*power Melde- und Dokumentationsstelle für menschenfeindliche Vorfälle

Hauptaufgaben der Melde- und Dokumentationsstelle sind Meldungen menschenfeindlicher Vorfälle in Rheinland-Pfalz nach klaren Kategorien zu erfassen, aufzubereiten und auszuwerten und die oft schmerzhaften Erfahrungen der Betroffenen sichtbar zu machen. Für die Betroffenen ist von Bedeutung, dass Übergriffe öffentlich gemacht werden. Das Verschweigen solcher Taten verstärkt oftmals die Verletzungen der Opfer. Dazu erscheinen jährlich Publikationen, auch zu einzelnen Diskriminierungsbereichen. Die Meldestelle m*power ist niedrigschwellig auf vielfältigen Wegen erreichbar. Darüber hinaus betreibt sie eigenen Fallrecherche und gleicht erfasste Fälle mit anderen Statistiken ab.

• SoliNet, Beratung gegen Hass und Gewalt im Netz in Rheinland-Pfalz

Die Flut an Hass-Botschaften bis hin zur Gewaltandrohungen im Internet nimmt zu. Besonders häufig werden Personen eingeschüchtert oder bedroht, die von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit betroffen sind und/oder sich für eine offene Gesell-

schaft engagieren. Digitale Gewalt führt dazu, dass sich Menschen aus öffentlichen Diskursen zurückziehen. Das bedroht ein pluralistisches Zusammenleben.

2021 wurde im Kontext des Programmes „Solidarität gegen Hass und Gewalt in Rheinland-Pfalz“ die Beratungsstelle SoliNet bei der Fachstelle m*power angesiedelt. Die Beratenden helfen Betroffenen auf Wunsch dabei, die Situation zu analysieren und beraten zum Verhalten im Netz, zum technischen Schutz sowie zu möglichen juristischen Schritten. Bei Bedarf nach psychosozialer Beratung ermöglicht die interne Vermittlung zur Betroffenenberatung bei m*power schnelle Hilfe. (vgl. auch D. II. 3.9)

5.6 Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz

Am 20. November 1989 wurde das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) verabschiedet. Deutschland ist einer von inzwischen 196 Vertragsstaaten. Durch Rücknahme der Vorbehaltserklärung der Bundesregierung im Jahr 2010 ist die KRK für Deutschland vollumfänglich verbindlich geworden und gilt als einfaches Bundesgesetz. Seit über 30 Jahren gibt es immer wieder Bestrebungen von Politik, aber auch Forderungen von Verbänden und Organisationen, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern.

Die Bundesregierung plant ausweislich des Koalitionsvertrages für die 20. Legislaturperiode, Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern und sich dabei an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zu orientieren. Eine Gesetzesinitiative aus dem Jahr 2021 scheiterte. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit zur Änderung des Grundgesetzes kam nicht zustande.

Rheinland-Pfalz setzt sich seit vielen Jahren für die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz ein. Die Sensibilisierung für Kinderrechte ist für Kinder und Erwachsene ein wichtiger Präventionsbaustein gegen Gewalt.

Folgende Maßnahmen gewährleisten in Rheinland-Pfalz zudem die bewusstseinsbildende Arbeit für die Rechte von Kindern auf Schutz, Förderung und Beteiligung:

Eine Maßnahme ist die „Woche der Kinderrechte“, in der das Land rund um den Weltkindertag am 20. September landesweit unter einem jährlich wechselnden Motto

aus der UN- Kinderrechtskonvention Fortbildungen, Aktionen und Projekte zur Sensibilisierung für die Rechte von Kindern fördert.

Zudem werden Materialien zur Verfügung gestellt wie zum Beispiel ein Kinderrechte-Kartenspiel, Postkarten in sieben verschiedenen Sprachen mit den 10 wichtigsten Kinderrechten und die Broschüre „Kinder haben Rechte“.

Mit der Internetseite www.kinderrechte.rlp.de wird auch ein umfangreiches digitales Informationsangebot zu Kinderrechten bereitgestellt.

6. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität

6.1 Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“

Ziel des Jugendstrafverfahrens ist es, mit erzieherischen Mitteln auf jugendliche Täter einzuwirken und sie durch die Korrektur von Fehlentwicklungen zugleich von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Eine erzieherische Wirkung können dabei aber nur solche Sanktionen entfalten, die der Persönlichkeit des Täters, seiner aktuellen Lebenssituation und den Hintergründen der Tat Rechnung tragen. Die Strafe muss daher auf die jungen Täter zugeschnitten sein und der Tat „auf dem Fuße“ folgen, um den Zusammenhang zwischen Straftat und staatlicher Reaktion durch eine rasche Intervention zu verdeutlichen.

Zu erreichen sind diese Ziele in erster Linie durch eine vernetzte Zusammenarbeit und enge Kooperation der an den Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen. Gute Rahmenbedingungen bieten die „Häuser des Jugendrechts“ (HdJ), die seit 2005 in sechs Städten des Landes (Ludwigshafen, Mainz, Kaiserslautern, Trier Koblenz und Neuwied) eingerichtet wurden. In diesen Einrichtungen arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe sowie freie Träger „unter einem Dach“ zusammen. Die geschaffenen kurzen Informationswege ermöglichen eine zeitnahe und individuell auf den jeweiligen Erziehungsbedarf zugeschnittene Reaktion auf delinquentes Verhalten. Wesentliches Element ist die Durchführung von „Fallkonferenzen“, die dem Informationsaustausch und der Koordinierung des Vorgehens im Einzelfall dienen sollen. Daneben zielen die „Häuser des Jugendrechts“ auf den Ausbau ambulanter Maßnahmen, die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, die Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation sowie die Stärkung der Zusammenarbeit mit Schulen und der Prävention ab. Die verstärkte Berücksichtigung der Belange von Opfern und die Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens durch den Ausbau des gerade im Jugendstrafverfahren wichtigen Täter-Opfer-Ausgleichs sind weitere Schwerpunkte dieser Einrichtungen.

Die bisherigen Erfahrungen der Kooperationspartner der „Häuser des Jugendrechts“ in Rheinland-Pfalz haben bestätigt, dass die angestrebten Verfahrensverkürzungen

erreicht werden und sich die Zusammenarbeit der Partner merklich verbessert und auf einem hohen Niveau etabliert hat. Ziel der Landesregierung war es, das Angebot weiter zu optimieren. Die Planungen und Baumaßnahmen für ein weiteres „Haus des Jugendrechts“ in Neuwied, dem ersten HdJ außerhalb der Oberzentren, konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Im Jahr 2023 wurde das HdJ in Neuwied offiziell eingeweiht, so dass Vertreterinnen und Vertreter des Polizeipräsidiums Koblenz – Polizeiinspektion Neuwied –, der Staatsanwaltschaft Koblenz sowie der Jugendhilfe der Stadt Neuwied ihre Arbeit aufnehmen konnten. Die Arbeit der Häuser des Jugendrechts an den Oberzentren und in Neuwied leisten auch künftig einen wesentlichen Beitrag, um jungen Menschen durch einen umfassenden Ansatz zu unterstützen und einer weiteren Straftatenbegehung entgegenzuwirken.

6.2 Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität

6.2.1 Landesweite Umsetzung integrativer Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht

Auch wenn in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz mit seiner Vielzahl an ländlich strukturierten Regionen nicht in jeder Stadt Häuser des Jugendrechts errichtet werden können, ist die Landesregierung bestrebt, möglichst flächendeckend eine effektive und institutionalisierte Kooperation zwischen Justiz, Polizei und Jugendhilfe zu fördern. Aus diesem Grund wurden auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz bereits diverse Konzepte entwickelt, die die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Jugendämtern und der Justiz intensivieren sollen. Ziel ist dabei insbesondere, die Verfahren durch eine Verbesserung des Informationsflusses zu beschleunigen und eine Sensibilisierung der Beteiligten für „Problemfälle“ zu schaffen. Im Mittelpunkt dieser Konzepte stehen auch hier „Fallkonferenzen“. Beteiligte der Kooperationsmodelle sind jeweils zumindest Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe sowie Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizei. Überdies sehen einzelne Konzepte die Einbindung der Jugendgerichte, der allgemeinen Sozialdienste der Jugendämter und freier Träger der Jugendhilfe vor.

Das erste Kooperationskonzept von Justiz, Polizei und Jugendhilfe außerhalb einer festen Einrichtung ist 2008 unter der Bezeichnung „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“) entwickelt worden.

Als weitere Kooperationsmodelle haben sich „KIDS Mainz-Bingen“, der „Wormser Gesprächskreis Jugendkriminalität“, das „Kooperationskonzept KIWI“ in Wittlich, die „Jugendrechtsinitiative im Landkreis Bad Dürkheim“, das „Virtuelle Haus des Jugendrechts Landau“, das „Kooperationskonzept Zweibrücken, Pirmasens, Südwestpfalz“ und das „Modellprojekt FIBS“ in Ludwigshafen als fester Bestandteil einer effektiven Bekämpfung der Jugendkriminalität etabliert. Daneben wurden insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten über diese Kooperationen hinaus weitere tragfähige Strukturen geschaffen. Zu nennen sind hier insbesondere Projekte in den Bereichen Betzdorf, Montabaur, Linz, Cochem, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig, Mayen, St. Goar und Lahnstein. Diese einzelnen Projekte tragen mit ihren unterschiedlichen Organisationsformen den Besonderheiten des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks, den Strukturen und Fallzahlen sowie den Bedürfnissen der jeweiligen Kooperationspartner vor Ort Rechnung und sind von konstruktiver Zusammenarbeit und Akzeptanz getragen.

6.2.2 Arbeitsgruppe Jugendstrafrecht

In bislang 206 Sitzungen (Stand: 16. Mai 2024) hat die bereits im Jahr 1983 eingerichtete interdisziplinäre Arbeitsgruppe Jugendstrafrecht auf der Grundlage gesammelter praktischer Erfahrungen zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher auf den Weg gebracht.

In der Sitzung vom 3. November 2022 hatte sich die Arbeitsgruppe einstimmig dafür ausgesprochen, zur Unterrichtung der Beschuldigten über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens Erklärvideos zu verwenden. Zu diesem Zweck wurde in der Folgezeit ein QR-Code generiert, der über eine von der Polizei bereitgestellte sog. „Landingpage“ auf ein Internetportal führt, auf dem sich zahlreiche Links zu Erklärvideos befinden, insbesondere eine Videoclipreihe des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes „ProPK“ sowie ein bundeseinheitliches Merkblatt. Auf der Homepage des „ProPK“ werden auch eine Reihe von Opferschutz-

informationen zur Verfügung gestellt. Der QR-Code wird in der justiziellen Praxis sowohl auf Vorladungsschreiben als auch auf für diesen Zweck erstellte Plakate gedruckt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeitsgruppe liegt im praktischen Erfahrungsaustausch zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der „Häuser des Jugendrechts“. Ziel ist es, neue Projekte, Entwicklungen und Probleme in den verschiedenen Einrichtungen zu diskutieren, um so weitere Erkenntnisse und Anregungen für die Arbeit vor Ort gewinnen zu können.

7. Effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen

Eine geringe Anzahl von Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern ist für die Begehung einer relativ großen Anzahl von Straftaten verantwortlich. Die Landesregierung widmet diesem Personenkreis weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit. Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (LKA Rheinland-Pfalz) hat im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport gemeinsam mit Vertretern der Staatsanwaltschaften eine Landesrahmenkonzeption entwickelt, um die unterschiedlichen Verfahrensweisen landesweit zu vereinheitlichen. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 200 Personen gemäß der gemeinsamen Landesrahmenkonzeption als Mehrfach- und Intensivtäter eingestuft, im Jahr 2023 waren es 218 Personen. Die Konzeption hat sich als effektives Instrument der Strafverfolgung erwiesen und wird fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt.

8. Bewährungshilfe im Sozialen Dienst der Justiz

Die Bewährungshilfe leistet einen wertvollen Beitrag zur Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen. Damit ist sie eine wichtige Säule in der Kriminalprävention und betreibt aktiven Opferschutz.

Der Auftrag der Bewährungshilfe – Betreuung, Hilfe und Kontrolle – ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch und dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 56 ff. StGB, §§ 21 ff. JGG). Prioritäre Ziele sind Rückfallvermeidung und Integration der straffällig gewordenen Menschen in die Gesellschaft. Dies sind zentrale staatliche Aufgaben, deren konkrete Ausgestaltung in den Standards der Bewährungshilfe festgeschrieben ist. Die Arbeit am Risiko eines Rückfalls erfolgt insbesondere durch ressourcenorientierte und lebensweltorientierte Methoden der sozialen Arbeit. Darüber hinaus besteht auf der konkreten, fallbezogenen Ebene eine enge Zusammenarbeit zu staatlichen Institutionen wie der Polizei (VISIER), den Psychiatrischen Fachambulanzen der Justiz, den Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie freien Trägern. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit mit den Trägern der Straffälligenhilfe, die justiznahe Dienste wie Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Aggressions-Training, Sucht- und Schuldnerberatung oder Täterarbeit (Contra häusliche Gewalt) anbieten. Durch all diese Maßnahmen wird der Verantwortung potentiellen Opfern gegenüber Rechnung getragen und ein Beitrag zur allgemeinen Sicherheit geleistet.

9. Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug

Opferinteressen werden im rheinland-pfälzischen Justizvollzug in vielfältiger Weise berücksichtigt.

Das rheinland-pfälzische Landesjustizvollzugsgesetz, das Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und das Landesjugendarrestvollzugsgesetz benennen Opferinteressen ausdrücklich an den dafür relevanten Stellen, so bei den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung, bei den Außenkontakten (Besuche, Telefonate, Briefverkehr) und vor allem bei Lockerungen des Vollzugs. Zentrales Element jeglicher Form von Straftataufarbeitung ist die Entwicklung der Fähigkeit, auch Perspektiven der Geschädigten und Opfer von Straftaten einnehmen zu können.

Werden Ansprüche der Opfer gegen inhaftierte Strafgefangene, insbesondere Schmerzensgeld- und Schadensersatzforderungen etc. bekannt, wird deren Begleichung im Rahmen der Vollzugsplanung eine wichtige Bedeutung beigemessen.

Über die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs werden Gefangene regelmäßig informiert. In dafür geeigneten Einzelfällen wird davon auch Gebrauch gemacht.

10. Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp)

Das ressortübergreifende Konzept „Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern“ („VISIER.rlp“) wird seit 2009 umgesetzt. Der frühzeitige und strukturierte Informationsaustausch zwischen Justiz, Polizei sowie Justiz- und Maßregelvollzug soll bei rückfallgefährdeten Sexual- und Gewalttätern, insbesondere wenn deren Entlassung aus dem Vollzug bevorsteht oder bei denen die Anordnung einer nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, zu einzelfallbezogenen und geeigneten Maßnahmen führen, die in der Folge ein Rückfallrisiko reduzieren und die Sicherheit für die Bevölkerung erhöhen. Ein regelmäßiger Austausch der beteiligten Stellen gewährleistet die Umsetzung erforderlicher Anpassungen.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung werden auch die Opfer der Anlasstaten in die Gesamtbetrachtung einbezogen und soweit erforderlich geschützt.

11. Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht

Auf Grundlage des Strafgesetzbuches findet die elektronische Aufenthaltsüberwachung seit 2012 im Rahmen der Führungsaufsicht bei entlassenen Straftätern bereits Verwendung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann entlassenen Straftätern im Rahmen der Führungsaufsicht die Weisung erteilt werden, eine sogenannte „elektronische Fußfessel“ ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung bietet sich vor allem als sinnvolle Ergänzung zu anderen aufenthaltsbeschränkenden Weisungen an, da sie die elektronische Überwachung von Gebots- oder Verbotszonen ermöglicht. Ziel der Maßnahme ist es, das Risiko der Tatentdeckung zu erhöhen und so auf die überwachte Person abschreckend einzuwirken, um sie von der Begehung neuer Straftaten abzuhalten.

Der Anwendungsbereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachungen soll erweitert werden. Ein Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) wurde am 14. November 2024 in erster Lesung im Landtag behandelt. Der Gesetzentwurf sieht eine Rechtsgrundlage für die präventiv-polizeiliche elektronische Aufenthaltsüberwachung vor, die unter bestimmten Voraussetzungen u. a. in Fällen häuslicher Gewalt oder zur Abwehr von Gefahren für die sexuelle Selbstbestimmung zur Anwendung kommen soll. Die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Grundlage des POG kommt in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht nicht vorliegen. Das Gesetz wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 in Kraft treten.

12. Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -straftäter

12.1 Allgemeines

Mit der am 18. April 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht waren Regelungen über forensische Ambulanzen in das Strafgesetzbuch eingeführt worden. Gemäß § 68b Absatz 1 Nr. 11 StGB kann einem Verurteilten durch gerichtlichen Beschluss im Rahmen der Führungsaufsicht die Weisung erteilt werden, sich für die Dauer der Führungsaufsicht oder eine kürzere Zeit zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

Auch wenn damit keine ausdrückliche Verpflichtung zum Auf- oder Ausbau forensischer Ambulanzen verbunden war, bestand nach Auffassung der Landesregierung – insbesondere im Interesse eines effektiven Opferschutzes – ein Bedürfnis zur Verbesserung der Nachsorge durch die Schaffung solcher Ambulanzen. Dieses Ziel wurde und wird weiterhin mit den nachfolgenden Ansätzen verfolgt.

12.2 Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen und an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz

Die oft lange Verweildauer im Maßregelvollzug mit der Gefahr einer Hospitalisierung sowie das häufige Fehlen von sozialen Bezügen erfordert im Hinblick auf eine Entlassung in Freiheit eine schrittweise Eingliederung in die Gesellschaft. Eine ambulante Nachsorge trägt dazu bei, die Integrations- und Verselbständigungsprozesse erfolgreich abzuschließen. Weitere wichtige Aufgaben der forensischen Ambulanz sind die Erstellung von Gefährlichkeitsprognosen und das Auffangen von Krisen. Hierzu muss sie auch aufsuchend tätig werden können.

An allen drei Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes (Pfalzklinikum/Klingenmünster, Rheinhessen-Fachklinik/Alzey, Klinik Nette-Gut/Weißenthurm) sind seit dem 1. Juli 2008 forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachbetreuung

von beurlaubten und entlassenen Maßregelvollzugspatienten in Betrieb. Die Fallzahlen sind seit Einrichtung der Ambulanzen stetig gestiegen. Seit 2015 betreibt die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz ebenfalls eine forensisch-psychiatrische Ambulanz des Maßregelvollzugs.

Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz – MVollzG) wurden die forensischen Nachsorgeambulanzen gesetzlich normiert. Diese gewähren auch nach dem Ende der Unterbringung, in der Regel also während der Dauer von Führungsaufsicht, nachbetreuende Hilfestellung und erfüllen damit auch eine Sicherungsfunktion für die Allgemeinheit.

12.3 Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen

Im Rahmen der Führungsaufsicht besteht die Möglichkeit, aus der Haft entlassenen Straftätern die Weisung aufzuerlegen, sich einer ambulanten Nachsorge bei einer forensischen Ambulanz zu unterziehen (vgl. §§ 68a Absatz 7 und 8, 68b Absatz 2 Satz 2 bis 4 StGB). Das Gleiche gilt im Rahmen von Weisungen in der Bewährungsaufsicht (§ 56c StGB).

Die Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz an den Standorten Ludwigshafen (PAJu Ludwigshafen) und Trier (PAJu Trier) sowie die von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS) e.V. betriebene Psychotherapeutische Ambulanz Koblenz (PAKo), die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz, die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz (FPA) des Instituts für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg sowie – seit dem Jahr 2021 – eine weitere, der Psychotherapeutischen Ambulanz Koblenz angegliederte, Ambulanz in Bad Kreuznach arbeiten eng zusammen und kooperieren intensiv mit anderen Stellen in der Justiz und Einrichtungen des sozialen Hilfesystems sowie der psychosozialen Versorgung. Eine landesweite Grundversorgung mit notwendigen Therapieplätzen konnte damit zwischenzeitlich hergestellt werden.

Die Kosten einer Sexual- bzw. Gewaltstraftätertherapie werden bei Vorliegen einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung auf der Grundlage des Rundschreibens „Kosten ambulanter Sexual- und Gewaltstraftätertherapien aufgrund gerichtlicher Weisung“ des Ministeriums der Justiz vom 30. April 2019 durch die Staatskasse übernommen. Die Haushaltsansätze belaufen sich für die Jahre 2023 und 2024 auf jeweils 1.005.000 Euro. Die Möglichkeit der Kostenübernahme für Gewalt- und Sexualstraftätertherapien stellt einen wichtigen Beitrag zum vorbeugenden Opferschutz dar.

Die Einrichtung der forensischen Fachambulanzen greift einen entsprechenden Bedarf für die gerichtlich angeordnete Behandlung von Straftätern auf. Ziel ist eine landesweit flächendeckende und wohnortnahe Versorgung.

13. Gewaltprävention durch Täterarbeit

Die Arbeit mit Täterinnen und Tätern ist weiterhin ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Gewaltprävention und des Opferschutzes. Mit der Täterarbeit wird eine wichtige Lücke in der Interventionskette gegen Häusliche Gewalt geschlossen und somit ein bedeutender Beitrag im Sinne eines ganzheitlichen Interventionsansatzes geleistet. Die neun Täterarbeitseinrichtungen und das Koordinierungsbüro in Rheinland-Pfalz bieten ein wichtiges Angebot, Betroffenen einen Weg aus der Gewaltspirale aufzuzeigen. Ihnen steht seitens des Ministeriums des Innern und für Sport eine abrufbare Fördersumme von 447.500 € pro Jahr zur Verfügung. Die Täterarbeit richtet sich im Wesentlichen an Personen, die gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen oder Partnern gewalttätig geworden sind. Im Jahr 2022 haben die Täterarbeitseinrichtungen 450 und im Jahr 2023 468 Personen betreut.

14. Präventionsprojekt Dunkelfeld Menschen mit pädophiler Neigung

Im anerkannten „Präventionsprojekt Dunkelfeld“ (PPD) wurden bundesweit mehrere Anlaufstellen für Menschen mit pädophiler Neigung eingerichtet (zunächst in Berlin, Gießen, Kiel, Leipzig, Hamburg, Hannover, Regensburg, Stralsund sowie folgend noch Düsseldorf und Ulm). 2014 wurde ein solches Angebot unter Federführung des Gesundheitsressorts auch in Rheinland-Pfalz an der Klinik und Poliklinik für psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz eingerichtet. PPD hilft, eine Versorgungslücke für die Zielgruppe der tatgeneigten pädophilen Männer - die noch nicht übergriffig wurden - zu schließen. Denn nur wenige niedergelassene Fachärzte und Psychotherapeuten sind bereit und in der Lage, potenzielle künftige Täter adäquat zu behandeln. Das Projekt dient damit auch dem präventiven Opferschutz. Voraussetzung für die Aufnahme in das Projekt ist, dass die tatgeneigten Männer noch nicht übergriffig wurden und keine diesbezüglich einschlägigen Verfahren anhängig sind. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im oben erläuterten Projekt Dunkelfeld, das mittlerweile in ein bundesweites und durch die Krankenkassen finanziertes Angebot überführt werden konnte, erfolgt seit 2018 eine fachlich inhaltliche Ausweitung in Rheinland-Pfalz. Hierbei geht es um ein spezielles präventives therapeutisches Angebot für Klienten, die nicht wegen pädophiler Neigungen, sondern wegen anderer Risiken in Gefahr stehen, sexuelle Übergriffe auf Minderjährige zu begehen. Es handelt sich konkret um Diagnostik, Beratung und Behandlung von potentiellen Tätern (und Angehörigen) hinsichtlich inzestuöser Risiken innerhalb des Familienverbundes. Es soll das Risiko eines erstmaligen oder fortgesetzten sexuellen Kindesmissbrauchs im familiären Kontext verringert werden. Schätzungen gehen davon aus, dass über die Hälfte der Missbrauchstaten im familiären Umfeld geschehen und in fast allen Fällen nicht durch pädophile Tendenzen motiviert sind. Dieses ergänzende Angebot wird seit 2018 erfolgreich in Mainz an der Klinik für psychosomatische Medizin und Psychotherapie durchgeführt, durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit finanziert und ist in dieser Form nach wie vor einzigartig in Deutschland.

15. Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen vor Benachteiligung und Gewalt

Lesbische, schwule, bisexuelle, transidente, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen (LSBTIQ*) sind häufig mit Vorurteilen konfrontiert, müssen Ablehnung oder sogar Gewalt erleben. Diese Lebensrealität steht im Gegensatz zur rechtlichen Lage. Denn das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt die Würde und Grundrechte aller Menschen. Auch nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat jeder Mensch das Recht, respektiert und akzeptiert zu werden, unabhängig von seiner ethnischen Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, seines Alters oder seiner sexuellen Identität. Und auch das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 zum Personenstandsrecht das Persönlichkeitsrecht und den Diskriminierungsschutz von Menschen gestärkt, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen.

Es bleibt folglich ein wichtiges Anliegen der rheinland-pfälzischen Landesregierung, den Schutz queerer Menschen vor Vorurteilen, ablehnendem Verhalten und Gewalt sowohl durch präventiven als auch nachsorgenden Gewaltschutz sicherzustellen. Hierzu gehört u.a. die Aufklärungsarbeit an Schulen (vgl. Kapitel D. I. 3.2.5 „SCHLAU“) aber auch die Fachberatungsstelle Quint*, an die sich queere Menschen mit Gewalterfahrung und deren Angehörige wenden können (vgl. Kapitel zu Quint* unter D. II. 6.3 (nachsorgender Opferschutz)).

Weitere Maßnahmen der Akzeptanzarbeit für LSBTIQ* finden in der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“, der Tätigkeit des Landesbeauftragten für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität sowie in der Gedenkarbeit ihren Ausdruck. Diese Maßnahmen werden im Folgenden vorgestellt.

15.1 Weiterentwicklung des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“

Der Landesaktionsplan „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ ist Teil der Menschenrechts- und Demokratietarbeit, mit der sich die gesamte Landesregierung für ein vorurteilsfreies und friedliches Miteinander in einem vielfältigen und lebenswerten Rheinland-Pfalz einsetzt. Die Förderung von Akzeptanz, die Gewährleistung von Teilhabe und das Empowerment der Community sind dabei Leitziele.

Weitere Informationen finden sich hier:

https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Dokumente/Themen/Vielfalt/Rheinland-Pfalz_unterm_Regenbogen/LAP_Regenbogen_2020.pdf

15.2 Landesbeauftragter für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität

Ende 2016 wurde in Rheinland-Pfalz bundesweit erstmals das Amt eines/einer Landesbeauftragten für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität geschaffen und besetzt. Am 16. Mai 2023 wurde Staatssekretär Janosch Littig zum derzeitigen Landesbeauftragten für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität berufen. Der Landesbeauftragte unterstützt die Umsetzung des Landesaktionsplanes und ist Bindeglied zwischen der queeren Community und der Landesregierung (Informationen unter www.regenbogen.rlp.de). Ein wichtiges Grundanliegen der Landesregierung und des Landesbeauftragten ist, Partizipation zu ermöglichen und Betroffene bei Entscheidungen und Maßnahmen der Landesregierung einzubeziehen. Daher arbeitet die Landesregierung intensiv mit queeren Interessenvertretungen zusammen. Denn nur durch das partnerschaftliche Zusammenwirken an gemeinsamen Zielen und die Beteiligung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transidenten, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen als Personen mit Expertise können in der eigenen Situation echte Fortschritte erreicht werden. Auch Einzelanliegen können direkt an den Landesbeauftragten gerichtet werden.

15.3 Gewalt vorbeugen und Akzeptanz fördern durch Geschichtsforschung und Erinnerungsarbeit

Auf Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 13. Dezember 2012 zur Aufarbeitung der Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität nach 1945 hat die Geschichtsforschung und Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz eine besondere Bedeutung. Seit dem 18. August 2022 sind die Ergebnisse der Forschung über die Verfolgungs- und Emanzipationsgeschichte von LGBTIQ*, Informationen zu Ausstellungen, Gedenkarbeit und Studien im Bereich sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in Rheinland-Pfalz auf der neuen Geschichts- und Forschungshomepage der Landesregierung unter www.lgbtiq-rlp.de zu finden. Dort werden unter anderem die mobile Ausstellung „Verschweigen – Verurteilen“ über die Verfolgung von Homosexualität in Rheinland-Pfalz von 1946 – 1973, die Studie „... IN STÄNDIGER ANGST ...“ über rechtliche Folgen einer Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen und ihre Kinder in Rheinland-Pfalz, die Dokumentation regionaler Forschungsprojekte, die Enthüllung der Gedenk-Stele „Totgeschlagen. Totgeschwiegen.“ des Landes Rheinland-Pfalz und der Landeshauptstadt Mainz und weitere Informationen zur Queer-Politik im Land präsentiert.

16. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten

Das Jahr 2023 war geprägt von der rasanten Verbreitung generativer KI-Systeme. Der Einzug der Technologie in den Alltag von Kindern und Jugendlichen warf komplexe Fragen auf, die sich aus der freien Zugänglichkeit und einfachen Anwendung ergeben. Während Künstliche Intelligenz jungen Menschen viele Chancen bietet, verschärft sie bestehende Risiken im Internet erheblich und öffnet neue Einfallstore: Pornografie, sexualisierte Gewalt und Cybermobbing erhalten über Deepfakes und Deepnudes eine neue Dimension. Auch die Problematik von Desinformation und extremistischer Propaganda sowie Trends im Bereich der Selbstgefährdung werden durch den Einsatz von KI verschärft.

Die Recherche und Kontrolle des Internets auf jugendgefährdende Inhalte ist Kernaufgabe von jugendschutz.net, dem gemeinsamen Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet. Im Kalenderjahr 2022 bearbeitete die

Stelle 7.363, im Kalenderjahr 2023 7.654 Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen. Für Inhalte, die der Öffentlichkeit durchs Internet zugänglich gemacht werden, gelten grundsätzlich die allgemeinen Tatbestände des Strafgesetzbuches. Darüber hinaus ist nach § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) das Verbreiten und Zugänglichmachen offensichtlich schwer jugendgefährdender Angebote strafbar.

Das Bundeskriminalamt (BKA) unterhält für das Kriminalitätsphänomen der Kinderpornographie eine Zentralstelle für die Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die die Aufgaben eines Bindeglieds zwischen in- und ausländischen Strafverfolgungsbehörden sowie die einer nationalen zentralen Auswerte- und Koordinierungsstelle für diese Behörden wahrnimmt; jugend-schutz.net arbeitet im Bereich der Kinderpornografie eng mit dem BKA und weiteren Partnern zusammen und beteiligt sich am Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (www.nationalerrat.de)

Damit Nutzerinnen und Nutzer nicht zu Opfern werden, indem sie beispielsweise unwissentlich mit extremistischen Inhalten in Kontakt kommen oder in Grooming-Fälle verwickelt werden, ist der Erwerb von Medienkompetenz unerlässlich. Es gilt in diesem Zusammenhang insbesondere Kinder und Jugendliche vor gefährlichen Einflüssen zu schützen, indem sie zu Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit geführt werden. Der Erwerb von Medienkompetenz ist daher für die rheinland-pfälzische Landesregierung von hohem Stellenwert. Nach wie vor besteht ein umfangreiches vielschichtiges medienpädagogisches Angebot im außerschulischen Bereich. Sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch seitens der Medienanstalt Rheinland-Pfalz werden zahlreiche Konzeptionen, Projekte und Initiativen im Bereich der Vermittlung von Medienkompetenz angeboten.

Für Fachkräfte der Jugendarbeit wird bereits seit dem Jahr 2012 das Fortbildungsprogramm – Zertifikatskurs „Medienbildung in der Jugendarbeit“ – mit dem Ziel einer verstärkten Medienbildung in der Jugendarbeit und der Sensibilisierung für Fragen des Jugendmedienschutzes angeboten. Mit dem qualifizierenden Angebot unterstützt das Land rheinland-pfälzische Fachkräfte der Jugendarbeit bei ihrer praktischen Arbeit mit Jugendlichen und trägt zur Förderung der Medienkompetenz bei. Das Curriculum besteht aus vier Modulen (Mediatisierte Lebenswelten von Jugendlichen, Ju-

gendmedienschutz in der Praxis, Aktive Medienarbeit am Projekt, Partizipation mithilfe von Medien oder Multiplikatoren-schulung zur Ausbildung von Medienscouts).

17. Verbraucherschutz als Opferschutz

17.1 Beratungs- und Informationsangebote der Verbraucherzentrale

Die Arbeit der vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration geförder-ten Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. schützt Bürgerinnen und Bürger davor, Opfer von illegalen Machenschaften im Verbraucheralltag zu werden, bietet aber auch Hilfestellung, wenn diese bereits Opfer von Betrug oder Täuschung geworden sind. Hierzu werden die vielen Beratungs-, Informations- und Präventivangebote – z.B. die Presseserie „Genug Betrug“ und weitere Kooperationen mit dem Landeskri-minalamt, aber auch die telefonische Erstberatung zu allgemeinen Verbraucherfra- gen sowie insbesondere den Themen Digitales und Verbraucherrecht, Geld und Fi- nanzen sowie Versicherungen fortgesetzt.

Cybercrime ist eine der gravierendsten Bedrohungen für Verbraucherinnen und Ver- braucher in der digitalen Welt. Im Kampf gegen Online-Kriminalität arbeiten die Ver- braucherzentrale und das Landeskriminalamt intensiv zusammen. In der Presse- Serie „Genug Betrug“ und zahlreichen Web-Seminaren warnen sie regelmäßig vor aktuellen Betrugs- maschen. Mit gemeinsamen Aktionen beteiligten sie sich zudem am European Cyber Security Month, unter anderem mit einer Smartphone- Sprechstunde und einem Web-Seminar zum Jugendschutz bei Online-Spielen. Auch anlässlich des Digitaltages am 7. Juni 2024 informierte sie beispielsweise über aktu- elle Cybercrime-Maschen von Phishing bis Trojanern und gab Tipps zum Eigen- schutz. Die „Abzocke“ mit Fakeshops – vermeintliche Händler auf einer Online- Verkaufsplattform, bei denen Ware zu sehr günstigen Konditionen bestellt werden können, die nach der Bezahlung per Vorkasse jedoch gar nicht oder zumindest nicht in der bestellten Qualität geliefert wird – wird immer raffinierter. Eine neue Ausstel- lung der Verbraucherzentralen „Der schöne Schein der Online-Welt“ will hier dabei helfen, unseriöse Online-Shops zu entlarven.

Auch im Bereich des Zahlungsverkehrs wird es durch die Digitalisierung des Finanzdienstleistungssektors zu einer Vielfalt neuer Angebote kommen, die für Verbraucherinnen und Verbraucher Chancen, aber auch neue Risiken bergen. Diese Entwicklung wird die Verbraucherzentrale beobachten und auch mit entsprechenden Beratungsangeboten für die Verbraucherinnen und Verbraucher begleiten.

Um die unterschiedlichen Zielgruppen auch in den von ihnen genutzten Informationskanälen zu erreichen, entwickelt die Verbraucherzentrale ihre Anspracheformate ständig weiter und trägt dadurch den sich stetig verändernden Nutzungsgewohnheiten Rechnung.

So ist beispielsweise für ältere Menschen der sichere und souveräne Umgang mit dem Internet und einem zunehmend digitalen Alltag keine Selbstverständlichkeit. Daher begleitet das modular aufgebaute Bildungsprojekt „Smart Surfer – Fit im digitalen Alltag“ schon seit 12 Jahren ältere Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Digitalisierung und wird länderübergreifend durchgeführt und gefördert. Es bietet der Generation 50plus zahlreiche Informationen rund um die Themenbereiche Verbraucherschutz, Medienkompetenz und Datensicherheit und vermittelt Tipps zur sicheren und souveränen Nutzung digitaler Angebote.

Der beste Schutz gegen Abzocke oder Straftaten im Internet ist eine gute Digital- und Medienbildung – von Anfang an und lebensbegleitend. Die Verbraucherzentrale bietet für Schulen und Kitas - Kinder, Jugendliche und deren Eltern - online- und Präsenzveranstaltungen zum Thema Sichere Nutzung von Medien an.

Der Komplex beinhaltet u.a. Informationen zu Apps und Games, Bild- und Urheberrechten, Soziale Netzwerke, Cybercrime und digitale Nachhaltigkeit.

Neue Formatangebote wie „Lunch&Learn“ und Eltern-Kind-Workshops erweitern die ursprüngliche Zielgruppe und bieten Unterstützung, die sich unkompliziert in den Lebensalltag einplanen lässt.

In einem Faltblatt sowie mit einer Postkarte in Leichter Sprache informiert die Verbraucherzentrale auch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in sozialen Einrichtungen wie Frauenhäusern über die Möglichkeit, sich – aus dem sicheren Umfeld heraus – per Video über Verbraucherfragen beraten zu lassen.

Insgesamt legt die Verbraucherzentrale bei ihren Informations- und Beratungsangeboten Wert auf eine barrierefreie Kommunikation. Mit Texten in Leichter Sprache und Videos mit Untertiteln und in Gebärdensprache sollen auch Menschen mit Beeinträchtigungen besser erreicht und so allen Menschen ermöglicht werden, die Angebote der Verbraucherzentrale leicht und einfach zu nutzen.

17.2 Kollektive Rechtsdurchsetzung

Effektiver Verbraucherschutz gelingt, wenn verbraucherschädigendes Verhalten auch durch kollektive Maßnahmen unterbunden werden kann. Neben den Angeboten zur Verbraucherinformation und -bildung bleibt daher die kollektive Durchsetzung von Verbraucherrechten eine wichtige Maßnahme zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. (VZ RP) hat mit ihrem vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration geförderten Projekt "Kollektive Rechtsdurchsetzung von Verbraucherrechten und Verbraucherdatenschutz" im Berichtszeitraum zahlreiche Verstöße gegen Verbraucherrechte mit Abmahnungen oder auch Klageverfahren abgestellt. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf dem Schutz vor „Abzocke“ und der Ahndung irreführender Angaben etwa über Preis, Verfügbarkeit und Qualität von Waren oder über den Vertragsinhalt.

17.3 Schlichtung

Verbraucherinnen und Verbraucher können Streitigkeiten mit Unternehmen auch außergerichtlich unter Nutzung einer Verbraucherschlichtungsstelle beilegen, wenn sie kein Prozesskostenrisiko eingehen wollen. Schlichtungsstellen, die überwiegend Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen schlichten, können sich als sogenannte Verbraucherschlichtungsstellen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz staatlich anerkennen lassen, wenn sie dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sollte keine branchenspezifische Schlichtungsstelle zuständig sein, helfen die neutralen Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstellen weiter. Das sind die Universalschlichtungsstelle des Bundes beim Zentrum für Schlichtung e.V. in Kehl und die Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle

für Verbraucher und Unternehmen e.V. in Leipzig. Hier können Schlichtungsanträge online oder offline eingereicht werden.

II. Nachsorgender Opferschutz

Opfer einer Straftat zu werden, bedeutet in der Regel eine tiefe Zäsur im Leben eines Menschen. Häufig sind die Opfer durch die Tat traumatisiert. Die körperlichen Verletzungen einer Tat heilen in vielen Fällen vergleichsweise schnell aus, materielle Schäden lassen sich oft ausgleichen. Unter den von der Tat verursachten psychischen Folgen haben die Opfer jedoch in vielen Fällen länger zu leiden.

Ein sensibler Umgang aller Behörden und Institutionen – aber auch der Gesellschaft insgesamt – mit Kriminalitätsoptionen ist deshalb unverzichtbar. Opfer von Straftaten brauchen Unterstützung. Besonders wichtig ist hierbei, dass die Opfer mit ihren Ängsten und Sorgen ernst genommen werden und sie sich im Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin sowie bei der Geltendmachung von Schadensersatz nicht im Stich gelassen fühlen. Dies stellen in Rheinland-Pfalz verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer durch Betreuung, Begleitung, Beratung und Information oder wirtschaftliche Unterstützung sicher. Der Beitrag der vielen mit Opferschutz und Opferhilfe befassten freien Träger und Vereine ist dabei nicht wegzudenken. Eine umfassende Darstellung des von diesen Institutionen erbrachten Engagements auf dem Gebiet des Opferschutzes ist angesichts der Vielfältigkeit und der Vielzahl dieser Projekte auch im Neunten Opferschutzbericht nicht möglich. Auch wenn daher in dem vorliegenden Bericht nur einige Projekte im Zusammenhang mit den Bemühungen der Landesregierung um die Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz beispielhaft genannt werden, ist allen Organisationen und den dort tätigen Bürgerinnen und Bürgern für ihren unermüdlichen Einsatz und ihr haupt- oder ehrenamtliches Engagement im Opferschutz erneut herzlich zu danken.

1. Der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Mit der Berufung des Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Herrn Detlef Placzek, implementierte die rheinland-pfälzische Landesregierung bereits am 28. August 2018 einen Opferbeauftragten und damit einen zentralen, unabhängigen Ansprechpartner für Opfer.

Durch das Landesgesetz über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Opferbeauftragtengesetz – OpfBG RP), das am 7. Februar 2023 in Kraft trat, wurden die Aufgaben und Befugnisse der oder des Opferbeauftragten nunmehr durch einen gesetzlichen Rahmen festgelegt.

Die oder der Opferbeauftragte der Landesregierung (Opferbeauftragte oder Opferbeauftragter) ist danach die zentrale Stelle für Opfer von terroristischen Anschlägen, Amoktaten, Naturkatastrophen und Unglücken überregionalen Ausmaßes mit Personenschäden in Rheinland-Pfalz bzw. deren Angehörige sowie hiervon betroffene Personen, die in Rheinland-Pfalz leben.

Darüber hinaus wird sie oder er im Einzelfall auf Aufforderung der Landesregierung tätig.

Das Opferbeauftragtengesetz definiert insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Vermittlung von schnellen und passgenauen Hilfen (Lotsenfunktion) für die Opfer und deren Angehörige,
- Weitergabe relevanter Informationen an die Opfer und deren Angehörige,
- Koordinierung der Beratung und Hilfen für Opfer und deren Angehörige zwischen den beteiligten Stellen,
- Weitergabe der für die Unterstützung von Opfern und deren Angehörigen relevanten Informationen an Beratungsstellen der Opferhilfe und des Opferschutzes in Strafverfahren im Land Rheinland-Pfalz (Opferberatungseinrichtungen) und sonstige zuständige öffentliche und nichtöffentliche Stellen,
- Erstellung eines Kriseninterventionskonzeptes,
- anlassbezogene Kooperation in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation und Pflege einer nachhaltigen Angebots- und Beratungsstruktur außerhalb der Akutphase (Ankerfunktion),
- Zusammenarbeit mit Opferberatungseinrichtungen und anderen Organisationen aus dem Bereich des zivilgesellschaftlichen Engagements im Land Rheinland-Pfalz,
- Zusammenarbeit mit relevanten öffentlichen Stellen im Land Rheinland-Pfalz, insbesondere der Katastrophenschutzbehörde, sowie der anderen Länder und des Bundes,

- Zusammenarbeit mit den Opferbeauftragten und Beratungsstellen anderer Länder und des Bundes,
- Bereitstellung einer Internetseite mit Informationen für die Opfer und deren Angehörige.

Die oder der Opferbeauftragte soll dabei im Rahmen der Aufgaben nach den §§ 1 und 3 OpfBG RP auch eigeninitiativ mit Opfern und deren Angehörigen in Kontakt treten.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen erhält die oder der Opferbeauftragte der Landesregierung zudem einerseits Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte gegenüber Behörden. Andererseits werden aber auch Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten insbesondere von Opfern und deren Angehörigen getroffen.

Die Aufgaben des bzw. der Opferbeauftragten der Landesregierung sind vielfältig, so dass er im Berichtszeitraum insbesondere mit folgenden Themen und Ereignissen befasst war:

1.1 Nationaler Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt:

Die Bundesregierung beschloss im Februar 2022 auf Grundlage des Koalitionsvertrages die Einführung eines nationalen Gedenktages für die Opfer terroristischer Gewalt am 11. März und dessen jährliche Begehung. Aufgrund der Coronapandemie wurde das Gedenken zum ersten Mal am 11. März 2023 öffentlich begangen. Die Einrichtung dieses neuen Gedenktages am 11. März soll dazu dienen, das Schicksal und die Lebenssituation von Opfern terroristischer und extremistischer Gewalt stärker ins Bewusstsein unserer Gesellschaft zu rücken. Der Staat steht nach einem terroristischen oder extremistischen Anschlag in einer besonderen Verantwortung, da sich Straftaten dieser Art in der Regel nicht gegen einzelne Personen richten, sondern gegen die gesamte freiheitliche Gesellschaft. Der 11. März ist zum einen ein Tag der Erinnerung und des Mitgefühls. Zum anderen hat er auch mahnen- den Charakter, mit Entschlossenheit gegen terroristische Bedrohungen vorzugehen.

1.2 Fortlaufende Maßnahmen und Hilfestellungen des Opferbeauftragten der Landesregierung für Betroffene der Amokfahrt in Trier (1. Dezember 2020):

Für die Betroffenen der Amokfahrt Trier stand und steht der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz kontinuierlich bis zum heutigen Tag als Ansprechpartner für Anliegen zur Verfügung. Immer noch und immer wieder nehmen Personen Kontakt zur Geschäftsstelle auf, die bisher keine psychologische Hilfestellung in Anspruch genommen haben oder Unterstützung zur Lösung anderer Problemfelder benötigen. Der Fokus mittel- und langfristiger Nachsorge lag für den Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz sowohl in der individuellen Begleitung Betroffener als auch in der Planung und Durchführung der Jahrestage und der Gedenkstätte gemeinsam mit der Stadt Trier und Vertretern der Stiftung „Katastrophen-Nachsorge“. Auch Erinnerungskultur spielt eine zentrale Rolle: Erinnerung hält zusammen, was getrennt ist. Sich erinnern, über ein Ereignis berichten und dieser Erinnerung Gestalt zu verleihen, sind unverzichtbare Bestandteile der Verarbeitung eines Verlustes. Trauern, auf ganz individuelle Art und Weise, ist sinnvolle seelische Arbeit, die hilft, den das Leben verändernden Verlust zu bewältigen und sich in der innerlich und äußerlich veränderten Wirklichkeit des eigenen Lebens wieder zurechtfinden zu lernen. Erinnerungskultur in unterschiedlichster Form (Jahrestage und -veranstaltungen, Gedenkstätte, Gedenksymbole) soll zum Ausdruck bringen, dass das Leid der Betroffenen nicht in Vergessenheit gerät, sondern auch in der Folgezeit nach einem Ereignis bewusst wahrgenommen wird. Sinnvolle und gute Erinnerungskultur lebt inhaltlich von zwei Perspektiven: Zum einen der Blick in die Vergangenheit (das Gedenken) und zum anderen der Ausblick, der aus der Vergangenheit herausblickend Perspektive für Zukunft eröffnet. Ausschlaggebendes Kriterium für die einer gelungenen Erinnerungskultur ist die Partizipation und Integration möglichst vieler Betroffener bei deren Entwicklung und Entstehung. Parameter der Gestaltung sind Wünsche, Ideen und Vorstellungen der betroffenen Menschen und ob deren Darstellung als hilfreich angenommen werden kann. Betroffene müssen sich z.B. mit Platz und Gestaltung eines Denkmals identifizieren können, dürfen aber gleichzeitig nicht beim Anblick eines Erinnerungszeichens „getriggert“ werden, deren Folge stunden- oder tagelange Konfrontation mit den Symptomen einer Traumatisierung sein könnte. Das Einbeziehen möglichst vieler Opfer bei der Entscheidungsfindung über die Gestaltung eines Denkmals oder von Jahrestagen ist ein äußerst schwieriger, sehr viel

Sensibilität und Einfühlungsvermögen erfordernder Prozess. Oft müssen grundverschiedene Vorstellungen und Bedürfnisse in einen Konsens gebracht werden. Jedoch ist das Durchlaufen dieses Prozesses Grundvoraussetzung einer gelingenden Erinnerungskultur. Man muss davon ausgehen, dass niemals alle Beteiligten mit dem Ergebnis zufrieden gestellt werden können. Ein gemeinsamer Konsens nach demokratischer Abstimmung, mit dem sich möglichst viele Menschen identifizieren können, ist erstrebenswert. Schon zu Beginn des Jahres 2021 lud der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz gemeinsam mit der Stadt Trier und der Stiftung Katastrophen Nachsorge zu einem Nachsorgetreffen ein, um sich u.a. über Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen zum Thema „Gedenkstätte“ auszutauschen.

Einstimmiger Konsens war die Rückstellung des Themas bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Verletzten aus dem Krankenhaus entlassen sein werden und die Möglichkeit einer Beteiligung am Gestaltungsprozess gegeben ist. Nach der Entlassung aller Opfer aus dem Krankenhaus konnte im Herbst 2021 das Gespräch über Planung und Gestaltung während weiterer Nachsorgetreffen aufgenommen werden. Aufgrund divergierender Wünsche und Vorstellungen in der großen Runde der Betroffenen wurde die Entscheidung getroffen, zunächst explizit den Hinterbliebenen die Möglichkeit zu geben, unter psychosozialer Begleitung der Stiftung Katastrophen Nachsorge Wünsche und Vorstellungen zu äußern. Unter Miteinbeziehung von drei von der Stadt Trier beauftragter Künstler konnte im Sommer 2022 ein einstimmiger Konsens hinsichtlich der Planung einer zentralen Gedenkstätte und individueller Grabplatten an den Todesorten in der Fußgängerzone gefunden werden. Im Anschluss daran erfolgte eine Vorstellung der Ideen für den größeren Kreis der Betroffenen im Rahmen eines Nachsorgetreffens im Herbst 2022. Auch in diesem Rahmen konnte man eine gemeinsame Übereinkunft finden, um danach die Öffentlichkeit über Idee und weiteres Vorgehen mit Hilfe einer Zeitungsbeilage und Erläuterungen auf der Homepage der Stadt Trier zu informieren. Im Februar 2023 erhielten alle für die Nachsorge registrierten Personen einen Flyer mit Erläuterungen sowohl zur Gestaltung und Planung der zentralen Gedenkstätte und der individuellen Gedenkorte als auch deren Bedeutung. Zum dritten Jahrestag war es der Stadt Trier möglich, die individuell gestalteten Gedenkplatten an den Todesorten in der Fußgängerzone fertig zu stellen. Nach der Gedenkzeremonie wurden diese während eines gemeinsamen Gangs besucht und vorgestellt. Mit der Einweihung der zentralen Gedenkstätte am Platz zwischen Porta Nigra und Alleenring ist in Kürze zu rechnen.

1.2.1 Jahrestage

Auch am zweiten und dritten Jahrestag hatten die Betroffenen der Amokfahrt die Möglichkeit, sich während eines Nachsorgetreffens zu begegnen, auszutauschen, psychosoziale Hilfestellung zu erfahren, in Gemeinschaft den Weg zur offiziellen Gedenkzeremonie an der Porta Nigra zu bewältigen und daran teilzunehmen. Das Gedenken selbst war an jedem Jahrestag geprägt von vierminütigem Glockengeläut der Stadtkirchen (Dauer der Amokfahrt), Niederlegen von Blumengestecken, stillem Gedenken und einem spirituellen Musik-Impuls. Auch im Anschluss musste niemand alleine bleiben, sondern konnte je nach Bedarf die Gelegenheit eines Gesprächs mit Schicksalsgefährten oder professionellen therapeutischen Fachkräften wahrnehmen.

1.2.2 Revisionsverfahren

Die Nachricht über die Aufhebung des Urteils des Landgerichts Trier erreichte die Opfer an dem besonders sensiblen Zeitpunkt des Jahrestages der Amoktat und führte zu einer starken emotionalen Belastung bei den Hinterbliebenen und Betroffenen und zu einer Umkehrung des gedenkenden Charakters an diesem Jahrestag. Da auch in der Wiederholung des Verfahrens höchste Sensibilität erforderlich war, konnte der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz in Kooperation mit dem Landgericht Trier gleiche Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene, Nebenkläger und Nebenklägerinnen und Zeuginnen und Zeugen einrichten wie beim Ausgangsverfahren. In einem eigens dafür eingerichteten Notfallseelsorgeraum hatten Betroffene die Möglichkeit des Rückzuges und des Gesprächs. Opfer wurden vor den Medien so gut wie möglich abgeschirmt. Während der im Zeitraum vom 27. Februar bis 6. Mai 2024 stattfindenden Verhandlungsterminen zeigten der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz und sein Vertreter kontinuierlich Präsenz.

1.3 Gewalttat in Ludwigshafen–Oggersheim

Am 18.10.2022 ereignete sich in Oggersheim eine Gewalttat, bei der zwei Menschen getötet und eine Person verletzt wurden. Auf Bitten der Landesregierung stattete der Opferbeauftragte der Landesregierung den Hinterbliebenen und dem Verletzten einen persönlichen Besuch ab, informierte über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Traumaambulanz und unterstützte bei der OEG–Antragstellung. Während des Besuches in einer Drogerie, einem der beiden Tatorte, konnte der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz Angestellten, die das Ereignis miterlebt hatten, Auskunft über mögliche Hilfsmaßnahmen geben. Um Unterstützungsmaßnahmen für den betroffenen Malerbetrieb einzuleiten, der von einem Augenblick zum anderen den Verlust von zwei Mitarbeitern zu beklagen hatte, nahm der Opferbeauftragte Kontakt mit der zuständigen Berufsgenossenschaft auf. In den Verhandlungen ging es sowohl um personelle Verstärkung als auch um die psychosoziale Versorgung weiterer Mitarbeitender des Betriebes, die den Doppelmord miterlebt hatten und aufgrund von schwerer Traumatisierung nicht arbeiten konnten. Regelmäßige Telefonate mit den Hinterbliebenen, Teilnahme am Trauerprozess und eine persönliche Präsenz an den beiden von der Stadt Ludwigshafen organisierten Jahrestagen konnten von den Betroffenen als hilfreich angenommen werden. Präventiv fanden vor der Trauerfeier Absprachen mit der Polizei statt, um die Betroffenen vor möglichen ungewollten Kontaktaufnahmen durch Medienvertreter zu schützen.

1.4 Fall Edenkoben

Auf Bitten der Landesregierung nahm der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz zu den Eltern eines entführten Kindes persönlichen Kontakt auf und informierte sie über Möglichkeiten psychosozialer Hilfsmaßnahmen durch die Traumaambulanzen und der psychosozialen Prozessbegleitung. Anschließend trat er mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, dem WEISSEN RING e.V. und der Schule des Kindes in Verbindung, um über begleitende Maßnahmen der psychosozialen Hilfeleistung zu informieren und eventuellen Bedarf abzurufen.

1.5 Erdbeben in der Türkei und Syrien

Um von dem starken Erdbeben im Katastrophengebiet der Türkei und Syrien betroffene Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer zu unterstützen, nahm der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz Kontakt zum Auswärtigen Amt auf und bat um Informationen und Datenübermittlung (Februar 2023).

1.6 Bundes- und länderübergreifende Interventionen zur Unterstützung von Opfern

Im Gedenken an die sich im Januar 2022 ereignete Amoktat an der Universität Heidelberg, bei der eine junge Frau aus Rheinland-Pfalz getötet wurde, nehmen der Opferbeauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg und der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz regelmäßig an der Verleihung eines Preises teil und stehen im Anschluss an die Preisverleihung den betroffenen Familienmitgliedern zu Gesprächen zur Verfügung.

Nach der Messerattacke in der Regionalbahn von Kiel nach Hamburg am 25. Januar 2023, bei der zwei junge Menschen getötet und andere Personen auch aus Rheinland-Pfalz verletzt wurden, entschieden sich die Opferbeauftragte von Schleswig-Holstein und der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz betroffene Personen aus Rheinland-Pfalz mit einem gemeinsamen Anschreiben zu kontaktieren und Hilfsmöglichkeiten anzubieten.

Gemeinsam mit dem Bundesopferbeauftragten wurde mit einer rheinland-pfälzischen Zeugin einer Messerattacke in einem ICE nahe Regensburg am 6. November 2021, bei der vier Menschen verletzt wurden, Kontakt aufgenommen. Ihr wurde u.a. angeboten, sie zur Gerichtsverhandlung in München zu begleiten.

Nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 bereiteten sich die Zentralen Opferschutzstrukturen der Länder gemeinsam mit dem Bundesopferbeauftragten auf die Betreuung und Hilfestellung betroffener Personen vor. Eine Liste konkreter Kontaktdaten von Hilfestellung leistenden Organisationen und Institutionen sowie eine Übersicht über mögliche Leistungen für unmittelbar Betroffene der Terrorangriffe in Israel und Rückkehrer ermöglichte die schnelle Umsetzung von Unterstützungsangeboten. Der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz informierte die Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XIV.

Für die Fußballeuropameisterschaft wurden mit den Zentralen Opferschutzstrukturen der Länder und dem Bundesopferbeauftragten präventive Absprachen für die Betreuung von Opfern im Fall eines terroristischen oder extremistischen Anschlages getroffen.

1.7 Fortsetzung des Aufbaus eines interdisziplinären, breit aufgestellten Kompetenznetzwerkes

Die gesammelten Erfahrungen in der Betreuung von Opfern und deren Angehörigen nach den Großschadenslagen in Rheinland-Pfalz verdeutlichten, dass schnelle und effektive Unterstützungsangebote explizit durch die Verbindung eines weit verzweigten Netzwerkes ermöglicht werden können. Der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz nahm in den vergangenen zwei Jahren viele Gelegenheiten wahr, dieses Netzwerk zu erweitern. Am 23. Mai 2023 fand die Berufung von Detlef Placzek als Opferbeauftragtem der Landesregierung in den Beirat des Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz statt. Während einer Sitzung des Landesweiten Runden Tisches des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) stellte er das Aufgabengebiet des Opferbeauftragten vor und berichtete über seine Arbeit. Auch die Kooperation mit den Stabsbereichen

der Polizei und des Landeskriminalamtes wurde nicht nur während eines persönlichen Kennenlernens, sondern auch durch die Teilnahme an einer Vollübung des Polizeipräsidiums Mainz zu einer „Lebensbedrohlichen Einsatzlage“ gefestigt. Die interdisziplinär und kompetenzübergreifende Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ des Ministeriums der Justiz ermöglichte persönliche Kontaktaufnahme mit teilnehmenden Organisationen und eine aktive Beteiligung an der Optimierung des Opferschutzes. Zum Aufbau neuer Strukturen in der psychosozialen Versorgung von Opfern zukünftiger Großschadenslagen diente das Treffen mit dem Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer unter dem Motto „Für die nächste Katastrophe gerüstet sein: Strukturen für Psychologische Erste Hilfe in Planung“. Ziel des Austauschs war es, Strukturen für die Psychologische Erste Hilfe zu etablieren, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann. Weitere Absprachen zur konzeptionellen Erweiterung der psychosozialen Versorgung durch Traumaambulanzen bei Großschadensanlagen mit einer hohen Anzahl von Betroffenen konnten während einer Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Versorgungsverwaltung der Länder getroffen werden. Aufgrund der zunehmenden Bedrohungen in Schulen traf sich der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz mit Vertretern des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz. Um die Kooperation mit den angrenzenden Nachbarländern zu stärken, nahm er ferner an einem „Süd-Länder-Treffen“ in Stuttgart teil. Teilnehmende waren die Opferbeauftragten der Länder Bayern, Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Einem Austausch mit dem Stabsteam der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) folgte im April dieses Jahres die Konstituierende Sitzung der Landesarbeitsgruppe Psychosoziale Notfallversorgung (LAG PSNV). Das Gremium wurde im Zuge der Neuordnung des Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz ins Leben gerufen.

Im Mai 2023 zeichnete sich der Opferbeauftragte der Landesregierung verantwortlich für das Fachgespräch der Zentralen Opferschutzstrukturen der Länder und lud nach Mainz ein. Themengebiete waren u.a. die intrapsychische Funktion der Radikalisierung - Forensisch-psychiatrische Aspekte extremistischer Gewalt, Bedürfnisse von Opfern im Strafverfahren und Lufthansa Group Krisenmanagement im steten Wandel.

1.8 Struktur der Geschäftsstelle des Opferbeauftragten der Landesregierung und Fortbildungen

Die Geschäftsstelle des Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz besteht aus einem Team mit dem (ehrenamtlichen) Opferbeauftragten und drei Vollzeitstellen, nämlich einer Psychologin (master of science), einer pädagogischen Fachkraft mit Fachgebiet Psychotraumatologie sowie einer Verwaltungskraft.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich in zahlreichen Veranstaltungen fortgebildet, z.B.

- bei einem interdisziplinären Austausch zwischen Psychologie und Justiz, der VSE Annual Conference 2023: Protecting Fundamental Freedoms - A Victim's Perspective;
- einem Symposium des Ministeriums der Justiz: „Mehr psychisch Kranke = mehr Straftaten?“ Herausforderungen im Umgang mit psychisch Auffälligen aus medizinischer, kriminologischer und juristischer Sicht;
- Fortbildungen zur Novellierung des SGB XIV des WEISSER RING e.V. und des BMAS in Berlin;
- Veranstaltungen zum Thema „Professionellen Opferhilfe“, durchgeführt vom Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado), in Leonberg sowie
- zum Thema „Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten“ (Bundesamt für Justiz, Bonn).

2. Traumaambulanzen (§§ 31-38 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch, SGB XIV)

Im Jahr 2011 war in Rheinland-Pfalz das Pilotprojekt für OEG-Traumaambulanzen – so die damalige Bezeichnung - an der Universitätsmedizin Mainz und an der Dr. Ehrenwall'schen Klinik Bad Neuenahr-Ahrweiler gestartet. 2012 wurde das Modellprojekt um zwei weitere Standorte in Kaiserslautern und Trier erweitert. Seit 2019 gehören die Standorte in Simmern, Landau und Lahnstein dazu. In den Traumaambulanzen finden Opfer von Gewalttaten schnell und möglichst wohnortnah psychotherapeutische Hilfe. Mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts wurden die Leistungen der Traumaambulanzen (§§ 31-38 SGB XIV) ab 1. Januar 2021 auch im ge-

samten Bundesgebiet eingeführt. Seit 2011 haben sich insgesamt 1.233 Menschen an die Traumaambulanzen in Rheinland-Pfalz gewandt. Im Jahr 2022 haben 119 Menschen und im Jahr 2023 144 Menschen die Leistungen der Traumaambulanzen in Anspruch genommen.

Zum 1. Januar 2024 ist auf der Grundlage von § 38 SGB XIV die Traumaambulanz-Verordnung in Kraft getreten, die die Anforderungen und die Qualitätskriterien bundesweit an die Traumaambulanzen regelt. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat ein Konzept erstellt, das den Vorgaben der Traumaambulanz-Verordnung hinsichtlich einer flächendeckenden Versorgung in bislang nicht berücksichtigten Regionen des Landes mit Traumaambulanzen Rechnung tragen soll, ergänzt um ein Konzept zur Sicherstellung der Erbringung der Schnellen Hilfen in Traumaambulanzen in Fällen von Großschadensereignissen.

3. Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsoptionen

3.1 Allgemeines

Die rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten orientieren sich in einzelnen Deliktsbereiche an speziellen Handlungsanleitungen. Dazu zählen unter anderem der Leitfaden „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“, der den professionellen Umgang mit Opfern umfasst, und das Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte“ sowie das Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes von gefährdeten Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel. Im Jahr 2023 wurde die Broschüre „Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden“ überarbeitet.

Die von der Hochschule der Polizei entwickelte Handlungsanleitung „Sexualdelikte - Spurensicherung am Tatort, beim Opfer und beim Täter“ und die Vorgangsbearbeitungshilfe „Sexualdelikte“ tragen zu einer professionellen Opferbetreuung auch künftig bei.

3.2 Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei

3.2.1 Opferbelange in der Ausbildung an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (Bachelor-Studiengang)

Die Belange des Opferschutzes werden im Rahmen des Bachelorstudienganges Polizeidienst wiederkehrend in den Fächern Kriminalistik und Kriminologie aufgegriffen und in den einzelnen Modulen situativ einbezogen. Die Studierenden werden von Beginn ihrer Ausbildung an für die Rechte und Bedarfe von Opfern sensibilisiert. Dabei werden die Inhalte nicht nur theoretisch vermittelt, sondern auch in polizeipraktischen Trainings geübt. Somit ist das Thema Opferschutz - wie auch in der polizeilichen Praxis - nahezu in jedem Abschnitt des Studiums präsent.

Im Studium geht es neben der Vermittlung von Kenntnissen der zur Opferhilfe notwendigen rechtlichen Grundlagen auch um den sensiblen Umgang mit Opfern der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und ihren Besonderheiten. Die Interessen von Opferhilfeeinrichtungen wie beispielsweise des WEISSEN RINGs e.V., SOLWODI e.V., der Frauennotrufe und vieler weiterer Organisationen wie auch der interdisziplinäre Ansatz der Opferhilfe werden im Rahmen eines Hochschulgesprächstages „Opferschutz“ in jedem Studiengang vorgestellt.

Mit Beginn des Jahres 2024 werden zudem ganztägige Wahlpflichtseminare angeboten, welche vollumfänglich dem Thema Opferschutz / Opferhilfe gewidmet sind. In diesem Rahmen werden den Studierenden Vorträge von Referentinnen und Referenten unterschiedlicher Opferhilfeeinrichtungen dargeboten, die Opferbelange in verschiedenen Deliktsbereichen abdecken, z.B. in den Handlungsfeldern Zwangsprostitution im Kontext Menschenhandel, sexualisierte Gewalt gegen Kinder sowie häusliche Gewalt.

In nahezu jedem Bachelorstudiengang wählen Studierende darüber hinaus bei der Erstellung ihrer Bachelorthesis ein Thema aus dem Bereich des Opferschutzes aus und befassen sich im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit intensiv mit einzelnen Aspekten des Opferschutzes.

3.2.2 Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung

Darüber hinaus finden Opferbelange im Rahmen der polizeilichen Fortbildung zum Beispiel in folgenden Seminaren vertiefend ihren Niederschlag:

- **Rechtsextremismus - Wissensgrundlagen für die polizeiliche Praxis Vorstellung einschlägiger Präventionsangebote Opferhilfe.**

Das Seminar wurde 2022 und 2023 jeweils einmal angeboten. Seit der Corona-Pandemie wurde es als Onlineveranstaltung durchgeführt. Insgesamt konnten 85 Personen in beiden Veranstaltungen beschult werden.

- **Opferschutz (Kooperationsprodukt RLP)**

Rechte des Opfers im Strafverfahren und u.a. Entwicklung und Status des Opferschutzes.

Das Seminar fand im September 2022 statt. In der dreitägigen Veranstaltung wurden 17 Personen beschult. Eine geplante Veranstaltung im Jahr 2023 konnte nicht durchgeführt werden.

- **Sexualdelikte**

Täter- und Opferstrukturen, Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten, Opferrechte, Opferschutz und Opferhilfe.

Das Seminar „Sexualdelikte“ wurde in 2022 wie auch in 2023 durchgeführt. In beiden Veranstaltungen konnten insgesamt 44 Teilnehmende beschult werden.

- **Polizeiliche Eingriffsmaßnahmen im Rahmen des Ersten Angriffs in Fällen von GesB / Häuslicher Gewalt**

Zusammenhang zwischen präventivpolizeilichen und strafverfolgenden Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG).

Das Seminar fand in 2023 drei Mal als Onlineveranstaltung statt. Insgesamt konnten 86 Personen beschult werden.

- **Grundqualifizierung Wechsel S zu K**

Fortbildungsveranstaltung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die von der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei wechseln.

Dieses Seminar findet drei Mal jährlich statt. In den Jahren 2022 und 2023 konnten insgesamt 284 Personen beschult werden.

Der Opferschutz und die Opferrechte haben im Rahmen dieser Veranstaltung einen festen Platz. Neben der Vermittlung der Neuerungen nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz steht hier die Verdeutlichung der Möglichkeiten der polizeilichen und außerpolizeilichen Opferhilfe im Vordergrund. Diese werden in einer ganztägigen Vorlesung/Unterrichtseinheit zum Thema Viktimologie/Opferschutz und Opferhilfe, unter Einbindung polizeilicher Opferberatender aus den Präsidien sowie des Kooperationspartners Weißer Ring e. V., transportiert.

Die Veranstaltung des Ministeriums des Innern und für Sport, der Hochschule der Polizei und der ehemaligen „AG Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ richtete sich an Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit dem besonderen Opferschutz im Rahmen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen / Häusliche Gewalt betraut sind.

Vielfach sind in die Seminare Opferhilfsorganisationen eingebunden, die aus ihrem Blickwinkel die Interessen der Opfer beleuchten, so z. B. durch die Organisation SOLWODI e.V. im Kontext „Zwangsprostitution/Menschenhandel“ oder durch Vorträge der Interventionsstellen und der Frauenhäuser im Kontext „Häusliche Gewalt“.

Die Hochschule der Polizei organisiert zudem in jedem Jahr eine interministerielle Fachtagung „Gewalt in engen sozialen Beziehungen / Häusliche Gewalt“.⁴²

⁴² Siehe hierzu Abschnitt D.III.11. Beispiele von Vernetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung

3.3 Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz

3.3.1 Ausbildung

Seit Erstellung des Achten Opferschutzberichts sind keine Änderungen in den relevanten Ausbildungsvorschriften erfolgt, die das Thema Opferschutz betreffen.

3.3.2 Fortbildung

Dem Opferschutz wird in Fortbildungsveranstaltungen der rheinland-pfälzischen Justiz weiterhin ein großes Gewicht beigemessen. Die auf Landesebene angebotenen Tagungen, insbesondere solche mit interdisziplinärem Ansatz, und die Tagungen der Deutschen Richterakademie, zu denen Rheinland-Pfalz Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsendet, nehmen den Opferschutz in einer Vielzahl von Tagungen aus unterschiedlichen Perspektiven in den Blick. Das umfassende Tagungsportfolio ist über die Homepage des Ministeriums der Justiz unter <https://jm.rlp.de/service/fortbildung> abrufbar und wird fortlaufend aktualisiert.

3.3.3 Erfahrungsaustausch der Dezernentinnen und Dezernenten für Sexualstrafsachen

Der seit Jahren etablierte Erfahrungsaustausch aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Rheinland-Pfalz, die Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bearbeiten, fand im Jahr 2023 nach einer pandemiebedingten Pause im Ministerium der Justiz statt. Ein Schwerpunkt des Austauschs lag auf den zukünftig zu erwartenden Neuregelungen durch die europäischen Richtlinienvorschläge zum Sexualstrafrecht und zur Änderung der Opferschutzrichtlinie. Zudem wurden die Auswirkungen der Änderungen im materiellen Strafrecht seit dem 1. Juli 2021 auf die praktische Tätigkeit der Ermittlungsbehörden sowie strafprozessuale Themen diskutiert.

4. Opferschutz durch den Einsatz von Videokonferenztechnik

Die Vernehmung von Opferzeugen in unmittelbarer Anwesenheit des Angeklagten und weiterer Verfahrensbeteiligter kann für diese eine erhebliche Belastung darstellen. Nach den §§ 168e und 247a StPO kann das Gericht daher die Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen grundsätzlich getrennt von den übrigen Anwesenheitsberechtigten durchführen, wenn andernfalls die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen bestünde.

Die Zeugin oder der Zeuge ist von den übrigen Verfahrensbeteiligten räumlich getrennt, die Vernehmung wird mittels Videokonferenztechnik zeitgleich in den Gerichtssaal übertragen und aufgezeichnet.

Eine solche, vom Gesetz aus Opferschutzgründen ausdrücklich vorgesehene Vorgehensweise, die dem vom Landgericht Mainz im Jahr 1995 erstmals angewendeten sogenannten „Mainzer Modell“ nachempfunden ist, vermeidet das unmittelbare Aufeinandertreffen der Opfer mit den Angeklagten im Gerichtssaal.

§ 58a StPO ermöglicht es den Staatsanwaltschaften zudem, Opferzeugen bereits im Ermittlungsverfahren richterlich vernehmen und diese Vernehmungen audiovisuell aufzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen können nach Maßgabe des § 255a StPO vernehmungsersetzend in die Hauptverhandlung eingeführt und den Opferzeugen so eine erneute Aussage im Rahmen der Hauptverhandlung ersparen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinland-pfälzischen Justiz werden regelmäßig im Rahmen von Fortbildungen sowie durch Bereitstellung entsprechender Unterlagen auf die Möglichkeiten der Videovernehmung von Opferzeugen hingewiesen.

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte des Landes machen von der rechtlichen Möglichkeit einer audiovisuellen Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren regelmäßig Gebrauch. In den Jahren 2022 und 2023 wurden durch die Staatsanwaltschaften etwa 190 richterliche Videovernehmungen beantragt und von den Gerichten durchgeführt. Die Zahlen verbleiben damit ungefähr auf dem Niveau der Vorjahre (2020/2021: 185 richterliche Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren).

Eine weitere bedeutsame Einsatzmöglichkeit der Videokonferenztechnik im Bereich des Opferschutzes ist die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen im Wege der Rechtshilfe in Strafverfahren mit Auslandsbeteiligung.

Auch im Bereich des Straf- und Jugendstrafvollzuges kommt der Videokonferenztechnik unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes Bedeutung zu: Sie kann dort eingesetzt werden, um die aufwändige persönliche Vorführung von Gefangenen im Rahmen der Strafvollstreckungsüberprüfung entbehrlich zu machen. Durch den Einsatz dieser Technik ist die Zahl der Vorführungen im Rahmen dieser Anhörungen erheblich reduziert worden.

Schließlich kann die Videokonferenztechnik auch im Bereich der Zusammenarbeit der Sozialen Dienste in der Justiz eingesetzt werden. Insbesondere bei den Planungen zur Entlassungsvorbereitung können erforderliche Maßnahmen effektiver in einem Videogespräch zwischen den Sozialen Diensten im Vollzug und der Bewährungshilfe unter Beteiligung des Gefangenen abgeklärt werden. Dies führt letztlich zu einer zielgenaueren Planung und kann somit einen Beitrag zum vorbeugenden Opferschutz durch eine weitere Verbesserung der Resozialisierung leisten.

5. Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz

5.1 Merkmalsübergreifender Beratungskompass

Um den Überblick über die Vielzahl an staatlichen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierungen und Gewalt zu erleichtern, wurde im Rahmen des Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit der „Beratungskompass Rheinland-Pfalz“ von medien.rlp – Institut für Medien und Pädagogik entwickelt und im Dezember 2021 online gestellt. Seitdem wird er fortlaufend aktualisiert. Der Beratungskompass hilft Betroffenen, Angehörigen sowie Zeuginnen und Zeugen von menschenfeindlichen Vorfällen niedrigschwellig und einfach, Unterstützung für ihr Engagement und auch für individuelle Notsituation zu finden. Darüber hinaus sind Selbstorganisationen sowie Fort- und Weiterbildungsangebote rund um den Themenkomplex Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gelistet. Auf einer integrierten Karte von Rhein-

land-Pfalz können Anlaufstellen in der Nähe schnell gefunden werden:
<https://beratungskompass-rlp.de>.

5.2 Informationen und Leitfaden in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) ./ Häuslicher Gewalt

5.2.1 Leitfaden für die Intervention bei „Häuslicher Gewalt und Stalking“

Den Polizeibeamtinnen und -beamten in Rheinland-Pfalz steht der Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“ (Die alte Begrifflichkeit GesB wird künftig durch die innerhalb der Polizei bundesweit verwendete Formulierung „Häusliche Gewalt“ ersetzt) zur Verfügung. Der Leitfaden wird derzeit durch den Arbeitskreis Häusliche Gewalt überarbeitet. Der Leitfaden ist richtungsweisend und leitend für die polizeiliche Intervention bei den Phänomenen Häusliche Gewalt sowie Stalking. Darüber hinaus betrachtet der Leitfaden auch den Umgang mit Hochrisikofällen bei Gewaltbeziehungen. Er soll informieren, sensibilisieren, Wissenslücken schließen, gezielte Hilfestellungen und Lösungsvorschläge bieten und die Grundlage für ein effektives Handeln der Polizei-beamtinnen und Polizeibeamten in diesem schwierigen Arbeitsfeld schaffen.

Die Polizei arbeitet in diesem Themenfeld auch weiterhin eng mit anderen Stellen wie z. B. Interventionsstellen, Frauenhäusern, Frauennotrufen, den Täterarbeitseinrichtungen oder auch der Justiz zusammen. In dem federführend vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration geleiteten, interdisziplinären Interventionsprojekt RIGG sind die Kooperationspartner aus verschiedenen Fachrichtungen an einem Landesweiten Runden Tisch vernetzt.

5.2.2 Broschüre „Gewalt – und jetzt“

Die 2024 erschienene Broschüre „Gewalt – und jetzt“ gibt einen Überblick über die Beratungs- und Schutzmöglichkeiten sowie rechtliche Informationen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, deren Kinder und Angehörige. Der Flyer ist unter <https://mffki.rlp.de/service/publikationen/details/1540>

online abrufbar.

Umfassende Informationen zum Thema Häusliche Gewalt sind auch auf der Homepage www.polizei-beratung.de unter der Rubrik „Häusliche Gewalt“ zu finden.

5.2.3 Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Seit 2013 arbeitet das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Telefonnummer 116 016. Es bietet rund um die Uhr eine vertrauliche und grundsätzlich anonyme Beratung in 18 Sprachen zu allen Gewaltformen an. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen hat das Hilfetelefon sein Sprachangebot erweitert. Gewaltbetroffene Frauen finden seit dem 1. Mai 2022 auch in ukrainischer Sprache Unterstützung.

Das Hilfetelefon hat im Jahr 2023 rund 59.048 Beratungen durchgeführt. Das ist ein Anstieg von 12 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Häusliche Gewalt ist nach wie vor der häufigste Beweggrund, sich beim Hilfetelefon zu melden. In 60 Prozent der Fälle geht es um Gewalt durch den (Ex-)Partner. Zweithäufigster Grund der Kontaktaufnahme ist sexualisierte Gewalt. Rund 31.699 von Gewalt betroffene Personen nutzten 2023 das niedrigschwellige Angebot. Mehr als 10.800 Personen aus dem sozialen Umfeld Betroffener und Fachkräfte wurden beraten.

Die Gewaltbetroffenen erhielten eine Erstberatung, Krisenintervention, Informationen und Weitervermittlung. Dabei fanden viele Beratungen abends, nachts und an Wochenenden statt. Knapp 4.500 Beratungen erfolgten fremdsprachig, was einem Anstieg der Nachfrage um 10 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

5.2.4 Hilfetelefon „Gewalt an Männern“

Gewalt gegen Männer ist noch immer ein Tabuthema und bei Betroffenen häufig mit Scham besetzt. Rund 20 Prozent der von Partnergewalt betroffenen Menschen sind Männer. Sie finden bei dem bundesweit unter der Telefonnummer 0800 1239900 erreichbaren „Hilfetelefon Gewalt an Männern“ kostenlose und anonyme Hilfe und Unterstützung. Über die Webseite www.maennerhilfetelefon.de ist zudem eine Onlineberatung möglich. Das Projekt wurde im Jahr 2020 von den Landesregierungen Nordrhein-Westfalen und Bayern gestartet. Im Jahr 2021 schloss sich Baden-Württemberg und Ende 2022 Mecklenburg-Vorpommern an. Seit Dezember 2023 beteiligt sich auch Rheinland-Pfalz.

5.3 Informationen für Opfer von „Stalking“

Die Bund-Länder-Zusammenarbeit in Sachen Prävention ist vielfältig. Die Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) im Landeskriminalamt Baden-Württemberg gewährleistet eine bundesweite Koordination der Länder und des Bundes und steuert das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention“ (ProPK).

Über das Programm „Polizeiliche Kriminalprävention“ können unter www.polizei-beratung.de Fakten und Tipps zum Thema „Stalking“ abgerufen werden. Die bereitgestellten Präventionsmaterialien des Programms „Polizeiliche Kriminalprävention“ werden regelmäßig im Rahmen eines Prüfzyklus gemeinsam überarbeitet und aktualisiert.

Das Informationsangebot liefert konkrete Ratschläge, wie sie sich Opfer von Stalking erfolgreich zur Wehr setzen können.

5.4 Informationen für Opfer von Sexualdelikten

Der bereits für die Vorjahre festgelegte Schwerpunkt Verhütung des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen sowie die Verhinderung des Verbreitens von kinderpornographischen Schriften durch jugendliche Tatverdächtige der Kriminalprävention wurde auch in den Folgejahren beibehalten.

Auf dieser Grundlage wurde für das Jahr 2022 und 2023 die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornografie erneut als Schwerpunktthema der polizeilichen Prävention festgelegt. Im Jahr 2022 hat das LKA das interdisziplinäre Netzwerk aus staatlichen und nichtstaatlichen Stellen für gemeinsame und zielgerichtete Präventionsmaßnahmen initiiert. Seither finden regelmäßige Netzwerktreffen im LKA statt. Hierbei geht es insbesondere um die Sensibilisierung von Eltern, beruflich in der Erziehungs- und Betreuungsarbeit tätigen Personen und Vereinsverantwortlichen. Die staatlichen und nichtstaatlichen Netzwerkpartner haben im Gegensatz zur Polizei tiefere Einblicke in das allgemeine Familien- und soziale Leben von Kindern. Erzieherinnen und Erzieher, Lehrende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern haben zum Teil täglichen Zugang zu den Kindern und Jugendlichen und können auf Grund ihrer Ausbildung, auch mit Unterstützung der Polizei, besser und früher Anzeichen von Missbrauch erkennen. Darüber hinaus klärt die Polizei über den Ablauf polizeilicher Ermittlungen und des justiziellen Strafverfahrens auf. Die Polizei wird dabei nicht nur ihrer beratenden Rolle im Gesamtkontext der präventiven Zuständigkeiten gerecht, sie initiiert und begleitet öffentlichkeitswirksame Kampagnen, ohne in die Kernkompetenzen der federführenden Akteure einzugreifen.

Die bereits auf Bundesebene bestehende Kampagne „sounds wrong“ wurde mit weiteren Videoclips erweitert. Der Film "sounds wrong" ist Preisträger des Deutschen Preises für Onlinekommunikation 2021 in der Kategorie "Wissenschaft, Bildung und Kultur". Der Kurzfilm hat auch einen Intermedia-Globe in Gold in der Kategorie "Children & Youth Programmes: Education Ages 8-14" beim WORLD MEDIA FESTIVALS in Hamburg gewonnen. Zudem war dieser als "Mutigste Kampagne" beim Deutschen Preis für Onlinekommunikation nominiert.

Die Kampagnen #denkenstattsenden, Missbrauch verhindern und „Aktion-Tu-Was“ für Zivilcourage wurden initiiert und öffentlichkeitswirksam begleitet.

Opfer von Sexualdelikten erhalten über eine Vielzahl von Internetseiten verschiedene Informationen zu spezialisierten Beratungsstellen. Das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern und für Sport weisen gemeinsam auf ihren Internetseiten auf die Erreichbarkeiten und Zuständigkeiten der Polizei zu regionalen Hilfeeinrichtungen hin.

Das bundesweit einheitliche Hilfetelefon für Gewalt gegen Frauen hat seine Nummer gekürzt und ist jetzt unter 116 016 zu erreichen. Neben den Hinweisen auf regionale Hilfeeinrichtungen (z. B. Frauennotrufe, Frauenhäuser, Beratungsstellen) informiert insbesondere die vom Ministerium der Justiz herausgegebene Internetseite <https://opferschutz.rlp.de> Opfer und weist auf Links zu entsprechenden Hilfsangeboten sowie die Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der Polizei hin. Nicht zuletzt leistet auch die Internetpräsenz www.odabs.org (Online Datenbank für Betroffene von Straftaten) eine wichtige Lotsenfunktion.

Daneben stehen über die Internetseite der rheinland-pfälzischen Polizei <https://www.polizei.rlp.de> unter der Rubrik Opferschutz Informationen sowie die Erreichbarkeiten der Ansprechpartner bei den Polizeipräsidien zur Verfügung. Eine weitere Informationsplattform für Opfer ist die bereits oben zitierte Homepage www.polizei-beratung.de.

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der autonomen Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz hat auf der Homepage www.frauennotruf-mainz.de unter der Rubrik „Informationen“ Broschüren und Informationsmaterial für Betroffene herausgegeben. Dazu gehören beispielsweise die Broschüren „Psst, weitersagen“ zum Thema „sexualisierte Gewalt“ für jugendliche Mädchen und „Vergewaltigt – Informationen und Hilfsangebote für Betroffene in Rheinland-Pfalz“.

Darüber hinaus stellt die LAG gemeinsam mit der Kriminalprävention der rheinland-pfälzischen Städte und Gemeinden für Polizeibeamtinnen und -beamte den Flyer „Umgang mit Frauen und Mädchen nach einer Vergewaltigung - Erstversorgung nach Akuttrauma“ zur Verfügung.

5.5 Traumaleitfaden – Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung

Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das Bundeskriminalamt einen „Traumaleitfaden - Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung“ erstellt und im Mai 2009 veröffentlicht. Aufgrund der großen Nachfrage ist inzwischen eine neue Auflage gefertigt worden.

Der Leitfaden ist für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltungen als Hilfestellung bei der Einschätzung von Reaktionen und Verhaltensweisen traumatisierter Opfer des Menschenhandels gedacht. Er enthält auch Hinweise für den entsprechenden Umgang mit diesen Opfern. Er besteht aus einem Handbuch sowie drei unterschiedlichen Broschüren als Kurzfassungen für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung. Das Handbuch kann bei Bedarf über das BKA bezogen werden.

5.6 Merkblatt für Opfer einer Straftat

Das bundesweit einheitliche Merkblatt für Opfer einer Straftat, das sogenannte Opfermerkblatt, bietet Erklärungen in verständlicher Sprache und wird gemäß der Rahmenkonzeption Polizeilicher Opferschutz von den Polizeibeamtinnen und -beamten den Opferzeuginnen und -zeugen bei Anzeigenaufnahme ausgehändigt.

Die deutsche Fassung des Opfermerkblatts und die Übersetzungen stehen in nunmehr 32 Fremdsprachen auf der Opferschutz-Homepage der Landesregierung <https://opferschutz.rlp.de/de/sonstige-informationen/> zur Verfügung. Darüber hinaus ist das Opfermerkblatt seit 2017 der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten in Rheinland-Pfalz sowie anderen Landesjustizverwaltungen in Blindenschrift zugänglich. Das Opfermerkblatt wird fortlaufend aktualisiert und um Informationen zu regionalen Hilfseinrichtungen ergänzt.

5.7 Weitere Informationsangebote des Ministeriums der Justiz

Auf der Internetseite des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz existiert eine Themenseite zum Opferschutz (<https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/>), die unter anderem Informationen zu psychosozialer Prozessbegleitung und zum Adhäsionsverfahren enthält. Die ebenfalls durch das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz betreute Internetseite der Landesregierung www.opferschutz.rlp.de bietet darüber hinaus umfassende Informationen für Geschädigte von Straftaten. Durch Verlinkungen auf die Internetseiten der jeweils zuständigen Ministerien und Behörden sowie der nichtstaatlichen Unterstützungseinrichtungen sollen Hilfesuchende einen guten Überblick über die Angebote erhalten.

6. Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern

6.1 SoliNet – Beratungsstelle gegen Hass und Gewalt im Netz in Rheinland-Pfalz

Betroffene von Hass und Gewalt im Netz in Rheinland-Pfalz können neben psychosozialer Beratung auch beratende Unterstützung, beispielweise zur Beweissicherung oder Fragen strafrechtlicher Verfolgung von Hass im Netz sowie Tipps zur digitalen Sicherheit und Kommunikationsstrategien gegen Hass im Netz erhalten.

Dazu kann man sich auf der Homepage www.solinet-rlp.de informieren und mithilfe eines Kontaktformulars, per E-Mail oder telefonisch einen Beratungstermin vereinbaren. Die Beratung erfolgt vertraulich, kostenfrei und unabhängig von Behörden

6.2 Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Rheinland-Pfalz - m*power

Die Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Rheinland-Pfalz - „m*power“ - mit Sitz in Koblenz und in Ludwigshafen wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert und bietet Opfern von menschenfeindlicher Gewalt und Menschen in deren Umfeld psychosoziale Hilfe und Stärkung an. Die Hilfe wird landesweit angeboten, ist bei Bedarf aufsuchend und immer kostenfrei, siehe www.mpower-rlp.de.

Ein wesentliches Ziel ist, die Handlungsfähigkeit der Betroffenen wiederherzustellen. In etwa der Hälfte aller Beratungskontakte geht es um rassistische Erfahrungen. Neben einer Vielzahl von Beleidigungen, Bedrohungen, Benachteiligungen und tätlichen Angriffen erreichten die Beratungsstelle viele Anfragen in Zusammenhang mit dem sozialen Nahraum, wie zum Beispiel dem nachbarschaftlichen Umfeld von Betroffenen.

6.3 Quint* - Fachberatung für queere Menschen mit Gewalterfahrung

Die Landesregierung fördert seit 2022 eine Fachberatungsstelle für von Gewalt betroffene queere Personen und deren Angehörige (Quint*) in Trägerschaft des pro familia Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V., die spezifische Beratung und Unterstützung für die betroffenen Personen in Form von psychosozialer Beratung anbietet. Dazu wurden Räumlichkeiten geschaffen und fachkompetentes Personal eingesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention kooperiert die Fachberatungsstelle mit anderen Beratungsstellen, Fraueneinrichtungen und Interventionsstellen und informiert landesweit über das Angebot. Die Beratungsstelle hat im Mai 2023 ihre Arbeit aufgenommen und wird im Jahr 2024 mit Landesmitteln des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Höhe von 120.000 Euro gefördert.

Die niedrigschwellige Beratung ist auf verschiedenen Wegen verfügbar: vor Ort, per Telefon, per E-Mail und Online per Video-Chat. Mögliche Anliegen können sein: Anfeindungen im öffentlichen Raum, Konflikte und Unwohlsein in zwischenmenschlichen Beziehungen, sexualisierte Gewalt, Diskriminierung und Mobbing, Gewalt im Kontext von Flucht und Migration, Hate Speech im Internet, (Cyber-)Stalking, selbst ausgeübte Gewalt, Befürchtungen und Ängste beim Coming-Out, Angst vor queerfeindlicher Gewalt und Diskriminierung.

Neben der Beratungsarbeit führt Quint* zudem Fachtage zum Thema „Gewalt gegen queere Menschen“ durch und bietet Informationsmaterial, um die Öffentlichkeit über ihre Rechte und Hilfen zu informieren.

Die Homepage von Quint* ist zu finden unter www.quint-beratung.de

6.4 Zeugenbetreuung und Unterstützung sowie Zeugenbegleitung; Zeugenkontaktstellen der Justiz

In Rheinland-Pfalz erhalten Zeuginnen und Zeugen, die vor Gericht eine Aussage machen sollen, gleichgültig, ob sie Opfer einer Straftat geworden sind oder nicht, durch die Zeugenkontaktstellen der Justiz Unterstützung. Diese Zeugenkontaktstellen wurden 2009 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz eingerichtet und sollen Zeuginnen und Zeugen sowie Opfern von Straftaten mit Rat und Tat unterstützen.

Zudem bieten die Opferschutzbeauftragten der Polizei und zahlreiche Opferhilfeeinrichtungen neben ihren weitergehenden Leistungen auch Leistungen der Zeugenbetreuung an.

Daneben gehört es zu den Aufgaben der Zeugenkontaktstellen und der Opferschutzbeauftragten, Zeuginnen und Zeugen, insbesondere Opfern von Straftaten, die einer weitergehenden Hilfe und Unterstützung bedürfen, Kontakte zu entsprechenden Behörden und Opferhilfeeinrichtungen zu vermitteln.

Darüber hinaus gibt es in Rheinland-Pfalz von verschiedenen Organisationen durchgeführte Maßnahmen einer Zeugenbegleitung, die über das Angebot der Zeugenkontaktstellen der Justiz oder der Opferschutzbeauftragten der Polizei hinausgehen. Gemeinsam ist allen Angeboten der Zeugenbegleitung, dass sich die Verletzten bereits direkt nach der Anzeigenerstattung oder sogar schon direkt nach der Tat melden können - also unter Umständen schon lange vor Anklageerhebung - und durch das gesamte Verfahren begleitet werden.

Die Zeugenbegleitung kann je nach Angebot umfassen:

- die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Anzeige,
- die Vermittlung von anwaltlicher Hilfe,
- die Begleitung zu Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Polizei, Gericht, Sachverständigen,
- die Koordination mit anderen relevanten Personen bzw. Institutionen (Jugendamt, Schule),
- die Erläuterung des Verfahrensablaufs insgesamt,
- die Betreuung und Begleitung vor und während der Vernehmung,

- die Kontaktaufnahme zu Gericht oder Staatsanwaltschaft (soweit keine Nebenklagevertretung besteht), um beispielsweise eine Videovernehmung oder den Ausschluss des oder der Angeklagten oder der Öffentlichkeit während der Vernehmung anzuregen,
- die Betreuung unmittelbar nach der Vernehmung,
- die Informationen über Aufarbeitungsmöglichkeiten sowie eine entsprechende Vermittlung nach Abschluss des Verfahrens.

6.5 Psychosoziale Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der Zeugenunterstützung, welche die bestehenden Angebote der allgemeinen Opferhilfe bzw. Opferberatung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten ergänzt. Es handelt sich um eine besonders intensive Form der Begleitung für stark belastete Verletzte von Straftaten und ggf. deren Angehörige im Ermittlungsverfahren sowie vor, während und nach der Hauptverhandlung durch psychosoziale Fachkräfte. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung von Verletzten mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren und eine eventuelle Retraumatisierung und Sekundärviktimsierung durch das Strafverfahren zu verhindern. Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter beraten dabei nicht in rechtlichen Fragen. Sie haben jedoch das Recht, bei Vernehmungen des Opfers dabei zu sein.

Seit dem 1. Januar 2017 besteht ein Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von bestimmten Straftaten (§ 406g Absatz 3 in Verbindung mit § 397a Absatz 1 Nr. 4 bis 6 Strafprozessordnung).

Minderjährigen Opfern oder solchen Opfern, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, ist auf deren Antrag hin durch das zuständige Gericht eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen, wenn das Opfer durch eine in § 397a Absatz 1 Nr. 4 bis 6 StPO aufgeführte Straftat verletzt wurde. Bei erwachsenen Opfern kann das zuständige Gericht auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozess-

begleiter beordnen, wenn die Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 StPO vorliegen und die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers dies erfordert.

Die gesetzlichen Grundlagen wie auch weitere Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung sind auf der Homepage des Ministeriums der Justiz abrufbar unter <https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung/>.

Dort findet sich auch ein Musterantrag für die Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung. Dieser wurde durch die AG FOKUS: Opferschutz konzipiert und durch das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern und für Sport umgesetzt.

Seit Inkrafttreten des gesetzlichen Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung haben sich die Beordnungszahlen in Rheinland-Pfalz wie folgt entwickelt:

Anzahl der erfolgten Beordnungen						
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
20	24	60	58	49	66	51

Allgemein lässt sich eine fortschreitende Etablierung des Instruments in der rheinland-pfälzischen Justizpraxis feststellen.

In Rheinland-Pfalz sind gegenwärtig insgesamt 31 Personen als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter anerkannt.

Eine Liste findet sich unter dem Link: [https://jm.rlp.de/fileadmin/05/Themen/Opferschutz/Psychosoziale Prozessbegleitung /2024 07 23 anerkannte psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter.pdf](https://jm.rlp.de/fileadmin/05/Themen/Opferschutz/Psychosoziale_Prozessbegleitung/2024_07_23_anerkannte_psychosoziale_Prozessbegleiterinnen_und_Prozessbegleiter.pdf)

6.6 Polizeiliche Zentrale Prävention bei den Polizeipräsidenten und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“

Die Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz“ ermöglicht Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine Orientierung und einen kompetenten Umgang mit Opfern auf Grundlage der 2012 in Kraft getretenen „Europäischen Richtlinie über Mindeststandards für Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“. Derzeit wird die Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“ durch das LKA evaluiert.

Opferschutz ist grundsätzlich Aufgabe einer jeden Polizeibeamtin und eines jeden Polizeibeamten. Mit der Seite für die Polizeiliche Opferberatung im Intranet der Polizei in Verbindung mit der Onlinedatenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS-Online-Datenbank unter <https://www.odabs.org/>) steht allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein umfassendes Angebot an Informationen über Hilfsangebote und -organisationen sowie zur Sensibilisierung im Bereich des Opferschutzes zur Verfügung.

Bei den regionalen Polizeipräsidenten wird die Stelle des Polizeilichen Opferschutzbeauftragten /-beraters von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Fachqualifizierungen im Sozialwesen oder Psychologie besetzt. Aufgabe der Polizeilichen Opferberatung ist es, Opfer bei der Wiederherstellung ihres Sicherheitsgefühls zu unterstützen, Handlungsfähigkeit wiederherzustellen sowie bei der Bewältigung der Tatfolgen Hilfe zu leisten. Die Beratung richtet sich an den Bedürfnissen der Betroffenen aus und erfasst deren Lebenssituation ganzheitlich. Der Aufgabenbereich umfasst neben einer ersten Beratung auch die Vermittlung an Fachstellen sowie die Vernetzung und Kooperation mit externen Hilfeanbietern. Die Zuständigkeit der Polizeilichen Opferberatenden richtet sich generell nach dem Wohnort der Rat- und Hilfesuchenden. Bereits 2017 wurde eine Liste der Opferschutzbeauftragten der Bundesländer angelegt, die turnusmäßig aktualisiert wird.

6.7 Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts

Eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist nur möglich, wenn es den Strafverfolgungsbehörden gelingt, die für eine Verurteilung erforderlichen Beweise zu erheben. Im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität kommt dem Personalbeweis eine entscheidende Bedeutung zu, da die benötigten Informationen oft nur von Personen gewonnen werden können, die wegen ihrer persönlichen Nähe zu den Tätern genaue Kenntnisse über deren Tatbeiträge sowie über die Organisationsstrukturen haben.

Durch Aussagen in diesen Kriminalitätsbereichen setzen sich potentielle Zeuginnen und Zeugen regelmäßig einer hohen Gefährdung aus. Um deren Aussagebereitschaft trotzdem zu gewinnen und aufrechtzuerhalten, können Maßnahmen des Zeugenschutzes erforderlich werden, die über das polizeiliche Gefahrenabwehrrecht deutlich hinausgehen.

Seit Anfang der 2000er Jahre bestehen durch das Inkrafttreten des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) und der Zeugenschutzrichtlinie⁴³ bundeseinheitliche Regelungen für die Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen.

Die Entscheidung über den Beginn von Zeugenschutzmaßnahmen trifft die Polizei im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft. Der Umfang der Maßnahmen unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Zeugenschutzdienststelle und richtet sich insbesondere nach dem Grad der Gefährdung und den Auswirkungen der Maßnahmen. Neben den eigentlichen Zeuginnen und Zeugen können auch Angehörige oder sonst nahestehende Personen in die Zeugenschutzmaßnahmen einbezogen werden.

⁴³ Gemeinsame Richtlinien der Innenminister/-senatoren und der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder zum Schutz gefährdeter Zeugen vom 17.02.2003.

6.8 Landesrichtlinie Operativer Opferschutz

Herausragende Gefährdungssachverhalte im sozialen Nahbereich mit hohen Risiken für Opfer aus überwiegend patriarchalisch geprägten Herkunftsfamilien sind in einzelnen Fällen (z. B. von Zwangsehe und sogenanntem Ehrenmord) ähnlich gravierend wie bei Personen, welche im Rahmen von Zeugenschutzmaßnahmen gemäß Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) geschützt werden.

Ein effektiver Schutz der gefährdeten Personen kann häufig nur mit der analogen Anwendung von Zeugenschutzmaßnahmen gewährleistet werden, um die gefährdeten Personen dauerhaft dem Zugriff der Gefährder zu entziehen.

Diese zeugenschutzähnlichen Maßnahmen werden zumeist länderübergreifend zwischen mehreren Zeugenschutzdienststellen auf der Grundlage des jeweiligen Gefahrenabwehrrechts durchgeführt.⁴⁴ Zusätzlich definiert die Bundesrichtlinie Operativer Opferschutz bundeseinheitliche Standards.

In Rheinland-Pfalz werden Maßnahmen des Operativen Opferschutzes durch die Zeugenschutzdienststellen durchgeführt. Einzelheiten hierzu regelt die seit 2021 gültige Landesrichtlinie Operativer Opferschutz.

6.9 Ansprechstelle der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz für lesbische, schwule, bisexuelle, transidente und intergeschlechtliche Menschen (AS LSBTI*)

Die Polizei Rheinland-Pfalz pflegt im Innen- und Außenverhältnis ein Klima der Offenheit, Toleranz und des kooperativen Miteinanders. In diesem Geiste wurde im August 2022 die Rahmendienstvereinbarung für ein offenes, tolerantes, respektvolles, kooperatives und vertrauensvolles Miteinander zum Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung in Kraft gesetzt. Sie wird derzeit evaluiert.

⁴⁴ Einige Bundesländer haben bereits spezielle Rechtsgrundlagen für den Opferschutz in ihr Gefahrenabwehrrecht integriert.

Mit wachsendem Bewusstsein für die Vielfalt geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung und ausgerichtet an dem politischen Schwerpunkt „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen – Akzeptanz für lesbische, schwule, bisexuelle, transidente und intergeschlechtliche Menschen“ wurde 2021 mit einer neuen Dienstvereinbarung die bisherige „Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ zur landesweiten „Ansprechstelle der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz für lesbische, schwule, bisexuelle, transidente und intergeschlechtliche Menschen (AS LSBTI*)“ weiter entwickelt. Sie steht für polizeibezogene Anliegen und Fragen queerer Menschen zur Verfügung. Unter anderem berät sie die Organisationseinheiten der Polizei über den diskriminierungsfreien Umgang mit LSBTI*- Personen im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung als auch innerhalb der Organisation und unterstützt die Absicht, LSBTI* bei der Personalwerbung stärker anzusprechen.

Sie berät Opfer queerfeindlicher Hasskriminalität zur Anzeigenerstattung und nimmt selbst Anzeigen entgegen. Sie sensibilisiert intern und extern durch Vorträge über queerfeindliche Hasskriminalität. Sie ist Mitglied der AG „Hasskriminalität (Gewalt gegen LSBTIQ und Frauen)“ bei der Stadt Mainz. Durch ihr Engagement trägt sie dazu bei, dass queere Menschen Vertrauen in die Polizei gewinnen. Dadurch kann das annehmbar hohe Dunkelfeld queerfeindlicher Straftaten erhellt werden.

Weiterhin trägt sie im Austausch mit Führungskräften durch interne Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung dazu bei, für Belange von LSBTI* zu sensibilisieren, um Diskriminierungen zu verhindern und sie unterstützt Geschädigte.

Die AS LSBTI* fungiert als Kontaktstelle zur Polizei für Initiativen, Netzwerke und (Selbst-) Organisationen, die sich der Aufklärung über die Vielfalt von Lebensweisen und der Prävention von Diskriminierung widmen. Sie arbeitet mit polizeilichen und außerpolizeilichen Organisationen und Gremien zusammen – z. B. mit dem Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter in Deutschland (VelsPol, Bundesvorsitzende), mit der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti e.V.), mit QueerNet Rheinland – Pfalz (Sprecherin des Netzwerks) oder mit dem landesweiten Runden Tisch für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Inter-Menschen.

Sie nutzt zur externen Öffentlichkeitsarbeit größere Veranstaltungen, z. B. Informationsangebote anlässlich des Christopher Street Day (CSD), des Internationalen Ta-

ges gegen Homophobie und Transphobie (international day against homophobia, biphobia, interphobia and transphobia = IDAHOBIT) – hier zeigt sie die Polizei als Partnerin der Community im Kampf gegen queerfeindliche Straftaten – oder des Rheinland-Pfalz-Tages.

Die AS LSBTI* ist für die Bevölkerung und für Polizeiangehörige zugänglich. Ihre Kontaktdaten wurden auf der Internetseite der Polizei öffentlich bekannt gemacht. In den Behörden berichten Artikel in den Hauszeitungen über sie und die behördlichen, regionalen Ansprechpersonen. In den Dienststellen informiert ein internes Faltblatt über ihre Aufgaben und Zuständigkeiten. Zum Umgang mit Trans* und Inter* Personen erstellte das Ministeriums des Innern und für Sport 2019 eine Handlungsanweisung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Damit nahm Rheinland-Pfalz eine Vorreiter-Rolle unter den Ländern ein. Die AS LSBTI* und das Ministerium des Innern und für Sport unterstützten die Abfassung. So konnten Erkenntnisse von Trans* Polizeikräften, der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti e.V.) sowie der Ansprechstellen anderer Länder in die Handlungsanweisung einfließen. Die Handlungsanweisung befindet sich derzeit in der Überarbeitung.

7. Das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)

7.1 Allgemeines

Im Jahr 2000 hat das interdisziplinäre, ressortübergreifende und landesweite Rheinland-pfälzische Interventions- und Präventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) seine Arbeit aufgenommen. Im Rahmen von RIGG arbeiten Fachleute von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen am Landesweiten Runden Tisch, in den Fachgruppen und an den mittlerweile 23 Regionalen Runden Tischen zusammen, um ein erfolgreiches und abgestimmtes Vorgehen gegen Partnergewalt zu erreichen. Dabei wird die Bekämpfung von Partnergewalt als öffentliche Aufgabe betrachtet mit dem Anliegen, diese Gewalt zu beenden und den Schutz, die Unterstützung und die rechtlichen Möglichkeiten betroffener Frauen zu verbessern.

In den vergangenen Jahren wurden neue gesetzliche Grundlagen, Konzepte, Handlungsleitfäden, Öffentlichkeitsmaterialien, Fortbildungen und Präventionsangebote erarbeitet. Die Federführung von RIGG liegt beim Ministerium für Familie, Frauen Kultur und Integration. Die Hilfesäulen von RIGG sind die Frauennotrufe, die Interventionsstellen, die Frauenhäuser, die Frauenhausberatungsstellen sowie die Täterarbeitseinrichtungen. Alle Akteurinnen und Akteure, die sich gegen Gewalt an Frauen engagieren, sind eng miteinander vernetzt. Das Netzwerk wird kontinuierlich weiterentwickelt und bedarfsgerecht ausgebaut.

7.2 „Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen / Häuslicher Gewalt und Stalking“

Das Hochrisikomanagement bei Fällen drohender schwerer Gewalt oder Tötung ist inzwischen flächendeckend im Land etabliert und wird intensiv genutzt. Es hat noch immer bundesweit Vorzeigecharakter.

7.3 „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“

Das Projekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“, das von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen eine standardisierte medizinische Untersuchung und Versorgung sowie auf Wunsch eine vertrauliche Spurensicherung anbietet, ist inzwischen an sechs Standorten vertreten: Zur Gynäkologie der Universitätsmedizin Mainz, dem Klinikum Worms, dem Klinikum Kemperhof in Koblenz, dem Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen in Trier und der Klinik in Idar-Oberstein ist inzwischen das Klinikum in Ludwigshafen hinzugekommen.

Im Zuge der Umsetzung des sogenannten „Masernschutzgesetzes“, das erstmals die Finanzierung der aufwändigen vertraulichen Spurensicherungen über die gesetzlichen Krankenkassen ermöglicht, wird derzeit das Nachfolgeprojekt „Vertrauliche Hilfe nach Gewalt“ vorbereitet. Es wird dann neben sexualisierter Gewalt auch für Fälle anderer körperlicher Gewalt zur Verfügung stehen. Grundsätzlich handelt es sich um ein Projekt für gewaltbetroffene Frauen, aber es können auch Männer versorgt werden.

Das neue Projekt soll ab 1. Januar 2025 sukzessive starten. Sobald die beteiligten Kliniken auf die neuen Materialien geschult sind, sollen sie das Angebot vorhalten. In

einem ersten Zug sollen ca. 10 Kliniken – darunter die bereits beteiligten - eingebunden werden.

Bis dahin wird das bestehende Angebot der „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ aufrechterhalten.

8. Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist ebenso wie Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft eine Straftat (§§ 232 ff. StGB), die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Artikel 1, 2, 3, 4 und 13) verstößt, massiv in das Selbstbestimmungsrecht eingreift und physische und psychische Schäden bei den Opfern verursachen sowie traumatische Auswirkungen haben kann. So reichen häufig geringste versteckte oder offene Drohungen aus, um das Opfer von Menschenhandel von einer Aussage gegen die Täterinnen und Täter zurückschrecken zu lassen. Gerade der Aussagebereitschaft und letztlich dem Beweiswert einer unmittelbaren Zeugenaussage der betroffenen Opfer kommt jedoch im Strafverfahren bei Delikten des Menschenhandels ein ausgesprochen hoher Stellenwert zu.

Seit dem 1. Januar 2004 gibt es in Rheinland-Pfalz das Kooperationskonzept "Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft".

Es verfolgt folgende Ziele:

- einen adäquaten Schutz für die Opfer zu bieten und Gefahren für die Opfer abzuwehren,
- eine schnelle und effektive finanzielle Hilfe sicherzustellen,
- ein effektives Bekämpfen von Straftaten zu ermöglichen,
- Rahmenbedingungen aufzuzeigen, um ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu ermöglichen und
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Mit dem Konzept „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft“ gelang es, Opfern von Menschenhandel Hilfen und gegebenenfalls eine anonyme und sichere Unterbringung zu ermöglichen. Hierfür wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden die Vereinbarung getroffen, dass die Sozialleistungen immer durch die Sozialleistungsbehörde am Aufenthaltsort bearbeitet werden. Da bundesrechtliche Erstattungsregelungen fehlen und Hilfen häufig sofort und außerhalb von Dienstzeiten erbracht werden müssen, konnten die erbrachten Leistungen, bis zur Klärung der Frage, wer letztlich zuständig war, über den Sozialfonds „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel“ abgerechnet werden. Der Sozialfonds ist gegenüber den Hilfen im Rahmen der Anwendung des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) und den Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB II, VIII und XII) nachrangig. Zur Zielgruppe gehören auch Personen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafürsprechen, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind und die die ihnen eingeräumte Ausreisefrist von mindestens drei Monaten, während der eine Abschiebung nicht erfolgen darf (§ 59 Abs. 7 S. 2 Aufenthaltsgesetz), für sich in Anspruch nehmen.

Bei der Überarbeitung des Kooperationskonzeptes im Jahr 2015 wurden die seit der letzten Aktualisierung im Jahr 2008 geänderte Rechtslage eingearbeitet und Verfahrensabläufe genauer beschrieben. Darüber hinaus wurde der Kreis der Kooperationspartnerinnen und -partner und Unterstützerinnen und Unterstützer erweitert. Im Rahmen des Konzeptes arbeiten viele Partner aus Rheinland-Pfalz mit der Bundesagentur für Arbeit, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und wichtigen Akteuren auf Bundesebene zusammen. Dabei versichern sie sich gegenseitig, dass sie die Strafverfolgungsbehörden informieren und den Opfern Hilfsangebote weiterleiten, wenn sie bei ihrer Arbeit auf Fälle von Menschenhandel stoßen.

Neben SOLWODI e.V. (der Name steht für „SOLidarity with WOmEn in DIstress“), der als Organisation von Beginn an maßgeblich an der Erarbeitung des Kooperationskonzeptes mitwirkte, konnten weitere Beratungsstellen wie FEMMA e.V. (Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit) und UTAMARA e.V. gewonnen werden.

Wichtig ist, dass das Wissen um die besondere Lage von Opfern von Menschenhandel und deren besondere Vulnerabilität präsent ist. Das Kooperationskonzept stellt eine umfassende Informationsquelle und ein Arbeitstool für alle mit und für Opfer(n) von Menschenhandel Tätigen dar. Es kann auf der Homepage des Ministeriums der Justiz unter folgendem Link abgerufen und heruntergeladen werden:

www.jm.rlp.de/themen/opferschutz/kooperationskonzept-zum-schutz-der-opfer-von-menschenhandel.

9. Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte

Zwangsverheiratung und Gewaltdelikte zur Verhinderung nicht gewünschter Partnerschaften sind schwere Menschenrechtsverletzungen. Zwangsverheiratung ist nach § 237 StGB strafbar und verstößt gegen Artikel 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Gleichwohl gibt es auch in Rheinland-Pfalz Fälle, in denen Menschen gegen ihren Willen verheiratet oder an Partnerschaften, die den Plänen für eine Ehe zuwiderlaufen, gehindert werden sollen. Dabei sehen sie sich Repressionen bis zu Gewaltanwendungen ausgesetzt.

In Rheinland-Pfalz gibt es umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen bei drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung. Insgesamt verfügen wir im Land über fünf Träger, die maßgebliche Anlaufstellen bei Zwangsverheiratung sind:

- das MädchenHaus Mainz, in der Trägerschaft von FemMa e.V,
- die Frauenbegegnungsstätte UTAMARA e.V.,
- das Präventionsbüro Ronja, das zum Frauennotruf Westerbürg gehört,
- RAHMA - Muslimisches Zentrum für Mädchen, Frauen und Familie e.V. (RAHMA e.V.) sowie
- SOLWODI e.V. als spezialisierte Beratungs- und Anlaufstelle für ausländische Frauen in Notsituationen mit vier über Rheinland-Pfalz verteilte Beratungsstellen.

Damit verfügt Rheinland-Pfalz über ein breit gestreutes Angebot von spezialisierten Fachberatungsstellen im ganzen Land.

Das „MädchenHaus“ Mainz hat im Jahr 2023 drei Fälle von Zwangsverheiratung intensiv betreut. Das Präventionsbüro Ronja hatte 2023 keinen Fall von Zwangsverheiratung. Vermutlich durch die Corona bedingten Kontaktbeschränkungen hat sich die Zahl der Beratungsfälle seit 2020 deutlich reduziert. RAHMA hat im Jahr 2023 in einigen Fällen beraten, bei denen die Thematik Zwangsverheiratung indirekt oder mit anderen Themen zusammen angesprochen wurde. Ebenso verhielt es sich bei UTAMARA e.V., wobei insgesamt vier Beratungsfälle konkret mit drohender Zwangsheirat befasst wurden. SOLWODI e.V. hat im Jahr 2023 insgesamt in 42 Fällen von drohender und in 17 Fällen von erfolgter Zwangsverheiratung beraten, Mädchen in Schutzeinrichtungen untergebracht und zum Teil längerfristig begleitet. SOLWODI e.V. ist Teil des bundesweiten Kooperationsnetzwerks der Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen „Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung“ und partizipiert an den Netzwerktreffen.

Bereits 2013 haben das rheinland-pfälzische Integrationsministerium, das Justizministerium und das Innenministerium gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen ein Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte“ entwickelt. Es sichert eine umfassende Unterstützung von Opfern (drohender) Zwangsverheiratung und bietet durch den übergreifenden Ansatz eine gute Chance, Opfer besser zu schützen und das Phänomen der Zwangsverheiratung wirksam zu bekämpfen. Kernpunkt des Kooperationskonzepts ist ein Sozialfonds, der eine anonyme, finanzielle Unterstützung für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung für einen Zeitraum von einer in der Regel vierwöchigen Frist bis zum Einsetzen der Regelsozialleistungen vorsieht, um eine Loslösung der Opfer aus den Zwangsstrukturen zu ermöglichen, eine erste Stabilisierung zu erreichen und somit die Voraussetzungen für die Gewährung weitergehender Hilfen zu schaffen. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen erfolgen.

Zusammenfassend soll das Kooperationskonzept dazu beitragen,

- den Schutz und die Hilfen für die Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte zu verbessern,
- Gefahren für die Opfer abzuwenden,
- ein effektives Bekämpfen und Verhindern von Straftaten zu ermöglichen,
- eine schnelle und effektive Hilfe bei der Übernahme der vorläufigen Kosten bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft sicher zu stellen sowie
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

10. Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge

Die rheinland-pfälzische Landesregierung fördert derzeit sechs psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ) sowie die Fachstelle für interkulturelle psychosoziale Gesundheit (IPG). Während die psychosozialen Zentren interdisziplinäre Komplexeleistungen und -angebote wie Psychotherapie, Gruppenangebote und psychosoziale Beratungen anbieten, werden sie durch die Fachstelle u.a. bei der Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen unterstützt. Die Förderung seitens des Integrationsministeriums wurde 2023/2024 ausgebaut und beträgt derzeit rund 2.075.000 Euro pro Jahr. Mit dem Ausbau konnte insbesondere die Versorgung von Kindern und Jugendlichen sowie die Versorgung in ländlichen Gebieten verbessert werden.

An den Standorten der Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) erfolgt die Förderung von niedrigschwelligen psychosozialen und psychotherapeutischen Angeboten. Diese leisten in den AfAs bedarfsorientierte Maßnahmen wie Krisenintervention, Stabilisierung von Asylbegehrenden, psychotherapeutische und psychosoziale Sprechstunden sowie psychoedukative Gruppenangebote.

11. Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen in Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz

Das „Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz“ beabsichtigt, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen bei der Unterbringung und Versorgung

in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) gezielt in den Blick zu nehmen. Mithilfe von Präventionsmaßnahmen, aber auch durch schnelle und direkte Intervention soll dabei allen Formen von Gewalt entgegengewirkt werden. Das Konzept bezieht sich auf räumliche und personelle Standards, auf soziale Maßnahmen sowie auf Verfahren und Prozesse der Erkennung von Schutzbedürftigkeit.

Aktuell wird die Umsetzung des Konzeptes durch ein digitales Gewaltschutzmonitoring begleitet, um mögliche Schwachstellen zu erfassen und zu optimieren. Hierbei erfolgt mehrmals jährlich eine quantitative Dateneingabe durch ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer auf Grundlage der in den AfAs geltenden Standards zum Gewaltschutz vom Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) entwickelten und bereitgestellten Datenbank.

12. Freiwillige Rückkehr und „Landesinitiative Rückkehr“

Die „Landesinitiative Rückkehr“, die im Jahr 2005 startete, wird fortlaufend weiterentwickelt, um die Förderung von freiwillig Ausreisenden in den Kommunen systemisch zu stärken und Abschiebungen – wo möglich – zu vermeiden. Das Land hat den Landkreisen und kreisfreien Städten hierfür im Jahr 2024 einen Betrag von 1.000.000 Euro zur Verfügung gestellt, der es den Gebietskörperschaften ermöglicht, eigene Rückkehrmaßnahmen – angepasst an die Bedarfslagen vor Ort und auch unter Berücksichtigung bestehender Vulnerabilitäten der Rückkehrenden – zu entwickeln und zu finanzieren.

Zudem hat der Ausbau einer qualitativ hochwertigen und spezialisierten Rückkehrberatung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 durch das auf drei Jahre angelegte Projekt „Netzwerk der Rückkehr- und Reintegrationsberatung RLP“ einen neuen Impuls erfahren.

Im Rahmen dieses mit europäischen Mitteln geförderten Projekts, das das MFFKI kofinanziert, berät die Internationale Organisation für Migration (IOM) sowohl in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes wie auch auf Ebene der Kommunen Personen, die freiwillig ausreisen möchten. Als führende Institution im Bereich der freiwilligen Rückkehr mit einer weltweiten Vernetzung nimmt die IOM eine herausragende Rolle ein. Ein besonderer Fokus der IOM liegt dabei auch auf der Rückkehr von vulnerab-

len Personen, wie etwa Opfer von Menschenhandel, deren bedarfsgerechte Ausreise im Einzelfall in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen, wie zum Beispiel SOLWODI, geplant und umgesetzt wird.

13. Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen

13.1 Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser – Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Frauenhäuser sind nach wie vor unverzichtbare Einrichtungen, da nur sie einen anonymen und betreuten Schutzraum für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bieten. In den zuletzt 19 rheinland-pfälzischen Frauenhäusern stehen 131 Zimmer bzw. Plätze für gewaltbetroffene Frauen zur Verfügung. 2023 wurden 432 Frauen und 434 Kinder in den Einrichtungen aufgenommen. In den Frauenhäusern und Frauenhausberatungsstellen fanden 2023 im ambulanten Bereich 5.264 telefonische und persönliche Beratungsgespräche statt. Im Nachsorgebereich wurden 5.593 telefonische und persönliche Beratungen sowie 90 Hausbesuche und Begleitungen durchgeführt.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert die Frauenhäuser und Frauenhausberatungsstellen in Rheinland-Pfalz aktuell mit insgesamt 2.870.000 Euro pro Jahr.

Im Jahr 2022 startete das Projekt „Second-Stage-Wohnen“. Ziel des Modellprojekts ist die aktive Begleitung weitestgehend stabilisierter Frauen und ihrer Kinder nach dem Frauenhausaufenthalt, um die Frauen in die Lage zu versetzen, den Gewaltkreislauf nachhaltig zu durchbrechen. Das Projekt wird aktuell an sechs Standorten mit je 60.000 Euro pro Jahr bezuschusst.

Eine 2021 eingerichtete Website (www.frauenhaeuser-rheinlandpfalz.de) ermöglicht es, auf einen Blick zu erkennen, wo Frauenhausplätze in Rheinland-Pfalz verfügbar sind. Die Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz aktualisieren die Informationen zu den Belegkapazitäten täglich. So ist für eine gewaltbetroffene Frau, aber auch für die Polizei, schnell und zu jeder Tages- und Nachtzeit ersichtlich, wo sie Schutz finden kann.

13.2 Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention

Die seit 2003 eingerichteten Interventionsstellen sind Fachstellen für proaktive Krisenintervention. Zielgruppe sind Frauen, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking betroffen sind und mit ihrem Einverständnis durch die Polizei vermittelt werden. Die Interventionsstellen nehmen dann selbständig Kontakt zu den Betroffenen auf (proaktiver Ansatz). Diese Einrichtungen erreichen damit auch Betroffene, die von sich aus keine Beratungsstelle aufsuchen würden. Die zuletzt 18 rheinland-pfälzischen Interventionsstellen haben 2023 in 4.241 Fällen von Beziehungsgewalt beraten und treffen damit weiterhin auf große Akzeptanz. Die Interventionsstellen sind darüber hinaus als ständige Mitglieder der multiinstitutionellen Fallkonferenzen des Hochrisikomanagements (vgl. D.II.7.2) sehr engagiert.

Die Interventionsstellen werden aktuell mit insgesamt 1.380.000 Euro pro Jahr durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration gefördert.

Darüber hinaus werden im Rahmen eines Modellprojektes zur Unterstützung der Arbeit mit Kindern in den Interventionsstellen vier Kinder-Interventionsstellen mit je 60.000 Euro pro Jahr gefördert.

13.3 Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt

Die Frauennotrufe sind spezialisiert auf die Beratung und Unterstützung von Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt und bei „Stalking“. Ihr Angebot reicht vom anonymen telefonischen Erstkontakt über psychosoziale Beratung und Krisenintervention, rechtliche Informationen sowie der Begleitung zur Polizei, zu Gerichten, zu Ärztinnen und Ärzten, bis hin zu Selbsthilfeangeboten. 2023 wandten sich fast 3.000 betroffene Frauen und Mädchen, Bezugspersonen und Fachkräfte an die rheinland-pfälzischen Frauennotrufe. Insgesamt wurden 5.858 Beratungen und 73 Begleitungen durchgeführt.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert die zwölf Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz aktuell mit insgesamt 997.300 Euro pro Jahr.

14. Beratung und Unterstützung von Prostituierten

14.1 Einrichtung der „Anonymen Hotline“ des LKA Rheinland-Pfalz zur Verbesserung der Situation von Prostituierten

Im Bereich der Prostitution ist zwischen legaler Prostitution und illegalem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu unterscheiden. Während einerseits Prostituierten das Recht auf freie Berufsausübung zusteht, stellt Zwangsprostitution eine massive Menschenrechtsverletzung dar.

Beim Landeskriminalamt (LKA) Rheinland-Pfalz wurde unter 0800/72 42 318 eine Hotline eingerichtet, um die Situation von Prostituierten zu verbessern. An diese Hotline können sich Freier und andere Personen wenden, wenn sie – auch anonym – Hinweise auf mögliche Zwangssituationen von Prostituierten geben möchten.

14.2 Prostituiertenberatungsstellen

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert derzeit vier Beratungsstellen für Prostituierte in Rheinland-Pfalz. Die seit 2009 geförderte Prostituiertenberatungsstelle „Roxanne“ in Koblenz und die im Jahr 2017 eingerichtete Prostituiertenberatungsstelle „Luna Lu“ in Ludwigshafen befinden sich beide in Trägerschaft von pro familia. Seit 2019 bietet „ara“ in Trägerschaft der Aidshilfe Trier als dritte vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration geförderte Prostituiertenberatungsstelle für Prostituierte in Trier und Trier-Saarburg ein freiwilliges und niedrigschwelliges Beratungsangebot an. Im Jahr 2023 kam mit „Selma“ in Mainz eine vierte Prostituiertenberatungsstelle dazu. Hier ist SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V. der Träger.

Die Landesregierung hat sich im aktuellen Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, sich für den „Schutz von sich prostituierenden Menschen“ und dem damit verbundenen Ausbau der Beratungsangebote insbesondere mit Blick auf eine Weiterentwicklung der Angebote zur Ausstiegsberatung einzusetzen. Dieses Ziel wird fortlaufend weiterverfolgt.

Zu den Schwerpunkten der Beratungsarbeit der Prostituiertenberatungsstellen zählen die Aufklärung über sexuell übertragbare Krankheiten, Beratung zum Prostituiertenschutzgesetz, psychosoziale Beratung bei Alltagsproblemen und in besonderen Krisensituationen bzw. Notlagen. Auch die Vermittlung und bei Bedarf auch persönliche Überleitung zu anderen Hilfen (Schuldnerberatung, Suchtberatung, Schwangerschaftsberatung) sowie die Vermittlung wohnplatzbezogener und gesundheitsbezogener Hilfen gehört zu den Aufgaben der Prostituiertenberatungsstellen. Schwerpunkt bei ara ist zudem die Ausstiegsberatung mit der erforderlichen intensiven und nachhaltigen persönlichen Begleitung.

14.3 Beratung und Unterstützung von Männern, die Gewalt in Partnerschaften erleben

Gewalt in Partnerschaften betrifft nicht nur Frauen. Auch wenn es sehr viel seltener ist, sind auch Männer hiervon betroffen. Laut der aktuellen polizeilichen Kriminalstatistik für Rheinland-Pfalz wurden 2023 insgesamt 8.737 Personen Opfer von Partnerschaftsgewalt. Davon waren 1.817 männlich (20,8 %). Die Opferzahl bei den Männern ist nicht zu vernachlässigen.

Die Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, auch Männer, die von Gewalt in Partnerschaften betroffen sind, zu unterstützen. Seit Mai 2021 wird die Beratungsstelle SAFE! in Mainz durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration finanziell gefördert. Die Beratungsstelle bietet betroffenen Männern ab 18 Jahren unter anderem Einzelberatungen, Psychosoziale Beratungen und Begleitung, Unterstützung bei der Suche nach einem sicheren Wohnraum auf Zeit sowie Unterstützung bei der Entwicklung von neuen Lebensperspektiven und Handlungsalternativen. SAFE! ist als Pilotprojekt ausgelegt und soll dabei helfen, den tatsächlichen Bedarf für mögliche weitere Hilfsangebote für die Zielgruppe zu beurteilen.

Die aktuellen Zahlen im Jahresbericht der Beratungsstelle zeigen, dass es einen Bedarf an Beratung und Unterstützung von Gewalt in Partnerschaften betroffener Männer gibt: SAFE! schloss im Jahr 2023 mit 36 Fällen ab.

15. Kinderschutzbund und Kinderschutzdienste

15.1 Der Kinderschutzbund

Der Kinderschutzbund mit seinen haupt- und ehrenamtlich getragenen Unterstützungsangeboten in 23 Orts- und Kreisverbänden ist ein wichtiger Anlaufpunkt für Jungen und Mädchen, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung wurden.

Für die institutionelle Förderung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Kinderschutzbundes Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. stellt das Land pro Jahr 87.800 Euro zur Verfügung. Die Einrichtungen des Kinderschutzbundes wirken auch im Rahmen der lokalen Netzwerke bei der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes mit.

Die Beratungstelefone der „Nummer gegen Kummer“ (NgK) bieten unter bundesweit einheitlichen Rufnummern für alle Kinder und Jugendlichen (116 111) sowie für Eltern und andere Erziehungspersonen (0800-1110550) ein schnell erreichbares, anonymes und kostenloses Gesprächs- und Beratungsangebot. Die Beratungsangebote der „NgK“ sind erste Ansprechpartner für alle Fragen, Probleme und in besonders kritischen Situationen. Auch in besonders herausfordernden Situationen wird dies durch die vielen ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater möglich gemacht. Bei Bedarf öffnen sie den Weg zu weiteren Hilfen.

Die „Nummer gegen Kummer“ hat sich auch in Rheinland-Pfalz zu einem wichtigen Hilfeinstrument für Kinder und Jugendliche entwickelt. Die Landesregierung fördert das Kinder- und Jugendtelefon an neun Standorten durch die Schulung ehrenamtlich Mitarbeitender. Zusätzlich werden seit 2020 zwei Standorte des Elterntelefons gefördert.

Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz rund 39.000 Gespräche geführt, von denen 9.840 zu einem intensiven Beratungsgespräch führten. Der größte Beratungsbedarf erstreckte sich dabei auf die Themenbereiche psychische Probleme, Ängste und Einsamkeit (38,2 %). Der Anteil im Bereich „Gewalt und Missbrauch“ betrug 11,5 Prozent (1.134 Beratungen).

In Hinblick auf aus der Ukraine geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Eltern in Deutschland wurde ab Juni 2022 das zusätzliche telefonische Beratungsangebot Helpline Ukraine ausgebaut (Telefonnummer 0800 500 225 0). Das mehrsprachige Angebot (Ukrainisch/Russisch) richtet sich neben Kindern, Jugendlichen und Eltern auch an ukrainische Angehörige, die Familie, Freunde oder auch Fremde aufgenommen haben. 2023 wurden 1.225 Beratungen bundesweit durchgeführt; die Helpline wurde insbesondere von Erwachsenen im Alter zwischen 25 und 44 Jahren in Anspruch genommen.

15.2 Kinderschutzdienste

Kinderschutzdienste sind niedrigschwellige Anlaufstellen für Mädchen und Jungen im Kindes- und Jugendalter, die von sexualisierter Gewalt oder Misshandlung bedroht oder betroffen sind. Sie vermitteln Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zur Abwehr weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen. Der Schwerpunkt der Arbeit der Kinderschutzdienste liegt im Opferschutz, nicht in der Straftäterverfolgung. Im Falle der Durchführung eines Strafverfahrens informiert und begleitet eine Fachkraft des Kinderschutzdienstes Kinder bzw. Jugendliche vor, während und nach dem strafrechtlichen Verfahren.

Die seit 1990 durch das Land Rheinland-Pfalz geförderten Kinderschutzdienste sind an 16 Standorten etabliert und werden mit jährlich rund 873.000 Euro gefördert. Ein Ausbau der Kinderschutzdienste wird angestrebt.

16. Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin

Die Forensische Ambulanz ist ein wichtiger Bestandteil der Interventionskette gegen GesB / Häusliche Gewalt und wird fortgeführt. Das Ministerium des Innern und für Sport förderte 2022 und 2023 die Einrichtung mit jährlich bis zu 25.000 Euro.

Kernaufgabe der Forensischen Ambulanz ist das unentgeltliche Sichern und Dokumentieren von Verletzungen bei Opfern von Häuslicher Gewalt, Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung. Die Untersuchung ist an keine Bedingungen geknüpft, beispielsweise auch nicht an eine Anzeigenerstattung bei der Polizei.

Seit Januar 2014 ist über das bisherige Angebot der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin der Universität Mainz hinaus die vertrauliche bzw. verfahrensunabhängige Spurensicherung in Rheinland-Pfalz in der Fläche erweitert worden. Die Option für eine verfahrensunabhängige Spurensicherung in einem regionalen Krankenhaus in Bernkastel-Wittlich trägt dem Ansatz zur Stärkung der dezentralen Struktur Rechnung.

17. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

17.1 Durchführende Stellen

Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) ist es, die negativen Auswirkungen einer Straftat unter Einschaltung eines neutralen Schlichters außergerichtlich zu beseitigen oder doch wenigstens zu verringern. Täter und Opfer erhalten deshalb Gelegenheit, im Gespräch über den Vorfall eine für beide Seiten akzeptable Konfliktlösung zu suchen, die mit einer einvernehmlichen Schadenswiedergutmachung verbunden ist. Die Besonderheit des TOA ist es, dass sowohl Opfer als auch Täter von einer erfolgreichen Durchführung profitieren. Damit ist der TOA ein wesentliches Instrument zur Förderung des Rechtsfriedens.

In Rheinland-Pfalz ist seit 1997 ein flächendeckendes Netz von Schlichtungsstellen zum Täter-Opfer-Ausgleich vorhanden. Die Koordinierung erfolgt durch die nachstehend aufgeführten freien Träger der Opfer- und Straffälligenhilfe:

Bad Kreuznach	Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer- und Täterhilfe e.V.
Kaiserslautern	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V.
Koblenz	Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich des Vereins Bewährungshilfe Koblenz e.V.
Landau	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Südpfalz e.V.
Ludwigshafen	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.
Mainz	Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer- und Täterhilfe e.V.
Pirmasens	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V.
Trier	Projekt „Handschlag“ des Vereins Starthilfe Trier e.V.
Zweibrücken	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V.

Die Teilnahme an einem TOA steht jedem Opfer einer Straftat offen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder der Straftat, durch die die Schädigung erfolgte. Die Schlich-

tungsstellen sind grundsätzlich sowohl mit erwachsenen als auch mit heranwachsenden und jugendlichen Täterinnen und Tätern befasst.

Im Jugendbereich ist der TOA von besonderer Bedeutung, da mit straffällig gewordenen jungen Menschen in erzieherischer Art und Weise Perspektiven für eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Tat und eine Bewältigung ihrer Folgen sowie eine Sensibilisierung für die Rechtsgüter und Belange Anderer erreicht werden sollen. Teilweise existieren daher Konfliktschlichtungsstellen auch bei den kommunalen Jugendämtern, die sich die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs vorbehalten haben.

17.2 Finanzierung der freien Träger

Zur Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs leistet die Landesjustizverwaltung jährlich Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zur Förderung der Opfer- und Straffälligenhilfe. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 200.000 Euro und im Jahr 2023 insgesamt 215.000 Euro aus dem Justizhaushalt auf 14 freie Träger verteilt. Diese Zuwendungen kamen auch der Absicherung der Schlichtungsstellen zugute. Diese Summe deckt jedoch nur einen Teil der tatsächlichen Ausgaben. Im Wesentlichen erfolgt die finanzielle Absicherung der Projekte durch Zuweisung von Geldbußen unmittelbar durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Im Jahr 2022 wurden den freien Trägern der Straffälligen- und Opferhilfe dazu Geldbußen in Höhe von ca. 3,1 Millionen Euro und im Jahr 2023 in Höhe von rund 2,5 Millionen Euro zur Durchführung des TOA und weiterer Projekte zugewiesen.

17.3 Verfahrenszahlen

Die Zahl der Straf- bzw. Ermittlungsverfahren in Rheinland-Pfalz, in denen Anstrengungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgten, lag im Jahr 2023 bei 1.474 Fällen (nach Täterzählung), während im Jahr 2022 1.344 Fälle zu verzeichnen waren. Dabei lag die Verständigungsquote bei 50 Prozent für das Jahr 2022 und 48 Prozent im Jahr 2023, was nach wie vor für die weiterhin hohe Akzeptanz des Instruments sprechen dürfte.

Neben der mit dem TOA verbundenen Aussöhnung der Konfliktparteien haben die Täterinnen und Täter auch materielle Leistungen als Schadenswiedergutmachungen erbracht. An Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldleistungen wurden in den Jahren 2022 und 2023 jeweils insgesamt etwa 190.000 Euro an die Opfer vermittelt.

18. Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern

18.1 Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes bis 31. Dezember 2023

Das Opferentschädigungsrecht wird in Rheinland-Pfalz durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) durchgeführt. Das LSJV bietet an den Standorten Mainz, Koblenz, Trier und Landau von Gewalttaten betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine Beratung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als unmittelbare Ansprechpartner an. In besonderen Fallgestaltungen und bei Kindern bietet das LSJV bereits ein Fallmanagement an. Zur kompetenten und vernetzten Betreuung für die von Gewalttaten betroffenen Menschen sind Kooperationsvereinbarungen mit dem rheinland-pfälzischen Landesverband des WEISSER RING e.V. und den Polizeipräsidien des Landes getroffen worden. Das LSJV steht in einem engen Austausch mit den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Stiftung Opferschutz und vielen weiteren engagierten Vereinen, Institutionen und Organisationen. Umfangreiche Information, insbesondere auch die Antragsvordrucke, stehen auf der Internetseite des LSJV (www.lsjv.rlp.de) zur Verfügung.

Statistisch lässt sich die Umsetzung des Opferentschädigungsrecht für die Jahre 2022 und 2023 wie folgt darstellen: Im Jahr 2022 wurden 509 Erstanträge und im Jahr 2023 647 Erstanträge erfasst. Das entspricht einem durchschnittlichen monatlichen Antragsaufkommen für das Jahr 2022 von 42 Erstanträgen und für das Jahr 2023 von 54 Erstanträgen. Die Entwicklung der Ausgaben nach dem Opferentschädigungsgesetz ist im Vergleich zum Jahr 2022 (16.089.161 Euro) zum Jahr 2022 in Höhe von 16.073.155 Euro fast gleichgeblieben.

18.2 Umsetzung des sozialen Entschädigungsrecht nach dem SGB XIV ab dem 1. Januar 2024

Das Recht der Sozialen Entschädigung wurde ab dem 1. Januar 2024 in einem eigenen Sozialgesetzbuch, dem SGB XIV, geregelt. Das SGB XIV soll dabei den aktuellen Lebenssituationen der Betroffenen und den Anforderungen an eine zukunftsorientierte staatliche Opferentschädigung gerecht werden. Betroffene erhalten schnelle Hilfen und Unterstützung, um zügig wieder am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Psychische und insbesondere sexuelle Gewalt, deren schädigende Wirkungen in letzter Zeit immer deutlicher erkannt wurden, sind in den Entschädigungstatbestand einbezogen worden. Als „schnelle Hilfe“ wurde auch das Fallmanagement für weitere Personengruppen eingerichtet. Seit dem 1. Januar 2024 konnten bereits 179 Angebote für ein Fallmanagement versendet werden. In 102 Fällen wird ein Fallmanagement durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung durchgeführt. Zum weiteren Ausbau einer konstruktiven Zusammenarbeit wurde das Fallmanagement u.a. bei den Opferschutzbeauftragten der Polizei Rheinland-Pfalz und dem Weißen Ring e.V. vorgestellt.

Die Entschädigungszahlungen zum Ausgleich gesundheitlicher Schädigungsfolgen in Form von monatlichen und einmaligen Zahlungen an Geschädigte und Hinterbliebene wurden deutlich erhöht. Personen, die bis zum 31. Dezember 2023 Leistungen nach bisherigem Recht bezogen haben, erhalten nach Ablösung des bisherigen Rechts weiterhin im Rahmen des Besitzstandsrechts hohe Versorgungsleistungen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat die Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV in 976 Fällen von Gewaltopfern termingerecht zum 1. Januar 2024 zur Auszahlung gebracht.

18.3 Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Seit 2002 unterstützt die gemeinnützige Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz solche Menschen mit einer einmaligen finanziellen Zuwendung, die Opfer einer Straftat wurden und infolge dessen in wirtschaftliche Schieflage geraten sind.

Ergänzend zu dieser individuellen Opferhilfe unterstützt die Stiftung auch gemeinnützige Organisationen, die individuelle Opferbetreuung anbieten. Dazu zählen insbesondere Frauennotrufe und Frauenhäuser.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden insgesamt 52 und damit so viele Zuwendungsanträge wie nie zuvor an die Stiftung gestellt. Während der Vorstand der Stiftung nur acht Anträge ablehnte, gab er 36 Anträgen mit einem Volumen von über 45.000 EUR statt.

Weiterführende Informationen, insbesondere die Geschäftsberichte der letzten Jahre, sind online unter www.stiftung-opferschutz.rlp.de verfügbar.

III. Vernetzung

Für eine weitere Optimierung des Opferschutzes ist eine Zusammenführung der Ideen und des Fachwissens unterschiedlicher Disziplinen und Fachrichtungen unabdingbar. Deshalb versucht die Landesregierung, die Zusammenarbeit von staatlichen Institutionen aller beteiligten Ressorts und von freien Trägern, die im Bereich Opferschutz und Opferhilfe tätig sind, sowohl auf regionaler Ebene als auch auf Landesebene zu fördern. Um die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit hervorzuheben, werden in diesem Abschnitt wichtige ressortübergreifende Projekte und Maßnahmen aus dem präventiven und repressiven Bereich dargestellt.

1. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz

Trotz aller im Opferschutz – insbesondere in den letzten Jahren – erreichten Verbesserungen bleibt es auch künftig wichtig, zu überlegen und zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen es noch Lücken bei den opferschutzrechtlichen Regelungen und bei ihrer Umsetzung in der täglichen Praxis gibt. Für eine weitere Optimierung des Opferschutzes müssen hierbei die Ideen und das Fachwissen aus ganz unterschiedlichen Disziplinen und Fachrichtungen zusammengeführt werden. Zahlreiche Institutionen und Behörden mit oft unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten können im Opferschutz nur etwas erreichen, wenn sie gut und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Um die Vernetzung der verschiedenen Institutionen auf dem Gebiet des Opferschutzes zu fördern und das Wissen und die Kompetenzen von Fachleuten der unterschiedlichen Disziplinen zusammenzuführen, hat sich Ende November 2009 unter Federführung des Justizministeriums die interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz konstituiert.

Dem Plenum der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz gehören insgesamt ca. 30 Personen an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Institutionen, Behörden und Organisationen des Opferschutzes. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Ministerium der Justiz und den Ministerien des Innern und für Sport, für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, für Familie, Frauen, Kultur und Integration sowie für Bildung nehmen Ver-

treterinnen und Vertreter aus Justiz, Polizei und Jugendhilfe sowie Vertreter von Opferschutzeinrichtungen und der Opferbeauftragte der Landesregierung an der Arbeitsgruppe teil.

Nach einer pandemiebedingten Pause wurden die gemeinsamen Veranstaltungen im Jahr 2023 wiederaufgenommen.

Informationen zur Arbeitsgruppe können auf der Homepage des Ministeriums der Justiz abgerufen werden (<https://jm.rlp.de/themen/opferschutz/ag>).

2. Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz

Der Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz, einberufen erstmals im August 2000, wurde mit Ministerratsratsbeschluss im Dezember 2021 umfassend umstrukturiert. Er soll zukünftig für die gesamte Gewalt- und Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz sowie im Hinblick auf ein integratives und ganzheitliches Präventionskonzept in Kommunen koordinierend wirken. Daneben setzt die Leitstelle Kriminalprävention als Geschäftsstelle des Landespräventionsrates vor allem auf Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren der Prävention in Rheinland-Pfalz. Dazu sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leitstelle Kriminalprävention in diversen Vernetzungsgremien auf kommunaler, landes- sowie bundesweiter Ebene aktiv eingebunden.

3. Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz ist im Koalitionsvertrag festgeschrieben. Sein Ziel ist es, das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowohl in der Gesellschaft als auch in Institutionen stärker in den Fokus zu rücken. Gleichzeitig soll die Prävention in verschiedenen Bereichen verbessert und eine flächendeckende, kindgerechte Intervention sowie Nachsorge gewährleistet werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass der Pakt stets interdisziplinär verankert ist und Parallelstrukturen vermieden werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Landesregierung im Jahr 2023 einen Beteiligungsprozess gestartet.

Eine Fachkommission hat zusammen mit etwa 180 Akteuren aus unterschiedlichen Fachbereichen und dem Landesbetroffenenrat Rheinland-Pfalz insgesamt 40 Handlungsempfehlungen für die Landesregierung erarbeitet, die im September 2024 an die Landesregierung übergeben wurden.

Die Handlungsempfehlungen betreffen auf umfassende Weise das Thema Opferschutz. Die Kommission empfiehlt u.a. den Aufbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf spezialisierte Beratungsstellen und die Entwicklung und die Verbindlichkeit von Schutzkonzepten in allen Bereichen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Die kindgerechte Weiterentwicklung behördlicher und gerichtlicher Verfahren soll ebenso in den Blick genommen werden wie die Untersuchung und Bekämpfung von Bedingungen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen. Die Strategien von Tätern und Täterinnen sollen beleuchtet und die Prävention von sexualisierter Gewalt im digitalen Raum stärker in den Fokus genommen werden. Damit einher geht die Notwendigkeit umfassender und spezifischer Ausbildung und Qualifizierung der präventiv tätig werdenden Personen. Die Landesregierung prüft aktuell die Empfehlungen und wird einen Zeitplan zu deren Umsetzung erstellen.

4. Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, ist das wesentliche Anliegen des am 11. Mai 2011 in Istanbul beschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention. Die Istanbul-Konvention ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Damit sind alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen) dazu verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung zu treffen.

Zur konkreten Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz wird aktuell ein Aktionsplan der Landesregierung erarbeitet. Die Federführung hat das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration. Dort wurde 2020 eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene eingerichtet. Da es sich bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention um eine Querschnittsaufgabe handelt, sind an der Erarbeitung des Aktionsplans alle für die Umsetzung der Istanbul-

Konvention relevanten Ministerien beteiligt. Alle beteiligten Ressorts haben Maßnahmen eingebracht, um geschlechtsspezifische Gewalt weiter zu bekämpfen und den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt weiter zu verbessern. Auf Grundlage des Aktionsplans werden die bereits bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder weitergeführt und bedarfsgerecht ausgebaut sowie neue Ansätze in der Gewaltprävention und -bekämpfung initiiert.

Zur Vorbereitung auf die Erstellung des Aktionsplans wurde im Zeitraum Dezember 2020 bis Oktober 2022 im Auftrag des Frauenministeriums eine Analyse zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz durch ein externes Institut durchgeführt. Dabei sollten Lücken identifiziert und Vorschläge unterbreitet werden, wie die Lücken perspektivisch geschlossen werden können. Im nächsten Schritt wurden Anfang 2023 alle Akteurinnen und Akteure, die für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt in Rheinland-Pfalz relevant sind, in mehreren Veranstaltungen über die Ergebnisse der Analyse informiert. Sie erhielten dort vor allem auch die Möglichkeit, Themen zu nennen, die noch bei der Erstellung des Aktionsplans durch die Ressorts berücksichtigt werden sollten. Den Ressorts wurden zur Prüfung die Ergebnisse der Analyse aus den Veranstaltungen zugeleitet. Sie erarbeiteten auf dieser Grundlage Maßnahmen für den Aktionsplan. Dieser wurde Ende August 2024 zum Abschluss des Beteiligungsprozesses und zur Qualitätssicherung am Landesweiten Runden Tisch des Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) behandelt. Die Ergebnisse der Sitzung wurden für den abschließenden Erarbeitungsprozess des Aktionsplans durch die Ressorts verwendet.

Der Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz soll im Januar 2025 im Ministerrat behandelt werden. Er gilt nach dessen Verabschiedung im Ministerrat dann als offizielle Grundlage für das Handeln der Landesregierung. Die Maßnahmen sollen bis 2030 umgesetzt und verstetigt werden.

5. Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz

Die Arbeit an dem Landesgesetz für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt in Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag 2021 wurde fortgesetzt.

Seit dem letzten Bericht haben sich keine Bezüge zur Corona-Pandemie in der Weiterleitungsberatung von Beschwerdeführenden bei Diskriminierung mehr ergeben. Dennoch trat eine Steigerung in der Gesamtzahl der Diskriminierungsbeschwerden ein. Das inhaltliche Spektrum der Vorfälle verbreiterte sich und verschob sich weg vom sachlichen Geltungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hin zum Bereich des Behördenhandelns, das vom AGG nicht abgedeckt wird und für welches das oben genannte Gesetz geschaffen werden soll.

Im Berichtszeitraum hat sich das Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz, das sich am 9. November 2021 als eingetragener Verein gegründet hatte, bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit einem Projektantrag im Rahmen des Förderprogramms „respekt*land“ beworben. Bedingungen für die Bewilligung waren die verbindliche Zusage einer Ko-Finanzierung von 10 Prozent der Gesamtkosten durch das Land und die inhaltliche Ausrichtung des Projekts auf den Aufbau einer flächendeckenden zivilgesellschaftlich getragenen Antidiskriminierungsberatung. Im Frühjahr 2023 erfolgte die Projektbewilligung und der Aufbau der angestrebten Antidiskriminierungsberatungsstruktur im Raum Mainz/Rheinhessen konnte beginnen.

Anfang 2024 wurde der zweite Antrag bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Rahmen des insgesamt auf drei Jahre angelegten Förderprogramms gestellt. Die in 2023 geleistete Aufbauarbeit sollte fortgesetzt werden. Erneut war die Ko-Finanzierung durch das Land mit gleichem Anteil Bewilligungsbedingung. Ende März 2024 erging der Bewilligungsbescheid. Unverzichtbarer Bestandteil der Projektarbeit ist die Vernetzung mit Organisationen und Institutionen vor Ort und möglichst landesweit, die im weitesten Sinne als Anlaufstellen für von Benachteiligung betroffenen Personen gelten können. Die Vernetzung ist eine wesentliche Voraussetzung, um für die Beratungsangebote Flächendeckung erreichen zu können. Die Umsetzung des Förderprojektes erfolgt in enger Kooperation zwischen dem Antidiskriminierungsbüro

des Projekts und der Landesantidiskriminierungsstelle. So werden gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt und es finden monatliche Abstimmungsgespräche statt.

Ziel ist es, den Opfern von Diskriminierung zeitnah wirksame Unterstützung durch Beratung anbieten zu können. Dazu wurde die Option geschaffen, dass Diskriminierungsbeschwerden, die beim Antidiskriminierungsbüro im Rahmen des Projekts durch „respekt*land“ eingehen, ebenfalls über die Landesantidiskriminierungsstelle an die kostenlose rechtliche Erstberatung weitergeleitet werden, sofern die Betroffenen dies wünschen.

6. Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes (§ 3 LKindSchuG)

Die Lokalen Netzwerke sind ein wichtiges Element des Landeskindeschutzgesetzes (siehe Abschnitt D.I.4.1). Mit dem Aufbau der lokalen Netzwerke wurden verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und Professionen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe sowie weiteren relevanten Akteuren geschaffen. Mittlerweile gibt es in jeder rheinland-pfälzischen Kommune ein „lokales Netzwerk“ mit einer Netzwerkkoordinatorin oder einem Netzwerkkoordinator, das beim kommunalen Jugendamt angesiedelt ist. Die „Servicestelle Kinderschutz“ beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt berät und begleitet die Jugendämter in Rheinland-Pfalz fachlich in diesem Prozess.

7. Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.

Der WEISSE RING e.V. ist ein in Mainz gegründeter gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten. Er hilft seit fast 50 Jahren bundesweit Opfern von Straftaten – unabhängig vom Bestehen einer Mitgliedschaft – durch persönliche Betreuung und menschlichen Beistand. Die Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen und die Gewährung finanzieller Unterstützung bei materiellen Notlagen von Kriminalitätsopfern, beispielsweise durch die Erteilung von Beratungsschecks für eine anwaltliche oder psychotraumatische Erstberatung, gehören ebenso zu den Hilfsmaßnahmen des Vereins wie das kostenfreie An-

gebot des Opfer-Telefons. Der WEISSE RING e.V. unterhält in Rheinland-Pfalz 28 Außenstellen, in denen etwa 230 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind.

7.1 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern und für Sport

Die im Mai 2008 geschlossene und im Jahr 2018 überarbeitete Kooperationsvereinbarung zwischen dem WEISSE RING e.V. und dem Ministerium des Innern und für Sport besteht weiterhin fort. Die Kooperationsvereinbarung verfolgt das Ziel, Präventionsmaßnahmen zu koordinieren und die Informationsmöglichkeiten sowie Hilfsangebote für Opfer von Straftaten zu verbessern.

7.2 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium der Justiz

Um die gute Zusammenarbeit mit der Justiz in Rheinland-Pfalz weiter zu verbessern, haben das Justizministerium und der Landesverband des WEISSEN RING e.V. am 21. April 2009 eine Kooperationsvereinbarung im Bereich Opferschutz und Opferhilfe geschlossen, deren Inhalt bereits im Zweiten Opferschutzbericht dargestellt worden ist.

7.3 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und dem Landesverband des Weissen Rings e.V. besteht seit dem 29. Juli 2011. Ziel ist es, Opfer noch besser zu unterstützen und über Hilfeleistungen und Möglichkeiten des Opferentschädigungsgesetzes zu informieren. Darüber hinaus umfasst die Kooperationsvereinbarung die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch sowie die Weiterentwicklung der Traumaambulanzen (vgl. Abschnitt D.II.2).

8. Die Regionalen Runden Tische (RRT) des RIGG

Die 23 Regionalen Runden Tische im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG – vgl. Abschnitt D.II.7) sind lokale Netzwerke. Sie befassen sich vorrangig mit dem Thema Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die sich gegen Frauen richtet. Sie haben die landesweite Umsetzung des Interventionsprojektes nachhaltig vorangebracht. Die RRT sind mit Vertreterinnen und Vertretern von Polizei, Justiz, Frauenhäusern, Frauennotrufen, Interventionsstellen, Sozial- und Jugendämtern, Kinderschutzeinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, Täterarbeitseinrichtungen, des Gesundheitsbereichs und des WEISSEN RINGES e.V. besetzt. Die Gleichstellungsbeauftragten haben zumeist die Leitung der Runden Tische übernommen.

Für eine bessere Vernetzung der 23 Regionalen Runden Tische mit der Landesebene erscheinen alle zwei Monate die „RIGG-Info-Briefe“. Sie berichten über die Aktivitäten der Gremien und deren Einrichtungen sowie über aktuelle Themen auf Landesebene. Sie werden als Mail verschickt und finden sich auch auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration.

9. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung von Hochrisikofällen im Bereich Häuslicher Gewalt

Hochrisikomanagement ist ein Interventionsansatz in Fällen von Häuslicher Gewalt und Stalking, der zur Anwendung kommt, wenn Hinweise für fortgesetzte schwere Gewalt bzw. drohende Tötungen vorliegen. Ziel des Hochrisikomanagements ist es, Risikomerkmale bei Beziehungsgewalt frühzeitig zu erkennen, diese Gewalt zu de-eskalieren, sie frühzeitig zu beenden sowie präventiv weitere Taten zu verhindern. Ein wesentlicher Aspekt ist die Durchführung multiinstitutioneller Fallkonferenzen.

Seit dem Inkrafttreten der vom Ministerium des Innern und für Sport erlassenen Rahmendienstanweisung zum 1. September 2019 sind die Interventionsansätze nunmehr in jedem Polizeipräsidium verbindlich anzuwenden und haben sich etabliert.

10. Sonstige lokale Vernetzungen im Bereich der Justiz

Auf regionaler Ebene bieten lokale Netzwerke die Chance für eine weitere Optimierung des Opferschutzes durch das Zusammenführen von Ideen und Fachwissen der unterschiedlichen Beteiligten.

Die bereits in früheren Opferschutzberichten geschilderten Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz werden fortgesetzt. Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Intensiver Einsatz der Gerichtshilfe in Fällen des Stalkings, der Häuslichen Gewalt, der Sexualstrafsachen und der Jugendschutzsachen zur Erstellung von Opferschutzberichten,
- Fortsetzung des im Jahr 2013 seitens des Jugendamts Germersheim initiierten Projektes „Arbeit mit gewaltbelasteten Familiensystemen“,
- Weiterführung des integrativen Kooperationsmodells zur Beschleunigung und Optimierung der Abläufe im Jugendstrafverfahren sowie
- Fortführung der in enger Kooperation mit dem Pfälzischen Verein für Soziale Rechtspflege betriebenen Projekte der Opferbetreuung (mit Schwerpunkt Op-

fer häuslicher Gewalt und von Stalking), des Psychosozialen Trainings für Trennungstalker und des Täterprogramms Häusliche Gewalt.

Darüber hinaus wird auch das Präventionsprojekt des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege an Schulen „Soziales Lernen und Entwicklung von Rechtsbewusstsein im Anwendungsbereich der §§ 184 ff StGB“ nach Wegfall der Corona-Beschränkungen fortgesetzt. In dessen Rahmen sensibilisieren drei Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zusammen mit einer Mitarbeiterin des Pfälzischen Vereins und der Polizei an mehreren Schulen die Schülerinnen und Schüler für die Strafbarkeit der Verbreitung von Kinderpornografie und zeigen etwaige strafrechtliche Konsequenzen auf.

Die Interventionsstelle des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege organisiert zudem regelmäßig eine Veranstaltung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, im Rahmen derer die Arbeit und die Möglichkeiten der Interventionsstelle vorgestellt werden.

11. Beispiele von Vernetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung

Der Gedanke der Vernetzung und Interdisziplinarität im Opferschutz spiegelt sich auch im Bereich der Aus- und Fortbildung wieder. Einmal jährlich bieten das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration und die Rechtsanwaltskammer Koblenz eine gemeinsame Fachtagung an. Diese Tagung beleuchtet mit verschiedener Schwerpunktsetzung und aus verschiedenen Facetten die Opferperspektive und den Opferschutz bei Gewaltanwendung in engen sozialen Beziehungen / Häusliche Gewalt. Am 14. November 2023 fand hierzu in Mainz die 18. gemeinsame Fachtagung mit dem Thema „Möglichkeiten und Herausforderungen des Opferschutzes – Erfahrungsberichte aus der Praxis“ statt.

Die Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure ist auch besonders erfolgskritisch für das Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen / Häuslicher Gewalt und Stalking. Je besser alle Beteiligten miteinander vernetzt sind, desto effektiver und zielsicherer gelingt eine Risikoeinschätzung in Fällen drohender schwe-

rer Gewalt oder Tötung und eine anschließende Schutzplanung für die Betroffenen und ihre Kinder. 2022 wurde deshalb zum wiederholten Mal eine gemeinsame Fortbildungsreihe von Mdl und MFFKI an den Standorten der fünf Polizeipräsidien für alle an den multiinstitutionellen Fallkonferenzen beteiligten Einrichtungen durchgeführt.

Stichwortverzeichnis

Ansprechstelle LSBTI*.....	165	Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention	176
Antidiskriminierungsstelle Rheinland- Pfalz	191	Istanbul-Konvention	189
Arbeitsgruppe Jugendstrafrecht	117	Jugendschutz und Jugendmedienschutz....	103
Aus- und Fortbildung im Bereich der Justiz	149	Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“	107
Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen	123	Kinderrechte im Grundgesetz	113
Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt.....	177	Kinderschutzbund	179
Beauftragte für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen	105	Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.	192
Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und - täterinnen	118	Krisenberatung und schulisches Krisenmanagement	90
Bekämpfung von Hochrisikofällen	195	Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	112
Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Rheinland-Pfalz - m*power	158	Landesbeauftragter für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität	127
Bewährungshilfe	119	Landesinitiative „Rückkehr“	174
Bundesweites Hilfefestelefon „Gewalt gegen Frauen“	153	Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz. 78,	188
Demokratiebildung.....	97	Landesrichtlinie Operativer Opferschutz....	165
Demokratietag	98	Leitstelle Kriminalprävention	81
Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht	121	Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes	192
Erfahrungsaustausch Sexualstrafsachen	149	Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit	99
Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	175	Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung	168
Forensische Ambulanz der Rechtsmedizin.....	181	Merkblatt für Opfer einer Straftat	157
Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs	122	Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz	151
Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser	175	Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein	85
Geförderte Präventionsprojekte	80	Opferbeauftragter der Landesregierung	134
Gewalt – und jetzt	153	Pakt gegen sexualisierte Gewalt	188
Häuser des Jugendrechts.....	115	Personalsituation Polizei und Justiz	77
Hilfefestelefon Gewalt an Männern	154	Polizeiliche Zentrale Prävention	163
Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking.....	168	Prävention im Team (PiT)“	84
ICH und DU und WIR	85	Prävention in Kindertagesstätten	100
Informationen für Opfer von „Stalking“	154	Prävention von politischem und religiösem Extremismus	94
Informationen für Opfer von Sexualdelikten	155	Präventionskonzept „easi“	86
Initiative gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit	110	Präventionsprojekt Dunkelfeld	125
Integrative Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht.....	116	Projekt „Guter Start ins Kinderleben“	100
Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz	187	ProPP	83
Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor- Lux“	82	Prostituiertenberatungsstellen	178
		Psychosoziale Prozessbegleitung	161
		Quint.....	159
		Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“	163
		Regionale Runde Tische (RRT) des RIGG.....	194
		Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen.....	127

RIGG.....	167	Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug	120
SCHLAU	90	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).....	182
Schule gegen sexuelle Gewalt	87	Trau dich – Kampagne BZgA	88
Schulsozialarbeit	92	Traumaambulanzen	144
Schulverweigerung	92	Traumaleitfaden	157
Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel	169	Unterstützung kriminalpräventiver Gremien auf kommunaler Ebene.....	79
Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen vor Benachteiligung und Gewalt	126	Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge	173
Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten....	128	Verbraucherschutz als Opferschutz.....	130
ScrollNichtWeg	104	Videokonferenztechnik.....	150
Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren	82	VISIER.rlp	120
SoliNet	158	Zeugenkontaktstellen der Justiz	160
Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz	186	Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts.....	164
		Zwangsverheiratung	171